

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 2002

Band XCVI



Staatskanzlei

2002

Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band XCVI enthalten sind

	Seite
Verfassung	
1. Änderung vom 11. Mai 2000 (Änderung der Parlamentsorganisation).....	1
Gesetze	
1. Gesetz, vom 6. Februar 2001, über den Anwaltsberuf.....	2
2. Gesetz, vom 12. September 2001, über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit	12
3. Gesetz, Änderung vom 15. November 2001, über die Gemeindeordnung.....	28
4. Gesetz, Änderung vom 21. März, 2002 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds.....	30
5. Gesetz, vom 22. März 2002, zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) .	32
6. Gesetz, vom 22. März 2002, betreffend die Ladenöffnung	42
7. Gesetz, Änderung vom 22. Mai 2002, Strafprozessordnung des Kantons Wallis.....	46
8. Gesetz, vom 24. Mai 2002, zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV).....	50

Dekrete

1. vom 1. Februar 2002, über das Gesundheitsnetz Wallis..... 56

Beschlüsse des Grossen Rates

1. Beschluss, vom 14. November 2001, betreffend den Verkauf verschiedener Immobilien im Eigentum des Kantons 64
2. Beschluss, vom 16. November 2001, betreffend die Finanzierung von Kunstbauten der Brig-Visp-Zermatt-Bahn (BVZ) im Gebiet «Grinji – Unneri Chipfe» 65
3. Beschluss, vom 14. November 2001, betreffend den Kauf der ehemaligen Werkstätten der Swisscom, an der Rue Saint-Hubert 2, in Sitten und des Swisscom-Gebäudes (Contact-Center der SBB) in Brig-Glis 67
4. Beschluss, vom 30. Januar 2002, betreffend die Beteiligung des Kantons Wallis an der neuen Crossair AG..... 68
5. Beschluss, vom 31. Januar 2002, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Vereinigung emera für den Umbau des «Home de la Tour» in Sitten 69
6. Beschluss, vom 30. Januar 2002, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Sanierung der Primar- und Orientierungsschule in Stalden..... 71
7. Beschluss, vom 22. März 2002, betreffend die Ernennung der thematischen Kommissionen..... 73
8. Beschluss, vom 22. März 2002, betreffend die Ausführung einer Sicherheitsgalerie parallel zum Tunnel Stägjitschuggen auf der Schweizer Hauptstrasse H213 Illas - Täsch, Teilstück: Stägjitschuggen, auf dem Gebiet der Gemeinden Stalden, Grächen und Emmb 74
9. Beschluss, vom 22. März 2002, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Erweiterung und Sanierung der Turnhalle Perraires sowie für die Einrichtung einer Schul- und Gemeindebibliothek in Collombey-Muraz..... 76
10. Beschluss, vom 24. Mai 2002, zur Staatsrechnung für das Jahr 2001 78

11.	Beschluss, vom 13. Juni 2002, betreffend die Baukosten der Arbeiten infolge der Abänderungen, die in der Ausführung der zweiten Etappe, Los II, der Umfahrung von Sankt Niklaus, auf der schweizerischen Hauptstrasse H213 Illas – Täsch, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus erfolgt sind und betreffend den entsprechenden zusätzlichen Bruttokredit	80
12.	Beschluss, vom 13. Juni 2002, für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Wiler für die Erstellung des Anschlusses der Abwassersammelleitung und einer Wurzelraumkläranlage	82
13.	Beschluss, vom 13. Juni 2002, zur Annahme der Politikkontrakte 2002-2003 der Piloteinheiten	84
14.	Beschluss, vom 10. September 2002, betreffend den Verkauf des Restaurant-Schutzhaus Rothwald in Ried-Brig.....	85
15.	Beschluss, vom 12. September 2002, für die Finanzierung des Westschweizer CIM-Zentrums und seiner kantonalen Stelle CIMTEC-Wallis	86
16.	Beschluss, vom 11. September 2002, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Fondation Romande en faveur des personnes Sourdes-Aveugles mit Sitz in Monthey für den Kauf und den Umbau eines Gebäudes in Monthey in ein Beherbergungszentrum für taubblinde Personen.....	87
17.	Beschluss, vom 3. Oktober 2002, betreffend die Gewährung eines Zusatzkredites für die Sicherstellung von bewilligten Investitionshilfekrediten für das Jahr 2002.....	89
18.	Beschluss, vom 3. Oktober 2002, betreffend die Ausführung des neuen Projektes auf der schweizerischen Hauptstrasse H144, Villeneuve-Bouveret (Abschnitt: Rennaz - Les Evouettes), Teilstück: Rhonebrücke - Anschluss Kantonsstrasse KS 302 Les Evouettes Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais	90
19.	Beschluss, vom 3. Oktober 2002, betreffend die Ausführung des neuen Projektes auf der schweizerischen Hauptstrasse H21Bo, Anschluss H144 - Bouveret - St-Gingolph, Abschnitt Les Evouettes - Le Bouveret (Umfahrung von Les Evouettes), Teilstück: «Kreisel von Les Evouettes Süd - Kreisel Industriezone Bouveret Süd, auf dem Gebiet der Gemeinden Port-Valais und Vouvry	92
20.	Beschluss, vom 8. November 2002, zur Anpassung der Politikkontrakte 2002-2003 der Piloteinheiten	94

21. Entscheid, vom 16. November 2001, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2002	96
22. Entscheid, vom 8. November 2002, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2003	98

Reglemente

1. Organisationsreglement der Walliser Gerichte	100
2. Reglement über die Archivierung der Gerichtsakten	115
3. Verfahrensreglement des kantonalen Versicherungsgerichtes ...	119
4. Ausführungsreglement, vom 6. Februar 2002, zum Gesetz über die Gerichtsbehörden	121
5. Reglement, vom 30. Januar 2002, über die Diplommittelschule	124
6. Studienreglement, vom 6. März 2002, für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis	132
8. Reglement, vom 10. April 2002, über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis	140
9. Reglement, vom 27. März 2002, zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten	154
10. Reglement, vom 20. Februar 2002, betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf	157
11. Ausführungsreglement, Änderung vom 13. Juni 2002, zum Jagdgesetz	164
12. Reglement, Änderung vom 12. September 2002, zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAR)	166
13. Reglement, vom 16. Oktober 2002, über die Anerkennung und die Unterstützung der Weiterbildung Erwachsener	168
14. Reglement, Änderung vom 9. Oktober 2002, betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden	170
15. Reglement, vom 23. Oktober 2002, betreffend die Ladenöffnung	172

16. Reglement, vom 23. Oktober 2002, betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis.....	176
17. Reglement, Änderung vom 27. November 2002, über die Organisation des Ausgleichsfonds	180
18. Reglement, vom 4. Dezember 2002, über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS).....	181
19. Reglement, Änderung vom 4. Dezember 2002, zum kantonalen Energiespargesetz	186
20. Reglement, vom 18. Dezember 2002, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden.....	188

Verordnungen

1. Verordnung, Änderung vom 19. Dezember 2001, über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe	193
2. Verordnungen, Änderung vom 19. Dezember 2001, zur Besoldung der Beamten, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung.....	194
3. Verordnung, vom 5. Juni 2002, über die universitären Bildungsgänge	196
4. Verordnung, vom 26. Juni 2002, über das «Gesundheitsnetz Wallis» (Spitalplanung und -subventionierung).....	198
5. Verordnung, vom 14. August 2002, über die Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH) ..	209
6. Verordnung, Änderung vom 26. Juni 2002, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen.....	218
7. Verordnung, Änderung vom 16. Oktober 2002, über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung.....	221
8. Anwendungsverordnung, vom 11. Dezember 2002, über die Ausweisschriften.....	223
9. Verordnung, Änderung vom 11. Dezember 2002, über die Fischerei	225
10. Ausführungsverordnung, vom 18. Dezember 2002, über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	227

Beschlüsse des Staatsrates

1. Beschluss, vom 19. Dezember 2001, zur Einberufung des Grossen Rates	230
2. Beschluss, vom 16. Januar 2002, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. März 2002.....	231
3. Beschluss, vom 23. Januar 2002, betreffend die Wahl einer Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	232
4. Beschluss, vom 27. November 2001, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheken vom 14. Dezember 2000 sowie dessen Anhangs	233
5. Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	235
6. Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	237
7. Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien....	239
8. Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis	240
9. Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachtransporte und Erdbewegungsarbeiten).....	243
10. Beschluss, vom 6. Februar 2002, über die Indexierung der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betriebs- und Konkursämter in Regie	245
11. Beschluss, vom 20. Februar 2002, betreffend die Wahl einer Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	246
12. Beschluss, vom 20. Februar 2002, zur Einberufung des Grossen Rates.....	247
13. Beschluss, vom 20. Februar 2002, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Zwischbergen, ganzes Gemeindegebiet, Pläne 1 bis 15.....	248
14. Beschluss, Änderung vom 27. Februar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft.....	249

15. Beschluss, Änderung vom 27. Februar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros.....	252
16. Beschluss, Änderung vom 6. Februar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	254
17. Beschluss, vom 6. März 2002, zur Inkraftsetzung der Änderung der Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 2, 45 und 49 der Kantonsverfassung (Änderung der Parlamentsorganisation)	256
18. Beschluss, vom 6. März 2002, welcher das Inkrafttreten des Dekretes über das «Gesundheitsnetz Wallis» festlegt.....	257
19. Beschluss, vom 13. März 2002, betreffend die Sömmerung 2002	258
20. Beschluss, Änderung vom 6. März 2002, über die Festsetzung der zu erhebenden Gebühren in Bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr	264
21. Beschluss, vom 10. April 2002, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 2. Juni 2002.....	266
22. Beschluss, vom 17. April 2002, zur Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Gemeindeordnung	267
23. Beschluss, vom 17. April 2002, zur Einberufung des Grossen Rates	268
24. Beschluss, vom 30. April 2002, zur Inkraftsetzung der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte	269
25. Beschluss, vom 15. Mai 2002, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	270
26. Beschluss, vom 10. April 2002, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis.....	271
27. Beschluss, vom 20. Juni 2002, über die Umstellung im Weinbau für 2003.....	273
28. Beschluss, vom 26. Juni 2002, über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2002	275
29. Beschluss, Änderung vom 26. Juni 2002, über den Vollzug der Massnahmen des Bundes und des Kantons zu Gunsten der Erneuerung der Aprikosenkulturen im Wallis	276
30. Beschluss, vom 5. Juli 2002, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 22. September 2002.....	278
31. Beschluss, vom 3. Juli 2002, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2002.....	278

32. Beschluss, vom 14. August 2002, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005	279
33. Beschluss, vom 20. Juni 2002, zur Allgemeinverbindlicher- klärung des Anhangs des Gesamtarbeitsvertrages der Apothe- ken	280
34. Beschluss, vom 12. September 2002, betreffend den Eidge- nössischen Bettag.....	282
35. Beschluss, vom 11. September 2002, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturpe- riode 2001-2005.....	283
36. Beschluss, vom 11. September 2002, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperio- de 2001-2005	284
37. Beschluss, vom 18. September 2002, über die Inkraftsetzung der Änderung der Strafprozessordnung	285
38. Beschluss, vom 9. Oktober 2002, betreffend die Eidgenössi- schen Volksabstimmungen vom 24. November 2002.....	286
39. Beschluss, vom 23. Oktober 2002, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesund- heit und Soziale Arbeit und des Gesetzes zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit	287
40. Beschluss, vom 3. Juli 2002, zur Allgemeinverbindlicherklä- rung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft sowie des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag	288
41. Beschluss, vom 23. Oktober 2002, zur Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung.....	290
42. Beschluss, Änderung vom 16. Oktober 2002, betreffend des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Per- sonal des Detailhandels.....	291
43. Beschluss, vom 27. November 2002, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinba- rung.....	293
44. Beschluss, vom 4. Dezember 2002, betreffend die Wahl einer Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005	294
45. Beschluss, vom 18. Dezember 2002, betreffend die eidgenös- sische Volksabstimmung vom 9. Februar 2003	295

46. Beschluss, vom 23. Oktober 2002, über die Spülungen, die Entleerungen von Stauanlagen und die Speicherstollen und die Richtlinien der Wasserläufe	296
47. Tarif, Änderung vom 20. November 2002, Gebührentarif für Notare	300

Nachtrag

1. Nachtrag, vom 16. Januar 2002, zur Ausübung der Fischerei im Wallis	303
2. Nachtrag, vom 13. Juni 2002, über die Ausübung der Jagd im Wallis.....	305
3. Nachtrag, vom 11. Dezember 2002, zur Ausübung der Fischerei im Wallis	313

Verfassung des Kantons Wallis

Änderung vom 11. Mai 2000

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 104 der Verfassung des Kantons Wallis;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 9. November 1999 über die
Zweckmässigkeit der Verfassungsrevision;

verordnet:

I.

Die Verfassung des Kantons Wallis wird wie folgt geändert:

Art. 44, Abs. 1, Ziff. 2

2. zu den ordentlichen Sessionen gemäss den im Gesetz festgelegten Terminen.

Art. 45

¹ Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

² Der Grosse Rat verfügt über einen unabhängigen Parlamentsdienst.

Art. 49

¹ Gesetzes- und Dekretsentwürfe werden in zwei Lesungen durchberaten.

² Die Beschlüsse bilden Gegenstand einer einzigen Lesung.

³ Der Grosse Rat kann in allen Fällen eine einzige oder eine zusätzliche Lesung beschliessen.

II.

Die vorliegende Revision unterliegt der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung über den Text im Grossen Rat zu Sitten, den 11. Mai 2000.

Der Präsident des Grossen Rates: **Yves-Gérard Rebord**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf)

vom 6. Februar 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 95, 122 Absatz 2 und 123 Absatz 3 der Bundesverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA);

eingesehen das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen einerseits der Schweizerischen Eidgenossenschaft und andererseits der Europäischen Union und Ihrer Mitgliedstaaten über den freien Personenverkehr;

eingesehen die Artikel 10, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;

auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz gilt:

- a) für Personen die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz im Rahmen des Anwaltsmonopols Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten;
- b) für Personen, die gemäss dem BGFA und dem vorliegenden Gesetz als Anwaltspraktikanten zugelassen sind.

² Es ist nicht anwendbar auf den nicht im Anwaltsregister eingetragenen Anwalt, welcher seine Tätigkeit auf die Rechtsberatung und die nicht monopolisierte Vertretung vor Gerichtsbehörden beschränkt.

Art. 2 Anwaltsmonopol

¹ Unter Vorbehalt von anderslautenden Gesetzesbestimmungen kann nur der im kantonalen Register oder in einer öffentlichen Liste eingetragene Anwalt den Auftrag übernehmen, die Parteien vor den Zivil- und Strafgerichten zu vertreten oder ihnen beizustehen.

² Der zuständige Richter überprüft von Amtes wegen die Eintragung des vor ihm handelnden Anwaltes im kantonalen Register oder in der öffentlichen Liste. Bei fehlender Eintragung gewährt der Richter der Partei eine angemessene Frist um die Prozesshandlung oder Eingabe zu unterzeichnen oder sich durch einen eingetragenen Anwalt vertreten zu lassen; er macht sie darauf aufmerksam, dass im Unterlassungsfalle die Prozesshandlung oder Eingabe unbeachtet bleibt.

Art. 3 Kantonales Register und öffentliche Liste der Anwälte

¹ Der Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde der Anwälte führt das kantonale Anwaltsregister sowie die öffentliche Liste der Anwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen; zu diesem Zweck

- a) untersucht und entscheidet er die Gesuche;
- b) entscheidet er über die Zulassung eines Anwalts aus einem Mitgliedstaat der EG zur Eignungsprüfung oder zum Gespräch zur Prüfung der erforderlichen Fähigkeiten;
- c) nimmt er die notwendigen Eintragungen, Publikationen und Löschungen vor;
- d) bewilligt er die Einsichtnahme ins Register und bearbeitet Auskunftsgesuche;
- e) ordnet er die anderen vom Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen betreffend die administrative Aufsicht an;
- f) publiziert er im Amtsblatt jede Eintragung im Register und zu Beginn des Jahres die Liste der im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste eingetragenen Anwälte.

² Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist anwendbar.

³ Die Entscheide des Präsidenten der kantonalen Aufsichtsbehörde sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar. Das Beschwerderecht des Anwaltsverbandes gegen eine Eintragung im Register beginnt mit deren Publikation im Amtsblatt (Art. 6 Abs. 4 BGFA).

2. Abschnitt: Praktikum und Prüfung

Art. 4 Anwaltspatent

¹ Für die Erlangung des Anwaltspatentes muss ein Praktikum absolviert und eine Schlussprüfung bestanden werden.

² Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abschnitts bestimmt der Staatsrat in einem Reglement die Voraussetzungen und die Organisation des Praktikums und der Prüfung sowie den Prüfungsstoff.

Art. 5 Praktikum: a) Zulassung und Dauer

¹ Das Praktikum kann antreten, wer ein juristisches Studium absolviert hat, das mit einem Lizentiat einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat.

² Im Übrigen muss der Anwaltspraktikant die persönlichen Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis c BGFA erfüllen.

³ Die Dauer des Praktikums beträgt zwei Jahre; sie darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Art. 6 b) Praktikumsmeister

¹ Das Praktikum ist mindestens während eines Jahres im Büro eines im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalts zu absolvieren.

² Der andere Teil des Praktikums kann während höchstens sechs Monaten pro Tätigkeitsbereich auf der Kanzlei eines Walliser Gerichtes oder bei der Staatsanwaltschaft oder auch, mit Bewilligung des zuständigen Departementes (nachfolgend Departement), in der Walliser Kantonsverwaltung, bei einem in der Schweiz niedergelassenen und im Register eingetragenen Anwalt oder auf einer Gerichtskanzlei eines anderen Kantons absolviert werden.

Art. 7 c) Stellung des Praktikanten

¹ Der Anwaltspraktikant übt seine Tätigkeit unter der Leitung und Verantwortung seines Praktikumsmeisters aus.

² Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Anwälte gelten auch für die Anwaltspraktikanten.

Art. 8 Prüfung: a) Grundsätze

¹ Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob der Kandidat die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

² Die Prüfung erstreckt sich auf die theoretischen und praktischen Rechtskenntnisse, namentlich der Hauptgebiete des materiellen Rechts und des Verfahrens sowie auf die Standespflichten. Sie besteht aus schriftlichen und mündlichen Examen vor einer kantonalen Anwaltsprüfungskommission.

³ Das nicht Bestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verfließen sein.

Art. 9 b) Gebühr

Es wird eine Prüfungsgebühr laut einem vom Staatsrat beschlossenen Tarif erhoben. Diese Gebühr wird jedoch nicht höher sein als die von einem Departement erhobene Siegelgebühr in einer nicht vermögensrechtlichen Verwaltungssache.

Art. 10 Kantonale Anwaltsprüfungskommission: a) Grundsätze

¹ Es wird eine kantonale Anwaltsprüfungskommission geschaffen, welche erstinstanzlich zuständig ist:

a) sich über das Resultat der schriftlichen und mündlichen Examen des Anwaltskandidaten auszusprechen;

b) den Inhalt der Eignungsprüfung (Art. 31 Abs. 3 BGFA) oder den Rahmen des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA) festzulegen;

c) einem Anwalt aus den Mitgliedstaaten der EG, der sich ins kantonale Anwaltsregister eintragen lassen will, die Eignungsprüfung abzunehmen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a) oder seine Fähigkeiten anlässlich eines Gespräches zu beurteilen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b Zif. 2).

² Der Entscheid der Kommission kann beim Staatsrat mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdebehörde :

- a) beschränkt ihre Prüfung auf die Frage der Willkür in Bezug auf die Bewertung der Prüfungsarbeiten;
- b) verfügt über ein volles Kognitionsrecht, wenn sich die Beschwerde auf die Anwendung oder Auslegung von gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften bezieht, oder wenn der Beschwerdeführer einen Verfahrensfehler geltend macht.

³ Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 11 b) Zusammensetzung

¹ Die Prüfungskommission wird vom Staatsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, sowie aus drei bis sechs Ersatzmännern.

² In ihr sollen beide Landessprachen vertreten sein.

³ Als Mitglieder der Kommission dürfen nicht amten:

- a) Verwandte oder Verschwägte des Kandidaten bis zum vierten Grad einschliesslich;
- b) Personen, bei welchen der Kandidat sein Praktikum gemacht hat.

Art. 12 c) Organisation

¹ Die Kommission organisiert sich selbständig. Sie kann insbesondere:

- a) sich in Unterkommissionen von je drei Mitgliedern aufteilen;
- b) eines ihrer Mitglieder mit der Vorbereitung der Prüfungsthemen beauftragen;
- c) einen Berichterstatter zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben ernennen.

² Das Sekretariat der Kommission wird durch das Departement gewährleistet.

3. Abschnitt : Aufsichtsbehörden

Art. 13 Grundsätze und Organisation

¹ Die disziplinarische Aufsicht der Anwälte wird ausgeübt durch:

- a) die Aufsichtskammer der Anwälte in erster Instanz;
- b) die kantonale Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz.

² Die Aufsichtskammer setzt sich aus sieben Mitgliedern und zwei Suppleanten zusammen. Vier Mitglieder und ein Suppleant werden aus den im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten bezeichnet. Drei Mitglieder und ein Suppleant werden aus den erstinstanzlichen Richtern bezeichnet. Sie wird von einem Anwalt präsiert. Der Staatsrat ernennt auf Vorschlag des Kantonsgerichtes und des Anwaltsverbandes hin den Präsidenten, die Mitglieder und Suppleanten der Aufsichtskammer.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde setzt sich aus drei Kantonsrichtern zusammen. Das interne Organisationsreglement des Kantonsgerichtes bestimmt ihre Arbeitsweise.

⁴ Die Aufsichtskammer tagt gültig mit drei Mitgliedern. In allen Fällen besteht die Mehrheit der tagenden Mitglieder der Kammer aus Anwälten.

⁵ Kann die Aufsichtskammer infolge Verhinderung oder Ausstand ihrer Mitglieder und Suppleanten nicht gültig tagen, ernennt der Staatsrat ein oder mehrere ausserordentliche Mitglieder unter Berücksichtigung des Grundsatzes in Absatz 4.

⁶ In disziplinarischen Fällen wird das Sekretariat der Aufsichtskammer durch das Departement gewährleistet.

⁷ Der Staatsrat setzt die Entschädigung der Anwälte für ihre Tätigkeit im Rahmen der Aufsichtskammer fest; im Übrigen organisiert sich diese selbständig.

Art. 14 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Aufsichtskammer:

- a) kontrolliert die berufliche Tätigkeit der Anwälte die im Kanton Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten;
- b) eröffnet Disziplinarverfahren und ordnet disziplinarische Sanktionen an;
- c) veranlasst die nützlichen Informationen und Meldungen.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde:

- a) entscheidet endgültig Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtskammer;
- b) erfüllt die der kantonalen Aufsichtsbehörde vom Gesetz zugewiesene Mitteilungs- und Zusammenarbeitsverpflichtung gegenüber den Behörden der anderen Kantone und der Eidgenossenschaft sowie denjenigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

³ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Art. 15 c) Gebühr

Die Aufsichtskammer erhebt eine Entscheidgebühr gemäss einem vom Staatsrat erlassenen Tarif. Diese Gebühr wird jedoch nicht höher sein als die von einem Departement erhobene Siegelgebühr in einer nicht vermögensrechtlichen Verwaltungssache.

4. Abschnitt : Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Berufshaftpflichtversicherung

Eine mit Blick auf die Natur und Tragweite der Risiken genügende Berufshaftpflichtversicherung liegt vor, wenn die vom Anwalt abgeschlossene Haftpflichtversicherung mindestens eine Garantiesumme von einer Million Franken pro Schadenfall aufweist.

Art. 17 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Der Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde ist zuständig einen Anwalt zu ermächtigen, ein Geheimnis zu offenbaren, das ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut wurde.

Art. 18 Missbrauch einer Berufsbezeichnung

¹ Wer ohne Berechtigung seine Dienste unter Berufung auf seine Eintragung im kantonalen Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste anbietet, wird mit Busse bestraft.

² Das Departement entscheidet gemäss dem für administrative Strafentscheide anwendbaren Verfahren.

³ Der Entscheid kann veröffentlicht werden.

Art. 19 Änderung des geltenden Rechts

1. Die Artikel 33 und 34 Absatz 1 und 186 Buchstabe c der Zivilprozessordnung vom 24. März 1998 werden wie folgt geändert :

Art. 33 B. Vertretung: 1. Im Allgemeinen

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen kommt das *Gesetz über den Anwaltsberuf für die Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden* zur Anwendung.

Art. 34 Abs. 1 2. Unfähigkeit der Partei

¹ Findet der Richter, dass eine Partei nicht in der Lage ist, den Prozess selbst mit der erforderlichen Klarheit und in der vorgeschriebenen Form zu führen, kann er sie auffordern, sich durch eine handlungsfähige Person im Sinne des *Gesetzes über den Anwaltsberuf* vertreten zu lassen.

Art. 186 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 neu b) besondere Aussagen

¹ Verweigert werden können überdies:

c) Aussagen über Tatsachen, welche dem Zeugen anvertraut wurden oder die er wahrgenommen hat in seiner Stellung als Seelsorger, *Arzt, Notar* oder als deren Hilfsperson. Wird der Zeuge von der Pflicht zur Gemeinhaltung befreit, ist er zur Aussage verpflichtet, wenn nicht gemäss seiner gewissenhaften Erklärung ein höheres Interesse die Gemeinhaltung gebietet. Die Erklärung ist vor dem Richter mündlich abzugeben, nachdem dem Zeugen der Beweisgegenstand bekannt gegeben worden ist. Vorbehalten bleibt das absolute Zeugnisverweigerungsrecht des Anwaltes.

² *Die Anwälte und ihr Hilfspersonal haben ein absolutes Zeugnisverweigerungsrecht.*

2. Der Artikel 49 Ziffer 4 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 49 Zif. 4 Verteidigung

⁴ Als Verteidiger werden zugelassen *die im kantonalen Anwaltsregister aufgeführten Anwälte, welche Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten* sowie die im Kanton tätigen Rechtspraktikanten.

3. Der Artikel 9 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. September 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs.4 *Register der Verlustscheine*

⁴ Jeder *provisorische oder definitive* Verlustschein und jedes Konkursurteil, welche einen Anwalt der Parteien vor Gerichtsbehörden vertritt oder einen Notaren betreffen, werden vom Amtsvorsteher unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt.

Art. 20 Aufhebung

Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

- a) die Artikel 1 bis 26, 33 bis 40, 41 Absatz 1 und 2, 42 und 43 des Gesetzes über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 29. Januar 1988;
- b) das Ausführungsreglement zum Gesetz über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 14. Juni 1989.

Art. 21 Gerichtlicher und administrativer Rechtsbeistand

Die nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 29. Januar 1988 bleiben in folgender Form weiter bestehen:

Gesetz über den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand
vom 29. Januar 1988

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 29, Absatz 3 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 3, 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1 Delegationskompetenz

Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung und indem er den in den Artikeln 2 und folgende aufgestellten Prinzipien Rechnung trägt, Bestimmungen über den Rechtsbeistand in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen, die von Gerichts- und Verwaltungsbehörden behandelt werden.

Art. 2 Anspruch auf Rechtsbeistand

¹ Anspruch auf Rechtsbeistand hat jedermann, dessen Einkommen und Vermögen es ihm nach Deckung der Kosten für seinen Unterhalt und den seiner Familie nicht erlauben, die für die Verteidigung seines Falles notwendigen Kosten zu garantieren, vorzuschüssen oder zu übernehmen.

²In zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten darf die Sache der betroffenen Personen nicht zum voraus ohne Aussicht auf Erfolg sein. Im weiteren wird der Vorteil eines Offizialanwalts nur gewährt, wenn die Verteidigung der Interessen des Gesuchstellers es notwendig macht.

³In Straffällen hat der Angeschuldigte vor dem Polizeigericht und dem Strafuntersuchungsrichter nur dann Anspruch auf einen Offizialanwalt, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn der Handel besondere Schwierigkeiten aufweist. Die sich mit dem Fall befassende Behörde informiert den Angeschuldigten über seinen Anspruch auf einen Offizialanwalt und über die Bedingungen, unter denen er gewährt werden kann. Die Zivilpartei hat nur dann Anrecht auf einen Offizialanwalt, wenn ihr Fall nicht schon zum voraus als aussichtslos erscheint.

Art. 3 Geltungsbereich des Rechtsbeistandes

¹ Der vollständige Rechtsbeistand:

- a) befreit den Verbeiständeten von allen Kosten und Gebührenvorschüssen;
- b) befreit von der Sicherheitsleistung für Parteientschädigungen;
- c) gewährt dem Verbeiständeten das Recht auf die Dienste eines Offizialanwaltes, welcher vom Staat entschädigt wird :
 - wenn der Verbeiständete unterliegt;
 - wenn die Gegenpartei, welche die Gerichtskosten zu tragen hat, zahlungsunfähig ist.

² Der teilweise Rechtsbeistand gewährt dem Verbeiständeten ganz oder teilweise die eine oder andere dieser Leistungen.

³ Der Verbeiständete ist verpflichtet die Kosten und Entschädigung zu denen er verurteilt wurde, und welche nicht dem Staat obliegen, zu bezahlen. Der Staat zahlt jedoch der Gegenpartei, welche die Sicherheitsleistung nicht verlangen konnte, zum reduzierten Tarif des Rechtsbeistandes, die Parteientschädigung, zu welcher der Verbeiständete verurteilt wurde, und welche dieser nicht bezahlen kann.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Rechtsbeistand obliegt dem Staat. Ausgenommen sind jene Fälle, wo sich das Verwaltungsverfahren vor der Gemeindebehörde abspielt und Gemeinderecht zur Anwendung gelangt.

² Das Vollzugsorgan der zur Finanzierung verpflichteten Körperschaft kann vom Verbeiständeten die Rückerstattung der von ihr erbrachten Leistungen verlangen:

- a) wenn sich die wirtschaftliche Situation des Verbeiständeten, welche die Gewährung des Rechtsbeistandes ermöglichte, verbessert hat, namentlich wenn er am Ende des Prozesses genügende Mittel erhält;
- b) wenn ihm der Rechtsbeistand zu unrecht gewährt wurde.

³ Wenn der Verbeiständete beim Prozessausgang genügende Mittel erhält, informiert der Richter das zuständige Organ der zur Finanzierung verpflichteten Körperschaft gleichzeitig mit dem an diese gerichteten Entscheid über die Kosten.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des handelbeendenden Urteils.

Art. 5 Verantwortlichkeit

Der Staat trägt für die vom Offizialanwalt in Ausübung seines Mandates begangenen rechtswidrigen Handlungen eine primäre Verantwortung und verfügt über ein Regressrecht auf ihn.

Art. 6 Kostenverzeichnis

Die Entschädigung des Offizialanwaltes wird durch die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geregelt.

Art. 7 Abänderung des geltenden Rechts

Der Artikel 49 Ziffer 6 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert :

Art. 49 Ziff. 6 neu

Die Staatskasse übernimmt die Kosten und Honorare des amtlichen Verteidigers, soweit dieser sie von seinem Klienten nicht einbringen kann. Diese kann ihrerseits vom letzteren die Rückerstattung der von ihr erbrachten Leistungen während einer Frist von zehn Jahren verlangen.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9 Volksabstimmung

Das vorliegende Gesetz ist der Volksabstimmung unterworfen.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates, in Sitten am 29. Januar 1988.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edouard Delalay**
Die Sekretäre: **Peter Amherd, Antoine Burrin**

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Der ausserhalb des Kantons niedergelassene Anwalt mit allgemeiner Berufsausübungsbewilligung im Wallis muss auf Verlangen des Präsidenten der kantonalen Aufsichtsbehörde seine Eintragung im kantonalen Register, innert der Frist von 30 Tagen, verlangen. Bei unterlassenen Eintragungsgesuch innert dieser Frist, wird vermutet, dass er auf die Eintragung verzichtet; der Gegenbeweis ist zulässig.

² Vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eröffnete Verfahren werden nach neuem Recht weiterbehandelt.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.¹

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates, in Crans-Montana, am 6. Februar 2001.

Der Präsident des Grossen Rates: **Yves-Gérard Rebord**
Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

¹ In-Kraft-Treten am 1. Juni 2002.

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit

vom 12. September 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 186 Absatz 3 der Bundesverfassung;
eingesehen Artikel 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
eingesehen das Zustimmungsprotokoll betreffend die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit, angenommen vom Staatsrat am 9. März 2001; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit bei.

Art. 2

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

³ Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Gesetz sowie die Vereinbarung im Amtsblatt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, zu Sitten, den 12. September 2001.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

¹ In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2002.

Interkantonale Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS)

vom 6. Juli 2001

gestützt auf den Artikel 48 der Bundesverfassung;
gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG) und die Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (FHSV);

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome;

gestützt auf die Verordnung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz vom 24. November 2000 über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen,

und mit dem Ziel:

- a) die Berufsaussichten junger Menschen zu verbessern,
- b) das regionale Angebot an Fachhochschulausbildungen, die sowohl wissenschaftlich fundiert als auch auf die Berufspraxis ausgerichtet sind, zu verstärken,
- c) dem Bedarf an menschlichen Ressourcen, wie er sich aus der Gesundheits- und Sozialpolitik der Region ergibt, zu entsprechen,

schliessen die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura die folgende Vereinbarung ab:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹Die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura beschliessen die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (im Folgenden: FH-GS).

²Die FH-GS besteht aus Studiengängen auf Fachhochschulniveau, die von den Behörden, welche für die Ausbildung in sozialer Arbeit und in den nicht unter die Medizinalberufe fallenden Berufen des Gesundheitswesens zuständig sind, anerkannt werden.

³Das Verzeichnis der Studiengänge und der Ausbildungsstätten der FH-GS wird in regelmässigen Zeitabständen erstellt.

Art. 2 Besondere Abkommen

Um die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Organismen, namentlich mit den übrigen Fachhochschulen der Schweiz, zu fördern, kann die FH-GS besondere Abkommen treffen.

Art. 3 Restkompetenzen

Die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der FH-GS und ihren Organen zukommen, werden von den Behörden wahrgenommen, die nach kantonalem Recht zuständig sind.

Art. 4 Kantonale Instanzen

¹ Die Ausbildungsstätten im Kanton oder in den Kantonen, die die oben genannten Ausbildungen erteilen, werden unter kantonalen oder interkantonalen Instanzen zusammengefasst. Diese zeichnen gegenüber der FH-GS für die Tätigkeit dieser Ausbildungsstätten verantwortlich.

² Die Beziehungen zwischen kantonalen oder interkantonalen Instanzen und Ausbildungsstätten werden durch das kantonale Recht der Ausbildungsstätten geregelt.

Art. 5 Rechtspersönlichkeit und Haftung

¹ Die FH-GS ist eine öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Ihre Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert.

³ Sie haftet für den Schaden, den die Amtsträgerinnen und Amtsträger ihrer zentralen Organe in Ausübung ihrer Funktion Dritten widerrechtlich zufügen. Die FH-GS schliesst eine Versicherung für die Deckung dieses Haftpflichtrisikos ab.

⁴ Personen, die sich als geschädigt erachten, können nicht direkt gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger, der oder dem sie einen Fehler vorwerfen, Klage erheben.

⁵ Muss die FH-GS für den verursachten Schaden aufkommen, so kann sie auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses eine Rückgriffsklage gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger erheben, die oder der vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Das Recht auf eine Rückgriffsklage verjährt ein Jahr seit dem Tag, an dem die Haftung der FH-GS durch Urteil, Vergleich, Einwilligung oder auf andere Weise anerkannt wurde.

⁶ Ausserdem gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Haftung der Beamten des Kantons Jura.

Art. 6 Verwaltungssitz

Die FH-GS hat ihren Verwaltungssitz in Delsberg, Kanton Jura.

II. Organe

Art. 7 Organe

Die FH-GS hat die folgenden Organe:

- 1.0 Zentrale Organe
- 1.1 Strategisches Organ
 - 1.1.1 Strategischer Ausschuss
- 1.2 Direktions- und Koordinationsorgane
 - 1.2.1 Führungsausschuss
 - 1.2.2 Generalsekretariat
 - 1.2.3 Ausbildungssektoren
 - 1.2.4 Aufnahmekommission (Sonderkommission)
- 1.3 Beratende Organe
 - 1.3.1 Rat FH-GS
 - 1.3.2 Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge
 - 1.3.3 Weitere beratende Organe
- 1.4 Kontrollorgan
- 2.0 Kantonale oder interkantonale Instanzen
- 3.0 Ausbildungsstätten

1.0 Zentrale Organe

1.1 Strategisches Organ

1.1.1 Strategischer Ausschuss

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Der Strategische Ausschuss besteht aus sieben die Vertragskantone vertretenden Staatsrätinnen und Staatsräten.

² Diese können sich nicht vertreten lassen.

Art. 9 Kompetenzen

¹ Der Strategische Ausschuss hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Auf Antrag des Führungsausschusses setzt er die strategischen Ziele fest, wählt insbesondere die Ausbildungs- und Spezialisierungsgebiete aus, bestimmt die Hauptstudiengänge und die Nachdiplomkurse und -studien, bestimmt und verteilt die Kompetenzzentren und setzt die Prioritäten auf dem Gebiet der angewandten Forschung und der Entwicklung fest.
- b) Er beschliesst die Massnahmen für eine Zulassungsregulierung, wenn die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze es erfordert.
- c) Er beschliesst das Jahresbudget und den mehrjährigen Finanzplan auf Antrag des Führungsausschusses.
- d) Er setzt die Dotierung des strategischen Entwicklungsfonds im Rahmen des Budgets fest.
- e) Er setzt die Höhe der Kantonsbeiträge und deren Umverteilung an die kantonalen Instanzen gemäss den Kriterien in dieser Vereinbarung fest.
- f) Er bestimmt die Höhe der Kursgebühr.
- g) Er setzt die Anstellungsbedingungen für das Personal im Sinn von Artikel 30 fest.
- h) Er wacht über die Erreichung der strategischen Ziele.
- i) Er schliesst Vereinbarungen mit anderen Institutionen oder Organismen ab, insbesondere mit den übrigen Fachhochschulen der Schweiz.

- j) Er genehmigt die jährliche Betriebsrechnung.
- k) Er ernennt den Rat der FH-GS.
- l) Er ernennt den Führungsausschuss, seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.
- m) Er ernennt die Mitglieder der Aufnahmekommission nach Artikel 20.
- n) Er ernennt die Mitglieder der Beschwerdekommision nach Artikel 42 Abs. 2.
- o) Er stellt auf Vorschlag des Führungsausschusses die Kader des Generalsekretariats und die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren ein.
- p) Er bezeichnet das Kontrollorgan.
- q) Er genehmigt die in dieser Vereinbarung vorgesehenen reglementarischen Bestimmungen.

² Er nimmt ausserdem die übrigen strategischen und unter die Oberaufsicht fallenden Kompetenzen wahr, die ihm aufgrund dieser Vereinbarung zuteil werden.

³ Er erstellt den Informationsbericht nach Artikel 56 Abs. 1 dieser Vereinbarung und verfasst die Informationen über die Massnahmen, die gegebenenfalls in Anwendung von Absatz 1 Bst. b dieses Artikels ergriffen werden.

Art. 10 Entscheide

Die Entscheide werden gemeinsam getroffen.

Art. 11 Sitzungen

¹ Der Strategische Ausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

² Der Vorsitz und der Vize-Vorsitz werden reihum von jedem seiner Mitglieder geführt.

1.2 Direktions- und Koordinationsorgane

1.2.1 Führungsausschuss

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Führungsausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter je Vertragskanton;
- b) sechs Mitglieder, von denen je zwei einen Ausbildungssektor vertreten; eine von diesen beiden Personen muss die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungssektors sein. Der Strategische Ausschuss setzt reglementarisch fest, wie diese Mitglieder bezeichnet werden. Er achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Leitungs- und Lehrfunktionen sowie der Regionen.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Sie oder er hat das Recht, sich nach Bedarf von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern begleiten zu lassen.

³ Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Art. 13 Kompetenzen

¹ Der Führungsausschuss hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Er bereitet alle Unterlagen vor, die der Strategische Ausschuss für seine Entscheide benötigt.
- b) Er führt die Entscheide des Strategischen Ausschusses aus.
- c) Er kontrolliert das Erreichen der strategischen Ziele und die Einhaltung des Budgets.
- d) Er genehmigt die Entwicklungspläne der Ausbildungssektoren und der Studiengänge.
- e) Er erstellt die Entwürfe für den Voranschlag und für die Finanzpläne sowie die jährliche Betriebsrechnung.
- f) Er organisiert die Evaluation der Studiengänge.
- g) Zuhanden des Strategischen Ausschusses nimmt er Stellung zur Ernennung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren, nachdem er die Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge angehört hat.
- h) Er ernennt die Verantwortlichen für die Studiengänge.
- i) Er koordiniert die von den Schulen abgeschlossenen regionalen, lokalen oder bilateralen Abkommen.
- j) Er vertritt die FH-GS, namentlich bei den kantonalen oder interkantonalen Instanzen.
- k) Er genehmigt den Rahmenstudienplan jedes Studiengangs und erlässt Regeln für die Organisation der Studien.
- l) Er setzt die Bedingungen für den Übertritt von einem Studiengang in einen anderen und von einer Ausbildungsstätte an eine andere fest.
- m) Er erlässt Richtlinien für die Zulassung und überwacht die Tätigkeit der Aufnahmekommission.
- n) Er erlässt Richtlinien auf dem Gebiet der Promotion, der Ausbildungsgutschriften und der Abschlusszertifizierung.
- o) Er bildet die paritätische Kommission (Arbeitgeber – Arbeitnehmer) für Personalangelegenheiten nach Artikel 30.

² Er nimmt ausserdem alle weiteren Ausführungskompetenzen wahr, die ihm aufgrund dieser Vereinbarung zuteil werden.

Art. 14 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise des Führungsausschusses wird in einem Reglement, das vom Strategischen Ausschuss genehmigt wird, bestimmt.

1.2.2 Generalsekretariat

Art. 15 Sekretariat

¹ Das Generalsekretariat unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs wacht über den guten Betrieb der FH-GS und führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Führungsausschusses.

² Es stellt die Koordination der transversalen Aufträge der FH-GS auf den folgenden Gebieten sicher:

- a) angewandte Forschung und Entwicklung;
- b) Fort- und Weiterbildung;
- c) Qualitätsmanagement.

³ Personen, die eine Kaderfunktion im Generalsekretariat ausüben, werden vom Strategischen Ausschuss auf Antrag des Führungsausschusses angestellt.

⁴ Das Verwaltungspersonal wird von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär angestellt.

1.2.3 Ausbildungssektoren

Art. 16 Organisation und Auftrag

¹ Die FH-GS umfasst drei Ausbildungssektoren:

- a) den Sektor «Soziale Arbeit»;
- b) den Sektor «Pflege und Gesundheitserziehung»;
- c) den Sektor «Mobilität und Rehabilitation».

² Die Ausbildungssektoren haben den Auftrag, die Koordination und die Synergien aller Art unter den Studiengängen, aus denen sie bestehen, zu fördern.

³ Sie haben keine hierarchische Kompetenz.

Art. 17 Studiengänge und Rahmenstudienplan

¹ Die Ausbildungssektoren bestehen aus Studiengängen, die eine oder mehrere Ausbildungsstätten umfassen können.

² Jede Ausbildungsstätte erteilt die Ausbildung nach einem Rahmenstudienplan, der auf Westschweizer Ebene für den gesamten Studiengang erstellt und vom Führungsausschuss auf Vorschlag der Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge genehmigt wird.

³ Die Ausbildungen können auf zwei Wegen erfolgen:

- a) als Vollzeitausbildung;
- b) als berufsbegleitende oder Teilzeitausbildung.

Art. 18 Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren

¹ Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren werden auf Vorschlag der Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge und auf Stellungnahme des Führungsausschusses vom Strategischen Ausschuss bezeichnet.

² Sie haben im Führungsausschuss Einsitz.

³ Sie werden mit Koordinations- und Entwicklungsaufgaben gemäss einem reglementarisch bestimmten Pflichtenheft betraut.

Art. 19 Verantwortliche für die Studiengänge

¹ Die Verantwortlichen für die Studiengänge werden auf Antrag der Verantwortlichen der Ausbildungsstätten, die den betroffenen Studiengang anbieten, vom Führungsausschuss bezeichnet.

² Sie sind Mitglied der Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge.

³ Ihre Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt.

1.2.4 Aufnahmekommission

Art. 20 Aufnahmekommission

¹ Es wird eine Sonderkommission für die Zulassung der Studierenden eingesetzt. Ihr Auftrag besteht darin, gemäss den Richtlinien des Führungsausschusses:

- a) die Anwendung der ordentlichen Zulassungsbedingungen durch die Ausbildungsstätten zu überwachen;
- b) die Regeln und die Praxis der Zulassung aufgrund eines Dossiers und in besonderen Fällen zu harmonisieren;
- c) die Auswahlkriterien zu bestimmen und anzuwenden, wenn der Strategische Ausschuss die Regulierung der Anzahl Studierender in einem Studiengang beschlossen hat.

² Der Strategische Ausschuss beschliesst die Zusammensetzung der Aufnahmekommission und ernennt ihre Mitglieder.

1.3 Beratende Organe

1.3.1 Rat der FH-GS

Art. 21 Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Der Rat der FH-GS ist ein beratendes Organ des Strategischen Ausschusses.

² Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die aus den Tätigkeitsgebieten Gesundheit und Soziale Arbeit (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), den Hochschulen und dem Lehrkörper der FH-GS stammen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Führungsausschusses und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

⁴ Die Arbeitsweise des Rates wird in einem Reglement festgelegt.

Art. 22 Kompetenzen

¹ Der Rat erlässt zuhanden des Strategischen Ausschusses Empfehlungen zur allgemeinen Politik der FH-GS, insbesondere zu den strategischen Zielen, den Studiengängen, den Kompetenzzentren, den Zulassungskriterien, den Aus- und Weiterbildungsprogrammen, den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und ihrer Finanzierung sowie zu den Dienstleistungen.

² Er handelt auf Anfrage des Strategischen Ausschusses oder aus eigener Initiative.

³ Er kann Sonderkommissionen bilden.

1.3.2 Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge

Art. 23 Zusammensetzung und Kompetenzen

¹ Die Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge (die Konferenz) besteht aus den Verantwortlichen sämtlicher Studiengänge der FH-GS.

²Die Konferenz schlägt dem Führungsausschuss die Bezeichnung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren und der Verantwortlichen für die Studiengänge vor.

³Zuhanden des Führungsausschusses äussert sie sich zu jedem allgemein wichtigen Gegenstand, namentlich zu den Studienplänen.

⁴Das Pflichtenheft und die Arbeitsweise der Konferenz werden durch ein Reglement bestimmt, das vom Strategischen Ausschuss genehmigt wird.

⁵Die Konferenz errichtet die Zusammenarbeit mit den Berufskreisen, insbesondere dort, wo es um die Verbindung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung und die Definition der angestrebten Berufskompetenzen geht.

1.3.3 Weitere beratende Organe

Art. 24

Der Strategische Ausschuss kann weitere beratende Organe einsetzen.

1.4 Kontrollorgan

Art. 25

¹Das Kontrollorgan hat die Aufgabe, die Betriebsrechnungen zu prüfen und die Geschäftsführung der FH-GS zu kontrollieren.

²Es unterbreitet seinen jährlichen Bericht dem Strategischen Ausschuss.

2.0 Kantonale oder interkantonale Instanzen

Art. 26 Organisation

¹Jeder Vertragskanton setzt eine kantonale Instanz ein, unter der die im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten der FH-GS zusammengefasst werden. Die Struktur und Organisation dieser Instanz wird dem Ermessen des jeweiligen Kantons anheimgestellt.

²Die Vertragskantone können eine interkantonale Instanz einsetzen, ohne dass sich dies nachteilig auf ihre Vertretung im Führungsausschuss auswirkt.

Art. 27 Kompetenzen

Die kantonalen Instanzen sind betraut mit:

- a) der Verbindung zwischen den Ausbildungsstätten und den zentralen Organen der FH-GS;
- b) der Koordination zwischen den Ausbildungsstätten der FH-GS innerhalb des Vertragskantons;
- c) der Verständigung mit den kantonalen und regionalen Kreisen des Gesundheits- und Sozialwesens.

3.0 Ausbildungsstätten

Art. 28 Definition

¹ Die Ausbildungsstätten führen auf lokaler Ebene einen oder mehrere Studiengänge der FH-GS.

² Innerhalb der Kompetenzen nach dieser Vereinbarung kann die FH-GS Ausführungsnormen in Bezug auf die Ausbildungsstätten erlassen.

III. Verständigung

Art. 29 Verständigung

¹ Die verschiedenen Instanzen der FH-GS sorgen für eine breit angelegte Verständigung mit den Studierenden, dem Personal und den Partnern aus den Kreisen der Berufspraxis.

² Die Ausbildungsstätten stellen den Einbezug der Studierenden sowie des Personals in die Entscheide sicher, die das Schulleben und die Evaluation der Ausbildung betreffen.

³ Vereinigungen der Lehrpersonen der Studiengänge oder der Direktorinnen und Direktoren von Ausbildungsstätten können dem Strategischen Ausschuss oder dem Führungsausschuss als Vernehmlassungspartner dienen.

IV. Personal der Ausbildungsstätten

Art. 30 Statut und Übergangsbestimmungen

¹ Innert einer Frist von fünf Jahren erstellt die FH-GS ein Referenz-Rahmenstatut für das gesamte Personal der Ausbildungsstätten. Die sich ergebenden Besoldungsbedingungen können insbesondere örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

² In der Zwischenzeit werden ein nach Personalkategorie einheitliches Pflichtenheft sowie allgemeine Bestimmungen für die berufliche Fortbildung verfasst.

³ Personalfragen werden von einer paritätischen Kommission (Arbeitgeber-Arbeitnehmer) geprüft, die vom Führungsausschuss gebildet wird.

Art. 31 Personal

Die Direktion, der Lehrkörper, der Mittelbau, das Verwaltungspersonal und das technische Personal jeder Ausbildungsstätte werden nach den in jedem Kanton üblichen Verfahren und zu den oben genannten Bedingungen angestellt.

Art. 32 Mobilität

Das Lehrpersonal, das Forschungspersonal und das technische Personal können aufgefordert werden, ihre Tätigkeit an anderen Ausbildungsstätten der FH-GS auszuüben.

Art. 33 Anhörung und Beteiligung des Personals

Das Personal wird über Entscheide, von denen es betroffen ist, befragt.

Art. 34 Streitigkeiten

¹In der Übergangszeit nach Artikel 30 werden Streitigkeiten zwischen der Ausbildungsstätte und dem Personal nach den kantonalen Bestimmungen geregelt.

²Das Rahmenstatut bezeichnet die Instanz, die für die Beilegung der Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Personal zuständig ist.

V. Studierende

Art. 35 Zulassungsbedingungen

¹Innerhalb eines Studiengangs sind die Zulassungsbedingungen für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich. Sie beziehen sich auf die verlangten Ausbildungsabschlüsse und allfälligen Praktika sowie auf die persönlichen Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber. Es werden Übergangsbestimmungen erlassen.

²Die Ausbildungsstätten sind für die ordentlichen Aufnahmen zuständig. Besondere Aufnahmefälle werden von der Sonderkommission nach Artikel 20 geregelt.

³Unter Vorbehalt von Absatz 4 steht der Zugang zu den Studien grundsätzlich allen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die Zulassungsbedingungen der FH-GS erfüllen.

⁴Der Strategische Ausschuss kann die Zulassungen je nach den verfügbaren Ausbildungsplätzen regulieren.

Art. 36 Immatrikulation

Die Studierenden werden durch Zuständigkeitsübertragung der FH-GS an einer Ausbildungsstätte immatrikuliert.

Art. 37 Kursgebühr

¹Die Ausbildungsstätten erheben für jeden Studiengang eine einheitliche Kursgebühr, deren Höhe vom Strategischen Ausschuss festgesetzt wird.

²Die Höhe der Kursgebühren wird gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung auf die Gebühren der übrigen Schweizer Fachhochschulen abgestimmt.

³Jeder Kanton kann Studierenden, die auf seinem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, die Kursgebühr ganz oder teilweise rückvergüten.

Art. 38 Studienkosten

Im Einvernehmen mit der FH-GS können die Ausbildungsstätten für bestimmte besondere Leistungen Beiträge an die Studienkosten erheben.

Art. 39 Wechsel von einer Schule an eine andere

Die Bedingungen für den Übertritt von einem Studiengang in einen anderen oder von einer Ausbildungsstätte in eine andere werden vom Führungsausschuss festgesetzt.

Art. 40 Diplome

Die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem Mitglied des Strategischen Ausschusses und von der Direktorin bzw. dem Direktor der Ausbildungsstätte unterzeichneten Diplome werden von der FH-GS verliehen.

Art. 41 Stellung der Studierenden

Die Stellung der Studierenden sowie die übrigen spezifischen Bedingungen werden in einem Reglement des Führungsausschusses festgesetzt.

Art. 42 Beschwerden

¹ Die Beschwerden von Bewerberinnen oder Bewerbern und von Studierenden unterliegen in erster Instanz der kantonalen Instanz des Sitzkantons der betroffenen Ausbildungsstätte.

² Die Beschwerdeentscheide der kantonalen Instanz können bei einer Beschwerdekommision angefochten werden, die vom Strategischen Ausschuss eingesetzt wird.

VI. Finanzierung**Art. 43** Finanzielle Mittel der FH-GS

¹ Die finanziellen Mittel der FH-GS stammen hauptsächlich aus den finanziellen Beiträgen der Vertragskantone, den finanziellen Beteiligungen der Nichtvertragskantone nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung sowie gegebenenfalls den Bundesbeiträgen.

² Die finanziellen Beiträge der Vertragskantone werden vom Strategischen Ausschuss im Rahmen des vierjährigen Finanzplans unter Vorbehalt der budgetären Kompetenzen der Kantonsparlamente festgesetzt und bestehen aus vier Teilen:

- a) einem von den Vertragskantonen eingezahlten Pauschalbeitrag;
- b) einem Beitrag, der von jedem Vertragskanton proportional zur Anzahl seiner Einwohnerinnen und Einwohner, die an der FH-GS studieren, eingezahlt wird;
- c) einem Beitrag, der von den Vertragskantonen als Sitzkanton einer oder mehrerer Ausbildungsstätten proportional zur Anzahl Studierender, die sie an den im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten aufnehmen, eingezahlt wird;
- d) einem Beitrag an den praktischen Ausbildungsfonds nach Artikel 48.

Art. 44 Finanzielle Mittel der Ausbildungsstätten

Die Ausbildungsstätten verfügen über die folgenden Mittel:

Direkte Einnahmen der Ausbildungsstätten

- a) von den Studierenden bezahlte Kursgebühren und Beiträge an die Studienkosten;
- b) Einnahmen aus Forschungsarbeiten, Mandaten und weiteren Tätigkeiten für Dritte.

Beiträge von Seiten der FH-GS

- a) Pauschalbetrag pro studierende Person, unterschieden nach Studiengängen;
- b) Impulsbetrag aus dem strategischen Entwicklungsfonds;
- c) Betrag aus dem praktischen Ausbildungsfonds.

Beiträge vom Sitzkanton jeder Ausbildungsstätte

Rest der Ausgaben, der durch die direkten Einnahmen der Ausbildungsstätten und die Beiträge der FH-GS nicht gedeckt wird.

Art. 45 Angemessenheit

Zwischen den finanziellen Beiträgen der Kantone und der Umverteilung an die im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten wird ein angemessenes Verhältnis sichergestellt.

Art. 46 Verrechnung

Der Strategische Ausschuss kann Verrechnungen zwischen Ausbildungsstätten oder Kantonen genehmigen.

Art. 47 Strategischer Entwicklungsfonds

Der strategische Entwicklungsfonds ist hauptsächlich für die Schaffung und Führung von Spezialisierungsgebieten und Kompetenzzentren sowie für die Fortbildung gemäss den vom Strategischen Ausschuss erlassenen Bestimmungen bestimmt. Er wird mit ungefähr zehn Prozent des Jahresbudgets dotiert.

Art. 48 Praktischer Ausbildungsfonds

¹ Der praktische Ausbildungsfonds ist für die angemessene Entschädigung der ein Praktikum absolvierenden Studierenden und der von den Praktikumsorten geleisteten Betreuungsarbeit bestimmt.

² Die Pauschalbeiträge, aus denen er gespeist wird, werden von den Vertragskantonen bei den auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Institutionen und Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens erhoben.

³ Die Höhe des Pauschalbeitrags wird vom Strategischen Ausschuss nach Anhören des Rates festgesetzt.

⁴ Die Verwendung des praktischen Ausbildungsfonds wird in einem Reglement festgelegt.

Art. 49 Liegenschaften

Die Eigentumsrechte an den Gebäuden werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Art. 50 Finanzielle Verwaltung

Die Führung der Finanzgeschäfte der FH-GS wird durch ein vereinheitlichtes Finanz- und Buchhaltungssystem und nach allgemeinen Verfahren sichergestellt.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 51 Streitigkeiten

¹ Die Vertragskantone unterbreiten ihre Streitigkeiten, die sich in der Interpretation oder Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, dem Urteil eines dreiköpfigen Schiedsgerichts, sofern die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden können.

² Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, und die so bezeichneten Personen wählen eine dritte Schiedsrichterin oder einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden; diese Person muss Juristin oder Jurist sein. Können sich die Parteien bei der Wahl dieser Person nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obersten für das Verwaltungsrecht zuständigen Gerichts des Sitzkantons der FH-GS bezeichnet.

³ Das Schiedsgericht kann nach Billigkeit entscheiden; es wendet das Verwaltungsverfahren des Sitzkantons der FH-GS an.

⁴ Die Vertragskantone vereinbaren, das begründete Urteil des Schiedsgerichts in einem Streitfall, in dem sie Partei waren, als endgültig anzuerkennen, sofern es nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung an die Parteien mit staatsrechtlicher Klage an das Bundesgericht verwiesen wird.

⁵ Klagen, die sich auf die Gültigkeit oder die Interpretation der Schiedsgerichtsklausel beziehen, unterliegen dieser Frist nicht.

VIII. Beschwerde

Art. 52 Beschwerdekommission

¹ In Anwendung von Artikel 42 Abs. 2 setzt der Strategische Ausschuss eine Beschwerdekommission ein mit dem Auftrag, über Beschwerden zu entscheiden, die gegen die in erster Instanz von den kantonalen Instanzen der betroffenen Ausbildungsstätten gefällten Beschwerdeentscheide erhoben werden.

² Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beschwerdekommission werden in einem Reglement festgelegt.

IX. Dauer, Evaluation, Kündigung

Art. 53 Dauer

Die Vereinbarung gilt für eine unbestimmte Dauer.

Art. 54 Evaluation

Der Strategische Ausschuss evaluiert die Anwendung der Vereinbarung innerhalb von vier Jahren ab ihrem Inkrafttreten ein erstes Mal und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor.

Art. 55 Kündigung

¹ Die Vertragskantone können die Vereinbarung mit Ankündigung, die vier Jahre im Voraus zu erfolgen hat, auf den Beginn eines Schuljahrs künden.

Während dieser Frist bleiben die finanziellen Verpflichtungen bestehen. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragskantone in Kraft.

²Die Nichtzahlung der finanziellen Beiträge durch einen Kanton kommt einer Kündigung gleich.

³Die Studierenden, die ihr Studium vor der Kündigung begonnen haben, können es gemäss der Vereinbarung abschliessen.

X. Parlamentarische Ausführungskontrolle

Art. 56 Berichte des Strategischen Ausschusses

¹Den Parlamenten der Vertragskantone wird alljährlich von den Kantonsregierungen ein Bericht unterbreitet, der vom Strategischen Ausschuss der FH-GS erstellt wurde und die folgenden Themen behandelt:

- a) die strategischen Ziele der FH-GS und ihre Verwirklichung, unabhängig davon, ob sie in einem Leistungsvertrag definiert wurden oder nicht;
- b) die mehrjährige Finanzplanung;
- c) die Jahresbudget der FH-GS;
- d) die Jahresrechnung der FH-GS;
- e) die Evaluation der von der FH-GS erzielten Ergebnisse.

²Ausserdem wird den Parlamenten eine Information über die allfälligen Massnahmen unterbreitet, die in Anwendung von Artikel 9 Abs. 1 Bst. b dieser Vereinbarung ergriffen werden.

³Die Beiträge der Vertragskantone an das Budget der FH-GS werden den Parlamenten gemäss dem Voranschlagsverfahren der einzelnen Kantone zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 57 Interparlamentarische Kommission

¹Die Vertragskantone vereinbaren die Einsetzung einer interparlamentarischen Kommission aus sieben Grossrätinnen und Grossräten je Kanton, die von jedem Grossen Rat nach dem Verfahren bezeichnet werden, das er für die Bezeichnung seiner Kommissionen anwendet.

²Die interparlamentarische Kommission wird damit betraut, den Jahresbericht des Strategischen Ausschusses, den mehrjährigen Finanzplan und die erste, durch den Strategischen Ausschuss vorgenommene Evaluation der Anwendung der Vereinbarung zu prüfen, bevor diese Gegenstände auf die Traktandenliste der Parlamente gesetzt werden. Sie nimmt von den Informationen über die allfälligen Massnahmen, die in Anwendung von Artikel 9 Abs. 1 Bst. b dieser Vereinbarung ergriffen werden, Kenntnis.

Art. 58 Vorsitz

¹Bei ihrer ersten Jahressitzung wählt die interparlamentarische Kommission ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Diese Personen werden für ein Jahr und reihum aus den Abgeordneten jedes Vertragskantons gewählt. In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bezeichnet die Kommission eine Person, die die Sitzung präsidiert.

²Die Einberufung der Eröffnungssitzung der interparlamentarischen Kommission erfolgt durch das Parlamentsbüro desjenigen Vertragskantons, der den Vorsitz im Strategischen Ausschuss führt; das Büro setzt Ort und Datum der

Sitzung fest, nachdem es die Büros der übrigen Kantonsparlamente befragt hat.

³ Jede Kantonsabordnung in der interparlamentarischen Kommission bezeichnet eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatteer.

Art. 59 Abstimmungen

¹ Die interparlamentarische Kommission fällt ihre Entscheide nach der Mehrheit der anwesenden Grossrätinnen und Grossräte.

² Gibt sie eine Empfehlung zuhanden der Kantonsparlamente ab, so führt das Protokoll die Ergebnisse der Abstimmung in jeder Kantonsabordnung auf.

³ Das Ergebnis der Arbeiten der interparlamentarischen Kommission wird in einem Bericht an die Kantonsparlamente festgehalten.

Art. 60 Vertretung des Strategischen Ausschusses

¹ Der Strategische Ausschuss der FH-GS ist in den Sitzungen der interparlamentarischen Kommission vertreten. Er beteiligt sich jedoch nicht an den Abstimmungen.

² Die Kommission kann vom Strategischen Ausschuss alle Informationen verlangen und mit seiner Zustimmung zweckdienliche Anhörungen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern vornehmen.

Art. 61 Prüfung des Berichts des Strategischen Ausschusses durch die Kantonsparlamente

¹ Das Parlamentsbüro jedes Vertragskantons setzt den Bericht des Strategischen Ausschusses zusammen mit dem Bericht der interparlamentarischen Kommission auf die Traktandenliste der nächsten hierfür geeigneten Versammlung.

² Die Berichte werden den Grossrätinnen und Grossräten vor der Session gemäss dem eigenen Verfahren jeder Versammlung zugestellt.

³ Jede Versammlung wird eingeladen, gemäss ihrem eigenen Verfahren vom Bericht des Strategischen Ausschusses Kenntnis zu nehmen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen

Die Vertragskantone haben ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung eine Frist von drei Jahren, um ihre kantonale Gesetzgebung und die interkantonalen Abkommen, die sie untereinander getroffen haben, den Bestimmungen dieser Vereinbarung anzupassen.

Art. 63 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

² Sie tritt an dem Datum, das durch gemeinsamen Beschluss der Regierungen der Vertragskantone festgesetzt wird, in Kraft, nachdem sie von sämtlichen Vertragskantonen genehmigt und in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wurde.

Gesetz über die Gemeindeordnung

Änderung vom 15. November 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1 und 75 Absatz 3 und 4 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Gesetz über die Gemeindeordnung (GGO) vom 13. November 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 16 f) unveräusserliche Befugnisse

- c) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag 10 Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt; die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25 Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- g) den Abschluss einer neuen nichtgebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als fünf Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken beträgt;

Art. 123 3. Genehmigung a) Gegenstand

Dem Staatsrat müssen zur Genehmigung unterbreitet werden:

- b) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag zehn Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt; die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25 Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;

Art. 124bis (neu) Bedingungen und Auflagen

¹Bei der Genehmigung von Darlehen, Bürgschaften und anderen analogen Garantien prüft der Staatsrat das Einhalten der Verfahrensregeln. In finanzieller Hinsicht kann nach Anhörung der Gemeindebehörde die Genehmigung verweigert werden, wenn die neue Verpflichtung das Vermögen und das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde gefährdet.

² Nach Anhörung der Gemeindebehörde kann der Staatsrat seinen Entscheid an Bedingungen und Auflagen knüpfen, insbesondere für die nachträgliche Genehmigung von Darlehen, die unter altem Recht aufgenommen worden sind. Er kann einen Finanzplan vorschreiben, Sanierungsmassnahmen festlegen, die Investitionen begrenzen. Namentlich kann er Abzahlungsmodalitäten, die Erhöhung der Steuereinnahmen und die volle Selbstfinanzierung der öffentlichen Dienste (Erhöhung der Gebühren) vorschreiben.

³ Der Genehmigungsentscheid stellt keine Garantie betreffend die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde dar.

II.

¹ Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, zu Sitten, den 15. November 2001.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

¹ In-Kraft-Treten am 1. Mai 2002.

Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds

Änderung vom 21. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 30 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 64 des Gesetzes über die Organisation der Räte und
die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

I.

Das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 20. Mai 1949 wird wie folgt geändert:

Art. 16 c) Anschluss von Amtes wegen

¹ Solange eine kantonale Kasse gemäss Artikel 21 fehlt, kann das Departement, das mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes betraut ist, den Anschluss jedes beitragspflichtigen Arbeitgebers an eine ihren Statuten entsprechende berufliche oder zwischenberufliche Kasse verfügen.

² Dieses Recht wird im Ausführungsreglement geregelt; der Artikel 26 regelt das Beschwerdeverfahren.

Art. 19 Beiträge

¹ Die Kassen setzen für jeden Arbeitgeber und jeden Arbeitnehmer die Beiträge fest, die sich in Prozent der ausbezahlten Löhne berechnen. Sie sind auch zuständig für den Einzug der Beiträge sowie für die Zahlung der Familienzulagen.

² Die Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind ausschliesslich für die Deckung der Verwaltungskosten der Kasse, für die Beitragsfinanzierung am Familienfonds und am Ausgleichsfonds sowie für die Errichtung eines gesetzlichen Reservefonds zu verwenden.

³ Die Arbeitnehmer beteiligen sich ab dem 1. Januar 2002 an der Finanzierung der Familienzulagen mit 0,3 Lohnprozent.

⁴ Der Beitragsansatz der Arbeitgeber variiert im Rahmen der Finanzierungsstruktur der Kassen, d.h. der Betrag der ausbezahlten Zulagen im Verhältnis zu den Gesamtlöhnen. Sie werden zwischen 2,5 Prozent (Minimalansatz) und

5,5 Prozent der Löhne (Maximalansatz) festgesetzt. Die Verwaltungskosten der Kassen, die im Beitragsansatz inbegriffen sind, dürfen 0,4 Lohnprozent nicht übersteigen.

Art. 20 Deckung von Schaden

Verschuldet ein Arbeitgeber durch Missachtung von Vorschriften einen Schaden, so kann die Kasse ein gerichtliches Verfahren im Sinne von Artikel 52 AHVG einleiten.

Art. 26 Rekursbehörde

¹ Verfügungen im Sinne der Statuten und der Kassenreglemente in Anwendung des vorliegenden Gesetzes können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung Gegenstand einer Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht bilden.

² Das kantonale Versicherungsgericht wird das Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung regeln.

II. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt. Dieses tritt unter Vorbehalt eines Referendums rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate, zu Sitten, den 21. März 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Gesetz zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS)

vom 22. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

eingesehen den Artikel 63 der Bundesverfassung,
eingesehen die Artikel 13 Absatz 1 und 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Interkantonale Fachhochschulabkommen zur Schaffung einer
Fachhochschule Gesundheit und Soziale Arbeit der Westschweiz (FH-GS)
vom 12. Januar 2001;
eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zum Interkantonalen
Fachhochschulabkommen zur Schaffung der Fachhochschule Gesundheit
und Soziale Arbeit der Westschweiz vom 13. September 2001;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Recht zur Selbstverwaltung unter der Bezeichnung „Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit“ (nachstehend FHW-GS genannt).

² Es bestimmt den Betriebsablauf der FHW-GS, ernennt die zuständigen Behörden und legt die Verfahrensweise fest.

³ Es regelt die Vertretungsmodalitäten der FHW-GS an der FH-GS, deren Mitglied sie ist.

⁴ Die FHW-GS ist eine Ausbildungsstätte auf Hochschulstufe im Sinne des Fachhochschulgesetzes.

Art. 2 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnungen für Personen, Status oder Funktion beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Art. 3 Auftrag der FHW-GS

¹ Die FHW-GS bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

² Sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen.

³ In ihrem Tätigkeitsbereich führt sie angewandte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (aF und E) durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte.

⁴ Die FHW-GS arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

Art. 4 Unterrichtsgebiete

¹ Die FHW-GS kann die vom strategischen Ausschuss der FH-GS festgelegten Studiengänge anbieten.

² Die vom strategischen Ausschuss der FH-GS bestimmten und der FHW-GS zugewiesenen Studiengänge sind den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bildungsbereichen angegliedert.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Die FHW-GS arbeitet im In- und Ausland mit wissenschaftlich Interessierten zusammen, namentlich mit gleichen Bildungsanstalten, Universitäten und universitären Institutionen.

² Ihre Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, den Berufskreisen, den öffentlichen Körperschaften und deren Verwaltungen erstreckt sich vorwiegend auf den Dienstleistungs- sowie auf den angewandten Forschungs- und Entwicklungsbereich.

³ Sie arbeitet zudem vor allem mit den Berufsschulen und den Unternehmen zusammen, die zukünftige Fachhochschulabsolventen ausbilden.

⁴ Sie integriert die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in die Ausbildung.

Art. 6 Hauptbildungsziele

Die FHW-GS vermittelt den Studierenden Allgemeinbildung und grundlegendes Fachwissen und befähigt sie insbesondere:

- a) in ihrer beruflichen Tätigkeit sowohl selbstständig als auch innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden;
- b) ihre berufliche Tätigkeit nach den neusten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Pädagogik auszuüben;
- c) Verantwortung wahrzunehmen und sich im sozialen Umfeld erfolgreich zu verständigen;
- d) ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln.

2. Abschnitt: Organisation der FHW-GS

Art. 7 Grundsatz

¹ Die FHW-GS ist nach Ausbildungsbereichen und Studiengängen strukturiert. Der Staatsrat legt die entsprechende Organisation fest.

² Die dem Kanton unterstehenden oder im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz aufgeführten höheren Schulen können in verwaltungs- und organisationstechnischer Hinsicht durch Staatsratsentscheid der FHW-GS angegliedert werden.

³ Die FHW-GS arbeitet nach einem Qualitätssicherungssystem.

Art. 8 Bildungsbereiche

¹ Die FHW-GS bietet insbesondere in folgenden Bereichen Dienstleistungen an:

- a) Gesundheitserziehung und Pflege;
- b) Mobilität und Rehabilitation;
- c) Sozialarbeit.

² Das Direktionskomitee hat die Kompetenz, dem strategischen Ausschuss der FH-GS die Einführung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen. Vorbehalten bleiben die Zustimmung des Staatsrates und die Kompetenz des Grossen Rates im finanziellen Bereich.

3. Abschnitt: Organe der FHW-GS

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der FHW-GS sind:

- a) das Direktionskomitee der FHW-GS;
- b) der Konsultativrat der FHW-GS;
- c) die Generaldirektion;

² Eine angemessene Verteilung zwischen deutsch- und französischsprachigen Personen ist einzuhalten.

Art. 10 Direktionskomitee der FHW-GS

¹ Die FHW-GS untersteht der Verantwortung eines Direktionskomitees von maximal sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder dieses Komitees werden auf Vorschlag des Vorstehers des zuständigen Departements vom Staatsrat ernannt. Zum Komitee gehören der Vorsteher des Departements, ein Vertreter des beauftragten Departements für Erziehung und ein Vertreter des beauftragten Departements für Gesundheit und Sozialwesen.

³ Der Vorsteher des Departements steht dem Direktionskomitee vor.

⁴ Der Direktor der FHW-GS nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Das Direktionskomitee tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen.

Art. 11 Konsultativrat der FHW-GS

¹ Der Konsultativrat der FHW-GS ist ein Organ des Direktionskomitees.

² Er setzt sich aus 15 Mitgliedern aus dem Gesundheits- und Sozialwesen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), aus Hochschulen, aus dem Lehrkörper und aus den Studierenden an der FHW-GS zusammen.

³ Der Staatsrat ernennt den Präsident und die Mitglieder, welche staatliche Körperschaften repräsentieren. Die übrigen Mitglieder werden vom Direktionskomitee ernannt.

⁴ Der Konsultativrat gibt zu Händen des Direktionskomitees Empfehlungen zur allgemeinen Politik der FHW-GS ab, insbesondere aber zu den strategischen Zielen, Studiengängen, zum Aus- und Weiterbildungsangebot, zu Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und zum Dienstleistungsangebot.

⁵ Er kann Sonderkommissionen einberufen.

⁶ Er wird auf Antrag des Direktionskomitees oder auf eigene Initiative aktiv.

⁷ Der Direktor der FHW-GS nimmt grundsätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 12 Generaldirektion der FHW-GS

¹ Die FHW-GS untersteht einer Generaldirektion, die sich aus einem Direktor und stellvertretenden Leitern zusammensetzt, deren Befugnisse und Kompetenzen vom Staatsrat festgelegt werden.

² Der Staatsrat ernennt den Direktor und die Direktionsmitglieder auf Vorschlag des Direktionskomitees.

³ Die betriebliche Umsetzung der FHW-GS obliegt der Generaldirektion, die dafür gemäss ihrem Pflichtenheft die Verantwortung übernimmt.

⁴ Sie stellt die Koordination zwischen Bereichen und Studiengängen in interdisziplinärer Hinsicht sicher. Sie hat in diesem Zusammenhang Synergien, die sich aus den ihr übertragenen Aufgaben ergeben, aufzuzeigen und zu nutzen.

Art. 13 Kompetenzen der Generaldirektion der FHW-GS

¹ Nach Zustimmung des Direktionskomitees der FHW-GS oder gegebenenfalls des Staatsrates schlägt die Generaldirektion dem Direktionskomitee der FH-GS die Pläne zur Förderung der Bereiche der FHW-GS sowie entsprechende Budgets und Finanzpläne vor.

² Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Direktionskomitees der FH-GS gewährleistet sie gemäss den Grundsätzen der Qualitätssicherung die Bewertung und Anpassung der Leistungen.

³ Sie fasst zu Händen des Direktionskomitees der FHW-GS und des Staatsrates den Jahresbericht der FHW-GS, der insbesondere das Budget, die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Anwendung des Interkantonalen Abkommens der FH-GS enthält.

Art. 14 Organisation der Generaldirektion

Die Generaldirektion organisiert sich selbst. Sie unterbreitet ihren Organisationsvorschlag dem Direktionskomitee der FHW-GS.

Art. 15 Stellvertretende Leiter

¹ Die stellvertretenden Leiter sind zuständig für die Koordination und die Umsetzung

a) des Unterrichts;

b) der angewandten Forschung, der Entwicklung, der Dienstleistungen an Dritte und der Weiterbildung;

c) der Führung des Personalwesens, der Infrastruktur und der Verwaltung der FHW-GS.

² Das Pflichtenheft der stellvertretenden Verantwortlichen wird vom Direktionskomitee der FHW-GS bestimmt und dem Departement zur Gutheissung vorgelegt.

³ Auf Vorschlag der Generaldirektion kann das Direktionskomitee Funktionen für Bereichsverantwortliche schaffen, die mit der Leitung eines Standorts oder mit bestimmten Aufgaben eines Standorts betraut werden.

4. Abschnitt: Studien; Grundsätze

Art. 16 Studienform und -dauer

¹ Die FHW-GS kann folgende Ausbildung anbieten:

- a) Vollzeitstudium;
- b) berufsbegleitendes Studium oder Teilzeitstudium.

² Die Studiengänge werden gemäss dem Rahmenstudienplan organisiert, der in Artikel 17 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung der FH-GS dargestellt ist.

³ Vorbehalten bleiben insbesondere die finanzielle Zuständigkeit des Staatsrates und des Grossen Rates.

Art. 17 Organisation der Studien; Studienpläne und Prüfungen

Ein Reglement des Direktionskomitees der FHW-GS, das auf den Richtlinien des Direktionskomitees der FH-GS basiert, bestimmt:

- a) die Organisation der Studien;
- b) die Bedingungen hinsichtlich Promotion, Schlussexamen und Diplom.

Art. 18 Unterrichtssprachen

¹ Die Unterrichtssprachen an der FHW-GS sind Französisch und/oder Deutsch. Grundsätzlich wird eine ausgewogene Sprachverteilung im Unterricht gewährleistet.

² In gewissen Fällen kann der Unterricht in anderen Sprachen, namentlich in Englisch, stattfinden.

Art. 19 Abschlussnachweis

Die an der FHW-GS erlangten Diplome tragen die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des strategischen Ausschusses der FH-GS sowie des Direktors der FHW-GS.

Art. 20 Weiterbildungsmassnahmen

¹ Weiterbildungsmassnahmen ermöglichen den Teilnehmern, ihr Wissen zu vertiefen oder sich gezielt Wissen anzueignen.

² Die Teilnehmer am Weiterbildungsangebot leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten.

³ Als Weiterbildungsmassnahmen gelten insbesondere:

- a) Nachdiplomkurse;
- b) Nachdiplomstudien.

⁴ Nachdiplomkurse ermöglichen Personen, die in der Regel bereits über ein Diplom einer Hochschule oder höheren Fachschule verfügen, sich mit der Entwicklung in thematisch begrenzten Gebieten vertraut zu machen. Die Kursteilnahme wird bestätigt.

⁵ Nachdiplomstudien bauen in der Regel auf dem Abschluss einer Hochschule oder höheren Fachschulen auf. Nachdiplomstudien werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein von der Fachhochschule ausgestelltes Fachhochschuldiplom.

⁶ Diplome von Nachdiplomstudien werden durch die zuständige Stelle, bestimmt vom strategischen Ausschuss der FH-GS gemäss der entsprechenden Liste anerkannt.

5. Abschnitt: Unterstützung von Körperschaften und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens

Art. 21 Rolle der FHW-GS

Die FHW-GS stärkt durch ihre Tätigkeit im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung sowie den erbrachten Dienstleistungen das Netzwerk des Gesundheits- und Sozialwesens in den verfassungsmässigen Regionen der Kantone, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Kompetenzzentren der Fachhochschule oder allenfalls mit anderen Instituten.

Art. 22 Verantwortlichkeiten der FHW-GS

Die FHW-GS stellt sicher, dass die Unternehmen die Verwaltungen und andere interessierte Kreise vom Know-how, vom Wissen und aus den Erfahrungen der Fachhochschule profitieren und somit in den Genuss der neusten Entwicklung und Interventionsmethoden im Gesundheits- und Sozialbereich kommen.

Art. 23 Ausgaben; Einnahmen

¹ Bei der Verrechnung von Leistungen an Dritte öffentlicher oder privater Natur wird darauf geachtet, den Wettbewerb nicht zu verfälschen.

² Die entsprechenden Einnahmen fallen der FHW-GS zu.

6. Abschnitt: Personal

Art. 24 Lehrkörper

¹ Dem Lehrkörper gehören an:

- a) Dozenten;
- b) Lehrbeauftragte;
- c) Gastdozenten.

² Zu den allgemeinen Aufgaben des Lehrkörpers zählen der Unterricht über Theorie und Praxis, die angewandte Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen an Dritte. Er gewährleistet grundsätzlich den operativen Arbeitsablauf.

Art. 25 Anforderungen: Grundsätzliches

Die Dozenten müssen sich über eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder ein gleichwertiges Diplom sowie über eine didaktische Qualifikation ausweisen. Der Unterricht in den richtungsspezifischen Fächern setzt zudem eine mehrjährige Berufserfahrung voraus.

Art. 26 Mittelbau

¹ Zum Mittelbau zählen:

- a) wissenschaftliche Mitarbeiter;
- b) Assistenten;
- c) Lehrkräfte aus der Berufspraxis.

² Die Mitglieder des Mittelbaus arbeiten auf dem Gebiet Unterricht, angeandete Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen und praktische Ausbildung der Studierenden mit.

Art. 27 Statut; Gehalt

¹ Das Statut und das Gehalt des Personals der FHW-GS sind in den vom Direktionskomitee ausgearbeiteten Reglementen festgelegt, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 30 und 31 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung der FH-GS.

² Die Direktion und der Lehrkörper werden vom Staatsrat auf Vorschlag des Direktionskomitees ernannt.

³ Die restlichen Mitarbeiter werden vom Direktionskomitee auf Vorschlag der Direktion gewählt.

Art. 28 Anspruch auf Konsultation

Personal und Studierende der FHW-GS besitzen ein Konsultationsrecht für alle sie betreffenden Angelegenheiten.

Art. 29 Geistiges Eigentum und Nutzungsrecht

¹ Didaktisches Material, methodische Mittel und Datenbanken, die von einem Mitglied des Lehrkörpers oder des Mittelbaus im Rahmen seiner Funktionen erarbeitet werden, bleiben im alleinigen Besitz der FHW-GS.

² Patentierbare und nicht patentierbare Erfindungen sind Eigentum des Kantons, der aufgrund eines Reglements der FHW-GS das Nutzungsrecht überträgt.

³ Vorbehalten sind Rechtsansprüche Dritter im Falle einer Beteiligung der FHW-GS an gemeinsamen Programmen der angewandten Forschung und Entwicklung, die zusammen mit anderen Schulen, Institutionen oder Unternehmen durchgeführt werden.

⁴ Einnahmen aus diesen Erfindungen fallen der FHW-GS zu.

⁵ Rechte und Pflichten des Personals im Zusammenhang mit den im vorliegenden Artikel beschriebenen Dienstleistungen sind im Reglement über das Statut des Personals geregelt.

7. Abschnitt: Studierende

Art. 30 Zulassung

Die Zulassung von Studierenden an die FHW-GS ist in Artikel 35 des Interkantonalen Fachhochschulabkommens der FH-GS sowie in den Richtlinien des strategischen Ausschusses und des Direktionskomitees FH-GS geregelt.

Art. 31 Arbeiten der Studierenden

¹ Die von Studierenden im Rahmen des Unterrichts oder eines Forschungsauftrags an der Schule geschaffenen Arbeiten oder Erfindungen bleiben Eigentum der FHW-GS. Vorbehalten sind Rechtsansprüche Dritter im Falle von gemeinsam mit anderen Schulen, Institutionen oder Unternehmen durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen oder Mandaten.

² Durch Arbeiten der Studierenden erzielte Einnahmen fallen der FHW-GS zu.

³ Rechte und Pflichten hinsichtlich Arbeiten und Erfindungen von Studierenden werden im Reglement der FHW-GS festgelegt.

Art. 32 Kursgeld; Studiengebühren

¹ Der strategische Ausschuss der FH-GS setzt die Höhe des Kursgeldes fest. Der Staatsrat gibt einen entsprechenden Erlass heraus.

² Im Kanton Wallis wohnhafte Personen können durch Staatsratsentscheid teilweise oder vollständig von der Bezahlung der Studiengebühr befreit werden. In diesem Fall geht der entsprechende Betrag zu Lasten des Departements.

³ Die Kosten für Unterrichtsunterlagen (insbesondere Kursunterlagen), die den Studierenden von der Schule zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten der Studierenden. Das Direktionskomitee legt nötigenfalls im Einverständnis mit dem zuständigen Organ der FH-GS die Beträge für andere Leistungen an Studierende (Studienreisen, Vermittlung und Vorbereitung von Praktika usw.) unter Berücksichtigung der realen Kosten fest.

8. Abschnitt: Kompetenzen des Kantons

Art. 33 Zuständigkeit des Staatsrates

¹ Die Kompetenzen, die dem Kanton gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung der FH-GS zustehen, werden durch den Staatsrat ausgeübt, sofern das kantonale Recht keine andere Behörde vorsieht.

² In den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates fallen insbesondere:

- a) Ernennung der Generaldirektion und des Lehrkörpers auf Vorschlag des Direktionskomitees der FHW-GS;
- b) Ernennung des Präsidenten des Konsultativkomitees und derjenigen Mitglieder, die eine staatliche Körperschaft vertreten;
- c) Genehmigung des Kantonsbeitrags an das Budget der FH-GS sowie die von der FH-GS der FHW-GS zugestandene Summe im Rahmen des kantonalen Budgets;

d) Versand eines jährlichen Berichtes über die FHW-GS und die Ergebnisse aufgrund der Zugehörigkeit zur FH-GS an den Grossen Rat.

³ Auf Vorschlag des zuständigen Departements schlägt der Staatsrat dem zuständigen Gremium der FH-GS den Vertreter des Kantons im Direktionskomitee der FHW-GS vor.

Art. 34 Finanzielle Beiträge an die FH-GS

Die finanziellen Beiträge an die FH-GS unterstehen im Rahmen des Budgets dem Grossen Rat.

Art. 35 Finanzielle Beiträge an die FHW-GS

¹ Die kantonalen Finanzbeiträge an die Betriebskosten der FHW-GS, insbesondere im Zusammenhang mit besonderen lokalen Bedingungen, werden dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets unterbreitet.

² Die Investitionskosten der FHW-GS gehen zu Lasten des Kantons, nach Abzug der Beiträge des Bundes und der Standortgemeinden. Sie werden dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets unterbreitet.

³ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Schulen der tertiären Stufe und die Verteilung der Standortgemeinden.

Art. 36 Standortbestimmung

Der Grosse Rat ist nach Einholen der Meinung des Staatsrates zuständig für die Bestimmung der Standorte der FHW-GS, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zur Standortbestimmung von kantonalen Schulen der tertiären Stufe und der Beteiligung der Standortgemeinden.

Art. 37 Bericht des Staatsrates

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Bericht mit folgendem Inhalt:

- a) strategische Ziele der FH-GS, ihre Auswirkungen und Realisierung in der FHW-GS;
- b) Jahresbudget und mehrjähriger Finanzplan der FH-GS;
- c) Höhe der Finanzbeiträge des Kantons Wallis an die FH-GS und die Rückverteilung an die FHW-GS;
- d) Jahresrechnungen der FHW-GS und der FH-GS;
- e) Pläne in Bezug auf die Entwicklung der FHW-GS;
- f) Evaluation der FHW-GS und Auswertung der Anwendung der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung.

9. Abschnitt: Rechtsmittel

Art. 38 Instanz und Verfahren

¹ Unter Vorbehalt des in Artikel 42 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FH-GS festgelegten Verfahrens kann gegen die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes erlassenen Verfügungen beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

² Die Entscheide des Staatsrates können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

³ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege regelt das Verfahren.

10. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹ Für Studierende, die ihr Studium vor dem ersten FH-Studienzyklus aufgenommen haben, gelten weiterhin die alten Bestimmungen.

² Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes laufenden Verfahren werden nach altem Recht weitergeführt.

³ Bis zur Anpassung des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Schulen der tertiären Stufe und die Beteiligung der Standortgemeinden werden die heutigen Standorte der Höheren Fachschule für Soziale Arbeit (Sitten), der Walliser Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (Visp, Monthey, Sitten) und der Physiotherapieschule Leukerbad beibehalten.

⁴ Die Beteiligung der Standortgemeinden richtet sich nach der Anzahl der Standorte der FH-GS, welche im Absatz 3 beschrieben werden.

Art. 40 Aufhebung

Aufgehoben sind alle diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere:

das Gesetz vom 25. Januar 1989 über die Schaffung des Sozialpädagogischen Ausbildungszentrums SPAZ, hinsichtlich aller die Ausbildung von Sozialarbeitern, soziokulturellen Animatoren und Sozialpädagogen betreffenden Punkte.

Art. 41 In-Kraft-Treten

¹ Der Staatsrat legt alle Anwendungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz fest. Er bestimmt dessen In-Kraft-Treten.¹

² Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, zu Sitten, den 22. März 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

¹ In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2002.

Gesetz betreffend die Ladenöffnung

vom 22. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Definition

¹Das vorliegende Gesetz ist auf alle Läden anwendbar. Als Laden im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Lokal oder jede Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich und in ständiger oder vorübergehender Weise für den Verkauf, die Vermietung und die Bestellaufnahme von Waren jeder Art nutzbar sind.

²Alle zeitweiligen oder wandernden Tätigkeiten (Reisengewerbe), einschliesslich Märkte, Messen, Vorführungen und Ausstellungen sind, sofern es das vorliegende Gesetz nicht anders bestimmt, den generellen Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten unterstellt.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995 (GGG).

Art. 2 Zuständige Behörden

¹Die Gemeinden sind für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig.

²Das Departement, in dessen Zuständigkeit der Erlass von Bestimmungen betreffend die Ladenöffnungszeiten fällt, vertreten durch die zuständige Dienststelle, ist die Aufsichtsbehörde. Sie kann an Stelle der Gemeinden handeln, falls diese ihre Aufgabe nicht erfüllen.

Art. 3 Wöchentliche Öffnungszeit

¹Die Läden können von Montag bis Freitag bis 18.30 Uhr geöffnet bleiben.

²Der Gemeinderat legt nach Anhörung des lokalen Gewerbevereins an einem in Absatz 1 genannten Tag eine verlängerte Öffnung bis 21 Uhr fest.

³Am Samstag und am Vortag von Feiertagen sind die Läden spätestens um 17 Uhr zu schliessen.

⁴Im Rahmen der in diesem Artikel festgehaltenen Grenzen kann jeder Laden seine eigenen Öffnungszeiten festlegen.

Art. 4 Sonn- und Feiertage

Die Läden müssen an den Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Art. 5 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.

2. Abschnitt: Ausnahmen**Art. 6** Sonn- und Feiertage

¹ Bäckereien, Konditoreien, Molkereien, Blumengeschäfte, Kioske, Tabak- und Zeitungs-läden können an Sonn- und Feiertagen bis 18.30 Uhr geöffnet sein, unter Vorbehalt dass sie nicht Teil eines Einkaufszentrums bilden.

² Der Gemeinderat kann für die übrigen Läden pro Jahr höchstens eine Ausnahmebewilligung betreffend die Bestimmungen der Öffnung an Sonn- und Feiertagen erteilen, und zwar von 13 Uhr bis 18 Uhr.

³ Diese Ausnahmebewilligung muss im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis wie Volksfeste, Weihnachtsmärkte, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen stehen.

Art. 7 Weihnachtszeit

¹ Während der Weihnachtszeit vom 1. bis 23. Dezember können die Läden an drei Werktagen bis 22 Uhr geöffnet sein.

² Die wöchentliche verlängerte Öffnung gemäss Artikel 3 wird während der Wochen im Dezember mit verlängerter Öffnung bis 22 Uhr aufgehoben.

³ Der Gemeinderat legt die Abende der verlängerten Spezialöffnung fest. Er hört vorgängig den lokalen Gewerbeverein an.

Art. 8 Ständige Öffnung

¹ Unter Vorbehalt eines Gemeindereglements, welche diese Art von Aktivitäten regelt, unterliegt das Anbieten von Leistungen aus automatischen Apparaten keinen Öffnungszeiten.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 9 Familienbetriebe und Lebensmittel-läden

Die Läden, welche als Familienbetriebe gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel gelten, sowie Lebensmittel-läden bis 100 m² Verkaufsfläche können von Montag bis Samstag bis 20 Uhr, am von der Gemeinde festgelegten verlängerten Verkaufsabend bis 21 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr geöffnet sein.

Art. 10 Besondere Gruppen von Läden

¹ Die nachgenannten besonderen Gruppen von Läden können die ganze Woche sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 22 Uhr geöffnet sein:

- a) Degustations- und Verkaufszentren von Walliser Landwirtschaftsprodukten, welche die Voraussetzungen des GGG erfüllen;
- b) Galerien und Ateliers, die Kunstgegenstände verkaufen;
- c) Lebensmittelläden an Tankstellen, deren Verkaufsfläche 100 m² nicht übersteigt;
- d) Läden innerhalb von Campings und von kulturellen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, deren Verkaufsfläche 100 m² nicht übersteigt;
- c) Video-Clubs.

²Märkte, Messen, Vorfürhungen und Ausstellungen sind spätestens um 22 Uhr zu schliessen.

3. Abschnitt: Touristische Orte

Art. 11 Definition

¹Als touristische Orte im Sinne dieses Gesetzes gelten Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonmässigen Schwankungen unterliegt sowie die unmittelbaren Grenzortschaften zu Frankreich oder Italien.

²Der Staatsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden alle zwei Jahre mittels Beschluss die touristischen Orte.

Art. 12 Öffnungszeiten

¹In den touristischen Orten können die Läden während der ganzen Woche sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21 Uhr geöffnet sein.

²Der Gemeinderat kann nach Anhörung des lokalen Gewerbevereins im Reglement restriktivere Öffnungszeiten festlegen. Dieses Reglement untersteht der Genehmigung durch den Staatsrat.

4. Abschnitt: Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 13 Verwaltungsstrafen

¹Im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich die verlängerte Öffnung, die Weihnachtszeit, die besonderen Gruppen von Läden, die ständige Öffnung sowie die Läden in den touristischen Orten, kann die zuständige Behörde die Öffnungszeiten gemäss Artikel 3 für eine Dauer von höchstens sechs Monaten auf jene der wöchentlichen Öffnung herabsetzen.

²Ferner kann die zuständige Behörde im Falle der schweren oder wiederholten Verletzung dieser Bestimmungen die Schliessung des Ladens für die Dauer von höchstens zwei Wochen anordnen.

³Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen, aller vollstreckbaren Entscheide sowie von polizeilichen Anordnungen im Rahmen dieses Gesetzes kann die zuständige Behörde die Schliessung des Ladens für die Dauer von höchstens zwei Wochen anordnen.

Art. 14 Busse

¹ Unabhängig von allfälligen Verwaltungsstrafen kann die zuständige Behörde gegen denjenigen, der den Bestimmungen dieses Gesetzes, allen vollstreckbaren Entscheiden sowie den polizeilichen Anordnungen in Anwendung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, eine Busse von 500 bis 50'000 Franken aussprechen.

² Das Bussenverfahren erfolgt gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 15 Beschwerde

¹ Entscheide des Gemeinderats oder der zuständigen kantonalen Behörde sind mittels Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

² Das Bussenverfahren erfolgt gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 16** Aufhebung

Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 werden aufgehoben.

Art. 17 Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat, zu Sitten, den 22. März 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

¹ In-Kraft-Treten am 1. November 2002.

Strafprozessordnung des Kantons Wallis

Änderung vom 22. Mai 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Verschiedene Vorschriften

Art. 1a neu *Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten*

- 1. Der Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren, wie auch der Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer, sind in den Abschnitten 3 und 3a des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.*
- 2. Der Begriff Opfer oder Kind ist in den Artikeln 2 und 10a des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten umschrieben.*
- 3. In jedem Stadium des Verfahrens sorgen die gerichtliche Polizei und der Richter dafür, dass das Kind, welches Opfer einer Straftat wurde, durch das angestrebte Verfahren kein psychisches Trauma erleidet. Zu diesem Zweck treffen sie alle notwendigen Massnahmen.*
- 4. Die zuständige Behörde der Strafrechtspflege kann ausnahmsweise das Strafverfahren abschreiben, wenn:*
 - a) das Interesse des Kindes es zwingend verlangt und dieses das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt; und*
 - b) das Kind oder bei Urteilsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter dem zustimmt.*
- 5. Die zuständigen Behörden sorgen bei einer Abschreibung nach Ziffer 4 dafür, dass nötigenfalls Kindesschutzmassnahmen angeordnet werden.*
- 6. Jeglicher Entscheid über die Frage der Abschreibung im Sinne von Ziffer 4 ist mit Beschwerde anfechtbar.*

2. Teil: Die Untersuchung

1. Kapitel: Aufgaben und Einsatz der gerichtlichen Polizei

Art. 41ter Ziff. 1 Abs. 3 Formen

1. Bei allen ihren Fahndungs- oder Untersuchungshandlungen haben die Beamten der gerichtlichen Polizei die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Für die Einvernahme von Zeugen halten sie sich an die Bestimmungen der Artikel 84 bis 91 dieses Gesetzes; die Ziffern 3 und 4 des Artikels 94 sind ebenfalls anwendbar.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.

4. Kapitel: Untersuchungsverfahren

1. Allgemeines

Art. 53 Ziff. 1 Abs. 3 neu Voruntersuchung

a) Allgemeine Rechte der Parteien

1. Während der Voruntersuchung haben die Parteien das Recht an den Untersuchungshandlungen, welche der Richter ausführt, teilzunehmen und eine Kopie der Protokolle der Sitzungen, an denen sie teilgenommen haben, zu erhalten; sie können durch den Richter Fragen stellen lassen.

Nimmt die Polizei im Auftrag des Richters eine Untersuchungshandlung vor, können die Parteien daran teilnehmen und durch einen Verteidiger begleitet oder vertreten werden, wenn die Untersuchungshandlung mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht wiederholt werden kann.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.

Art. 56 Ziff. 3 neu

Absolute Parteirechte

a) Recht auf Teilnahme an einer Untersuchungshandlung

1. Das Recht zur Beteiligung an Untersuchungshandlungen wird stets gewährt, wenn diese wahrscheinlich nicht mehr wiederholt werden können.
2. Die Untersuchungshandlung, die in Verletzung dieser Vorschrift durchgeführt wurde, darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden.
3. *Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.*

4bis Einvernahme von Minderjährigen

Art. 94bis Ziff. 4 neu

4. *Die Einvernahme von Kindern als Opfer wird durch Artikel 10c des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.*

3. Teil: Hauptverhandlung und Urteil

1. Kapitel: Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art.117 Ziff. 3 neu Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung

1. Kann dieser oder jener Beweis voraussichtlich bei der Hauptverhandlung nicht aufgenommen werden, etwa bei Krankheit oder Abwesenheit eines Zeugen, so lässt ihn der Bezirksrichter oder der Präsident vorher aufnehmen.
2. Die Parteien werden womöglich eingeladen, der Aufnahme beizuwohnen. Tun sie es nicht, so erhalten sie vor der Hauptverhandlung eine Abschrift des Protokolls.
3. *Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.*

2. Kapitel: Die Hauptverhandlung

Art.126 Ziff. 3 neu Anwesenheit der Zivilpartei

1. Bei Amtsdelikten braucht die Zivilpartei an der Verhandlung nicht teilzunehmen, wenn sie nicht als Zeuge zu erscheinen hat. Erscheint sie in diesem Fall nicht, so gilt sie als säumiger Zeuge.
2. Der Kläger hat an der Hauptverhandlung teilzunehmen oder sich dabei vertreten zu lassen, es sei denn, der Präsident habe ihn davon befreit. Eine zweite Säumnis kommt dem Rückzug der Klage gleich.
3. *Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.*

Art.129 Ziff. 3 neu Einvernahme der Parteien

1. Nach Erledigung der Vorfragen befragt der Präsident den Kläger und den Anzeiger.
2. Dann fragt er den Angeklagten, was er auf die Anklage zu sagen habe.
3. *Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.*

Art.130 Ziff. 7 neu Einvernahme der Zeugen und der Sachverständigen

7. *Die Einvernahme von Kindern als Opfer wird durch Artikel 10c des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.*

5. Teil: Rechtsmittel

1. Kapitel: Beschwerde

Art. 173 Ziff. 3 neu Zustellung

3. *Gegen den Entscheid der letzten kantonalen Instanz über die Abschreibung gemäss Artikel 1a Ziffern 4 und 6 dieses Gesetzes kann Nichtigkeitsbe-*

schwerde in Strafsachen beim Bundesgericht geführt werden. Der Beschuldigte, das Kind oder dessen gesetzlicher Vertreter und die Staatsanwaltschaft sind zur Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 22. Mai 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Sekretäre: **Werner Lagger, Roland Carron**

¹ In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2002.

Gesetz zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV)

vom 24. Mai 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 Absatz 1, 15 Ziffer 2, 31 Absatz 1 Ziffer 2, 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 41 des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und der Beziehungen zwischen den Gewalten;

eingesehen die Interkantonale Fachschulvereinbarung, die am 27. August 1998 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren angenommen wurde;

auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) bei.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag gemäss FSV wird ab 2002 jedes Jahr in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt zu entscheiden,

- welche Schulen und Studiengänge vom Wallis für Studierende von ausserhalb des Kantons zugänglich gemacht werden;
- welche Beiträge die Wohnsitzkantone der ausserkantonalen Studierenden an das Wallis zahlen müssen;
- von welchen Angeboten in anderen Kantonen das Wallis als Wohnsitzkanton für seine Studierenden Gebrauch machen wird.

Art. 4

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat veröffentlicht dieses Gesetz und den Wortlaut der Vereinbarung (FSV) im Amtsblatt. Er setzt das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes fest.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rates, zu Sitten, den 24. Mai 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

¹ In-Kraft-Treten am 21. Oktober 2002.

Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV)

vom 27. August 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Die Vereinbarung regelt für den Bereich der tertiären Fachschulen (exkl. Universitäten und Fachhochschulen):

- den interkantonalen Zugang,
- die Stellung der Studierenden,
- die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten.

² Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Fachschulen oder höhere als die in dieser Vereinbarung vorgesehene Abteilungen für den Fachschulbesuch regeln, gehen dieser Vereinbarung vor.

Art. 2 Liste der Schulen und der zahlenden Kantone

¹ Die Vereinbarungskantone halten in einer Liste fest,

- a) welche Schulen und Studiengänge sie als Standortkanton für den interkantonalen Zugang anbieten,
- b) welche Beiträge für den Studienbesuch vom Wohnsitzkanton der ausserkantonalen Studierenden zu entrichten sind,
- c) von welchen Angeboten sie als Wohnsitzkanton von Studierenden Gebrauch machen.

² Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt.

Art. 3 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a) der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b) der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,

- c) der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d) der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,
- e) in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

II. Beiträge

Art. 4 Festsetzung der Beiträge

¹Die Abgeltungen werden als Beiträge pro Studierende und pro Semester festgelegt. Sie beziehen sich auf Vollzeitausbildungen (mindestens 18 Jahreswochenstunden) oder auf Teilzeitausbildungen.

²Die Standortkantone legen die Beiträge für die von ihnen angebotenen Schulen und Studiengänge fest.

³Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Für die Ermittlung der Beitragshöhe ist von den durchschnittlichen Ausbildungskosten auszugehen. Massgeblich sind dabei die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.
- b) Die Beitragshöhe soll höchstens drei Viertel der durchschnittlichen Ausbildungskosten abdecken.
- c) Die Beitragshöhe für ausserkantonale Studierende darf nicht höher sein als für Studierende mit Wohnsitz im Kanton.

⁴Eine vom Vorstand der EDK eingesetzte Arbeitsgruppe von fünf Mitgliedern überprüft auf Verlangen eines Vereinbarungspartners die Beitragshöhe und gibt eine Empfehlung ab. Die Standortkantone sind gehalten, auf Verlangen der Arbeitsgruppe die Beitragshöhe zu belegen und zu begründen. Die Kosten dieser Abklärungen werden auf die Parteien aufgeteilt.

Art. 5 Modalitäten

¹Die Beiträge werden in die Liste nach Artikel 2 eingetragen.

²Sie gelten jeweils für eine Periode von zwei Jahren bzw. für den Rest der Beitragsperiode (Art. 16, Abs. 2).

III. Studierende

Art. 6 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Die Standortkantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Studierenden, deren Schulbesuch dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Art. 7 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Studiengang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 4 entspricht.

Art. 8 Studiengebühren

¹ Die Schulen können von den Studierenden angemessene Studiengebühren erheben.

² Die Studiengebühren pro Studiengang müssen für alle Studierenden, deren Schulbesuch unter diese Vereinbarung fällt, eingeschlossen diejenigen des Standortkantons, gleich sein.

IV. Vollzug**Art. 9** Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jede Schule die Zahlstelle.

Art. 10 Geschäftsstelle und Arbeitsgruppe

¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Vereinbarungskantone,
- Koordination,
- Regelung von Verfahrensfragen.

² Für die Beratung der Geschäftsstelle sowie für die Erarbeitung von Empfehlungen gemäss Artikel 4 Absatz 4 setzt der Vorstand der EDK eine Arbeitsgruppe von fünf Mitgliedern ein. Diese setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier EDK-Regionen sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz (FDK).

Art. 11 Ermittlung der Studierendenzahl

Jede Schule erstellt zu Beginn eines Semesters eine Namensliste der Studierenden je Studiengang zuhanden des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den Wohnsitzkanton gemäss Artikel 3 und führt die Studierenden des Vollzeit- bzw. berufsbegleitenden Studiums getrennt auf.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu

tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

V. Rechtspflege

Art. 13 Schiedsinstanz

¹ Für allfällige, sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³ Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279) finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Art. 15 In-Kraft-Treten

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 1999/2000.

² Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird die Interregionale Vereinbarung über Beiträge an Fachschulen im tertiären Bereich vom 17. September 1992 durch Beschluss der an dieser Vereinbarung beteiligten Kantone aufgehoben.

Art. 16 Revision

¹ Die Vereinbarung kann mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Kantone revidiert werden.

² Eine Änderung der Anhänge ist alle zwei Jahre auf Beginn des Studienjahres möglich, erstmals frühestens per 1. August 2001. Änderungen des Anhanges werden aufgenommen, soweit sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle eintreffen. Alle Änderungen treten auf einen gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Art. 17 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung oder streicht er einen Studiengang eines Kantons aus dem Anhang, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts eingeschriebenen Studierenden weiter bestehen. In gleicher Weise bleibt der Anspruch auf Gleichstellung (Art. 6) erhalten.

Art. 19 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Beschluss der Plenarversammlung EDK vom 27. August 1998.

Dekret über das «Gesundheitsnetz Wallis»

vom 1. Februar 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 sowie 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994;
eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Zuständige Behörden und Institutionen

Art. 1 Zuständige Behörden und Institutionen

Zuständige Behörden und Institutionen im Sinn der Spitalpolitik sind:

- der Grosse Rat,
- der Staatsrat,
- das Gesundheitsnetz Wallis (nachfolgend: das GNW),
- die öffentlichen und als gemeinnützig anerkannten Spitäler und medizinisch-technischen Institute

Art. 2 Kompetenzen des Grossen Rates

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über das GNW aus. Er genehmigt dessen jährlichen Verwaltungsbericht.

Art. 3 Kompetenzen des Staatsrates

¹ Der Staatsrat erstellt die Gesundheitsplanung, welche die Leistungsaufträge der Spitäler und der medizinisch-technischen Institute umfasst. Bei der Erstellung der Planung sorgt der Staatsrat dafür, dass eine qualitativ hochstehende, medizinische, pflegerische und therapeutische Behandlung unter Wahrung der Kosteneindämmung sowie eines Gleichgewichts zwischen den Regionen und die Möglichkeit zur interkantonalen Zusammenarbeit gewährleistet ist.

² Er unterbreitet dem Grossen Rat den Betrag der finanziellen Beteiligung, welcher dem GNW auf dem Budgetweg zu gewähren ist.

³ Er schliesst mit dem GNW Leistungsverträge ab.

⁴ Er bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder des GNW sowie dessen Präsidenten.

⁵ Er kontrolliert die Rechnung und die Geschäftsführung des GNW.

Art. 4 Schaffung des GNW: Bezeichnung, Statut, Zielsetzungen

¹ Unter der Bezeichnung « Gesundheitsnetz Wallis » wird eine eigenständige, öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Sitten geschaffen.

² Das GNW verfolgt das Ziel, den Vollzug der kantonalen Spitalplanung zu gewährleisten und die Tätigkeiten der öffentlichen und der als gemeinnützig anerkannten Spitäler und medizinisch-technischen Institute zu koordinieren. Bei der Verwirklichung der Planung sorgt das GNW dafür, dass eine qualitativ hochstehende, medizinische, pflegerische und therapeutische Behandlung unter Wahrung der Kosteneindämmung sowie eines Gleichgewichts zwischen den Regionen und die Möglichkeit zur interkantonalen Zusammenarbeit gewährleistet sind.

Art. 5 Dem GNW übertragene Aufgaben

¹ Zwecks Erreichung seiner Ziele verwaltet das GNW die jährlichen Investitions- und die Betriebsbudgets der öffentlichen und der subventionierten Spitäler.

² Das GNW übt insbesondere die nachfolgenden übertragenen Aufgaben aus:

- a) es führt die Verhandlungen mit dem Staatsrat, insbesondere betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates;
- b) es beteiligt sich an der Ausarbeitung der Gesundheitsplanung;
- c) es führt die Verhandlungen mit den Versicherern betreffend die Tarifverträge;
- d) es bestimmt mit den Spitälern und mit den Sozialpartnern die Lohnpolitik und das Budget im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- e) es nimmt die Aufteilung der finanziellen Beteiligung des Kantons zwischen den Spitälern aufgrund der Planung und der Leistungsaufträge sowie der berücksichtigten Ausgaben gemäss den Bestimmungen von Artikel 100bis des Gesundheitsgesetzes vor. Es sorgt dafür, dass die übrigen Ressourcen ein ausgeglichenes Budget ermöglichen;
- f) es genehmigt die Budgets, Rechnungen und Ergebnisse der Spitäler;
- g) es ernennt auf Antrag des betreffenden Spitals die Chefärzte sowie die übrigen Inhaber von anerkannten, spezialisierten Kaderfunktionen, welche eine kantonale Koordination erfordern;
- h) es erlässt die Richtlinien, welche für die Umsetzung und für die Verfolgung der Spitalplanung notwendig sind, insbesondere in den nachfolgenden Bereichen:
 1. die Rahmenbedingungen für die Anstellung, die Ausbildung sowie die Entlohnung des Personals pro Berufskategorie (Gesundheitsfachpersonen, Kader, Verwaltungspersonal und technischer Dienst);
 2. die Personaldotation und die Kriterien für die Anstellung der Chefärzte sowie der Inhaber von anderen Spezialfunktionen, welche eine kantonale Koordination erfordern;
 3. die Programme im Bereich der Qualität;

4. die Forschungsprogramme sowie die Programme der Gesundheitsförderung und der Prävention;
 5. die Informatik;
 6. die Statistiken sowie die übrigen Messinstrumente, welche der Analyse dienen;
 7. die Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung;
 8. die Fakturierungsmodalitäten;
 9. die Verwendung der jährlichen Betriebsergebnisse der Spitäler.
- Die vorerwähnten Richtlinien sind der Genehmigung durch den Staatsrat unterstellt.
- i) es führt die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Spitäler stehenden gemeinsamen Aufgaben aus und koordiniert sie, insbesondere in Bezug auf die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen (Informatik, Ausrüstungen, Arzneimittel, Versicherungen usw.);
 - j) es schlägt dem Staatsrat vor, die Subventionen an ein Spital einzuschränken, zu suspendieren oder aufzuheben, wenn dieses seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Subventionierung nicht nachkommt, insbesondere in Bezug auf den Artikel 130 des Gesundheitsgesetzes.
 - k) es kann die einem Spital gewährte finanzielle Beteiligung des Kantons dann einschränken, suspendieren oder aufheben, wenn dieses die Entscheidung, Reglemente und Richtlinien des GNW nicht einhält.

Art. 6 Finanzierung des GNW

Die Ausgaben für die Investition sowie für den Betrieb des GNW, welche alljährlich durch den Staatsrat genehmigt werden, sind berücksichtigte Ausgaben im Sinne von Artikel 100bis des Gesundheitsgesetzes.

2. Kapitel: Organe des Gesundheitsnetzes Wallis

Art. 7 Struktur

Die Organe des GNW sind:

- a) der Verwaltungsrat, welcher die höchste Instanz des GNW ist;
- b) das Generalsekretariat.

Art. 8 Grundsatz der Gleichheit

Jede Bezeichnung von Personen, Status, Funktionen oder von Berufen, welche im vorliegenden Dekret verwendet wird, ist ohne Unterschied auf Frauen und auf Männer anwendbar.

Art. 9 Verwaltungsrat: a) Kompetenzen

Der Verwaltungsrat ist für die Aufgaben verantwortlich, welche dem GNW durch Artikel 5 übertragen werden. Zu diesem Zweck nimmt er die nachfolgenden Kompetenzen wahr:

- a) er genehmigt die notwendigen internen Reglemente, insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung, die Organisation und die Funktionsweise des Generalsekretariats sowie in Bezug auf seine eigene Funktionsweise;
- b) er ernennt den Generalsekretär sowie die übrigen Mitglieder des Generalsekretariats und legt deren Pflichtenheft fest;

- c) er arbeitet den Jahresbericht zu Händen des Grossen Rates aus;
- d) er gewährleistet die Information, die Koordination sowie die Pflege der Beziehungen zu den Spitälern, insbesondere über die Konferenz der Verwaltungsratspräsidenten, über die Direktorenkonferenz, die Chefärztekonzferenz, über die Pflegedienstleiter- sowie die Personalkonferenz;
- e) er kann externe Experten beiziehen.

Art. 10 b) Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, welche durch den Staatsrat für die Gültigkeitsdauer des Dekrets ernannt werden. Dabei sorgt der Staatsrat für eine ausgeglichene Aufteilung zwischen den Regionen.

² Die nachfolgenden Personen können nicht in den Verwaltungsrat ernannt werden:

- a) die Verwaltungsratsmitglieder, die Direktoren, die Ärzte sowie das Personal der öffentlichen und als gemeinnützig anerkannten Spitäler und der medizinisch-technischen Institute;
- b) das Personal des GNW;
- c) die staatlichen Beamten;
- d) die Personen, welche sich in einem Interessenskonflikt befinden;
- e) die Personen, welche zum Zeitpunkt ihrer Ernennung 70-jährig und älter sind.

³ Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme insbesondere Vertreter der Gemeinden, der Konferenz der Verwaltungsratspräsidenten, der Direktorenkonferenz, der Chefärzte-, der Pflegedienstleiter- sowie der Personalkonferenz einladen.

⁴ Ein Vertreter des Verwaltungsrates darf bei Diskussionen und Abstimmungen in den Fällen nicht anwesend sein, welche in Artikel 10 VVRG betreffend den Ausstand vorgesehen sind.

Art. 11 Generalsekretariat

¹ Die Mitglieder des Generalsekretariats werden durch den Verwaltungsrat ernannt. Die Ernennung des Generalsekretärs unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.

² Das Generalsekretariat gewährleistet die Verwaltung des GNW gemäss dem Pflichtenheft, welches durch den Verwaltungsrat erstellt worden ist.

3. Kapitel: Verantwortlichkeit

Art. 12 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Generalsekretärs und des Personals des GNW wird im Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

Art. 13 Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsratsmitglieder, des Generalsekretärs und des Personals wird privatrechtlich geregelt.

4. Kapitel: Spitäler

Art. 14 Kompetenzen

¹ Jedes Spital übt seine Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der Gesundheitsplanung und mit seinen Leistungsaufträgen aus.

² Es übt insbesondere die nachfolgenden Kompetenzen aus:

- a) es gewährleistet den laufenden Betrieb der Anstalt;
- b) es stellt das Personal an und verwaltet es, unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g;
- c) es schlägt Kandidaten für die Chefarztposten sowie für die übrigen Inhaber von anerkannten spezialisierten Kaderfunktionen vor, welche eine kantonale Koordination erfordern;
- d) es verwaltet im vom GNW vorgegebenen Rahmen die Investitionen sowie die Güter, welche nicht unmittelbar mit der Spitaltätigkeit zusammenhängen;
- e) es nimmt an den regionalen Gesundheitsnetzen teil.

Art. 15 Verpflichtungen

Die Spitäler müssen eine Verwaltung gewährleisten, welche mit den Entschieden, Reglementen und Richtlinien des GNW übereinstimmt.

Art. 16 Abänderungen des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996 wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Staatsrat

Der Staatsrat bestimmt auf dem Wege der Gesundheitsplanung die kantonale Gesundheitspolitik und übt die Aufsicht über die Organisation des kantonalen Gesundheitswesens aus.

Art. 95 Abs. 2 Gesundheitsplanung

² Die Gesundheitsplanung wird in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung erstellt. Sie umfasst namentlich:

- a) die Bestimmung der Gesundheitsbedürfnisse;
- b) die Bestimmung der Ziele der Gesundheitspolitik;
- c) die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen;
- d) die Abgrenzung der Gesundheitsregionen;
- e) die Liste der Krankenanstalten und -institutionen, unter angemessener Berücksichtigung der privaten Institutionen und Anstalten sowie deren Aufträge, insbesondere die Eröffnung von neuen Abteilungen und die Einführung von neuen Disziplinen oder die Aufhebung von Disziplinen;
- f) die Gesamtzahl der Betten jeder Anstalt und gegebenenfalls den Anteil von Betten, welche für die Privatpatienten bestimmt sind;
- g) die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Partner des Gesundheitswesens;
- h) die Evaluation der Qualität und der Effizienz der erbrachten Leistungen in bezug auf die Gesundheitsbedürfnisse und die Ziele der Gesundheitspolitik.

Art. 96 Abs. 1 Anerkennung des gemeinnützigen Charakters

¹ Der Staatsrat anerkennt jene Krankenanstalten und -institutionen als gemeinnützig, die die Gesundheitsplanung des Staatsrats verwirklichen, unabhängig davon, ob sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abhängen oder nicht.

Art. 98 Besondere Subventionierungsbedingungen für die Spitäler

¹ Der Grosse Rat kann per Dekret eine autonome öffentlich-rechtliche Einrichtung, das Gesundheitsnetz Wallis (GNW), gemäss seiner gegenwärtigen Bezeichnung schaffen, welches mit der Umsetzung der Gesundheitsplanung beauftragt wird.

² Die Subventionierung der Spitäler über das GNW unterliegt den nachfolgenden, zusätzlichen besonderen Bedingungen:

- a) Einführung und Anwendung eines einheitlichen finanziellen und analytischen Kontenplanes;
- b) Genehmigung der Budgets, Rechnungen sowie der Verwendung der Betriebsergebnisse der Spitäler durch das GNW;
- c) Genehmigung des Budgets, der Rechnung und der Verwendung der Ergebnisse des GNW durch das Departement unter dem Gesichtspunkt der kantonalen Subventionierung. Die Verwendung der Betriebsgewinne und die Deckung der Betriebsverluste obliegt für die subventionierten Spitäler den betreffenden Spitalvereinen und für die öffentlichen Spitäler sowie für die kantonalen Disziplinen dem Departement;
- d) Einhaltung der Entscheide und der Richtlinien des GNW, insbesondere in Sachen Tarife und Verträge unter Vorbehalt der Kompetenzen des Staatsrates;
- e) Einhaltung der Planungs-, Subventionierungs- und Finanzierungsmodalitäten, welche in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht festgelegt werden.
- f) Genehmigung durch das Departement, der Anstellung und der Verträge der Chefärzte unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsplanung;
- g) Organisation einer medizinischen Permanenz;
- h) Organisation eines Notfalldienstes in den Akutspitälern;
- i) Errichtung eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gemeindeverbandes im Sinne der Gesetzgebung über das Gemeindewesen, wobei alle Gemeinden einer Spitalzone demselben Gemeindeverband angehören. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 100bis Berücksichtigte Ausgaben der Spitäler

¹ Für die subventionierten Spitäler sind die berücksichtigten Ausgaben jene, welche durch das GNW im Aufteilungsplan der finanziellen Beteiligung des Staates zwischen den Spitälern vorgesehen werden.

² Das GNW fasst die Gesuche um zusätzliche Budgetkredite zusammen, welche aufgrund der Notwendigkeit, Dringlichkeit und Unvorhersehbarkeit gerechtfertigt sind und durch die Spitäler unterbreitet worden sind. Es spricht sich über deren Berechtigung aus. Das Departement entscheidet über die Annahme oder Ablehnung dieser Gesuche.

Art. 103 Abs. 1 Planungskommission: Zusammensetzung

¹ Die Planungskommission wird durch den Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen präsiidiert. Sie umfasst elf bis dreizehn Mitglieder, darunter zwei Vertreter der Gemeinden, und wenigstens je einen Vertreter des GNW, der Pflegeheime, der Sozialmedizinischen Zentren, der Versicherer, der Ärzteschaft, des Pflegepersonals der Krankenanstalten sowie der übrigen Gesundheitsfachpersonen.

Art. 105 Abs. 2 Konventionskommission: Zusammensetzung

² Die Kommission setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen. Sie umfasst:

- den Vorsteher der Dienststelle für Gesundheitswesen als Präsident;
- zwei Vertreter des GNW;
- zwei Vertreter der Versicherer, die ermächtigt sind, im Kanton Wallis die soziale Krankenversicherung durchzuführen;
- zwei Vertreter der Ärzteschaft, die durch den Walliser Ärzteverband bezeichnet werden;
- zwei vom Staatsrat ernannte Vertreter der Gemeinden;
- einen Vertreter der Pflegeheime, der durch die Walliser Vereinigung der Alters- und Pflegeheime bestimmt wird;
- einen Vertreter der Sozialmedizinischen Zentren, der durch die Walliser Vereinigung der Sozialmedizinischen Zentren bestimmt wird.

Art. 118 Abs. 1, 2, 3 Betriebsausgaben der Spitäler

¹ Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsausgaben der Spitäler wird unter Berücksichtigung der Beteiligung der Krankenversicherer ermittelt, die im KVG in Form von vertraglich festgelegten Pauschalen vorgesehen ist.

² Die Beteiligung der Versicherer deckt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gemäss KVG ab.

³ Der Saldo der Betriebsausgaben wird zu 80 Prozent durch den Kanton und zu 20 Prozent durch die Gemeinden, die der betreffenden Spitalzone angehören oder zur Beteiligung aufgerufen sind, getragen, gemäss den Modalitäten von Artikel 99 Absatz 3 und den statutarischen Bestimmungen, welche deren Verein regeln.

Art. 119 Kantonale Spitäler

Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsausgaben der kantonalen Spitäler bezieht sich auf die anrechenbaren Kosten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, welche nicht durch die Krankenversicherer sowie durch die übrigen Sozialversicherungen oder Privatversicherer übernommen werden.

Art. 121 Disziplinen mit kantonalem Charakter

Die Beteiligung des Kantons an den berücksichtigten Betriebsausgaben der Disziplinen mit kantonalem Charakter bezieht sich auf die anrechenbaren Kosten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, welche nicht durch die Krankenversicherer sowie durch die übrigen Sozialversicherungen oder Privatversicherer übernommen werden.

Art. 127bis Psychiatrische ambulante Dienste

Der Kanton deckt die berücksichtigten Ausgaben der psychiatrischen ambulanten Dienste und der Tagesklinik der kantonalen psychiatrischen und psychogeriatrischen Anstalten in Bezug auf die Leistungen, welche nicht durch die Krankenversicherer oder durch andere Versicherer übernommen werden können.

Art. 127ter Teilstationäre Spitalpflege

Die gegenwärtige Beteiligung der öffentlichen Gemeinwesen an den berücksichtigten Ausgaben teilstationärer Spitalpflege wird aufgehoben.

Art. 127quater Kosten für Lehre und Forschung

Die Kosten für Lehre und Forschung im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 KVG werden zu 50 Prozent durch den Kanton sowie zu 50 Prozent durch die Gemeinden der betreffenden Spitalzone gemäss den Modalitäten von Artikel 99 Absatz 3 und den statutarischen Bestimmungen, welche deren Verein regeln, übernommen.

Art. 127quinquies Patienten, welche Leistungen von Sozialversicherern ausserhalb des KVG beziehen

Für die im Wallis wohnhaften Patienten, für welche andere Versicherungen als die Krankenversicherer zuständig sind, finanzieren die Gemeinwesen 25 Prozent der Kosten der Leistungen gemäss den fakturierten und vereinbarten Tarifen. Davon leistet der Kanton 80 Prozent und die Gemeinden der betreffenden Spitalzone gemäss den Modalitäten von Artikel 99 Absatz 3 und den statutarischen Bestimmungen, welche deren Verein regeln, 20 Prozent.

Art. 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets fest.¹

³ Das vorliegende Dekret bleibt bis zum Inkrafttreten der Abänderungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 in Kraft, jedoch für eine maximale Zeitdauer von fünf Jahren.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, zu Sitten, den 1. Februar 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

¹ Inkrafttreten am 15. März 2002.

Beschluss betreffend den Verkauf verschiedener Immobilien im Eigentum des Kantons

vom 14. November 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, folgende Objekte zu verkaufen:

- den Anteil von einem Viertel des Staates Wallis am StWE 6433 und StWE 6450, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Troistorrens, stammend aus dem vakanten Nachlass des verstorbenen Herrn Maurice Rouiller, an Herrn und Frau Jean-Marc und Angela Bartoli, wohnhaft in Vigevano (Italien), zum Preis von 42 500 Franken, was einem Viertel der offerierten Totalsumme von 170 000 Franken entspricht;
- das Restaurant-Schutzhaus Schallbett, gelegen an der Simplonstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig, sowie das Grundstück, auf dem das Gebäude gebaut ist, rund 200 m², an Herrn Stefan Guntern, Hotel Simplon-Blick, Simplonpass, für den gebotenen Preis von 100 000 Franken.

Art. 2

Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 14. November 2001.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Beschluss betreffend die Finanzierung von Kunstbauten der Brig-Visp-Zermatt-Bahn (BVZ) im Gebiet «Grinji - Unneri Chipfe»

vom 16. November 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56, 59, 60 und 61 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957;
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 28. September 1998;
eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bahngesellschaft BVZ wird zur Finanzierung der Erstellung der Kunstbauten und der Geleiseumlegung im Gebiet «Grinji - Unneri Chipfe» eine Finanzhilfe in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt.

Art. 2

¹ Die Kosten der Arbeiten werden auf 5 539 500 Franken geschätzt.

² Nach Abzug des à-fonds-perdu-Beitrages des Bundes im Betrag von 1 148 800 Franken beträgt der Kantonsbeitrag 45 Prozent, d. h. höchstens 1 975 800 Franken.

³ Die Zahlungen werden in Raten erfolgen und sind dem Voranschlag 2002, 2003, 2004 und 2005 der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 524 «Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen» zu entnehmen.

Art. 3

¹ Die Finanzierungsmodalitäten des Investitionsbeitrages werden in der vom Bundesamt für Verkehr, dem Kanton und der BVZ zu unterzeichnenden Investitionsvereinbarung geregelt.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 16. November 2001.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss betreffend den Kauf der ehemaligen Werkstätten der Swisscom, an der Rue Saint-Hubert 2, in Sitten und des Swisscom-Gebäudes (Contact-Center der SBB), in Brig-Glis

vom 14. November 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 41 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Staatsrat wird zum Kauf aus dem Finanzvermögen ermächtigt für:

- a) die ehemaligen Werkstätten der Swisscom, Rue St-Hubert 2, in Sitten, im Eigentum der Swisscom Immobilien AG,
- b) das Swisscom-Gebäude, Contact-Center SBB, in Brig, ebenfalls im Eigentum der Swisscom Immobilien AG. Dieses Gebäude wird im Miteigentum zur Hälfte mit der Gemeinde Brig-Glis erworben.

Art. 2

Dem Staatsrat wird ein Objektkredit von 12 750 000 Franken gewährt. Dieser teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 8 500 000.- für den Kauf des Gebäudes in Sitten
- Fr. 4 250 000.- für den Kauf des Gebäudes in Brig.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses betraut.

² Dieser Beschluss, mit welchem eine ordentliche Ausgabe bewilligt wird, untersteht nicht dem fakultativen Referendum und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 14. November 2001.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss betreffend die Beteiligung des Kantons Wallis an der neuen Crossair AG

vom 30. Januar 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2, 41 Ziffer 4 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

eingesehen das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998;

eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird bei der Kapitalerhöhung der Crossair AG zur Zeichnung von Aktien im Betrag von 1 523 040 Franken ermächtigt. Dies entspricht 27 197 Aktien zum Preis von 56 Franken pro Aktie, deren Nominalwert 50 Franken beträgt.

Art. 2

Er gewährt zu diesem Zweck dem Staatsrat in der Rechnung 2002 einen Nachtragskredit von 1 523 040 Franken.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

² Dieser Beschluss ist nicht dem Volksreferendum unterworfen, da er ordentliche Ausgaben betrifft, und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 30. Januar 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Vereinigung emera für den Umbau des «Home de la Tour» in Sitten

vom 31. Januar 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Vereinigung emera erhält für den Umbau des «Home de la Tour» in Sitten einen Kantonsbeitrag in der Höhe von 40 Prozent der anerkannten Kosten von 3 152 000 Franken, berechnet nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 2000.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 1 260 800 Franken ausmacht, können je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates und je nach Fortschreiten der Arbeiten Anzahlungen geleistet werden.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird spätestens im Jahr 2005 ausbezahlt, frühestens aber nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrauslagen, soweit diese auf offiziell anerkannte Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

¹Der Staatsrat ist durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

²Dieser Beschluss ist nicht dem Volksreferendum unterworfen, da er ordentliche Ausgaben betrifft, und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 31. Januar 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**

Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Sanierung der Primar- und Orientierungs- schule in Stalden

vom 30. Januar 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Stalden;
eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz betreffend das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. Juni 1998;
eingesehen die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 26. Juni 1998;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Stalden erhält für die Sanierung der Primar- und Orientierungsschule den folgenden Kantonsbeitrag. Er basiert auf dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 2001 (30% Grundbeitrag zusätzlich den Prozentsatz gemäss der Skala der abgestuften Subventionen vom Jahr 2002) auf den Betrag von 6 089 650 Franken oder 1 826 895 Franken zusätzlich den Betrag der abgestuften Subventionen. Für den Gebäudeanteil der Orientierungsschule wird der Kantonsbeitrag gemäss dem durchschnittlichen Subventionssatz der angeschlossenen Gemeinden berechnet.

Art. 2

Auf den Grundbeitrag der kantonalen Subvention, die höchstens 1 826 895 Franken zusätzlich den Betrag gemäss der Skala der abgestuften Subventionen vom Jahr 2002 ausmacht, werden je nach den Finanz- und Budgetmöglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet. Die Zahlungen erfolgen ab 2008 bis spätestens im Jahr 2013. Das Homologationsverfahren der Darlehen gemäss dem Gesetz über das Gemeindewesen vom 13. November 1980 bleibt vorbehalten.

Art. 3

Diese Subvention wird erst ausbezahlt, nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, soweit diese auf offiziell anerkannte Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen ist.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

¹ Der Staatsrat ist über das Departement für Erziehung, Kultur und Sport für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

² Dieser Beschluss ist nicht dem Volksreferendum unterworfen, weil er ordentliche Ausgaben betrifft. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 30. Januar 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss betreffend die Ernennung der thematischen Kommissionen

vom 22. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 26 des am 28. Juni 2001 revidierten Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten,

beschliesst:

Einziges Artikel

¹ Folgende thematischen Kommissionen werden für die Legislatur 2001-2005 ernannt:

- a) Kommission für Institutionen, Familienfragen und auswärtige Angelegenheiten;
- b) Kommission für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport;
- c) Kommission für öffentliche Sicherheit;
- d) Kommission für Bau und Verkehr;
- e) Kommission für Volkswirtschaft und Energie;
- f) Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration;
- g) Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt.

² Das Büro wird mit den Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Beschlusses betraut.

So beschlossen im Grossen Rat, zu Sitten, den 22. März 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Beschluss betreffend die Ausführung einer Sicherheits- galerie parallel zum Tunnel Stägjitschuggen auf der Schweizer Hauptstrasse H213 Illas - Täsch, Teilstück : Stägjitschuggen, auf dem Gebiet der Gemeinden Stalden, Grächen und Embd

vom 22. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesverordnung betreffend die Hauptstrassen vom 8. April 1987, Stand 28. September 1999;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;

eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege;

eingesehen den Grossratsentscheid vom 14. September 1998 betreffend die Korrektion der Schweizer Hauptstrasse H213 Stalden/Illas – Täsch, Teilstück Illas – St. Niklaus, im Orte genannt Stägjitschuggen;

eingesehen die Genehmigung des Korrektionsprojektes durch den Staatsrat vom 14. November 2000;

eingesehen die Inkrafttretung des Korrektionsprojektes der Schweizer Hauptstrasse H 213 am 2. März 2001;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Gemäss den neuen Richtlinien des ASTRA für Tunnelsicherheit sind im Tunnel Stägjitschuggen eine Sicherheitsgalerie sowie zusätzlichen Massnahmen notwendig. Deshalb werden diese Ausführungsarbeiten auf der schweizerischen Hauptstrasse H 213 Illas - Täsch, Teilstück Stägjitschuggen, auf dem Gebiet der Gemeinden Stalden, Grächen und Embd, zum Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

Art. 3

Die Kosten dieser Studien und Arbeiten werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 15'500'000 Franken geschätzt. Der Anteil des Kantons und der Gemeinden wird nach Abzug der Bundesbeiträge von 74 Prozent auf 4'030'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die tatsächlichen Kosten des Werks werden zwischen Bund, Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss der Bundesverordnung betreffend die Hauptstrassen vom 8. April 1987 und des Strassengesetzes vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998, verteilt.

Art. 5

Interessierte Gemeinden im Rahmen dieses Beschlusses sind Visp, Stalden, Embd, Grächen, St. Niklaus, Randa, Täsch und Zermatt.

Art. 6

Die Arbeiten dürfen in Angriff genommen werden, sobald sie im Strassenprogramm des Staatsrats enthalten sind, und wenn das Kantonsbudget es erlaubt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baukostenindex im Tiefbau vom Oktober 2001.

Art. 8

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 22. März 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Erweiterung und Sanierung der Turnhalle Perraires sowie für die Einrichtung einer Schul- und Gemeindebibliothek in Collombey-Muraz

vom 22. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Collombey-Muraz;
eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
eingesehen das Gesetz betreffend das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. Juni 1998;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
eingesehen die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 26. Juni 1998;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Collombey-Muraz erhält für die Erweiterung und Sanierung der Turnhalle Perraires sowie für die Einrichtung einer Schul- und Gemeindebibliothek einen Kantonsbeitrag von 35 Prozent (30% Grundbeitrag plus 5% Zusatzbeitrag) auf den Betrag von 4'524'018 Franken oder 1'583'406 Franken, berechnet nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 2001.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 1'583'406 Franken ausmacht, werden je nach den Finanz- und Budgetmöglichkeiten des Staates ab 2008 Anzahlungen geleistet. Die Schlusszahlung erfolgt bis spätestens am 31. Dezember 2012. Das Homologationsverfahren der Subventionen gemäss dem Gesetz über das Gemeindewesen vom 13. November 1980 bleibt vorbehalten.

Art. 3

Diese Subvention wird erst ausbezahlt, nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bau- und Renovationsabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, soweit diese auf offiziell anerkannte Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 5

¹Der Staatsrat ist über das Departement für Erziehung, Kultur und Sport für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

²Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 22. März 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss

zur Staatsrechnung für das Jahr 2001

vom 24. Mai 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 27 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 **Verwaltungsrechnung**

Die diesem Entscheid beigefügte Staatsrechnung für das Jahr 2001 wird genehmigt.

Sie umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Ertragsüberschuss.

Art. 2 **Laufende Rechnung**

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 2 330 829 837.72 Franken und die Aufwände auf 2 146 592 598.33 Franken festgelegt.

Der Ertragsüberschuss aus der Laufenden Rechnung beläuft sich auf 184 237 239.39 Franken.

Art. 3 **Investitionsrechnung**

Die Investitionsausgaben werden auf 594 407 308.51 Franken und die Einnahmen auf 398 390 406.24 Franken festgesetzt.

Die Nettoinvestitionen betragen 196 016 902.27 Franken.

Art. 4 **Finanzierung**

Die Nettoinvestitionen von 196 016 902.27 Franken werden im Betrage von 184 237 239.39 Franken selbstfinanziert.

Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf 11 779 662.88 Franken.

Art. 5 **Ertragsüberschuss**

Der Ertragsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 161 750 890.95 Franken auf 22 486 348.44 Franken.

Art. 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöht sich von 22 486 348.44 Franken und beläuft sich am 31. Dezember 2001 auf 159 066 308.96 Franken.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 24. Mai 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

**Beschluss
betreffend die Baukosten der Arbeiten infolge
der Abänderungen, die in der Ausführung
der zweiten Etappe, Los II, der Umfahrung
von St.Niklaus, auf der schweizerischen
Hauptstrasse H213 Illas – Täsch, auf dem Gebiet
der Gemeinde St.Niklaus erfolgt sind und
betreffend den entsprechenden zusätzlichen
Bruttokredit**

vom 13. Juni 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesverordnung betreffend die Hauptstrassen vom 8. April 1987 (Stand 28. September 1999);
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;
eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 21. Mai 1985 betreffend die Korrektion der schweizerischen Hauptstrasse H213 Stalden/Illas – Täsch, Teilstück : Umfahrung von St. Niklaus;
eingesehen die Genehmigung des Korrektionsprojekts Los II durch den Staatsrat vom 13. Oktober 1999;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Infolge der im Rahmen der Ausführung des Loses II der Umfahrung von St. Niklaus eingetretenen Abänderungen, der notwendig gewordenen zusätzlichen Massnahmen, um den Anforderungen des Standards einer schweizerischen Hauptstrasse auf der Achse H213 Stalden/Illas – Täsch zu genügen und der Teuerung, betragen die Gesamtkosten der Arbeiten der Umfahrung von St. Niklaus gemäss dem vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag, Fr. 23 000 000.--.

Art. 2

Nach Abzug der mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Kosten wird der Bruttozusatzkredit auf Fr. 5 350 000.-- geschätzt.

Art. 3

Die tatsächlichen Kosten des Werks des Loses II werden zwischen dem Bund, dem Staat und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen der Bundesverordnung betreffend die Hauptstrassen vom 8. April 1987 sowie des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und 11. Februar 1998, verteilt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden bleiben Visp, Stalden, Grächen, St. Niklaus, Randa, Täsch und Zermatt.

Art. 5

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baukostenindex Tiefbau vom Oktober 2001.

Art. 6

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 13. Juni 2002

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Wiler für die Erstellung des Anschlusses der Abwassersammelleitung und einer Wurzelraumkläranlage

vom 13. Juni 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Wiler vom 29. November 2001;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978;
eingesehen den Artikel 16 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
eingesehen den Beschluss des BUWAL vom 3. Februar 1998;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Anschlussleitung und die Kläranlage werden als Werke öffentlichen Nutzens betrachtet.

Art. 2

¹ Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 38 % an den Studien- und Erstellungskosten der Anschlussleitung der Abwassersammelleitung und der Wurzelraumkläranlage.

² Da die Baukosten Fr. 3 043 720.- betragen, beläuft sich der Kantonsbeitrag auf höchstens Fr. 1 156 614.-

³ Die Subvention ist in Form einer Entschädigung gemäss dem Baufortschritt, frühestens aber an folgenden Terminen, auszuzahlen:

– 1. Dezember 2003: Fr. 500 000.-

– 1. Dezember 2004: Restbetrag im Maximum Fr. 656 614.-

⁴ Der Staatsrat ist zuständig für die Ausgaben infolge Teuerung. Der Referenzindex entspricht dem Baukostenindex vom Oktober 2001.

Art. 3

¹ Die Auszahlung der Subventionen hat zu erfolgen, wenn die Bedingungen gemäss dem Dokument „Bedingungen und Garantien, die dem Lieferanten aufzuerlegen sind“ vom 24. Juni 1997 eingehalten werden.

² Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen werden während 30 Jahren betrieben.

³ Bei einem Betrieb von kürzerer Dauer werden die Beiträge pro rata temporis und die seit der Auszahlung laufenden Zinsen zurückgefordert.

Art. 4

¹ Der Staatsrat durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

² Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 13. Juni 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss zur Annahme der Politikkontrakte 2002-2003 der Piloteinheiten

vom 13. Juni 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000» vom 26. März 1996, abgeändert am 2. Februar 2001;

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Die Politikkontrakte der Piloteinheiten werden rückwirkend auf den 1. Januar 2002 genehmigt.

² Die vom Staatsrat beantragten Politikkontrakte vom 8. Mai 2002 sowie die vom Grossen Rat genehmigten Abänderungen gemäss der tabellarischen Zusammenstellung bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

³ Die Globalbudgets 2002-2003 der Piloteinheiten belaufen sich auf:

- a) Meliorationsamt: 16 363 600 Franken
- b) Dienststelle für Gesundheitswesen: 488 206 000 Franken
- c) Hochschule Wallis: 48 115 718 Franken
- d) Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär: 11 071 070 Franken
- e) Dienststelle für Strassen- und Flussbau: 200 662 020 Franken
- f) Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie: 65 297 089 Franken.

⁴ Die Politikkontrakte und ihr Globalbudget können im Rahmen des Budgetverfahrens 2003 angepasst werden, namentlich um den Beratungen über die Regierungsrichtlinien und den Finanzplan 2002-2005 Rechnung zu tragen.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 13. Juni 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Beschluss betreffend den Verkauf des Restaurant- Schutzhaus Rothwald in Ried-Brig

vom 10. September 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 41 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt, das Restaurant-Schutzhaus Rothwald, gelegen an der Simplonstrasse, auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig, sowie den angrenzenden Platz und die Garagen, mit einer Fläche von 777 m² und 84 m², an Hrn. Konrad Heinzen, in Ried-Brig, zum angebotenen Preis von Fr. 75 000.- zu verkaufen.

Art. 2

Der Staatsrat wird durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Beschluss für die Finanzierung des Westschweizer CIM-Zentrums und seiner kantonalen Stelle CIMTEC-Wallis

vom 12. September 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Dekret betreffend den Verpflichtungskredit zugunsten der Förderung von Innovation und Fabrikationstechnologien vom 11. März 1991; eingesehen die Konvention, die die finanzielle Beteiligung der Mitglieder der Aktionsvereinigung der Westschweiz für eine berufliche Weiterbildung und die Förderung der Techniken der CIM regelt; eingesehen die Stossrichtungen der kantonalen Wirtschaftspolitik, welche im Gesetz vom 11. Februar 2000 festgelegt sind; auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1 Beteiligung am Programm der CIM

Der Kanton Wallis unterstützt den Technologietransfer. Zusammen mit den anderen Kantonen der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren der Westschweiz beteiligt er sich bei der Finanzierung und der Förderung des Zentrums CIM der Westschweiz und des Zentrums CIMTEC-Wallis.

Art. 2 Funktionsweise

¹ Der Kanton beteiligt sich an den jährlichen Betriebskosten des Führungszentrums in Freiburg mit einem maximalen Betrag von 1 542 240 Franken über fünf Jahre.

² Der Kanton beteiligt sich an den jährlichen Betriebskosten des Walliser Zentrums CIMTEC-Wallis bis zu maximal 2 Millionen Franken für die Dauer von fünf Jahren.

³ Der Staatsrat ist zuständig, die notwendigen Verpflichtungen einzugehen.

Art. 3

Der Staatsrat sorgt für den Vollzug dieses Beschlusses.

So beschlossen im Grossen Rate in Sitten, den 12. September 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Fondation Romande en faveur des personnes Sourdes-Aveugles mit Sitz in Monthey für den Kauf und den Umbau eines Gebäudes in Monthey in ein Beherbergungs- zentrum für taubblinde Personen

vom 11. September 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 ;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1

Die Fondation Romande en faveur des personnes Sourdes-Aveugles in Monthey erhält für den Kauf und den Umbau eines Gebäudes in Monthey in ein Beherbergungszentrum für taubblinde Personen einen Kantonsbeitrag von vierzig Prozent der anerkannten Kosten von 2'967'866 Franken. Dieser bemisst sich nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 2000. Die Parzelle umfasst eine Gesamtfläche von 2597 m², wovon das Hotel 419 m² und der Platz/Garten 2178 m² umfasst. Die Gesamtfläche wird von der Parzelle Nr. 1049 abgetrennt.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag, der höchstens 1 187 146 Franken ausmacht, kann je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates und je nach Fortschritt der Arbeiten in Anzahlungen geleistet werden.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird spätestens im Jahr 2004 ausbezahlt, frühestens aber nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrauslagen, soweit diese auf offiziell anerkannte Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

¹ Der Staatsrat ist durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

² Dieser Beschluss ist nicht dem Referendum unterworfen, da er ordentliche Ausgaben betrifft. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate in Sitten, den 11. September 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Zusatzkredites für die Sicherstellung von bewilligten Investitionshil- fekrediten für das Jahr 2002

vom 3. Oktober 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar
2000;
eingesehen das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984;
eingesehen den Fehlbetrag zur Erfüllung der Zahlungen der bewilligten IH-
Darlehen für 2002;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einzigter Artikel

¹ Der Zusatzkredit von 19 Millionen Franken für die Sicherstellung der Zah-
lungen von bewilligten IH-Darlehen für das Jahr 2002 wird bewilligt:
13,7 Millionen für 2002, 5,3 Millionen für 2003.

² Der Staatsrat ist beauftragt, diesen Beschluss anzuwenden.

³ Dieser Beschluss ist nicht dem Volksreferendum unterworfen, da er ordentli-
che Ausgaben betrifft, und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 3. Oktober 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

**Beschluss
betreffend die Ausführung des neuen Projektes
auf der schweizerischen Hauptstrasse H144,
Villeneuve – Bouveret (Abschnitt: Rennaz –
Les Evouettes), Teilstück: Rhonebrücke –
Anschluss Kantonsstrasse KS 302 Les Evouettes
Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais**

vom 3. Oktober 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesverordnung über die Hauptstrassen vom 8. April 1987;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten der neuen Achse der schweizerischen Hauptstrasse H144 Villeneuve – Bouveret, Teilstück: Rhonebrücke – Anschluss an die Kantonsstrasse KS 302 St.Gingolph – St.Maurice, auf dem Gebiet der Gemeinde von Port-Valais, vorzunehmen.

Art. 2

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 und ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

Art. 3

Die Kosten dieser Studien und Arbeiten werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 10'800'000 Franken geschätzt. Der Anteil des Kantons und der Gemeinden werden nach Abzug der Bundesbeiträge von 69 Prozent auf 3'348'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen Bund, dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss der Bundesverordnung über die

Hauptstrassen vom 8. April 1987 und dem Strassengesetz vom 3. September 1965 verteilt.

Art. 5

Sämtliche Gemeinden des Kantons sind an diesem Werke interessiert.

Art. 6

Die Arbeiten dürfen in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und wenn das Kantonsbudget es erlaubt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baukostenindex im Tiefbau vom Oktober 2001.

Art. 8

Da dieser Beschluss nur eine ordentliche Ausgabe zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 3. Oktober 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lager, Roland Carron**

**Beschluss
betreffend die Ausführung des neuen Projektes auf
der schweizerischen Hauptstrasse H21Bo,
Anschluss H144 - Bouveret – St.Gingolph,
Abschnitt Les Evouettes – Le Bouveret
(Umfahrung von Les Evouettes), Teilstück
«Kreisel von Les Evouettes Süd – Kreisel
Industriezone Bouveret Süd», auf dem Gebiet
der Gemeinden Port-Valais und Vouvry**

vom 3. Oktober 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesverordnung über die Hauptstrassen vom 8. April 1987;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten der neuen Achse der Schweizer Hauptstrasse H21Bo, Anschluss H144 - Bouveret – St.Gingolph, Teilstück „Kreisel Les Evouettes Süd – Kreisel Industriezone Bouveret Süd (Umfahrung von Les Evouettes)“, auf dem Gebiet der Gemeinden von Port-Valais und Vouvry, vorzunehmen.

Art. 2

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 und ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

Art. 3

Die Kosten dieser Studien und Arbeiten werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 62'500'000 Franken geschätzt. Der Anteil des Kantons und der Gemeinden wird nach Abzug der Bundesbeiträge von 69 Prozent auf 19'375'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Bund, dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss der Bundesverordnung über die Hauptstrassen vom 8. April 1987 und dem Strassengesetz vom 3. September 1965 verteilt.

Art. 5

Sämtliche Gemeinden des Kantons sind an diesem Werke interessiert.

Art. 6

Die Arbeiten dürfen in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrats enthalten sind und wenn das Kantonsbudget es erlaubt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baukostenindex im Tiefbau vom Oktober 2001.

Art. 8

Das durch das Projekt umfahrene Teilstück der Strasse Nr. 302 wird umstrukturiert und in eine Gemeindestrasse deklassiert.

Art. 9

Da dieser Beschluss nur eine ordentliche Ausgabe zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 3. Oktober 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schriftführer: **Werner Lagger, Roland Carron**

Beschluss zur Anpassung der Politikkontrakte 2002-2003 der Piloteinheiten

vom 8. November 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes „Administration 2000“ vom 26. März 1996, abgeändert am 2. Februar 2001;
eingesehen den Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation der Räte und die Beziehungen unter den Gewalten vom 28 März 1996;
eingesehen die Politikkontrakte der Piloteinheiten 2002-2003, die am 13. Juni 2002 vereinbart wurden,

beschliesst:

Einzigster Artikel Anpassung der Politikkontrakte

¹ Die Controllingrapporte betreffend den Voranschlag 2003 der Piloteinheiten sowie die sich hieraus ergebenden Anpassungen der Politikkontrakte werden genehmigt.

² Diesen Anpassungen Rechnung tragend, werden die Globalbudgets der Piloteinheiten wie folgt festgelegt:

- a) Meliorationsamt
 - Budgetjahr 2003: 7'637'700.- Franken
 - Globalbudget 2002-2003: 16'385'200.- Franken
- b) Dienststelle für Gesundheitswesen
 - Budgetjahr 2003: 252'673'070.- Franken
 - Globalbudget 2002-2003: 488'805'771.- Franken
- c) Hochschule Wallis
 - Budgetjahr 2003: 23'968'500.- Franken
 - Globalbudget 2002-2003: 48'309'859.- Franken
- d) Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
 - Budgetjahr 2003: 4'221'000.- Franken
 - Globalbudget 2002-2003: 10'225'370.- Franken
- e) Dienststelle für Strassen- und Flussbau
 - Budgetjahr 2003: 98'517'300.- Franken
 - Globalbudget 2002-2003: 199'221'020.- Franken
- f) Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie
 - Budgetjahr 2003: 30'989'000.- Franken
 - Globalbudget 2002-2003: 65'360'889.- Franken

So entschieden in der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, den 8. November 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schreiber: **Werner Lagger, Roland Carron**

Entscheid zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2002

vom 16. November 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und
den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

¹Der diesem Entscheid beigefügte Voranschlag des Staates für das Jahr 2002 wird genehmigt.

²Er umfasst den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Aufwandüberschuss.

Art. 2 Voranschlag der laufenden Rechnung

¹Die Ausgaben der laufenden Rechnung des Staates werden auf 1 871 254 385 Franken und die Einnahmen auf 2 003 731 611 Franken festgelegt.

²Der Einnahmenüberschuss aus der laufenden Rechnung beläuft sich auf 132 477 226 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

¹Die Investitionsausgaben werden auf 529 090 782 Franken und die Einnahmen auf 373 526 650 Franken festgesetzt.

²Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen betragen 155 564 132 Franken.

Art. 4 Finanzierung

¹Die Nettoinvestitionen von 155 564 132 Franken werden im Betrage von 132 477 226 Franken selbstfinanziert.

²Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf 23 086 906 Franken.

Art. 5 Aufwandüberschuss

Der voraussichtliche Aufwandüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 157 241 000 Franken auf 24 763 774 Franken.

Art. 6 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages von 23 086 906 Franken sowie zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe *d* des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

So entschieden in der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, den 16. November 2001.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schreiber: **Werner Lagger, Roland Carron**

Entscheid zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2003

vom 8. November 2002

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und
den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

Der diesem Entscheid beigefügte Voranschlag des Staates für das Jahr 2003
wird genehmigt.

Er umfasst den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Voranschlag der
Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Aufwandüberschuss.

Art. 2 Voranschlag der laufenden Rechnung

Die Ausgaben der laufenden Rechnung des Staates werden auf 1'853'123'170
Franken und die Einnahmen auf 2'061'609'900 Franken festgelegt.

Der Einnahmenüberschuss aus der laufenden Rechnung beläuft sich auf
208'486'730 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 498'658'900 Franken und die Einnah-
men auf 322'148'900 Franken festgesetzt.

Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen betragen 176'510'000 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen von 176'510'000 Franken werden im Betrage von
208'486'730 Franken selbstfinanziert.

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 31'976'730 Franken.

Art. 5 Ertragsüberschuss

Der voraussichtliche Ertragsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der
Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 203'179'000
Franken auf 5'307'730 Franken.

Art. 6 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Departementes für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

So entschieden in der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, den 8. November 2002.

Der Präsident des Grossen Rates: **Caesar Jaeger**
Die Schreiber: **Werner Lagger, Roland Carron**

Organisationsreglement der Walliser Gerichte

Das Kantonsgericht

eingesehen die Art. 2 und 129 des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG);
eingesehen das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000;
eingesehen die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum eidgenössischen Sozialversicherungsrecht sowie die kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich;
eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;

beschliesst

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die nachfolgenden Gerichte:

- a) Jugendgericht
- b) Untersuchungsrichterämter
- c) Bezirksgerichte
- d) Kreisgerichte
- e) Kantonsgericht

² In diesem Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.

Art. 2 Ernennungen

¹ Alle Ernennungen, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind, werden durch das Kantonsgericht vorgenommen.

² Jeder Ernennung geht eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle mindestens im offiziellen kantonalen Publikationsorgan voraus. Befriedigt das Ausschreibungsergebnis nicht, kann von einer Ernennung allenfalls Umgang genommen oder der Posten auf dem Berufungsweg besetzt werden.

³ Bei der Ernennung der Gerichtsschreiber sowie des Kanzleipersonals der erstinstanzlichen Gerichte hat der Doyen resp. der unmittelbar vorgesetzte Richter und bei den Untersuchungsrichterämtern der kantonale Untersuchungsrichter ein schriftlich zu begründendes Vorschlagsrecht, welches das Kantonsgericht nicht bindet. Dasselbe Recht besitzt der kantonale Untersuchungsrichter bei der Ernennung der Untersuchungsrichter.

⁴ Die Ernennung von Richtern und Gerichtsschreibern wird im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht.

⁵ Personen, die an einem Gericht ein Praktikum absolvieren, werden auf Vorschlag des Doyen oder des zuständigen Richters durch das Kantonsgericht ernannt. Sie amten als Gerichtsschreiber ad hoc am betreffenden Gericht.

Art. 3 Wiederernennungen

¹ Alle ernannten Personen werden jeweils auf den 1. Januar, welcher der Wiederwahl des Kantonsgerichtes folgt, für die Dauer von vier Jahren wiederernannt, sofern keine Gründe für eine Nichtwiederernennung vorliegen.

² Nichtwiederernennungen werden der betroffenen Person sechs Monate im voraus schriftlich und begründet eröffnet. Vorgängig erhält sie Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 4 Vereidigung und Amtsgeheimnis

¹ Die Beeidigung der Richter sowie aller Gerichtsschreiber wird nach der Wahl und nach jeder Wiederernennung durch das Kantonsgericht vorgenommen. Die Gerichtsschreiber ad hoc werden vom Richter, mit dem sie zuerst zusammenarbeiten, vereidigt.

² Der unmittelbar vorgesetzte Richter resp. der Doyen oder das Präsidium ist für die Instruktion des Weibels sowie des Kanzleipersonals betreffend das Amtsgeheimnis verantwortlich. Diese erfolgt bei Amtsantritt.

Art. 5 Rücktritt der Richter

¹ Magistraten können jederzeit bei der Ernennungsinstanz ihre Demission einreichen; sie haben dabei in der Regel eine Frist von sechs Monaten zu beachten.

² Vom Kantonsgericht ernannte Richter können diese Frist mit dessen Einverständnis unterschreiten.

Art. 6 Ferien

¹ Der Doyen resp. der Richter ist verantwortlich für die Ferienregelung und achtet darauf, dass der ordentliche Gang der Geschäfte am Gericht gewährleistet ist.

² Auf begründetes Gesuch hin kann der kantonale Untersuchungsrichter für die Untersuchungsämter und das Kantonsgericht für die übrigen Gerichte einen unbezahlten Urlaub gewähren.

Art. 7 Statut der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals

¹ Der Gerichtsschreiber nimmt die ihm in der Gesetzgebung und in seinem Pflichtenheft übertragenen Arbeiten wahr. Er kann zur Berichterstattung beigezogen werden.

² Für die Gerichtsschreiber und Weibel sowie das Kanzleipersonal gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen über die Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

Art. 8 Gerichtskanzlei

¹ Jedes Gericht verfügt über eine dem Publikum zugängliche Kanzlei, deren Führung einem Gerichtsschreiber obliegt.

² Das Personal der Kanzlei erledigt die administrative Arbeit des Gerichtes und der Dossierführung.

³ Die Protokollierung aller Instruktionshandlungen wird unter der Verantwortung des Richters vom Kanzleipersonal vorgenommen.

⁴ Ist bei einer Ortsschau oder aus einem andern Grund eine sofortige schriftliche Protokollierung nicht möglich oder würde dadurch der Ablauf der Instruktionshandlung erheblich erschwert, können Ton- und Textwiedergabegeräte verwendet werden.

⁵ In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass die Aussage einer Person nachträglich schriftlich als die ihre anerkannt wird. Der Originalträger ist bis dahin im Dossier aufzubewahren.

Art. 9 Rechtsprechung durch Kollegialgerichte

¹ Ist ein Kollegialgericht zuständig und sind Instruktionshandlungen notwendig, werden diese, sofern das Gesetz sie nicht ausdrücklich dem gesamten Gerichtshof überträgt, durch das Präsidium, einen delegierten Richter oder Gerichtsschreiber ausgeführt.

² Kollegialgerichte werden durch das Präsidium geleitet. Es verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder und ist verantwortlich für die Ansetzung der Fälle, den Beizug von Ersatzrichtern sowie die Vervollständigung der Abteilung bei Ausstand oder Ablehnung.

³ Kollegialgerichte müssen für den Entscheid vollzählig sein. Bei der Urteilsfällung ist Stimmenthaltung unzulässig. Entschieden wird nach dem Mehrheitsprinzip.

⁴ Das Präsidium bezeichnet den Referenten und entscheidet über den Beizug des Gerichtsschreibers.

⁵ Der Referent stellt mindestens drei Tage vor der Verhandlung den anderen Gerichtsmitgliedern einen schriftlichen Bericht zur Verfügung. Er enthält die tatsächlichen Verhältnisse, soweit sie erheblich sind, eine gedrängte Darstellung des bisherigen Verfahrens, die rechtliche Würdigung und den Antrag.

Art. 10 Zirkulationsbeschlüsse

¹ Sieht das Gesetz eine mündliche Beratung nicht ausdrücklich vor und verlangt sie kein Mitglied des Gerichtes, können Streitsachen auf der Basis eines schriftlichen Berichtes gemäss Art. 9 Abs. 5 dieses Reglementes und des Dossiers auf dem Zirkulationsweg entschieden werden.

² Zirkulationsbeschlüsse können nur einstimmig gefällt werden und jedes Mitglied hat den Beschluss zu unterzeichnen.

Art. 11 Präsidialentscheide

Das Präsidium eines Kollegialgerichtes kann in den nachfolgenden Fällen allein entscheiden:

- a) bei Gegenstandslosigkeit des hängigen Verfahrens;
- b) bei örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit;
- c) bei Nichteintreten wegen Fristversäumnis oder fehlender Vertretungsvollmacht;
- d) bei offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Begehren;
- e) bei Ordnungsbussen oder Beschwerden gegen solche.

2. Kapitel: Erstinstanzliche Gerichte

Art. 12 Doyens

¹ Mit Ausnahme der Kreisgerichte wird jede richterliche Behörde erster Instanz, welche mehr als einen Richter umfasst, administrativ von einem Doyen geleitet.

² Die Doyens werden nach Anhören der betroffenen richterlichen Behörde für die Dauer der Legislaturperiode oder bis zu deren Ende durch das Kantonsgericht resp. für die Untersuchungsrichterämter durch den kantonalen Untersuchungsrichter bestimmt.

³ Sie nehmen die ihnen im Gesetz, in diesem Reglement oder vom Kantonsgericht resp. dem kantonalen Untersuchungsrichter übertragenen Aufgaben wahr. Sie sorgen insbesondere für eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast und sind für die örtliche Personalführung verantwortlich.

⁴ Liegt die Entscheidungskompetenz beim Kantonsgericht resp. dem kantonalen Untersuchungsrichter, so stellen sie diesen die ihr Gericht betreffenden Anträge.

⁵ Sie sind dafür verantwortlich, dass die Gerichtsschreiber, die Weibel sowie das Kanzleipersonal ein Pflichtenheft besitzen.

⁶ Der Doyen übt seine Funktion als „primus inter pares“ aus. Er strebt mit seinen Kollegen eine einvernehmliche Lösung an. Bei Meinungsverschiedenheiten versucht der delegierte Richter des Kantonsgerichtes eine Mediation. Nötigenfalls entscheidet das Kantonsgericht.

Art. 13 Jugendgericht

¹ Die Jugendrichter vertreten sich von Amtes wegen gegenseitig.

² Wird die Untersuchung einer Strafsache bei Verhinderung, Ausstand oder Arbeitsüberlastung einem Richter-Stellvertreter übertragen, führt dieser unter seiner richterlichen Verantwortung das Verfahren mit den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Richters durch.

³ Der Richter-Stellvertreter nimmt die Einvernahmen oder Anhörungen in den gleichen Räumlichkeiten vor, wie der ordentliche Richter. Er kann für Instruktionshandlungen Dritte nur mit der vorgängigen Erlaubnis des Präsidiums des Kantonsgerichtes beiziehen.

⁴ Der Doyen gibt im jährlichen Bericht dem Kantonsgericht über die Tätigkeit der Richter-Stellvertreter Auskunft.

Art. 14 Untersuchungsrichterämter

¹ Der Doyen jedes regionalen Untersuchungsrichteramtes ist für die administrative Führung des Amtes dem kantonalen Untersuchungsrichter gegenüber verantwortlich.

² Der Doyen reicht Anträge, deren Behandlung in der Zuständigkeit des Kantonsgerichtes liegen, bei diesem über den kantonalen Untersuchungsrichter ein.

³ Die Richter der regionalen Untersuchungsrichterämter ersetzen sich von Amtes wegen gegenseitig.

⁴ Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Regelung des kantonalen Untersuchungsrichters.

Art. 15 Kantonaler Untersuchungsrichter

¹ Der kantonale Untersuchungsrichter ist dem Grossen Rat gegenüber für die administrative Führung der Untersuchungsrichterämter verantwortlich.

² Zu diesem Zweck erstattet er jährlich dem Grossen Rat Bericht, welchen das Kantonsgericht gemäss Art. 21 GGB zusammen mit seinem eigenen Geschäftsbericht an den Grossen Rat weiterleitet.

³ Fallen Entscheide bei den Untersuchungsrichterämtern aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften in den Kompetenzbereich des Kantonsgerichtes, so stellt der kantonale Untersuchungsrichter entsprechende Anträge, die das Kantonsgericht nicht binden.

Art. 16 Bezirksgerichte

¹ Bei den Gerichten mit mehreren Richtern vertreten sich diese von Amtes wegen gegenseitig. Dasselbe gilt für die Gerichtsschreiber. Diese Bestimmung gilt auch für die Kreisgerichte.

² Bei den Gerichten mit einem Richter kann das Kantonsgericht den Gerichtsschreiber zur Stellvertretung ernennen. Ihm kommen in diesem Fall sämtliche Rechte und Pflichten des ordentlichen Richters zu.

³ Das Kantonsgericht kann auf Ersuchen eines Bezirksrichters, des Doyen, aber auch von Amtes wegen den zuständigen Magistraten durch den Gerichtsschreiber ersetzen. Diese Massnahme kann für ein konkretes Dossier, für bestimmte typisierte Rechtsfälle (z.B. Rechtsöffnungsverfahren) oder generell nach Ermessen des betreffenden Richters vorgenommen werden.

Art. 17 Ausserordentliche Stellvertretung

¹ Das Kantonsgericht kann erstinstanzliche Richter und Gerichtsschreiber verhalten auch an einem anderen als ihrem ordentlichen Gericht tätig zu sein. Ein solcher Beschluss kann auf Verlangen des betroffenen Richters, des Doyen, aber auch auf Initiative des Kantonsgerichtes gefasst werden.

² Diese Massnahme kann aus Gründen der Sprache oder der besseren Arbeitsteilung, vorübergehend oder dauernd, für ein bestimmtes Dossier oder für einen prozentualen Anteil der Arbeitszeit vorgenommen werden.

³ Das Kantonsgericht kann weitere Fälle von Stellvertretungen ad hoc regeln. Dabei kann es ausnahmsweise Personen ausserhalb der Justiz mit der richterlichen Behandlung eines Falles betreuen. In diesem Fall muss diese Person den Anforderungen an die Wählbarkeit für diese Funktion genügen.

3. Kapitel: Das Kantonsgericht

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben des Gesamtgerichtes

¹ Die ordentlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes bilden das Gesamtgericht. Es nimmt die ihm vom Gesetz oder diesem Reglement übertragenen Kompetenzen und Führungsaufgaben wahr, soweit sie nicht einzelnen Abteilungen, Delegationen, dem Präsidium, Kommissionen oder einzelnen Richtern übertragen sind.

² Das Kantonsgericht wird von einem Präsidenten und bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem amtsältesten Mitglied geleitet

³ Für die Erledigung der administrativen Arbeiten steht dem Präsidium und den Kantonsrichtern ein Administrator zur Verfügung.

Art. 19 Einberufung, Sitzungen und Protokollierung

¹ Zu den Sitzungen des Gesamtgerichtes lädt das Präsidium von sich aus oder auf Verlangen von drei Mitgliedern ein.

² Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und nach Möglichkeit mit einem erläuternden Bericht und einem Antrag. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtgerichtes anwesend und damit einverstanden sind. Jedes Mitglied kann drei bis fünf Tage vor der nächsten Sitzung dem Präsidium zu traktandierende Gegenstände vorschlagen.

³ Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit in offener Stimmabgabe gefasst. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen findet, sofern niemand im ersten Umgang das absolute Mehr erreicht hat, ein zweiter Wahlgang mit relativem Mehr statt.

⁵ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das in der Regel allen Mitgliedern innert Wochenfrist zugestellt und allenfalls in der folgenden Sitzung bereinigt wird.

Art. 20 Beschlussfassung

¹ Mit Ausnahme der nachfolgenden Geschäfte fasst das Kantonsgericht seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg. In diesem Fall hat das Dossier die notwendigen Dokumente, eine Begründung sowie einen schriftlichen Antrag zu enthalten.

² Über folgende Geschäfte wird in der Regel nach Beratung entschieden:

- a) Richterernennungen;
- b) Bezeichnung der Abteilungen und Delegationen;

- c) Ernennung der Gerichtsschreiber;
- d) Art und Umfang jährlicher oder ausserordentlicher Inspektionen der erstinstanzlichen Gerichte;
- e) Jahresbericht zuhanden des Grossen Rates;
- f) Administrative und disziplinarische Massnahmen gegenüber Magistraten, Gerichtsschreibern und administrativen Mitarbeitern;
- g) Budget der Justiz;
- h) Themen der Jahreskonferenz;
- i) Unerledigte Kompetenzkonflikte und Rechtsprechungsdifferenzen zwischen den Abteilungen.

³ Zwei Mitglieder können bei einem Zirkulationsbeschluss die mündliche Beratung des Geschäftes verlangen.

Art. 21 Rechtsprechung, Organisation der Abteilungen und Delegationen

¹ Das Kantonsgericht spricht durch seine Abteilungen als Kollegialgericht und durch das Präsidium des Kantonsgerichtes oder der entsprechenden Abteilungen nach gesetzlich vorgesehener Regelung Recht.

² Das Kantonsgericht bezeichnet jeweils für ein Verwaltungsjahr, welches am 1. Juni beginnt, die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Abteilungen und Delegationen und deren Präsidenten. Die Abteilungen werden jährlich nach der Zusammenstellung im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht.

³ Es teilt die Ersatzrichter den einzelnen Abteilungen gleichmässig zu. Dies erfolgt jährlich bei der Bestellung der Abteilungen und Delegationen.

⁴ Es werden die nachfolgenden Abteilungen gebildet:

- a) zwei Abteilungen für die Fälle des Zivil-, Straf- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- b) eine versicherungsrechtliche Abteilung;
- c) eine öffentlichrechtliche Abteilung;
- d) eine Strafkammer;
- e) ein Kassationshof in Zivilsachen;
- f) eine Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs;
- g) eine Schiedsgerichtskammer;
- h) eine Aufsichtsbehörde über die Anwälte.

⁵ Jede Abteilung umfasst drei Richter. Die Arbeitsweise ist durch Art. 9 ff. dieses Reglementes betreffend die Kollegialgerichte geregelt.

⁶ Kompetenzkonflikte unter den Abteilungen und Differenzen in der Rechtsprechung zwischen einzelnen Abteilungen werden durch die betroffenen Abteilungen in einer gemeinsamen Beratung unter Leitung des amtsältesten Richters, der auch das rapportierende Mitglied bestimmt, entschieden. Findet sich keine Mehrheit, entscheidet das Gesamtgericht.

Art. 22 Verwaltungsaufgaben

¹ Das Gesamtgericht teilt für das Verwaltungsjahr insbesondere die nachfolgenden Arbeitsbereiche einem Mitglied des Kantonsgerichts für die Bearbeitung zu:

- a) Finanzen

- b) Personal
- c) Bezirksgerichte
- d) Jugendgericht
- e) Gesetzgebung
- f) Weiterbildung, offizielle Anlässe
- g) Gebäude, Material und Ausrüstung
- h) Bibliothek, Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung und Archive aller Gerichte
- i) Informatik
- j) Medien

² Jedes Mitglied des Kantonsgerichtes bearbeitet in Absprache mit dem Präsidium die anfallenden Geschäfte in seinem Ressort und stellt zuhanden des Gesamtgerichtes in der Regel schriftlich begründete Anträge. Es stützt sich dabei auf die Mitarbeit des Administrators.

Art. 23 Personalkommission

¹ Die Führung des dem Kantonsgericht unterstellten Personals obliegt der Personalkommission, die den Präsidenten und Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes, den Ressortchef Personal sowie gegebenenfalls den Ressortchef des betroffenen erstinstanzlichen Gerichtes umfasst.

² Sie bereitet die Ernennungen vor, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes fallen, und trifft die übrigen Personalentscheide. Sie kann Drittpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Sie führt, wenn das Kantonsgericht auf ihren Antrag hin die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass administrativer oder disziplinarischer Massnahmen beschlossen hat, die entsprechenden Verfahren durch und schlägt dem Kantonsgericht die gegen Magistraten, Gerichtsschreiber oder administrative Mitarbeiter zu ergreifenden Massnahmen vor.

⁴ Bei der Ernennung eines Untersuchungsrichters oder einer Massnahme gegenüber einem Untersuchungsrichter oder gegenüber dem administrativen Personal der Untersuchungsämter ist der kantonale Untersuchungsrichter Mitglied dieser Kommission.

4. Kapitel: Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung

Art. 24 Herausgeber

Die Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung (ZWR) wird unter Verantwortung des Kantonsgerichtes herausgegeben.

Art. 25 Verwaltung

Das Kantonsgericht ernennt auf Vorschlag des delegierten Richters die Verwaltung der ZWR.

5. Kapitel: Beziehungen nach aussen

Art. 26 Vertretung nach aussen

¹ Die richterlichen Behörden, welche administrativ der Aufsicht des Kantonsgerichtes unterstellt sind, werden nach aussen und gegenüber den beiden andern Gewalten durch das Präsidium des Kantonsgerichtes vertreten. Es hält sich dabei an die Meinung des Gesamtgerichtes. Für die Untersuchungsrichterämter obliegt diese Aufgabe dem kantonalen Untersuchungsrichter.

² Die Gerichte, welche administrativ der Aufsicht des Kantonsgerichtes unterstellt sind, werden in allen administrativen Belangen nach aussen und gegenüber den andern politischen Gewalten durch dieses vertreten. Bei Fragen von allgemeiner Bedeutung holt es die Meinung der Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden ein und berücksichtigt sie bei seinen Entscheiden angemessen.

³ Interveniert die Justizkommission bei einem Richter oder einem erstinstanzlichen Gericht, orientiert der betroffene Richter oder der Doyen des erstinstanzlichen Gerichtes unverzüglich das Kantonsgericht und im Falle der Untersuchungsrichterämter den kantonalen Untersuchungsrichter.

Art. 27 Medien

¹ Wenn es die besonderen Umstände eines Verfahrens erfordern, kann der Richter:

- a) eine Pressemitteilung herausgeben; er informiert unverzüglich das Kantonsgericht oder im Falle der Untersuchungsrichter den kantonalen Untersuchungsrichter und kann vorgängig den delegierten Richter des Kantonsgerichtes resp. den kantonalen Untersuchungsrichter um Unterstützung anfragen;
- b) eine Pressekonferenz einberufen, wobei er in diesem Fall vorgängig dem delegierten Richter des Kantonsgerichtes oder im Falle der Untersuchungsrichter dem kantonalen Untersuchungsrichter Anzeige machen muss.

² Das Kantonsgericht stellt den interessierten Medien die Tagungsliste der öffentlich verhandelten Fälle zu. Dasselbe tun die erstinstanzlichen Richter bei Verfahren, an denen die Öffentlichkeit interessiert sein kann.

³ Vorbehalten bleiben anderslautende Weisungen des kantonalen Untersuchungsrichters für die Untersuchungsrichter.

Art. 28 Rechtsauskünfte

Richter sowie Gerichtsschreiber und administrative Mitarbeiter erteilen weder mündlich noch schriftlich Rechtsauskünfte oder Rechtsberatungen, soweit die Frage Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gericht bilden kann.

Art. 29 Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit

¹ Richter legen durch ihr Verhalten ein hohes Mass an Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit an den Tag.

² Sie vermeiden jeden Missbrauch ihrer Stellung für eigene oder für Interessen von ihnen nahestehenden Personen.

³ Sie dürfen insbesondere in ihrer Funktion als Richter keine nicht gebührende Vorteile für sich oder ihnen nahestehende Personen annehmen.

Art. 30 Kleidung

¹ Zu den Schlussverhandlungen vor dem Kantonsgericht und den Kreisgerichten erscheinen Richter, Gerichtsschreiber und Parteivertreter in dunkler Kleidung.

² Für alle andern Sitzungen ist Strassenanzug vorgeschrieben.

³ Richter, Gerichtsschreiber und Anwälte können die Robe tragen.

6. Kapitel: Institutionalisierte Konferenzen

Art. 31 Jahreskonferenz der Walliser Gerichtsbehörden

¹ Die Jahreskonferenz der Walliser Gerichtsbehörden umfasst sämtliche Richter, die Staatsanwälte des Kantons sowie deren Ersatzmitglieder.

² Sie wird durch das Kantonsgericht einberufen, findet im Monat Dezember statt und bietet allen Gerichtsbehörden des Kantons die Möglichkeit, gemeinsam die Probleme der Justiz zu besprechen. Im Übrigen dient sie der Weiterbildung.

Art. 32 Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden

¹ Die Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden umfasst die Bezirks-, Untersuchungs- sowie Jugendrichter.

² Die Konferenz konstituiert sich gemäss ihren Statuten.

³ Sie hat u.a. zum Ziel, die Qualität und Effizienz der erstinstanzlichen Gerichte zu erhalten und zu verbessern, eine Harmonisierung der Rechtsprechung und der Praxis auf dieser Stufe zu erreichen, und bei Gesetzesänderungen oder Änderungen der gerichtlichen Organisation die Meinungsbildung der erstinstanzlichen Richter zuhanden des Kantonsgerichtes sicherzustellen.

⁴ Die Konferenz bemüht sich im Rahmen der bestehenden Strukturen um die Weiterbildung ihrer Mitglieder.

7. Kapitel: Nebenamtliche Tätigkeiten der Magistraten

Art. 33 Grundsatz

Die Magistraten der in Art. 1 dieses Reglementes erwähnten kantonalen Justizbehörden widmen ihre ganze Zeit der mit dem Amt verbundenen Tätigkeit im gesetzlich vorgesehenen Rahmen.

Art. 34 Bewilligungspflicht

¹ Die Übernahme eines Mandates als Schiedsrichter, Gutachter oder Rechtsberater sowie die Übernahme einer anderen zeitraubenden oder Erwerbszwecken dienenden Nebenbeschäftigung durch einen Magistraten der Justiz bedarf einer Bewilligung.

² Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn:

- a) Art und Bedeutung den Beizug eines Magistraten rechtfertigen.
- b) Die Ausübung des Mandats oder der Nebenbeschäftigung das Ansehen und die Unabhängigkeit der Walliser Justiz nicht beeinträchtigt.
- c) Der Magistrat in zeitlicher Hinsicht nicht an der uneingeschränkten Erfüllung der Amtspflichten gehindert wird.

³ Es darf kein Mandat zur ständigen Beratung einer öffentlichen Körperschaft oder einer privaten Unternehmung bewilligt werden.

⁴ Keiner Bewilligung bedürfen die Publikation von Büchern oder Beiträgen und die Teilnahme an Kongressen in der Schweiz oder im Ausland.

Art. 35 Schiedsgerichte, Rechtsberatung, Gutachtertätigkeit

¹ Ein Schiedsgerichtsmandat wird in der Regel nur bewilligt, wenn das Präsidium übernommen wird, ein Einzelschiedsgericht in Frage steht oder wenn das Schiedsgericht ausschliesslich aus Magistraten zusammengesetzt ist.

² Wenn der Schiedsspruch beim Kantonsgericht mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann, dürfen die Mitglieder des Kantonsgerichtes nur ausnahmsweise ein Schiedsrichtermandat übernehmen.

³ Ein Vermittler-, Rechtsberatungs- oder Gutachterauftrag darf nur in Fällen bewilligt werden, die nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der Walliser Justiz sein können.

Art. 36 Andere Nebenbeschäftigungen

An anderen Nebenbeschäftigungen können namentlich die Übernahme eines Lehrauftrages sowie die Mitwirkung in einer eidgenössischen oder kantonalen Experten- oder Examenskommission bewilligt werden.

Art. 37 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch wird beim Präsidium des Kantonsgerichts eingereicht. Es enthält alle notwendigen Angaben über Art und Gegenstand der Nebenbeschäftigung sowie über den Zeitaufwand, der voraussichtlich damit verbunden sein wird.

² Das Präsidium leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme zum Entscheid an das Gesamtgericht des Kantonsgerichtes weiter.

³ Der kantonale Untersuchungsrichter entscheidet über Nebenbeschäftigungen der Untersuchungsrichter. Er beachtet dabei die Bestimmungen dieses Reglements und sorgt u.a. für die Kontrolle (Art. 38) und für die Einhaltung der Abgabepflicht (Art. 39).

Art. 38 Kontrolle

¹ Die mit der Administration des Kantonsgerichtes betraute Stelle führt eine Kontrolle der erteilten Bewilligungen.

² Das Kantonsgericht kann vom Magistraten jederzeit Auskunft über die zeitliche Beanspruchung einer Nebenbeschäftigung verlangen.

³ Die Niederlegung und die Beendigung eines Mandates wird dem Präsidium mitgeteilt; gleichzeitig ist ihm die Höhe der Einkünfte bekanntzugeben.

⁴ Das Kantonsgericht gibt jährlich in seinem Bericht über die Rechtspflege Auskunft über die nebenamtlichen Tätigkeiten der Magistraten der Justiz,

Art. 39 Abgabepflicht

¹ Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen stehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dem jeweiligen Magistraten zu.

² Die Einkünfte werden einmal jährlich ermittelt; Spesenentschädigungen werden nicht berücksichtigt. Bei mehrjährigen Mandatsverhältnissen werden die Einkünfte auf die Jahre der Mandatsausübung verteilt.

³ Erreicht ein Magistrat mit den Einkünften aus Nebenbeschäftigungen und seinem ordentlichen Lohn in einem bestimmten Jahr ein höheres Einkommen als 125% des Besoldungsbetrages, so muss der Mehrbetrag der Gerichtskasse abgeliefert werden.

⁴ Wird ein Magistrat aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder wegen seiner Funktion in eine Konsultativ-, Aufsichtskommission oder dergleichen berufen, ist eine allfällige Entschädigung dafür unter Vorbehalt eines anderweitigen Beschlusses des Kantonsgerichtes in die Gerichtskasse zu überweisen.

Art. 40 Benutzungsgebühren

¹ In der Regel dürfen die Dienstleistungen des Gerichtes nicht beansprucht werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Präsidium.

² In einem solchen Fall ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Es darf jedoch kein Geldverkehr über die Gerichtskasse fließen.

³ Das Präsidium legt zusammen mit dem Administrator die Benutzungsgebühren im einzelnen fest.

Art. 41 Bestehende nebenamtliche Tätigkeiten

¹ Auf die bestehenden nebenamtlichen Tätigkeiten sind nur die Art. 39 und 40 dieses Reglementes anwendbar.

² Alle nebenamtlichen bestehenden Tätigkeiten sind jedoch dem Präsidium des Kantonsgerichtes zu melden und in das Kontrollregister aufzunehmen.

8. Kapitel: Aufsicht und Disziplinarfälle

1. Allgemeines

Art. 42 Amtsaufsicht

¹ Das Kantonsgericht übt seine Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus:

- a) anhand der laufend eingehenden Akten;
- b) mittels jährlicher Inspektionen;
- c) durch Untersuchungen und Kontrollen, welche die Umstände im Einzelfall nötig machen.

² Die Aufsicht über die Untersuchungsrichterämter obliegt dem kantonalen Untersuchungsrichter, der dieselbe mit den in Abs. 1 aufgeführten Mittel wahrnimmt.

Art. 43 Kreisschreiben

Das Kantonsgericht resp. der kantonale Untersuchungsrichter kann den ihm unterstellten richterlichen Behörden besondere oder allgemeine Weisungen für die Geschäftsführung und unter Respektierung ihrer Unabhängigkeit generelle Richtlinien für die Rechtsprechung in Form von Kreisschreiben erteilen.

Art. 44 Administrative Massnahmen

¹ Unabhängig von einer Pflichtverletzung kann das Kantonsgericht ein von ihm ernanntes Mitglied der gerichtlichen Behörden aus wichtigen Gründen entlassen oder versetzen. Dies kann vorübergehend oder endgültig geschehen. Eine Versetzung in eine tiefere Funktion kann nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. In jedem Fall ist sie vorgängig anzuhören, sind die Vermögensrechte zu wahren und ist der Entscheid schriftlich und begründet sowie drei Monate im Voraus mitzuteilen.

² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der der Wahlbehörde nach Treu und Glauben die Auflösung gebietet, wie Untauglichkeit das Amt zu erfüllen, Aufhebung der Funktion, Verlust einer unabdingbaren Wählbarkeitsvoraussetzung u.ä.

³ Für die Gerichtsschreiber, Weibel und das Kanzleipersonal gilt die kantonale Gesetzgebung über die Beamten und Angestellten des Staates Wallis sinngemäss.

Art. 45 Pflichtverletzungen

¹ Das Kantonsgericht übt gemäss Gesetz die Aufsicht über die unteren Gerichtsbehörden aus.

² Gegen das Kanzleipersonal, die Gerichtsschreiber und die Richter, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienst- oder Amtspflichten verletzen, kann ein Disziplinarverfahren eröffnet werden.

2. Disziplinarverfahren

Art. 46 Gerichtsschreiber und administratives Personal

¹ Unter Vorbehalt der Art. 21 und 22 GGB und dieses Reglementes richtet sich das Disziplinarverfahren gegen das Kanzleipersonal, die Weibel oder die Gerichtsschreiber sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung über die Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

² Ein Disziplinarverfahren wird durch das Kantonsgericht von Amtes wegen eröffnet, sobald es von einer Pflichtverletzung Kenntnis erhält und die Umstände es verlangen.

³ Bei den erstinstanzlichen Gerichten ist der unmittelbar vorgesetzte Richter und bei Gerichten mit mehreren Richtern der Doyen verantwortlich, Pflichtverletzungen, die ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen könnten, dem Kantonsgericht anzuzeigen.

⁴ In diesen Fällen sind die betreffenden Vorgesetzten durch das Kantonsgericht anzuhören und haben diese bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

⁵ Der Austritt aus dem Gerichtsdienst verhindert eine disziplinarische Bestrafung.

Art. 47 Magistraten

¹ Bei disziplinarischen Verfehlungen von Richtern sowie deren Stellvertretern, die vom Kantonsgericht ernannt wurden, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Kantonsgerichts eingeleitet.

² Die Eröffnung ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

³ Die beschuldigte Person ist zu den vorgebrachten Anschuldigungen anzuhören und es ist ihr vollumfänglich das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁴ Untersuchung und Antragstellung an das Kantonsgericht erfolgen durch die Personalkommission.

Art. 48 Massnahmen

¹ Das Kantonsgericht hält sich bei der Aussprechung der Disziplinar-massnahmen an die im GGB vorgesehenen Sanktionsarten und berücksichtigt dabei die dort angeführten Grundsätze.

² Dasselbe gilt für die Verjährung. Falls der Tatbestand jedoch Gegenstand eines Strafverfahrens bildet, beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils.

3. Sozialbestimmungen

Art. 49 Diskriminierung von Frau und Mann

Die vom Staatsrat gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau ernannte Kommission gilt auch als Fachkommission für die bei den Walliser Gerichten Beschäftigten.

Art. 50 Sozialberatung

Die Sozialberatung der kantonalen Verwaltung steht auch den Magistraten sowie den Gerichtsschreibern und dem administrativen Personal zur Verfügung.

9. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 51 Übergangsbestimmung

Das vorliegende Reglement ist nur auf Sachverhalte anwendbar, die sich nach dessen Inkrafttreten verwirklicht haben.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Kantonsgericht entscheidet über dessen Inkrafttreten.

So beschlossen in den Sitzungen des Kantonsgerichtes vom 7. Juli 1998/4. Mai 1999.

Der Präsident des Kantonsgerichtes: **J.-C. Lugon**

So genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 22. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **M.-P. Zufferey-Ravaz**
Die Schriftenführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Veröffentlicht gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom 5. Oktober 1999 um am 1. Januar 2000 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Kantonsgerichtes: **Dr. E. Leiggener**

Revision gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom 2. Oktober 2001.

Die Präsidentin: **F. Balmer Fitoussi**

Genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 28. Januar 2002.

Die Präsidentin: **M.-T. Schwery-Hegg**
Die Schriftenführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Veröffentlicht gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom 30. Januar 2002 um am 1. Februar 2002 in Kraft zu treten.

Die Präsidentin des Kantonsgerichtes: **F. Balmer Fitoussi**

Reglement über die Archivierung der Gerichtsakten

Das Kantonsgericht

eingesehen Art. 29 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden 27. Juni 2000,

beschliesst

1 Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement ist anwendbar auf die Archivierung der Akten

- a) der Gemeinderichter;
- b) der Polizeigerichte;
- c) der Strafuntersuchungsrichter;
- d) der Bezirksrichter;
- e) des Jugendgerichts;
- f) der Kreisgerichte;
- g) des kantonalen Untersuchungsrichters;
- h) der Staatsanwälte;
- i) des Kantonsgerichts.

Im weiteren regelt es die Einsichtnahme in das Archivgut der Gerichtsbehörden durch Dritte.

Art. 2 Grundsatz

Alle archivwürdigen Akten der Gerichtsbehörden werden archiviert und dauernd aufbewahrt.

Art. 3 Begriffe

Als Akten gelten alle zu Papier gebrachten Daten.

Die auf elektronischen Datenträgern erfassten Daten werden durch das Gesetz über den Schutz von Personendaten geregelt.

Als Archivgut der Gerichtsbehörden gelten Dossiers von abgeschlossenen Verfahren sowie Akten, die für die Geschichte der in Artikel 1 aufgeführten Gerichtsbehörden von Nutzen sind und von diesen nicht mehr dauernd benötigt werden.

Archivwürdig sind Akten, die von juristischer oder administrativer Bedeutung sind oder die einen hohen Informationswert aufweisen.

2. Kapitel: Archivierung und Sicherung der Unterlagen

Art. 4 Zuständigkeiten

Die in Artikel 1 aufgeführten Gerichtsbehörden sind zuständig für die Archivierung der von ihnen erstellten Akten.

Wird ein Dossier von mehreren aufeinanderfolgenden Instanzen behandelt, wird es gesamthaft bei der erstinstanzlich entscheidenden Behörde archiviert.

Die Kollegialbehörden bezeichnen einen Verantwortlichen für die Führung der Archive.

Für die Führung der Archive entsprechend den Grundsätzen des vorliegenden Reglements sind grundsätzlich die Kanzleien der verschiedenen Instanzen oder ein von der zuständigen Behörde dafür bezeichneter Gerichtsschreiber verantwortlich.

Art. 5 Aufsicht

Das Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde über die Gerichtsbehörden

- a) kontrolliert die Anwendung dieses Reglements durch die betreffenden Behörden;
- b) erlässt alle zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen;
- c) konsultiert soweit erforderlich das Kantonsarchiv als beratendes Organ.

Hinsichtlich der Gemeinderichter und der Polizeigerichte wird diese Aufsicht durch die Bezirksrichter ausgeübt.

Art. 6 Prozessakten

Dauernd aufbewahrt werden sämtliche Prozessakten, die nicht an die Parteien zurückgesandt werden:

- a) die Rechtsschriften;
- b) die im Laufe der Instruktion erhobenen Beweise;
- c) die prozessleitenden Verfügungen und Beschlüsse;
- d) das Urteil.

Die Akten einer mit Strafbefehl abgeschlossenen Strafuntersuchung werden nach dreissig Jahren vernichtet.

Art. 7 Andere Unterlagen

Die Verwaltungsakten, die für die Geschichte oder die Entwicklung der betreffenden Institution von Bedeutung sind, werden ebenfalls archiviert, sofern sie archivwürdig sind.

Die Gesuche um Einsichtnahme werden ebenfalls archiviert.

Art. 8 Lokale und Material

Die Sitzgemeinden haben den Gerichtsbehörden Archivlokale zur Verfügung zu stellen.

Diese Lokale sind eigens der Archivierung vorzubehalten und so einzurichten, dass die Sicherheit und der einwandfreie Erhalt der Akten sichergestellt ist.

Sie haben genügend Platz für mehrere Jahre sowie einen Ort für die Einsichtnahme aufzuweisen.

Die Kostenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen.

Art. 9 Überführung ins Kantonsarchiv

Nach 50 Jahren kann das Archivgut ins Kantonsarchiv überführt werden. Die betreffende Gerichtsbehörde hat jeder Überführung ein detailliertes Inventar in zwei Exemplaren beizugeben. Nach Einregistrierung des Archivguts ist ein Exemplar des Inventars vom Kantonsarchivar zu unterzeichnen und an die betreffende Gerichtsbehörde zurückzuschicken.

3. Kapitel: Zugänglichkeit des Archivguts

Art. 10 Schutzfrist

Nach Ablauf der Schutzfrist von 50 Jahren kann das Archivgut von jedermann eingesehen werden. Diese Frist kann von der zuständigen Gerichtsbehörde verlängert werden, wenn ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse der Einsichtnahme durch Dritte entgegensteht.

Art. 11 Berechnung der Schutzfrist

Für Prozessakten beginnt die Schutzfrist ab dem Ende des Jahres zu laufen, in dessen Verlauf die letzte Prozesshandlung vorgenommen worden ist und für die übrigen Akten ab dem Ende des Jahres des letzten Dokuments, das sich im betreffenden Dossier befindet.

Die Schutzfrist gilt für das gesamte Dossier oder die Gesamtheit der betreffenden Akten.

Art. 12 Einsichtnahme während der Schutzfrist

Einsicht während der Schutzfrist kann insbesondere gewährt werden, wenn

- a) die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt;
- b) die betroffenen Personen seit mehr als zehn Jahren tot sind;
- c) die Unterlagen der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind und keine neuen Gründe gegen die Einsichtnahme vorliegen.

Zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes oder des Schutzes wichtiger öffentlicher oder privater Interessen kann die Einsichtnahme beschränkt werden, insbesondere wenn die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben sowie bei Dossiers des Jugendgerichts.

Art. 13 Findmittel

Findmittel wie Sachregister und Inventare, die den Zugang zum Archivgut ermöglichen, sind frei zugänglich.

Art. 14 Gesuch um Einsichtnahme

Für die Einsichtnahme ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die betreffende Gerichtsbehörde oder den Inhaber des Archivguts zu richten.

Das Gesuch enthält

- a) die Personalien des Gesuchstellers;

b) Angaben über den Zweck der Nachforschungen sowie eine möglichst genaue Bezeichnung des Archivguts, in das Einsichtnahme gewünscht wird.

Art. 15 **Entscheid**

Die zuständige Gerichtsbehörde entscheidet über das Gesuch. Sie versieht die Bewilligung zur Einsichtnahme mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen. Bei Kollegialbehörden entscheidet deren Präsident.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 16 **Umfang der Einsichtnahme**

Unter Vorbehalt einer abweichenden Verfügung beinhaltet das Recht auf Einsichtnahme

- a) die Konsultation der Findmittel;
- b) die Konsultation der Akten;
- c) das Anfertigen handschriftlicher Aufzeichnungen;
- d) die Reproduktion der Aktenstücke.

Das Recht, in das Archivgut Einsicht zu nehmen, wird in der Regel an dem dafür vorgesehenen Ort wahrgenommen.

Art. 17 **Gebühren**

Die Einsichtnahme in das Archivgut erfolgt unentgeltlich. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Einsichtnahme eine erhebliche Mitarbeit des Personals des betreffenden Gerichts erfordert.

Für Reproduktionen gelten die vor den Gerichtsbehörden anwendbaren Gebührentarife.

Art. 18 **Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen der Gerichtsbehörden oder des Inhabers des Archivguts kann Beschwerde ans Kantonsgericht geführt werden.

Art. 19 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement, angenommen vom Kantonsgericht an seiner Sitzung vom 5. September 2001, tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

So genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 29. Januar 2002.

Die Präsidentin des Grossen Rates : **M.-T. Schwery-Hegg**
Die Schriftenführer : **Werner Lagger, Roland Carron**

Verfahrensreglement des kantonalen Versicherungsgerichtes

Das Kantonsgericht

eingesehen Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000;

beschliesst:

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die versicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichtes (Art. 21 Abs. 3 lit. b des Organisationsreglementes der Walliser Gerichte; ORG) bildet das kantonale Versicherungsgericht.

² Sie ist zuständig, wo das Bundesrecht, die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum Bundesrecht und das kantonale Recht das kantonale Versicherungsgericht als zuständig erklären.

Art. 2 Organisation

Die Organisation und die Arbeitsweise der versicherungsrechtlichen Abteilung richtet sich nach den Bestimmungen des ORG.

Art. 3 Verfahren

¹ Unter Vorbehalt bundesrechtlicher sowie kantonaler spezialrechtlicher Verfahrensbestimmungen werden auf das Beschwerdeverfahren vor der versicherungsrechtlichen Abteilung die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG), welche für das Verfahren vor dem Kantonsgericht gelten, analog angewandt.

² Unter Vorbehalt bundesrechtlicher sowie kantonaler spezialrechtlicher Verfahrensbestimmungen werden auf das Klageverfahren vor der versicherungsrechtlichen Abteilung die Bestimmungen des VVRG, welche für das Verfahren vor dem Kantonsgericht gelten, analog angewandt.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Das Gericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann die Verfügung zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei abändern oder dieser auch mehr zusprechen. In solchen Fällen ist den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Art. 61a VVRG kommt nicht zur Anwendung.

Art. 5 Schluss- und Übergangsbestimmung

¹Hängige Verfahren werden nach Inkrafttreten dieses Reglementes nach neuem Recht weitergeführt.

²Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Bestimmungen und insbesondere die Verordnung des kantonalen Versicherungsgerichtes vom 3. März 1966 betreffend das Beschwerdeverfahren gegen die Ausgleichs- und Krankenkassen.

³Das vorliegende Reglement ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Kantonsgericht entscheidet über dessen Inkrafttreten.

So beschlossen in den Sitzungen des Kantonsgerichtes vom 2. Oktober 2001.

Die Präsidentin des Kantonsgerichtes: **F. Balmer Fitoussi**

So genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 30. Januar 2002

Die Präsidentin des Grossen Rates: **M.-T. Schwery-Hegg**

Die Schriftenführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Veröffentlicht gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom 30. Januar 2002 um am 1. Februar 2002 in Kraft zu treten.

Die Präsidentin des Kantonsgerichtes: **F. Balmer Fitoussi**

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gerichtsbehörden

vom 6. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden vom
27. Juni 2000;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicher-
heit,

beschliesst:

Art. 1 Unabhängigkeit des Richters

Im Rahmen seiner rechtsprechenden Tätigkeit ist jeder Richter unabhängig
und nur dem Gesetz verpflichtet.

Art. 2 Amtsgeheimnis

¹ Die Richter, die Stellvertreter und die Staatsanwälte unterliegen in ihrer
Amtstätigkeit der Geheimhaltungspflicht.

² Über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes zur Kenntnis gelangen,
darf ein Richter nur mit Bewilligung des Präsidenten des Kantonsgerichtes als
Zeuge vor Gericht aussagen oder Urkunden edieren. Diese Bewilligung bleibt
auch nach Beendigung der richterlichen Tätigkeit erforderlich.

³ Der Staatsanwalt holt die Bewilligung beim Generalstaatsanwalt ein, der
Generalstaatsanwalt beim Präsidenten des Staatsrates.

Art. 3 Statut der Hilfspersonen der Judikative

Für die Gerichtsschreiber, das Kanzleipersonal sowie die hauptamtlich ange-
stellten Weibel sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Dienst-
verhältnis der Beamten und Angestellten des Staates analog anwendbar.

Art. 4 Gerichtssprache

¹ Schriftliche Eingaben und mündliche Vorträge der Parteien oder ihrer Ver-
treter können in einer der beiden Landessprachen erfolgen; vor dem Gemein-
derichter und vor den Polizeigerichten hingegen gilt grundsätzlich die Sprache
am Amtssitz.

² Bezirks- und Kreisgerichte fassen ihre Schriftsätze, Beschlüsse oder Urteile
in der Sprache des Amtssitzes ab. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Ju-
gendrichter.

³ Das Kantonsgericht erlässt seine Schriftsätze, Beschlüsse und Urteile grundsätzlich in der Sprache des instruierenden Gerichts.

⁴ Von diesem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn es die Umstände rechtfertigen, namentlich zur besseren Wahrung des rechtlichen Gehörs einer Partei. Stehen der Staat oder von ihm abhängige Anstalten oder Körperschaften als Partei einem Privaten gegenüber, so geht dessen Sprache vor.

⁵ Abweichende, spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 5 Mitteilung von Gerichtsakten

¹ Wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, können Gerichtsakten interessierten Dritten nur mit dem Einverständnis jeder Partei mitgeteilt werden. Bei Einspruch einer Partei entscheidet der Richter oder der Präsident des Gericht, vor welchem der Handel hängig ist, im summarischen Verfahren.

² Auszüge aus Entscheiden oder Urteilen können Dritten, die ein wissenschaftliches Interesse daran nachweisen, mitgeteilt werden, wenn die Stellen, die auf die Identität der Parteien schliessen lassen, abgedeckt sind.

Art. 6 Rechenschaftsbericht der Justiz

Das Kantonsgericht legt dem Grossen Rat durch den Staatsrat einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Ausübung der Rechtspflege vor, namentlich über:

- a) die Mitglieder der Judikative;
- b) die Tätigkeit der Gerichte anhand der üblichen Statistiken;
- c) die Ausübung der Disziplinargewalt;
- d) das Ergebnis seiner Inspektionen;
- e) die Zahl und Art der getroffenen amtlichen Aufsichtsmassnahmen;
- f) Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung betreffend das Gerichtswesen.

Art. 7 Finanzverwaltung

¹ Im Rahmen der Autonomie, die Artikel 25 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden gewährleistet, obliegt dem Kantonsgericht:

- a) der Budget-Entwurf für die Justizverwaltung, sowie ein kurzer Bericht über die bewilligten Kredite;
- b) der Vollzug der Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes in Bezug auf die Aktiven und Passiven, die Einnahmen und Ausgaben der Gerichte;
- c) der Erlass eines Reglements über die Buchhaltung der Gerichte, die Zahlungen, die Inventare und internen Kontrollen, wobei das Finanzinspektorat mitzuwirken hat.

² Die Einziehung unbezahlter Gerichtskosten obliegt der zuständigen Dienststelle des Finanzdepartements; die Gerichtsschreiber übermitteln dieser dreimonatlich ihre Abrechnungen mit allen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen.

³ Durch die Staatskasse und auf Anweisung des Präsidenten des Kantonsgerichts erfolgen die Zahlungen, die nicht betreffen:

- a) direkt hängige Verfahren vor den Gerichten;

b) die Regelung der Kosten, Prozesskosten und Honorare für Rechtsbeistand oder amtliche Verteidigung.

Art. 8 Vertiefung der Kenntnis des kantonalen Rechts

¹ Der Staat erleichtert den Zugang zur Rechtssprechung der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden; zu diesem Zweck spricht er einer selbstständigen Einrichtung, die von einer paritätischen Kommission verwaltet wird und eine juristische Zeitschrift veröffentlicht, einen jährlichen Beitrag zu.

² Die Rechnung dieser Einrichtung untersteht den internen Kontrollen gemäss Artikel 7 Absatz 1 sowie der Aufsicht des Finanzinspektorates.

Art. 9 Beziehung zu Anwälten

Richter und Gerichtsschreiber erleichtern den Anwälten als an der Rechtspflege beteiligte Personen die Arbeit zu Gunsten ihrer Klienten im gesetzlich erlaubten Mass.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Die interne Organisation der Judikative wird durch ein Reglement des Kantonsgerichts geregelt.

² Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. März 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Diplommittelschule

vom 30. Januar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen die Richtlinien für die Anerkennung der Diplome von Diplommittelschulen (RAD) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 11. Juni 1987;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend Departement genannt),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement umschreibt die Aufnahme- und Promotionsbedingungen der Diplommittelschulen des Kantons Wallis (nachfolgend DMS genannt).

² Es legt die Einzelheiten für die Organisation und den Ablauf der Abschlussprüfungen fest.

Art. 2 Definition

Die DMS ist eine Mittelschule (Sekundarstufe II).

Art. 3 Ziele

¹ Sie händigt ein Diplom aus, das vom Kanton Wallis und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt wird.

² Lehrpläne, Programme und die Arbeitsmethoden verfolgen drei Hauptziele:

- a) sie vermitteln eine wirklichkeitsnahe Allgemeinbildung, befähigen zum Aufbau und zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und fördern Kreativität und Initiative;
- b) sie ermöglichen und fördern die Wahl des Berufsfeldes und die Berufsfindung;
- c) sie bereiten die Schüler auf die tertiären Schulen unter Einbezug von Walfächern und besonderen beruflichen Kenntnissen vor.

³ Die DMS widmet der Persönlichkeitsbildung eine besondere Aufmerksamkeit, indem die Selbst- und Sozialkompetenzen des Schülers gestärkt werden.

Art. 4 Organisation und Schuldauer

Die DMS dauert drei Jahre und schliesst an das neunte Jahr der obligatorischen Schulpflicht an.

Art. 5 Diplomprüfung

Am Ende des dritten Studienjahres legen die Schüler die Prüfung zur Erlangung des Diploms der DMS ab.

2. Abschnitt: Aufnahme, Beförderung und Übertritte**Art. 6 Aufnahme**

¹ Die Aufnahme in die DMS nach der dritten oder vierten Klasse der Orientierungsschule richtet sich nach Artikel 22 des Gesetzes über die Orientierungsschule vom 13. Mai 1987.

² Hat ein Schüler die erste Klasse eines anerkannten Gymnasiums bestanden, kann er in den ersten Kurs der DMS aufgenommen werden.

Art. 7 Sonderfälle für die Aufnahme

Schüler, die die Bedingungen nach Artikel 6 nicht erfüllen, aber über eine angemessene Ausbildung verfügen, werden unter der Kontrolle des Departements aufgrund der Ergebnisse einer Prüfung oder einer Gesamtbeurteilung aufgenommen.

Art. 8 Beförderung

¹ Ein Schüler hat das Schuljahr nur dann bestanden, wenn er kumulativ mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

1. Erstes Schuljahr:

- a) die Punktzahl aus der Anzahl unterrichteter Fächer multipliziert mit vier;
- b) ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Sprache I (Deutsch im Oberwallis, Französisch im Unterwallis), Sprache II (Französisch im Oberwallis, Deutsch im Unterwallis), Englisch und Mathematik;

2. Zweites Schuljahr:

2.1 Berufsfeld «Soziales»

- a) die Punktzahl aus der Anzahl unterrichteter Fächer multipliziert mit vier;
- b) ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Sprache I, Sprache II, Englisch und Mathematik;
- c) ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Soziologie, Wirtschaft /Recht, Wahlfach „Kunsterziehung“ und Psychologie;

2.2 Berufsfeld «Gesundheit»

- a) die Punktzahl aus der Anzahl unterrichteter Fächer multipliziert mit vier;
- b) ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Sprache I, Sprache II, Englisch und Mathematik;

- c) ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Biologie, Chemie, Physik und Psychologie
3. Drittes Schuljahr:
- 3.1 Berufsfeld «Soziales»
- a) die Punktzahl aus der Anzahl unterrichteter Fächer multipliziert mit vier;
- b) ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Sprache I, Sprache II, Englisch und Mathematik;
- c) ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Psychologie, Wirtschaft/ Recht, Wahlfach «Kunsterziehung» und Ethik;
- 3.2 Berufsfeld «Gesundheit»
- a) die Punktzahl aus der Anzahl unterrichteter Fächer multipliziert mit vier;
- b) ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Sprache I, Sprache II, Englisch und Mathematik;
- c) ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Biologie, Chemie, Physik und Ethik;

²Ein Schüler hat aber trotzdem nicht bestanden, wenn er in irgendeinem Fach die Note 1 (1 bis 1,4) oder in zwei Fächern die Note 2 (1,5 bis 2,4) oder in einem Fach die Note 2 und in zwei Fächern die Note 3 (2,5 bis 3,4) oder in mehr als drei Fächern die Note 3 erhalten hat.

³Die beiden Semester werden je zur Hälfte bei der Berechnung der Jahresnoten berücksichtigt.

⁴Ein Schüler kann die gleiche Klasse nur einmal wiederholen.

Art. 9 Übertritte

¹Übertritte zwischen einer Maturitätsabteilung, der Handelsmittelschule, der Schule für Berufsvorbereitung, einer Lehre und der DMS sind möglich.

²Die Bedingungen werden vom Departement festgelegt.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

Art. 10 Anerkannte Diplommittelschulen

¹Der Kanton Wallis und die EDK anerkennen das Diplom folgender Schulen:

- a) der Oberwalliser Mittelschule St. Ursula, Brig-Glis;
- b) der Handelsmittelschule Siders;
- c) der Handelsmittelschule der Stadt Sitten;
- d) der Handelsmittelschule Martinach;
- e) der Handelsmittelschule St-Joseph, Monthey.

²Dieses Verzeichnis kann durch den Staat abgeändert werden.

Art. 11 Zulassungsbedingungen

¹Zur Diplomprüfung werden nur jene Schüler zugelassen, die an der DMS, die sie besuchen, alle Kurse des letzten Schuljahres besucht haben.

²Die Schüler der DMS müssen zusätzlich ein von der Schule anerkanntes vierwöchiges Praktikum gemacht und eine von der Schule angenommene Diplomarbeit geschrieben haben.

Art. 12 Anmeldemodalitäten

Die Kandidaten müssen entsprechend den internen Weisungen des Departements bei ihrer Schulleitung hinterlegen:

- a) ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung;
- b) eine Bestätigung, dass sie die Einschreibgebühr bezahlt haben.

Art. 13 Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen

Das Anmeldeformular für das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muss vollständig ausgefüllt werden.

Art. 14 Prüfungsablauf

Die Prüfungen finden grundsätzlich unter dem Vorsitz eines Vertreters der kantonalen Mittelschulkommission und unter Mitarbeit von Experten statt, die von den einzelnen Schulleitungen vorgeschlagen werden und vom Departement genehmigt sind.

Art. 15 Prüfungsaufgaben

¹Die Prüfungen erfolgen in einer vom Departement festgelegten Form. Es gibt schriftliche und mündliche Examen.

²Diese sind so zu gestalten, dass sie die Beurteilung der Kenntnisse des Kandidaten und seiner Überlegungs- und Urteilsfähigkeit gestatten.

Art. 16 Unterrichtssprache

Die Sprache, in der an der Schule offiziell unterrichtet wird, gilt als Sprache I. Französisch bzw. Deutsch ist vorgeschriebene Sprache II.

Art. 17 Durchführung der Prüfungen

Die Durchführung und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der entsprechenden Schuldirektion unter der Kontrolle des Departements.

Art. 18 Schriftliche Prüfungsfächer

Die schriftlichen Prüfungen umfassen:

1. Sprache I;
2. Sprache II;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. a) Psychologie für das Berufsfeld «Soziales»;
b) Chemie für das Berufsfeld «Gesundheit».

Art. 19 Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich über folgende Fächer:

1. Sprache I;

2. Sprache II;
3. Englisch;
4. a) Wirtschaft und Recht für das Berufsfeld «Soziales»;
b) Biologie für das Berufsfeld «Gesundheit».

Art. 20 Prüfungsdaten

¹ Die Diplomprüfungen finden in der Regel am Ende des Schuljahres statt. Die Daten sind dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Departement auf Antrag der Schuldirektion ausserordentliche Prüfungen durchführen.

Art. 21 Verzicht während den Prüfungen

¹ Zieht sich ein Kandidat im Verlaufe der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

² Arztzeugnisse werden nur dann geprüft und für den Entscheid in Betracht gezogen, wenn sie spätestens im Verlauf der Prüfungen abgegeben werden.

Art. 22 Dauer

Dem Kandidaten stehen zur Verfügung:

1. für die schriftlichen Prüfungen:
 - a) vier Stunden für die Sprache I;
 - b) drei Stunden für die übrigen Fächer.
2. für die mündlichen Prüfungen:
für jedes Fach zehn bis fünfzehn Minuten, während derer sich der folgende Kandidat vorbereitet.

Art. 23 Hilfsmittel

Das Departement bewilligt die Hilfsmittel, die in den Prüfungen verwendet werden können.

Art. 24 Betrug

¹ Bei Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel oder bei Betrug schreit die Aufsichtsperson oder der Experte ein. Solange die Sanktion nicht verhängt ist, setzt der Kandidat die Prüfung fort.

² In allen Fällen von Betrug hat die Aufsichtsperson oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schuldirektion zu richten. Diese leitet den Bericht, mit ihrem Strafantrag versehen, sofort an den Präsidenten der kantonalen Mittelschulkommission weiter. Diese legt die Strafe fest, die vom Ausschluss von den Prüfungen bis zum Verlust des Anrechts auf das Diplom gehen kann.

³ Während der schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten verboten, den Saal zu verlassen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels und die Liste der bewilligten Hilfsmittel werden vor den Prüfungen den Kandidaten ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 25 Anwesenheit von Drittpersonen

Es sind nur folgende Personen berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen: die Aufsichtspersonen, der Lehrer, der Experte, der Schuldirektor, der Schulinspektor, die Vertreter des Departements und der EDK.

Art. 26 Notenskala

¹ Der Wert jeder schriftlichen und mündlichen Prüfung ist in Noten auszudrücken:

- a) 6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für genügende Leistungen;
 b) 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

² Die Note 1 kann gegeben werden, wenn jede Antwort verweigert wird, oder bei Betrug.

Art. 27 Notendurchschnitte

Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z.B.: 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

Art. 28 Berechnung der Durchschnitte

¹ Die Schlussnote für jedes Prüfungsfach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsergebnisse und der Note des letzten Schuljahres. In den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, zählt die Jahresnote zur Hälfte und die schriftliche und mündliche Prüfung zu je einem Viertel.

² Die Noten des ersten Schuljahres werden für das Diplom nicht berücksichtigt.

³ In jenen Fächern, in denen keine Diplomprüfungen stattfinden, zählt die Jahresnote des 3. Schuljahres bzw. des 2. Schuljahres, sofern im 3. Jahr dieses Fach nicht mehr unterrichtet wurde, als Diplomnote.

⁴ Es obliegt der Schuldirektion, die Kandidaten über die vorliegenden Bestimmungen schriftlich zu informieren.

Art. 29 Fächer

Es werden in folgenden Fächern Noten gegeben:

1. Berufsfeld «Soziales»:

Sprache I, Sprache II, Englisch, Informatik, Geschichte, Angewandte Mathematik, Psychologie, Soziologie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik, Wahlpflichtfach Kunsterziehung, schulisches Wahlpflichtfach / schulische Wahlpflichtfächer, Ethik und Turnen.

2. Berufsfeld «Gesundheit»:

Sprache I, Sprache II, Englisch, Informatik, Geschichte, Angewandte Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Bildnerisches Gestalten, Musik, schulisches Wahlpflichtfach / schulische Wahlpflichtfächer, Ethik, Turnen.

Art. 30 Erforderliche Noten

¹ Der Kandidat erhält das Diplom der DMS, wenn er kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

1. ein Punkttotal das dem Total der Fächer, wie sie in Artikel 29 aufgeführt sind, multipliziert mit vier entspricht;
2. ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Sprache I, Sprache II, Englisch und Mathematik;
 - a) Berufsfeld «Soziales»: ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern Psychologie, Wirtschaft / Recht, Ethik, Wahlpflichtfach Kunsterziehung, (Durchschnitt der zweiten und dritten Klasse, wenn das Wahlpflichtfach unterschiedlich ist);
 - b) Berufsfeld «Gesundheit»: ein Total von 16 Punkten in den folgenden Fächern: Biologie, Chemie, Physik, Ethik;
3. der Hinweis «angenommen» für die Diplomarbeit;
4. die Anerkennung eines vierwöchigen Praktikums durch die Schule.

²Das Diplom wird einem Kandidaten trotzdem verweigert bei:

1. einer Note 1 (1 bis 1,4);
2. oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4);
3. oder einer Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4);
4. oder mehr als drei Noten 3.

Art. 31 Misserfolg

¹ Erfüllt ein Kandidat die Bedingungen nicht, kann er ein letztes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn er alle Kurse des letzten Schuljahres besucht hat.

² Die Diplomarbeit muss er nicht wiederholen. Er wird ebenfalls vom Unterricht und den Prüfungen in jenen Fächern befreit, in denen er mindestens die Note 5 erhalten hat. In diesem Fall sind die Noten für die Berechnung der Punktzahl der zweiten Prüfung massgebend.

³ Das angerechnete Praktikum muss nicht wiederholt werden.

⁴ Bei der Wiederanmeldung zahlt der Kandidat die volle Einschreibegebühr.

Art. 32 Angaben auf dem Diplom

Das durch das Departement ausgehändigte Diplom trägt folgende Angaben:

1. die Überschrift Kanton Wallis und Diplom DMS mit dem Hinweis Berufsfeld «Soziales» oder «Gesundheit»;
2. den Namen der Schule;
3. Name, Vorname(n), Bürgerort und Geburtsdatum des Inhabers;
4. das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Departementsvorstehers und des Schuldirektors;
5. den Vermerk: «Dieses Diplom entspricht den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren».

Art. 33 Zeugnis als Beilage zum Diplom

Das Zeugnis als Beilage zum Diplom trägt den Namen des Schülers und die Unterschrift des Schuldirektors. Es enthält die erreichten einzelnen Notendurchschnitte gemäss Artikel 29.

4. Abschnitt: Rekursverfahren

Art. 34 Verfahren

Die bei der Anwendung dieses Reglements gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege unterworfen (VVRG).

Art. 35 Rekurs

¹ Gegen die Entscheide der kantonalen Mittelschulkommission und des Departements kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegenstand einer Beschwerde können vor allem Entscheide sein über:

- a) die Zulassung zur Prüfung;
- b) die Strafmassnahmen im Falle eines Betrages;
- c) die Nicht-Aushändigung des Diploms (Nichtbestehen).

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 36 Unvorgesehene Fälle

Für alle in diesem Reglement unvorhergesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen sowie die offiziellen Weisungen des Departements anwendbar.

Art. 37 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das vom 6. September 1989 und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

² Schüler, welche ihre Studien vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen haben, bleiben den Bestimmungen des Reglements vom 6. September 1989 unterworfen.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Januar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis

vom 6. März 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995;
eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 13. Mai 1998;
eingesehen das Ausführungsgesetz über die Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 22. September 1999;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Ausführungsbestimmungen bezüglich der Organisation und des Ablaufs der Studien an der Hochschule Wallis (HEVs) fest.

Art. 2 Studienform und Dauer

Die HEVs vermittelt eine praxisorientierte Ausbildung, die mit einem Diplom abgeschlossen wird und ihre Absolventen auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Ausbildung dauert je nach Studiengang drei Jahre (Vollzeit) oder vier Jahre (berufsbegleitend). Die Diplomarbeit wird nicht zur Studiendauer gerechnet.

Art. 3 Zulassung

Die HEVs steht allen Kandidaten offen, welche die Zulassungsbedingungen der Gesetzgebungen des Bundes, des Kantons und der HES-SO erfüllen.

Art. 4 Studenten

Als Studenten gelten gemäss dem vorliegenden Reglement alle Personen, welche das Grundstudium absolvieren und mit einem FH-Diplom abschliessen.

2. Abschnitt: Aufbau des Studiums

Art. 5 Prinzip

Die HEVs wendet ein QM-System an, das alle Verfahren und Richtlinien bezüglich ihrer Unterrichtsauftrag umfasst und zwar von der Zulassung der Studenten bis und mit der Diplomübergabe.

Art. 6 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt im Prinzip in der 43. Woche. Es umfasst 39 Wochen, d.h. zwei Semester zu 17 Wochen sowie fünf Wochen mit unterschiedlichen Aktivitäten, unter anderem die Prüfungen unter der Verantwortung der HEVs.

Art. 7 Studienplan

Die Studienpläne der HEVs werden pro Studiengang und -jahr ausgearbeitet. Sie werden vom Staatsrat genehmigt.

Art. 8 Unterrichtssprachen

¹ Prinzipiell sind die Unterrichtssprachen Deutsch und/oder Französisch

² Test- und Prüfungsaufgaben werden in der Muttersprache (Deutsch oder Französisch) des Studenten formuliert oder in beiden Sprachen, wenn der Unterricht zweisprachig ist.

³ Um die Zweisprachigkeit zu fördern, werden die Vorlesungen im letzten Studienjahr auf Deutsch oder Französisch gehalten. Die HEVs achtet darauf, dass zwischen den beiden offiziellen Sprachen ein Gleichgewicht herrscht.

⁴ Gewisse Vorlesungen können auch auf Englisch gehalten werden.

3. Abschnitt: Studenten

Art. 9 Besuch der Vorlesungen

¹ Der Besuch der Vorlesungen, die praktischen Übungen und die Teilnahme an anderen durch die HEVs vorgesehenen Tätigkeiten sind für alle Studenten obligatorisch.

² Ein ordnungsmässig begründeter und kurzer Urlaub kann in Ausnahmefällen durch den Leiter des Studiengangs bewilligt werden. Bei krankheitsbedingten Absenzen von mehr als drei Tagen kann vom Studenten die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

³ Wenn die Absenzen in einem Fach 20 Prozent der jährlichen Unterrichtsstunden übersteigen, kann der Leiter des Studiengangs dem Kandidaten eine zusätzliche persönliche Arbeit als Übertrittsbedingung in eine höhere Klasse, auferlegen.

Art. 10 Versicherungen

Die Studenten müssen auf ihre Kosten eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 11 Studiengebühren und -kosten

¹ Die von der HES-SO vorgesehenen Studiengebühren müssen spätestens 45 Tage nach Beginn des Schuljahres bezahlt werden.

² Die Kosten für Unterrichtsmaterial und andere Leistungen der Schule (Studienreisen, kulturelle Veranstaltungen, Vorbereitung von Praktika usw.) müssen spätestens 45 Tage nach Beginn des Semesters beglichen werden.

³ Falls diese Rechnungen ohne hinreichende Begründung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt werden, kann dem Studenten der Besuch der Vorlesungen verweigert werden.

Art. 12 Pflichten und Sanktionen

¹ Die Studenten müssen sich an die QM-Richtlinien und -Prozeduren ihrer Studiengänge halten.

² Die Studenten müssen mit den Gegenständen, Geräten und Werkzeugen, die ihnen im Rahmen der praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig umgehen. Sie können für eventuelle Beschädigungen der Infrastruktur und der Räume verantwortlich gemacht werden.

³ Bei fehlender Disziplin, unregelmässigem Vorlesungsbesuch und Nichteinhaltung der Vorschriften müssen die Studenten mit folgenden Sanktionen rechnen:

- a) schriftlicher Verweis durch den Leiter des Studiengangs;
- b) Verweigerung der Teilnahme an den Vorlesungen durch den Leiter des Studiengangs;
- c) Ausschluss aus der HEVs durch die Direktion.

⁴ Bevor eine Sanktion verhängt wird, muss der Student angehört werden.

Art. 13 Verband

¹ Die Studenten können sich in einem Verband zusammenschliessen, der alle Studenten vertreten muss.

² Der Verband kann unter anderem für die Organisation der Studien um seine Meinung gefragt werden.

4. Abschnitt: Beurteilung der Kenntnisse und Promotion**Art. 14** Kontrolle der Kenntnisse

Die Beurteilung der Kenntnisse umfasst:

- a) die Kontrollen während jedes Semesters;
- b) die Jahresprüfung am Ende des 1. Studienjahres;
- c) die Vordiplomprüfung am Ende des 2. Studienjahres für die Vollzeitausbildung und am Ende des 3. Studienjahres für die berufsbegleitende Ausbildung;
- d) die Diplomprüfung am Ende des Studiums;
- e) die Diplomarbeit;
- f) Prüfungen, mit denen in gewissen Fächern Kredite erworben werden können.

Art. 15 Betrug

¹ Dem Studenten werden vor jeder Prüfung die erlaubten Hilfsmittel mitgeteilt. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln wird bestraft.

² Falls ein Dozent einen Studenten beim Betrug ertappt, muss er ihn unverzüglich verbal darauf hinweisen. Solange die Sanktion nicht ausgesprochen ist, kann der Student die Prüfungen fortsetzen.

³ Bei einem Betrug muss der Dozent den Leiter seines Studiengangs informieren, der die notwendigen Massnahmen trifft.

⁴ Im Fall eines Betrugs oder versuchten Betrugs im Rahmen von Semesterkontrollen, Prüfungen oder der Diplomarbeit können folgende Sanktionen getroffen werden: Note 1, Ungültigkeit der Prüfung, Verweigerung des Diploms oder sogar dessen Annullierung.

Art. 16 Abwesenheit bei Prüfungen und/oder Kontrollen

¹ Die Prüfungen und Kontrollen sind obligatorisch. Jede Abwesenheit muss zuhänden der Direktion schriftlich begründet werden. Für die Prüfungen muss auf jeden Fall ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

² Bei unentschuldigtem Fernbleiben erhält der Student die Note 1. Er darf die Prüfung zudem nicht nachholen.

³ Bei entschuldigtem Fernbleiben muss der Student die Nachprüfungen ablegen, die an einem von der Direktion festgelegten Datum stattfinden, und zwar nicht unbedingt innerhalb des normalen Stundenplans.

Art. 17 Prüfungsfächer

¹ Die Prüfungsfächer und die entsprechenden Koeffizienten sind in einem Dokument festgehalten, das die Studenten zu Beginn jedes Schuljahres erhalten.

² Die Dauer und die Art der Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) werden jedes Jahr bei der Ausarbeitung des Prüfungsplans festgelegt.

Art. 18 Durchschnitte – Promotion – Wiederholung

¹ In einem Anhang zum vorliegenden Reglement wird pro Studiengang Folgendes festgehalten:

- a) der Berechnungsmodus der Durchschnitte (Semester-, Jahres- oder Prüfungsdurchschnitt);
- b) die Bedingungen für die Zulassung zum nächsthöheren Jahr;
- c) die Bedingungen für die Wiederholung eines Jahres.

² Zudem gelten folgende gemeinsamen Bestimmungen:

1. Noten

- 1.1. Jede vom Studenten erbrachte Leistung wird mit einer Note von 1 bis 6, auf einen Zehntel genau, oder mit Krediten bewertet. Die Note der praktischen Diplomarbeit wird auf einen Zehntel gerundet.
- 1.2. Die Jahresnoten der einzelnen Fächer sind ein gewichteter Durchschnitt der einzelnen Noten; sie werden auf einen Zehntel gerundet.
- 1.3. Noten unter 4.0 sind ungenügend.
- 1.4. Die Dozenten und die Experten sind die zur Notenvergabe ermächtigten Personen

2. Diplomarbeit

- 2.1. Um zur Diplomarbeit zugelassen zu werden, muss der Student das letzte Studienjahr bestanden haben, unter Vorbehalt der speziellen Bestimmungen der HES-SO für die Studiengänge des Bereichs Wirtschaft und Dienstleistungen.
- 2.2. Die Bestimmungen für die Durchführung der Diplomarbeit sind im QM-System festgehalten.
- 2.3. In der Regel dauert die Diplomarbeit 12 Wochen (ca. 600 Arbeitsstunden, d.h. 20 ECTS-Anrechnungspunkte).
- 2.4. Die Diplomarbeit umfasst die Verfassung eines Berichts und die mündliche Verfechtung in Anwesenheit von Experten.
- 2.5. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

3. Experten

- 3.1. Die Experten werden vom Leiter der Ausbildung vorgeschlagen und vom Departement ernannt. Sie beteiligen sich an der Befragung des Studenten und der Notenvergabe, vor allem im Rahmen der Vordiplom- und Diplomprüfungen.

4. Prüfungskommission

- 4.1. Die Direktion ernennt für jeden Studiengang der HEVs eine Prüfungskommission. Diese setzt sich zusammen aus dem Leiter der Ausbildung, der den Vorsitz führt, dem Leiter des betreffenden Studiengangs sowie aus Vertretern des Lehrkörpers des betreffenden Studiengangs.
- 4.2. Die Kommission tritt bei den Vordiplom- und Diplomprüfungen immer in Funktion, bei den Jahresprüfungen nur auf Anfrage des Leiters des Studiengangs.
- 4.3. Sie achtet vor allem darauf, dass für die Bewertung der Leistungen immer derselbe Massstab angewandt wird. Es ist ihr zudem vorbehalten, eine Prüfungsnote zu ändern, jedoch erst nach Rücksprache mit dem betreffenden Dozenten.

5. Verliehene Titel

- 5.1. Das FH-Diplom wird an alle Studenten verliehen, die das letzte Jahr bestanden, für die Diplomarbeit mindestens die Note 4.0 und die notwendigen ECTS-Anrechnungspunkte erhalten haben. Es wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des strategischen Ausschusses der HES-SO und vom Direktor der HEVs unterzeichnet.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Streitfälle

¹ Gegen auf dem vorliegenden Reglement (und dem Anhang pro Studiengang) basierende Beschlüsse kann beim Staatsrat Rekurs eingelegt werden.

² Das Einspracheverfahren unterliegt dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 20 Übergangsbestimmungen - Aufhebung

¹ Alle beim In-Kraft-Treten des vorliegenden Reglements laufenden Verfahren unterstehen im Prinzip dem alten Reglement.

² Mit dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Reglements werden alle alten, gegensätzlichen Bestimmungen aufgehoben, in erster Linie:

- a) das Reglement betreffend die Ingenieurschule des Kantons Wallis vom 14. Oktober 1992;
- b) das allgemeine Reglement über die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV) des Kantons Wallis vom 21. Juni 1989;
- c) das Reglement betreffend die Aufnahme, die Promotion und die Prüfungen in der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV), Visp, vom 21. Juni 1989;
- d) das Reglement betreffend die Aufnahme, die Promotion und die Prüfungen in der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV), Saint-Maurice, vom 21. Juni 1989.

³ Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 15. Oktober 2001 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. März 2002.

Der Präsident des Staatsrats: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Studiengänge Ingenieurwissenschaften

Anhang 1

Durchschnitte

¹ Der Semesterdurchschnitt ist der gewichtete Durchschnitt der Semesternoten aller Fächer.

² Der Prüfungsdurchschnitt ist der gewichtete Durchschnitt der Prüfungsnoten aller geprüften Fächer. Die Gewichtungskoeffizienten jedes Faches sind in einem Dokument festgehalten, das die Studenten zu Beginn jedes Schuljahres erhalten.

³ Die Durchschnitte werden auf einen Zehntel gerundet.

Promotion

¹ Um das erste Jahr zu bestehen und zum zweiten Studienjahr zugelassen zu werden, muss der Student einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreichen (arithmetischer Durchschnitt des 1. Semesters, des 2. Semesters und der Jahresprüfung).

² Um das zweite Jahr zu bestehen und zum dritten Studienjahr zugelassen zu werden, muss der Student einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreichen (arithmetischer Durchschnitt des 3. Semesters, des 4. Semesters und der Vordiplomprüfung).

³ Um das dritte Studienjahr zu bestehen und zur praktischen Diplomarbeit zugelassen zu werden, muss der Student einen Durchschnitt von mindestens 4.0 erreichen (gewichteter Durchschnitt des 5. Semesters, des 6. Semesters und der Diplomprüfung; Gewichtungskoeffizienten: 5. Semester: 25 %, 6. Semester: 25%, Diplomprüfung: 50 %).

Wiederholung

Jedes Jahr kann nur einmal wiederholt werden. Bricht ein Student das Studium während eines Schuljahres ab, gilt das Jahr als nicht bestanden. Spezialfälle sind vorbehalten.

*Anhang 2***Studiengänge Betriebsökonomie Vollzeit und berufsbegleitend****Jahresdurchschnitt der Fächer**

¹ Jedes Fach des Studienplans wird mit einer Promotionsnote bewertet. Im 1. Jahr entspricht diese Note dem arithmetischen Durchschnitt der Semesternoten; sie wird auf einen Zehntel gerundet.

² Für die Fächer, in denen die Studenten Examen ablegen müssen, entspricht die Promotionsnote dem arithmetischen Durchschnitt der Promotionsnote des Fachs und der Examensnote. Diese Note wird auf einen Zehntel gerundet.

³ Im Fall des Modulunterrichts kann das Examen durch ein System mit Anrechnungspunkten ersetzt oder ergänzt werden.

Promotion

Um ein Jahr zu bestehen und zum nächsten Studienjahr oder zur Diplomarbeit zugelassen zu werden, muss der Student alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- er muss einen Jahresdurchschnitt von mindestens 4.0 erreichen;
- nicht mehr als drei Promotionsnoten der Fächer dürfen unter 4.0 liegen;
- die Summe der unter 4.0 liegenden Noten darf nicht mehr als 1.5 Punkte ausmachen;
- keine Fächernote darf unter 3.0 liegen.

Wiederholung

Jedes Jahr kann nur einmal wiederholt werden. Zwei aufeinanderfolgende Jahre können nicht wiederholt werden. Bricht ein Student das Studium während eines Schuljahres ab, gilt das Jahr als nicht bestanden. Spezialfälle sind vorbehalten.

Studiengang Wirtschaftsinformatik*Anhang 3***Jahresnoten, Examensnoten, Promotionsnoten und Jahresdurchschnitte**

¹ Die Fächer sind gemäss dem Dokument, das die Studenten zu Beginn des Schuljahres erhalten, in fünf Gruppen eingeteilt.

² Die Jahresnote einer Fächergruppe ist der arithmetische Durchschnitt der Jahres- oder der Semesternoten (falls sich der Unterricht nur auf ein einziges Semester erstreckt) vom jedem Fach der Gruppe. Im 1. Jahr entspricht die Jahresnote dem Durchschnitt der Semesternoten. Im 2. und 3. Jahr ist die Jahresnote der Durchschnitt der Noten des Jahres.

³ Die Examensnote einer Fächergruppe ist der arithmetische Durchschnitt der Noten der Jahresprüfungen in den Fächern dieser Gruppe.

⁴Die Promotionsnote einer Fächergruppe ist der arithmetische Durchschnitt der Jahresnote und der Examensnote der Gruppe. Diese Promotionsnote wird auf einen Zehntel gerundet.

⁵Der Jahresdurchschnitt ist der Durchschnitt der fünf Fächergruppen. Er wird auf einen Zehntel gerundet.

Promotion

Um ein Jahr zu bestehen und zum nächsten Studienjahr oder zur Diplomarbeit zugelassen zu werden, muss der Student alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- er muss einen Jahresdurchschnitt von mindestens 4.0 erreichen
- nicht mehr als eine Gruppennote darf unter 4.0 liegen
- keine Gruppennote darf unter 3.0 liegen
- die Summe der unter 4.0 liegenden Jahres- und Prüfungsnoten in den Fächern darf nicht mehr als drei Punkte ausmachen.

Wiederholung

Jedes Jahr kann nur einmal wiederholt werden. Zwei aufeinanderfolgende Jahre können nicht wiederholt werden. Bricht ein Student das Studium während eines Schuljahres ab, gilt das Jahr als nicht bestanden. Spezialfälle sind vorbehalten.

Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen

vom 10. April 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV) vom 15. Februar 1995;

eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Reglement regelt die Bestimmungen über die Schulzeit an den kantonalen Kollegien (nachfolgend: Kollegium (-ien)), welche auf die gymnasialen Maturitäten vorbereiten.

²Es legt die Prüfungsbedingungen und die Voraussetzungen zum Erhalt des Maturitätsausweises fest.

Art. 2 Ziele der gymnasialen Ausbildung

¹Ziel der Maturitätsschule ist es, den Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse, die dem Mittelschulniveau entsprechen, zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zu selbständigem Urteilen zu fördern. Die Gymnasien streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Gymnasien fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schüler.

² Die Schüler sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

³ Die Schüler beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

⁴ Die Schüler finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie bereiten sich darauf vor, Verantwortung gegenüber sich selber, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

Art. 3 Soziale Kompetenzen der Schüler

¹ Die Schulzeit am Gymnasium soll die Selbständigkeit der Schüler und ihren Sinn für Verantwortung und Solidarität fördern. Besondere Beachtung wird auf Teamfähigkeit gelegt.

² In diesem Sinn beteiligt sich jeder Schüler aktiv am Schulleben und verpflichtet sich, Verantwortung zu übernehmen, indem er regelmässig und fleissig arbeitet.

³ Zudem bemüht sich jeder Schüler, die Mitmenschen zu achten und ein Klima aufrecht zu erhalten, welches günstige Voraussetzungen zum Lernen in der Schule und in der Klasse fördert.

Art. 4 Besondere Regelungen

¹ Weisungen über den Besuch des Unterrichts, das Benehmen, die Disziplin, die Beurlaubungen, die Absenzen und die Strafmassnahmen sind Gegenstand besonderer Regelungen durch den Staatsrat.

² Jedes Kollegium erlässt ein schulinternes Reglement. Es wird dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend: Departement) zur Genehmigung unterbreitet.

2. Abschnitt: Aufnahme und Zuteilung der Schüler in den Kollegien

Art. 5 Aufnahme

Orientierungsschüler aus dem Wallis werden in die Kollegien aufgenommen, sofern sie die Übertrittsbedingungen der Artikel 19, 20 und 21 des Gesetzes über die Orientierungsschulen vom 13. Mai 1987 erfüllen; dasselbe gilt für Schüler aus vom Kanton anerkannten privaten Orientierungsschulen.

Art. 6 Aufnahme von Schülern aus andern Kantonen und aus Privatschulen

¹ Schüler ausserkantonaler öffentlicher Schulen, welche auf die gymnasiale Maturität vorbereiten, werden in die kantonalen Kollegien aufgenommen. Der Rektor entscheidet von Fall zu Fall, in welche Klasse die Schüler entsprechend ihrem Wissensstand aufgenommen werden. Die Schüler können einer Aufnahmeprüfung unterstellt werden.

² Schüler aus vom Kanton nicht anerkannten Privatschulen sowie Schüler, welche die Schule im Ausland besucht haben, müssen eine Aufnahmeprüfung bestehen.

³ In Fällen, die in den Bestimmungen der vorangehenden Absätze nicht vorgesehen sind, entscheidet auf Vormeinung des Rektors das Departement und legt bei Bedarf die Aufnahmebedingungen fest.

Art. 7 Aufnahme gesuche

¹ Die Aufnahme gesuche sind von der Schulleitung der Orientierungsschulen oder der vom Kanton anerkannten Privatschulen an die Direktion der Kollegien zu richten.

² Das Departement erlässt Weisungen zur Aufnahme in die Kollegien und zum Einschreibetermin. Es stellt den Kollegien Einschreibeformulare zur Verfügung.

Art. 8 Zuteilung der Schüler

¹ Die Schüler dürfen den Schulort für ihre gymnasiale Ausbildung frei wählen.

² In der Stadt Sitten werden die Schüler unter der Verantwortung der Rektoren auf die Kollegien La Planta und Les Creusets aufgeteilt.

Art. 9 Aufnahmebestätigung

Der betreffende Rektor bestätigt den Eltern oder dem mündigen Schüler die Aufnahme ins Kollegium.

3. Abschnitt: Organisation der Ausbildung**Art. 10 Organisation**

¹ Der gymnasiale Ausbildung am Kollegium erstreckt sich über fünf Jahre.

² Die Organisation des Unterrichts umfasst:

- a) ein Jahr, das den Schülern Grundkenntnisse in den verschiedenen Fächern vermittelt und sie auf die spätere Wahl der Fächer vorbereitet. In diesem ersten Jahr wird im Unterwallis der gemeinsame Unterricht entweder durch Latein oder durch die Fächergruppe Italienisch / Wirtschaft ergänzt;
- b) vier Jahre gemäss den in der eidgenössischen Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) und im Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) festgelegten Bedingungen beziehungsweise dem Rahmenlehrplan der EDK.

Art. 11 Fächer

¹ Während der vier Jahre vor dem Erwerb des Maturitätszeugnisses umfasst der Unterricht folgende Fächer:

1. Grundlagenfächer:

- a) die Erstsprache: Deutsch für das Oberwallis bzw. Französisch für das Unterwallis;
- b) die zweite Sprache: Französisch oder Deutsch, je nach Sprachregion;
- c) eine dritte Sprache: Englisch, Italienisch oder Griechisch;
- d) Mathematik;
- e) Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik;
- f) Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geographie sowie Einführung in Wirtschaft und Recht;
- g) Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

2. Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:

- a) Latein;
- b) Griechisch;
- c) Italienisch;
- d) Spanisch;
- e) Englisch;
- f) Physik und Anwendungen der Mathematik;
- g) Biologie und Chemie;
- h) Wirtschaft und Recht;
- i) Bildnerisches Gestalten;
- j) Musik.

3. Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:

- a) Physik;
- b) Chemie;
- c) Biologie;
- d) Anwendungen der Mathematik;
- e) Geschichte;
- f) Geographie;
- g) Philosophie;
- h) Wirtschaft und Recht;
- i) Pädagogik/Psychologie;
- j) Religionslehre;
- k) Bildnerisches Gestalten;
- l) Musik;
- m) Sport.

4. Die kantonalen Fächer: Religionslehre, Philosophie und zusätzlich im Oberwallis: Informatik, Italienisch oder Latein.

5. Sporterziehung.

² Das Departement legt im Einvernehmen mit jedem Kollegium die den Schülern angebotenen Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer sowie die dritte Sprache fest.

Art. 12 Ergänzender und freiwilliger Unterricht

Jedes Kollegium bietet den Grundunterricht im Fach Englisch für Schüler, die Englisch nicht als dritte Sprache oder als Schwerpunktfach gewählt haben. Es bietet zusätzlich einen freiwilligen Unterricht im Fach Italienisch für Schüler, die Latein gewählt haben. Mit dem Einverständnis des Departments können andere Fächer unterrichtet werden.

Art. 13 Minimale Schülerzahl für die Führung eines Faches

Das Departement bestimmt die zum Unterricht in einem Fach erforderliche minimale Schülerzahl in einer entsprechenden Weisung.

Art. 14 Wahl der Schwerpunktfächer im Oberwallis

Am Ende des zweiten Schuljahres am Kollegium trifft der Schüler die Wahl des Schwerpunktfachs. Alle angebotenen Fächer stehen ihm zur Wahl offen. Muss er dabei eventuell einen Programmteil des ersten Jahres nachholen, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Schülers.

Art. 15 Wahl der Schwerpunktfächer im Unterwallis

¹ Am Ende des ersten Schuljahres am Kollegium trifft der Schüler die Wahl des Schwerpunktfachs. Alle angebotenen Fächer stehen ihm zur Wahl offen. Muss er dabei eventuell einen Programmteil des ersten Jahres nachholen, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Schülers.

² Ab Ende des ersten Schuljahres am Kollegium werden zwei Niveaus in Mathematik vorgesehen. Der erweiterte Mathematikunterricht ist Schülern vorbehalten, die folgende Schwerpunktfächer (Fächergruppen) wählen: Physik und Anwendungen der Mathematik sowie Biologie und Chemie.

Art. 16 Einschränkungen bei den Wahlfächern

¹ Eine als Grundlagenfach gewählte Sprache darf nicht als Schwerpunktfach gewählt werden.

² Dasselbe Fach darf nicht zugleich als Schwerpunktfach und Ergänzungsfach gewählt werden.

³ Musik oder Gestalten als Schwerpunktfach schliesst Musik, Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.

Art. 17 Maturaarbeit

¹ Auf Grund allgemeiner Themen, die sich auf die unterrichteten Fächer beziehen, wählt jeder Schüler nach seinem Interesse ein von den Lehrpersonen vorgeschlagenes Thema und verfasst dazu seine Maturaarbeit.

² Die Maturaarbeit besteht aus einem Schrifttum oder einem redigierten Kommentar und wird mündlich vorgestellt.

³ Das Departement erlässt Ausführungsbestimmungen zur Maturaarbeit, zu deren Betreuung und Bewertungskriterien.

Art. 18 Hinweis «zweisprachige Matura»

Den Schülern, die eine zweisprachige Matura wünschen, wird nach Möglichkeit eine von der Schweizerischen Maturitätskommission umschriebene entsprechende Ausbildung angeboten. Im Maturitätszeugnis wird der Hinweis «zweisprachige Matura» eingetragen.

Art. 19 Erleichterungen für Schüler in Elitesport und Kunst

Die Rektoren treffen gemäss den Weisungen des Departements Massnahmen, die talentierten Schülern in Kunst und Elitesport ermöglichen, ihre sportlichen oder künstlerischen Tätigkeiten mit dem Unterricht in Einklang zu bringen.

4. Abschnitt: Jahresnoten und Promotionsbedingungen**Art. 20** Promotionsfächer

¹ Im ersten Jahr werden alle Unterrichtsfächer für die Promotion in Betracht gezogen.

² Während der vier Jahre vor dem Erwerb des Maturitätszeugnisses werden folgende Unterrichtsfächer für die Promotion von einem Jahr zum andern in Betracht gezogen:

1. Erstsprache;
2. Zweite Sprache;
3. Dritte Sprache;
4. Mathematik;
5. Naturwissenschaften: Biologie, Chemie, Physik;
6. Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geographie, Einführung in Wirtschaft und Recht;
7. Bildnerisches Gestalten und/oder Musik;
8. Schwerpunktfach;
9. Ergänzungsfach;
10. Kantonale Fächer;
11. Sporterziehung.

Art. 21 Notenskala

¹ Die Leistungen und die Arbeit des Schülers werden regelmässig evaluiert und wie folgt ausgedrückt:

- a) 6 : ausgezeichnet
- b) 5.5 : sehr gut
- c) 5 : gut
- d) 4.5 : ziemlich gut
- e) 4 : genügend
- f) 3.5 :
- g) 3 : ungenügend
- h) 2.5 :
- i) 2 : schwach
- j) 1.5 :
- k) 1 : schlecht

² Die Note 1 wird bei Betrug gegeben oder wenn jede Antwort verweigert wird.

³ Die in Artikel 20 des vorliegenden Reglements aufgeführten Fächer werden einzeln benotet.

Art. 22 Aushändigung der Schülerarbeiten

Die Lehrpersonen müssen den Schülern innert einer vernünftigen Frist die verbesserten Arbeiten und Prüfungsaufgaben zurückgeben. Sie müssen ihnen alle erteilten Noten bekannt geben.

Art. 23 Jahresdurchschnitt

¹ Während der fünf Jahre im Kollegium entspricht die Jahresnote jedes unterrichteten Fachs dem auf Zehntel gerundeten Durchschnitt der beiden jeweiligen Semester.

² Die Durchschnittsnote in jedem Fach wird auf Hundertstel berechnet und dann gemäss der üblichen Praxis auf Zehntel auf- oder abgerundet (Beispiel: 5.25 = 5.3; 5.24 = 5.2).

³ In den ersten drei Schuljahren wird der Durchschnitt in der ersten Gruppe sowie der Durchschnitt aller Fächer auf Zehntel gerundet.

Art. 24 Berechnung der Semester- und Jahresnoten im Wahlfach: «Italienisch» und «Wirtschaft» im ersten Schuljahr

¹ Der Semesterdurchschnitt für diese Fächergruppe ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Semesternoten für Italienisch (Koeffizient 3) und für Wirtschaft (Koeffizient 2).

² Die Jahresnote der Fächergruppe ergibt sich, indem zuerst die Jahresnote jedes der beiden Fächer und anschliessend der gewichtete Durchschnitt der beiden Fächer berechnet wird.

	1. Sem.	2. Sem.	Jahresdurchschnitt (D _J)
Italienisch	I ₁	I ₂	$D_I = (I_1 + I_2) / 2$
Wirtschaft	W ₁	W ₂	$D_W = (W_1 + W_2) / 2$
Fächerdurchschnitt	D ₁	D ₂	$D_J = (3D_1 + 2D_W) / 5$

³ Der gewichtete Durchschnitt für Schwerpunktfächer, die aus zwei Fachbereichen bestehen (Physik und Anwendungen der Mathematik / Biologie und Chemie / Wirtschaft und Recht), wird nach demselben Grundsatz berechnet wie unter Absatz 1 und 2 aufgeführt.

Art. 25 Promotionsbedingungen am Ende des 1. Jahres

Am Ende des 1. Jahres hat der Schüler bestanden, wenn:

- die Durchschnittsnote der ersten Gruppe (Erstsprache, zweite Landessprache, Englisch und Mathematik) mindestens 4.0 beträgt. Im Unterwallis wird die Lateinnote oder die gewichtete Durchschnittsnote von Italienisch und Wirtschaft in den Durchschnitt der 1. Gruppe integriert;
- die Gesamtdurchschnittsnote, welche alle Fächer umfasst, mindestens 4.0 beträgt.

Art. 26 Promotionsbedingungen am Ende des 2. und 3. Jahres

Am Ende des 2. und 3. Gymnasialjahres hat der Schüler bestanden, wenn:

- a) die Durchschnittsnote der ersten Gruppe (Erstsprache, zweite Landessprache, Mathematik, dritte Sprache und gegebenenfalls das Schwerpunktfach) mindestens 4,0 beträgt;
- b) die Gesamtdurchschnittsnote aller Fächer mindestens 4,0 beträgt.

Art. 27 Nichtbestehen

¹ Ein Schüler der ersten, zweiten und dritten Klasse hat aber trotzdem nicht bestanden, wenn er in irgendeinem Fach am Ende des Schuljahres eine Note 1 (1 bis 1,4) oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4) oder mehr als drei Noten 3 hat.

² Für das Wahlfach «Italienisch» und «Wirtschaft» sowie für die Schwerpunktfächer, welche sich aus zwei verschiedenen Fächern zusammensetzen (Fächergruppe), wird nur der gewichtete Fächerdurchschnitt für die Berechnung der Noten 1 (1 bis 1,4), 2 (1,5 bis 2,4) oder 3 (2,5 bis 3,4) berücksichtigt.

Art. 28 Promotionsbedingungen am Ende des 4. Jahres

Am Ende des 4. Jahres hat der Schüler bestanden wenn:

- a) die doppelte Notenabweichung von 4,0 nach unten nicht höher ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben (Prinzip der doppelten Kompensation);
- b) der Schüler nicht mehr als drei Noten unter 3,8 hat.

Art. 29 Promotion

¹ Nach Beratung und auf Empfehlung der Lehrpersonen der betreffenden Klasse bestätigt der Rektor mit seiner Unterschrift, ob das Schuljahr bestanden oder nicht bestanden wurde.

² Ausnahmsweise kann der Rektor auf Promotion erkennen - im Krankheitsfall oder auf Grund besonderer Ereignisse, für die der Schüler nicht verantwortlich gemacht werden kann - selbst wenn die Resultate den Bestimmungen der Artikel 20, 25, 26, 27 und 28 nicht entsprechen.

Art. 30 Wiederholen eines Schuljahres

Ein Schüler kann dieselbe Jahrgangsstufe nur zweimal beginnen. Auf Vormeinung des Rektors kann das Departement Ausnahmen bewilligen.

Art. 31 Fächerwechsel und Überspringen einer Klasse

¹ Der Wechsel der Schwerpunktfächer, der Grundlagenfächer (dritte Landessprache, Bildnerisches Gestalten und Musik) oder des Niveaus in der Mathematik sowie der Übertritt vom zweisprachigen zum nicht zweisprachigen Unterricht oder umgekehrt liegt in der Kompetenz des Rektors. Der Schüler und sein gesetzlicher Vertreter werden angehört.

² Wenn ein Schüler in eine höhere Klasse aufsteigen und dabei einen Fächerwechsel vornehmen will, muss er das Schuljahr bestanden haben. Der Rektor entscheidet von Fall zu Fall.

³ Der Schüler, der sich durch vortreffliche Leistungen auszeichnet und gleichzeitig über entsprechende Einstellung und Fähigkeiten verfügt, kann auf Ende des Schuljahres ein Gesuch einreichen, um eine Klasse zu überspringen. In diesem Fall entscheidet der Rektor nach Stellungnahme der betroffenen Lehrpersonen. Das Departement muss über diesen Entscheid informiert werden.

5. Abschnitt: Maturität

Art. 32 Zulassung zu den Maturitätsprüfungen

¹ Es werden nur jene Kandidaten zu den Prüfungen zugelassen, die mindestens während des letzten Schuljahres regelmässig das entsprechende Kollegium besucht haben. Das Departement kann für berechtigte Gründe Ausnahmen zulassen.

² Der Kandidat kann sich der Maturitätsprüfung stellen, sofern er seine Maturaarbeit ausgeführt hat und diese mit der Gesamtbewertung «genügend» beurteilt wurde.

Art. 33 Prüfungsfächer

Jedes Jahr organisiert der Staat offizielle Maturitätsprüfungen. In folgenden Fächern werden mündliche und schriftliche Prüfungen durchgeführt:

- a) Erstsprache;
- b) Zweite Sprache;
- c) Mathematik;
- d) Schwerpunktfach;
- e) Dritte Sprache oder Ergänzungsfach (je nach Wahl des Schülers).

Art. 34 Berechnung der Maturitätsnoten

¹ Die Noten in den Prüfungsfächern der Maturität errechnen sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsergebnisse (berechnet auf ganze und halbe Noten) und der Jahresnote des 5. Schuljahres (berechnet auf Zehntel). Diese beiden Durchschnitte werden gleich gewichtet. Die Schlussnote für das Maturitätszeugnis wird auf ganze und halbe Noten auf- oder abgerundet.

² Die Noten der mündlichen und schriftlichen Maturitätsprüfungen werden gleich gewichtet.

³ In den anderen Fächern, in denen der Unterricht früher abgeschlossen wird, zählt die letzte Jahresnote als Maturitätsnote. Die Note wird auf ganze oder halbe Noten auf- oder abgerundet.

⁴ Für Fächer, die in Lernbereiche aufgeteilt sind (Art. 11, Ziffer 1, Buchstabe e, f, und g), wird nur eine Maturitätsnote für den betroffenen Lernbereich errechnet. Diese ergibt sich aus dem nach Wochenstunden pro Jahr gewichteten Anteil der Fächer des Lernbereichs. Die Note wird auf ganze oder halbe Punkte auf- oder abgerundet.

Art. 35 Biologie / Chemie / Physik (Grundlagenfächer)

¹ Die Fächer Biologie, Chemie und Physik bilden den Fachbereich der Naturwissenschaften und sind Gegenstand einer einzigen Note.

² Schlussnote jedes dieser Fächer ist die Jahresnote des letzten Jahres, während dem das Fach unterrichtet wurde. In diesen Fächern werden keine vorgezogenen Maturitätsprüfungen absolviert.

³ Die Maturitätsnote ergibt sich aus dem nach Wochenstunden pro Jahr gewichteten Anteil der Fächer über die 5 Ausbildungsjahre.

Art. 36 Geschichte / Geographie / Einführung in Wirtschaft und Recht (Grundlagenfächer)

¹ Geographie, Geschichte und Einführung in Wirtschaft und Recht bilden den Fachbereich der Geistes- und Sozialwissenschaften und sind Gegenstand einer einzigen Note.

² Schlussnote jedes dieser Fächer ist die Jahresnote des letzten Jahres, während dem das Fach unterrichtet wurde. In diesen Fächern werden keine vorgezogenen Maturitätsprüfungen absolviert.

³ Die Maturitätsnote ergibt sich aus dem nach Wochenstunden pro Jahr gewichteten Anteil der Fächer über die 5 Ausbildungsjahre. Für das Fach «Einführung in Wirtschaft und Recht» wird jedoch lediglich die Jahresnote des 2. Ausbildungsjahres in Betracht gezogen.

Art. 37 Bildnerisches Gestalten und / oder Musik (Grundlagenfächer)

¹ Bildnerisches Gestalten und Musik bilden den Fachbereich Kunst und sind Gegenstand einer einzigen Note.

² Die Schlussnote jedes dieser Fächer ist die Jahresnote des letzten Jahres, während dem das Fach unterrichtet wurde. In diesen Fächern werden keine vorgezogenen Maturitätsprüfungen absolviert.

³ Die Maturitätsnote ergibt sich aus dem nach Wochenstunden pro Jahr gewichteten Anteil der Fächer über die 5 Ausbildungsjahre.

Art. 38 Andere Fächer, die nicht Gegenstand der Prüfungssession sind

Das Fach (Ergänzungsfach oder die dritte Sprache), das nicht als Prüfungsfach gewählt wurde, sowie Philosophie haben keine Maturitätsprüfung. Die Maturitätsnote entspricht in diesen beiden Fächern der Jahresnote des 5. Jahres.

Art. 39 Berechnung der Maturitätsnote in den Naturwissenschaften des Studiengangs «Zusätzliche Mathematik» im Unterwallis

Für die Berechnung werden folgende Noten berücksichtigt:

- am Ende des dritten Schuljahres die Physiknote mit einem Koeffizienten 4;
- am Ende des dritten Schuljahres die Biologienote mit einem Koeffizienten 6;
- am Ende des vierten Schuljahres die Chemienote mit einem Koeffizienten 5 oder 6, je nach Unterrichtsstunden des Faches am Kollegium.

Art. 40 Berechnung der Maturitätsnote im Schwerpunktfach «Physik und Anwendungen der Mathematik»

¹ Für die Berechnung der Maturitätsnote im Fach «Anwendungen der Mathematik» werden die Jahresnote und die Note der schriftlichen Maturitätsprüfung gleich gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf Zehntel auf- oder abgerundet.

² Für die Berechnung der Maturitätsnote im Fach «Physik» wird die Jahresnote zu 50 Prozent sowie die Noten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen zu je 25 Prozent gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf Zehntel auf- oder abgerundet.

³ Die Schlussnote für das Maturitätszeugnis im Schwerpunktfach «Physik und Anwendungen der Mathematik» ergibt sich, indem zuerst im Verhältnis zu den Unterrichtsstunden der beiden Fächer am Kollegium der gewichtete Durchschnitt der beiden Maturitätsnoten berechnet und anschliessend auf halbe und ganze Noten auf- oder abgerundet wird.

Art. 41 Berechnung der Maturitätsnote im Schwerpunktfach «Biologie und Chemie»

¹ Bei der Berechnung der Maturitätsnote im Fach «Biologie» werden die Jahresnote und die Note der mündlichen Maturitätsprüfung gleich gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf Zehntel auf- oder abgerundet.

² Bei der Berechnung der Maturitätsnote im Fach «Chemie» werden die Jahresnote und die Note der schriftlichen Maturitätsprüfung gleich gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf Zehntel auf- oder abgerundet.

³ Die Schlussnote für das Maturitätszeugnis im Schwerpunktfach «Biologie und Chemie» ergibt sich, indem zuerst im Verhältnis zu den Unterrichtsstunden der beiden Fächer am Kollegium der gewichtete Durchschnitt der beiden Maturitätsnoten berechnet und anschliessend auf halbe und ganze Noten auf- oder abgerundet wird.

Art. 42 Hilfsmittel

Das Departement legt auf Vorschlag der Rektoren Hilfsmittel fest, welche an den Maturitätsprüfungen benutzt werden können.

Art. 43 Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht grösser ist als die einfach berechnete Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben.

² Ferner muss die Summe der Noten der neun Maturitätsfächer mit dem kantonalen Fach «Philosophie» mindestens 40 Punkte betragen.

³ In den zehn Fächern darf der Kandidat nicht mehr als drei Noten unter 4,0 haben.

Art. 44 Abbruch während den Maturitätsprüfungen

Bricht ein Kandidat während der Prüfungssession die Maturitätsprüfungen ab, gilt dies als Nicht-Bestehen. Spezialfälle bleiben vorbehalten.

Art. 45 Bedingungen zur Wiederholung von Maturitätsprüfungen

¹ Ein Kandidat, der die Prüfung nach Artikel 44 dieses Reglements nicht bestanden hat, kann nur ein zweites Mal in der gleichen oder in einer anderen Schule zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Unterricht des vollen letzten Schuljahres wiederholt hat. Die Noten 5 oder mehr, welche der Kandidat in den von den Maturitätsprüfungen ausgenommen Fächern erhalten hat, werden ihm angerechnet. Er wird vom Besuch der betreffenden Fächer dispensiert.

² Der Kandidat, der die Klasse wiederholt, kann verlangen, in einem einzigen Fach, dessen Unterricht vor dem fünften Jahr abgeschlossen worden ist, eine Prüfung abzulegen, sofern die erhaltene Note unter 4,0 ist. Das Resultat dieser Prüfung zählt als Maturitätsnote in diesem Fach.

³ Der Kandidat muss ein neues Gesuch für die Zulassung zur Maturitätsprüfung einreichen.

⁴ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

Art. 46 Experten

¹ Die Prüfungen finden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Mittelschulkommission (nachfolgend Kommission genannt) und mit den vom Departement bestimmten Experten statt.

² Aufgabe der Experten ist, den Wissensumfange der Kandidaten zu benoten, auftretende Probleme zu erfassen und deren Lösungen aufzuzeigen. Sie wachen ebenfalls über die Einhaltung der formellen, vom Departement herausgegebenen Weisungen und kontrollieren, dass bei der Art der Befragung und der Korrektur sowie bei der Bewertung der mündlichen und schriftlichen Arbeiten grösst mögliche Gleichbehandlung vorherrscht. Der Experte legt die Note auf Vorschlag der Lehrperson fest. Er ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 47 Zuständigkeit der Kommission

¹ Am Ende der Maturitätsprüfungen ist einzig die Kommission zuständig, Grenzfälle zu behandeln und eine vom Experten festgelegte Note abzuändern. Sie entscheidet aufgrund einer vom Rektor vorgelegter Gesamtbeurteilung.

² Im Falle eines Wiedererwägungsgesuches wegen eines Prüfungsergebnisses gibt die Kommission nach Rücksprache mit dem betroffenen Rektor, den Experten und den Lehrpersonen dem Vorsteher des DEKS ihre Stellungnahme ab.

Art. 48 Unerlaubte Handlungen (Examensbetrug)

¹ Die Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel und jeder Examensbetrug sind verboten und werden bestraft.

² Wird ein Kandidat beim Examensbetrug ertappt, muss der Aufseher oder der Experte eingreifen. Solange die Strafe nicht ausgesprochen ist, darf der Kandidat seine Maturaprüfung fortsetzen.

³ In allen Fällen des Examensbetrugs hat der Aufseher oder Experte einen schriftlichen Bericht an die Schulleitung zu richten. Diese leitet den Bericht,

begleitet mit einem Strafantrag, sofort an den Präsidenten der Kommission weiter. Diese setzt die Strafe fest.

⁴Während der schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten untersagt, miteinander zu sprechen und ohne Erlaubnis den Saal zu verlassen.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Verweigerung des Maturitätsausweises nach Abschluss der Maturitätsprüfungen vom Juni / Juli 2002

¹Dem Schüler, dem der Maturitätsausweis erstmals nach Abschluss der Maturitätsprüfungen im Juni / Juli 2002 verweigert wird, kann frei wählen, ob er an den ausserordentlichen Maturitätsprüfungen im Oktober 2002 teilnehmen will oder ob er im Schuljahr 2002/2003 die 5. Klasse wiederholen möchte. Es ist nur eine Wahl möglich.

²Die ausserordentlichen Maturaprüfungen, wie sie im vorhergehenden Absatz umschrieben sind, und die Bedingungen zur Erlangung des Maturitätsausweises sind im Reglement vom 27. November 1991 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis geregelt. Der Schüler, welcher auch in dieser Prüfungssession nicht erfolgreich ist, erhält den Maturitätsausweis definitiv nicht.

³Ein Schüler, der als Repetent die fünfte Klasse absolviert, muss sich den Maturitätsprüfungen 2003 stellen. Die Bedingungen im Zusammenhang mit der Wiederholung der fünften Klasse sind:

1. Für den Unterricht während des Schuljahres:
 - a) zu Beginn des Schuljahres wählt der Schüler das Schwerpunkt- und Ergänzungsfach entsprechend Artikel 11 des vorliegenden Reglements;
 - b) der Schüler wählt und führt die Maturaarbeit entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements und den dazugehörigen Weisungen aus; das Arbeitsvolumen entspricht der Hälfte der Vorbereitungszeit, wie es in den Bestimmungen vorgesehen ist;
 - c) die Jahresnote des Ergänzungsfachs ist zugleich Maturitätsnote.
2. Für die Maturitätsprüfungen:
 - a) der Schüler wird über den Unterrichtsstoff des vierten Schuljahres, das er besucht hat, sowie des wiederholten fünften Schuljahres geprüft;
 - b) der Schüler kann das Ergänzungsfach nicht als Prüfungsfach (schriftlich und mündlich) wählen;
 - c) der Schüler kann verlangen, in einem vor dem fünften Jahr abgeschlossenen Fach eine Prüfung abzulegen, wenn die Note unter 4,0 liegt. Die Note dieser Prüfung gilt als Maturitätsnote in diesem Fach.

Art. 50 Maturitätsprüfungen vom Juni / Juli 2002 und Oktober 2002

Das allgemeine Reglement vom 26. August 1970 über die Mittelschulen sowie das Reglement vom 27. November 1991 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis gelten für die Schüler, welche ihre Maturitätsprüfungen im Juni / Juli 2002 sowie ausnahmsweise an den ausserordentlichen Maturitätsprüfungen vom Oktober 2002 absolvieren, wie es in Art. 49, Abs. 2 vorgesehen ist.

Art. 51 Rechtsweg und Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen des Departements im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement kann innert 30 Tagen seit deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

³ Folgende Verfügungen können Gegenstand einer Beschwerde sein:

- a) Zulassung zu den Maturitätsprüfungen;
- b) Verfügungen bei Examensbetrug;
- c) Verweigerung des Maturitätsausweises.

Art. 52 Inkrafttreten - Ausserkraftsetzung

¹ Dieses Reglement setzt ausser Kraft:

- a) das Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis vom 9. Juni 1999;
- b) ab dem 1. Januar 2003 das Reglement vom 27. November 1991 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis;
- c) ab dem 1. Januar 2003 das Reglement vom 26. August 1970 über die Mittelschulen.

² Vorliegendes Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2001/2002 in Kraft. Es ist für Schülerinnen und Schüler anwendbar, die im Schuljahr 1998/1999 die erste Klasse am Kollegium begonnen haben und ebenfalls für diejenigen, die ein Jahr wiederholten. Für letztere ist das Reglement vom 27. November 1991 nicht mehr anwendbar.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 10. April 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten

vom 27. März 2002

Der Staatsrat des Kanton Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes über Bildung und Forschung von
universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS),

beschliesst:

Art. 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Dieses Reglement erläutert die Anwendung des Gesetzes über Bildung und
Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten in den
sechs nachstehend genannten Bereichen:

- a) Zuständigkeiten und Entscheidungsprozess;
- b) akademisches Lehrpersonal;
- c) Bildungsreglemente;
- d) Anerkennung der Zeugnisse und Diplome: Reglemente, Studienpläne und
akademische Titel;
- e) finanzielle Bestimmungen;
- f) Anerkennung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene.

Art. 2 Zuständigkeiten und Entscheidungsprozess

¹ Vor der Entscheidung durch den Vorsteher des DEKS oder den Staatsrat
wird jedes dem DEKS unterbreitete Gesuch dem Bildungs- und Forschungsrat
(BFR) vorgelegt.

² Die Anerkennungen, öffentlichen Mandate und mit privaten oder öffentli-
chen Institutionen abgeschlossenen Partnerschaften unterliegen diesem Reg-
lement und den Ad-hoc-Richtlinien des Vorstehers des DEKS; sie werden
gemäss den Grundsätzen von Artikel 2 des Gesetzes über Bildung und For-
schung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten durch den
Staatsrat genehmigt.

Art. 3 Akademisches Lehrpersonal

¹ Die Institute sind gehalten, die Ernennungsverfahren des akademischen Lehrpersonals gemäss der gängigen Praxis an den Universitäten durchzuführen.

² Die Institute erlassen ihre Reglemente, die der Genehmigung durch das DEKS und der Stellungnahme des BFR bedürfen.

Art. 4 Bildungsreglemente - Studiengebühren

¹ Die Institute teilen dem DEKS die von ihnen in Anwendung ihrer Reglemente festgelegten Bedingungen und akademischen Titel mit.

² Die Institute passen ihre spezifischen Bildungsreglemente den schweizerischen, europäischen oder internationalen Standards an (Zulassungsbedingungen, Ausbildungsdauer, Qualifizierung der Lehrkräfte etc.).

³ Für Bescheinigungen sind die Institute zuständig.

⁴ Die Gebühren entsprechen unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Subventionen denen der kantonalen Universitäten oder der ETH bei Studiengängen gleicher Art.

⁵ Der BFR hat bei Bedarf Stellungnahmen abzugeben.

**Art. 5 Anerkennung der Zeugnisse und Diplome:
Reglemente, Studienpläne und akademische Titel**

¹ In den Reglementen der Institute müssen genannt sein:

a) Akademische Titel oder Zeugnisse,

- die in eigener und voller Verantwortung der Institute verliehen werden
- die in Zusammenarbeit oder in Partnerschaft mit einer oder mehreren Universitäten oder Universitätsinstituten verliehen werden
- die von einer Universität in Mitverantwortung des Instituts verliehen werden.

b) Die Abschlusstitel des

- 1. Zyklus
- 2. Zyklus
- 3. Zyklus oder anderer Nachdiplomstudiengänge
- Bachelor oder Master gemäss den europäischen Normen oder den Vorschriften öffentlicher oder privater internationaler Organisationen.

² Das DEKS beaufsichtigt diese Tätigkeiten.

³ Die Anerkennungsverfahren werden durch Richtlinien bestimmt, die der Vorsteher des DEKS genehmigt; der Staatsrat nimmt davon Kenntnis.

Art. 6 Finanzielle Bestimmungen

¹ Auf Grundlage der vom Grossen Rat gewährten Gesamtsumme im Vierjahresplan kann der Kanton seinen finanziellen Beitrag entsprechend den nachstehenden Vorschriften erbringen:

a) Forschungsinstitut: bis zu 150'000 Franken als jährliche Grundpauschalsubvention entsprechend der Anzahl der bei der jeweiligen Institution beschäftigten Personen und des finanziellen Umfangs der Programme;

- b) in Anwendung des Universitätsförderungsgesetzes (UFG) subventionierte Institute: entsprechend den Erfordernissen und den Beiträgen des Bundes;
- c) in Anwendung des Bundesgesetzes über die Forschung (FG) anerkannte Institute und nationale Forschungszentren: Der Betrag wird je nach Status und Funktion des Instituts innerhalb der Forschungsgemeinschaft von Fall zu Fall festgelegt;
- d) Ausarbeitung und Unterbreitung von Gesuchen auf nationaler Ebene, europäische und internationale Programme: bis zu 40'000 Franken pro Gesuch entsprechend den Prioritäten des BFR und des zur Verfügung stehenden Budgets.

²Die Lohnskalen der subventionierten Institute müssen denen vergleichbarer Institute entsprechen.

Art. 7 Anerkennung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene

Auf eidgenössischer Ebene anerkannten Instituten wird die kantonale Anerkennung verliehen.

Art. 8 Beschwerdeinstanzen

¹Gegen Verfügungen des Staatsrates, die auf diesem Reglement basieren, kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

²Gegen Entscheidungen des DEKS, die auf diesem Reglement basieren, kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

³Auf das Beschwerdeverfahren findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Hängige Fälle werden gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements behandelt.

²Dieses Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Angenommen vom Staatsrat in Sitten, am 27. März 2002.

Der Präsident des Staatsrats: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf

vom 20. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 4 Absatz 2, 9, 13 Absatz 7, 15 und 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf) vom 6. Februar 2001;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

1. Abschnitt: Praktikum

Art. 1 Bewilligung des Praktikums: a) Grundsatz

¹Die Zulassung zum Anwaltspraktikum erfordert eine Bewilligung, die vom zuständigen Departement erteilt wird.

²Mit dem Praktikum kann erst nach Erhalt der Bewilligung gültig begonnen werden.

Art. 2 b) Gesuch

¹Die Person die beabsichtigt, im Kanton Wallis ein Anwaltspraktikum zu absolvieren, hat beim zuständigen Departement ein schriftliches Gesuch einzureichen und den Nachweis zu erbringen, dass sie die in Artikel 5 des Gesetzes über den Anwaltsberuf vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

²Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) eine Bescheinigung des Lizenziates der Rechtswissenschaften einer schweizerischen Hochschule oder eines gleichwertigen Hochschuldiploms eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- b) eine oder mehrere Bestätigungen über die Anstellung bei einem gemäss Artikel 4 anerkannten Praktikumsmeister;
- c) ein Auszug aus dem Strafregister;
- d) eine Bescheinigung des Betreibungs- und Konkursamtes, die belegt, dass sich der Bewerber weder im Konkurs noch in Nachlassstundung befindet und er keine durch einen provisorischen oder definitiven Verlustschein festgestellten Schulden hat.

Art. 3 Dauer und Bedingungen des Praktikums

¹ Das Praktikum besteht in anhaltender Arbeit und dauert mindestens zwei Jahre.

² Das Praktikum hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann das zuständige Departement eine Verkürzung der Arbeitszeit bewilligen; die Verkürzung darf jedoch 50 Prozent nicht überschreiten. Bei Verkürzung der Arbeitszeit verlängert sich die Mindestdauer des Praktikums verhältnismässig.

³ Praktikumsunterbrüche, deren Dauer acht Wochen übersteigt, werden nicht an die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet.

Art. 4 Ausbildung während des Praktikums: a) im Allgemeinen

¹ Damit die Anstellung und die Ausbildung der Praktikanten möglichst gut aufeinander abgestimmt werden können, verständigen sich die Praktikumsmeister des öffentlichen Dienstes sowie der Anwaltschaft untereinander.

² Die Praktikumsmeister der Anwaltschaft müssen im kantonalen Anwaltsregister als Unabhängige, Partner oder Mitarbeiter eingetragen sein.

³ Ein Praktikumsmeister darf höchstens zwei Praktikanten gleichzeitig ausbilden.

Art. 5 b) Ausbildung des Praktikanten

¹ Der Praktikumsmeister bildet den Praktikanten persönlich aus.

² Er widmet der Ausbildung die hierfür notwendige Zeit und achtet darauf, dass der Praktikant eine vollständige und möglichst vielseitige praktische Ausbildung erhält.

³ Der Praktikumsmeister vergewissert sich, dass der Praktikant den in Art. 7 vorgesehenen Pflichten nachkommt.

⁴ Er gewährt ihm die für den Besuch von Lehrgängen und Seminaren notwendigen Erleichterungen.

Art. 6 Praktikumsbestätigungen

¹ Der Praktikumsmeister hat alle sechs Monate und in eigener Verantwortung für das zuständige Departement ein von diesem ausgehändigtes Formular betreffend den Fortgang des Praktikums auszufüllen.

² Diese Bestätigungen behandeln die Art und den Umfang der Tätigkeit des Praktikanten. Sie erwähnen die Unterbrüche, die mehr als acht Wochen dauern und nicht an die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet werden.

Art. 7 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant hat während seines Praktikums:

- a) anhaltenden Umgang mit den Gerichten und der Verwaltung zu pflegen;
- b) regelmässig in Diensten des Praktikumsmeisters zu arbeiten;
- c) die für seine Ausbildung organisierten Lehrgänge und Seminare zu besuchen, besonders jene, die vom Walliser Anwaltsverband oder von der Vereinigung der Walliser Anwalts- und Notariatspraktikanten veranlasst werden;

d) vor den Gerichten aufzutreten und zu plädieren.

2. Abschnitt: Prüfung

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen: a) Grundsätze

¹ Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob der Kandidat die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

² Die Prüfung erstreckt sich auf die theoretischen und praktischen Rechtskenntnisse, namentlich auf die Hauptgebiete des materiellen Rechts und des Verfahrens sowie die Standespflichten.

³ Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Art. 9 b) Sessionen

¹ Es finden jährlich zwei Prüfungssessionen statt, die eine im Frühling, die andere im Herbst.

² Die schriftliche Prüfung findet in der ersten Hälfte des Monats Mai bzw. November statt.

³ Das Datum der mündlichen Prüfungen wird durch die Prüfungskommission festgelegt; die Kandidaten werden mindestens eine Woche im Voraus darüber unterrichtet.

Art. 10 c) Zulassung zur Prüfung und Gebühr

¹ Das zuständige Departement entscheidet erstinstanzlich über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.

² Zulassungsgesuche sind schriftlich an das Departement zu richten, für die Frühjahrssession bis spätestens 1. April, für die Herbstsession bis spätestens 1. Oktober.

³ Sie werden nur bewilligt, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen im Sinne von Artikel 6 erfüllt sind und eine Gebühr von 1'000 Franken für die Organisation der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bezahlt ist; bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung wird dem Kandidaten die Hälfte der Zulassungsgebühr zurückerstattet.

⁴ Die Erteilung des Diploms berechtigt andererseits zur Erhebung einer Gebühr von 100 Franken.

Art. 11 Anwaltsprüfungskommission: a) Ausstand

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege betreffend den Ausstand sind auf die Mitglieder der Kommission anwendbar.

² Für den Fall des Ausstandes von Mitgliedern oder deren Stellvertretern bezeichnet der Staatsrat die Vertreter; die Kommission muss wie im Gesetz oder in diesem Reglement vorgesehen zusammengesetzt sein.

Art. 12 b) Entschädigung

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden wie folgt entschädigt:

- a) 200 Franken für die Vorbereitung der Themen;
- b) 100 Franken pro Kandidat, für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;
- c) 200 Franken pro Kandidat, für die mündlichen Prüfungen;
- d) 100 Franken für die Aufsicht anlässlich der schriftlichen Prüfungen.

Art. 13 Gegenstand der Prüfung: a) schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst die Abfassung einer Arbeit aus folgenden Rechtsgebieten:

- a) Zivil- und Zivilprozessrecht;
- b) Straf- und Strafprozessrecht;
- c) öffentliches Recht und Verwaltungsverfahrenrecht.

Art. 14 b) mündliche Prüfung

¹ Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.

² Der erste Teil umfasst eine Befragung über:

- a) die Hauptgebiete der schriftlichen Prüfung, nämlich Zivil- und Zivilprozessrecht, Straf- und Strafprozessrecht, öffentliches Recht und Verwaltungsverfahrenrecht;
- b) das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das internationale Privatrecht, die Gesetzgebung über die Anwaltstätigkeit und die Standespflichten.

³ Der zweite Teil besteht aus einem Plädoyer, das einen vor einem Gericht hängigen Fall oder ein von der Kommission ausgewähltes Thema zum Gegenstand hat.

Art. 15 Verlauf der Prüfung: a) Grundsätze

¹ Die Prüfung wird, je nach Wunsch des Kandidaten, in französischer oder deutscher Sprache abgelegt.

² Der Kandidat, der die schriftliche Prüfung bestanden hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen.

³ Im Übrigen legt die Kommission die Prüfungsmodalitäten fest und informiert darüber die Kandidaten.

Art. 16 b) schriftliche Prüfungsarbeiten

¹ Für jede schriftliche Prüfungsarbeit stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung.

² Jede Prüfung erfolgt ohne Unterbrechung, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission.

³ Die Gesetzestexte und die Unterlagen werden dem Kandidaten offiziell zur Verfügung gestellt.

Art. 17 c) mündliche Prüfungen

¹ Der erste Teil der mündlichen Prüfung (Befragung) erfolgt vor der Kommission und dauert zwei Stunden. Alle zugelassenen Kandidaten werden nacheinander befragt.

² Zur Vorbereitung des Plädoyers stehen dem Kandidaten sechs aufeinander folgende Stunden in Klausur zur Verfügung.

³ Die Prüfungen sind öffentlich.

Art. 18 Bewertung der Prüfungen

¹ Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind mit den Noten 1 bis 6 zu bewerten. Die Note 4 bedeutet, dass die Leistung genügend ist. Die Notengebung erfolgt in ganzen oder halben Noten.

² Der Kandidat erhält für die schriftliche Prüfung drei Noten, für jede schriftliche Prüfungsarbeit eine Note.

³ Für die mündliche erhält der Kandidat fünf Noten, nämlich

- a) eine Note für jede mündliche Prüfung in den drei Hauptgebieten;
- b) eine Durchschnittsnote für die Gebiete Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, internationales Privatrecht, Gesetzgebung über die Anwaltstätigkeit und die Standespflichten;
- c) eine Note für das Plädoyer.

Art. 19 Prüfungsergebnis: a) schriftliche Prüfung

Der Kandidat hat die schriftliche Prüfung bestanden, wenn er in den schriftlichen Prüfungsarbeiten einen Notendurchschnitt von 4 erreicht und nicht zwei Noten unter 4 erhalten hat.

Art. 20 b) Endergebnis

¹ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Prüfungen ein Notendurchschnitt von 4 erreicht wird. Die Prüfung gilt hingegen als nicht bestanden, wenn der Kandidat in den schriftlichen oder mündlichen Prüfungen zusammen erhalten hat:

- a) dreimal die Note 3.5 oder eine schwächere Note;
- b) zweimal die Note 2.5 oder eine schwächere Note;
- c) einmal die Note 1.

² Wer ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, nicht antritt oder im Verlaufe der Prüfung aufgibt, hat diese nicht bestanden. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die Kommission.

³ Der Kandidat, der beim Betrügen erlappt wird, hat die Prüfung nicht bestanden. Er kann frühestens nach einem Jahr erneut zur Prüfung antreten.

Art. 21 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

¹ Die Kommission übermittelt innert 15 Tagen nach Ende der Prüfungssession dem zuständigen Departement einen Bericht über jeden Kandidaten, der folgende Angaben enthält:

- a) das Prüfungsergebnis;
- b) die für jede Prüfung erhaltene Note; ungenügende Noten sind kurz zu begründen.

² Das zuständige Departement teilt jedem Kandidaten den Entscheid der Kommission betreffend die Bewertung der Prüfungen mit.

³ Der Kandidat, der die mündliche Prüfung nicht besteht, hat die schriftliche Prüfung nicht zu wiederholen, wenn er in sämtlichen Gebieten der schriftlichen Prüfung genügend war.

Art. 22 **Beschwerde**

¹ Gegen Entscheide des zuständigen Departements und der Prüfungskommission kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

² Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des Gesetzes oder dieses Reglements wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

³ Der Kandidat, der sich auf die Verletzung einer gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung berufen will, die sich vor oder während der Prüfung ereignet haben soll, hat dies bei Verwirkungsfolge sofort seit Kenntnis geltend zu machen.

3. Abschnitt: Aufsichtsbehörden**Art. 23** **Verfahrensbestimmungen**

¹ Klage- und Antwortschriften an die Aufsichtskammer sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

² Die Entscheide der Kammer werden mitgeteilt:

- a) der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Anwälte;
- b) dem zuständigen Departement;
- c) dem Departement für Finanzen, welches mit dem Inkasso der Bussen und Kosten betraut ist;
- d) dem Präsidenten des Anwaltsverbandes.

³ Der Beschwerdeentscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde wird dem Präsidenten des Anwaltsverbandes ebenfalls mitgeteilt.

⁴ Die Aufsichtskammer orientiert die Anzeige erstattende Person über die Folge, die der Anzeige gegeben wurde.

⁵ Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 24 **Kosten und Auslagen**

¹ Die Auferlegung der Kosten und Auslagen, ihre Rückerstattung, die Kostenvorschüsse und die Leistung von Sicherheiten wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

² Der Tarif der Kosten und Auslagen richtet sich nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gericht- und Verwaltungsbehörden.

Art. 25 **Honorare der Mitglieder der Aufsichtskammer**

¹ Der Präsident der Kammer hat Anspruch auf eine jährliche Honorarpauschale von 2'000 Franken, die ihm am Ende jedes Kalenderjahres von der Staatskasse ausbezahlt wird.

² Im Übrigen wird die Entschädigung der Mitglieder der Kammer durch den Beschluss des Staatsrates über die Kommissionsentschädigungen geregelt.

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Aufhebung

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich das Ausführungsreglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 14. Juni 1989.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

Der Kandidat, der sein Praktikum vor dem Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, kann anlässlich seiner Zulassung zur Prüfung verlangen, die Prüfungen nach den Bestimmungen des alten Reglements abzulegen.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz

Änderung vom 13. Juni 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 53 Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 30 Januar 1991;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 12. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 1 Schontage

¹ Während den ersten drei Wochen der Niederjagd ist die Jagd Dienstags und Samstags gestattet. Danach gilt der Montag, Mittwoch und Freitag als Schontag.

Art. 40 Abs. 1 und 3 Abschuss von geschütztem oder nicht erlaubtem Wild

¹ Jeder Jäger der ein geschütztes oder nicht erlaubtes Wild erlegt hat, ist verpflichtet dies unverzüglich dem Wildhüter oder auf dem nächstgelegenen Kontrollposten zu melden und sofern erforderlich mit den nötigen Bracelets zu versehen.

³ Beim irrtümlichen Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes und sofern eine korrekte Selbstanzeige erfolgt, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Beim Abschuss einer melken Gämseiss, eines zweiten Jährlings oder einer anderen Gämse, welche mehr Bracelets als die noch vorhandenen benötigt: Pauschalbetrag von Fr. 250.—.
- b) Beim Abschuss einer melken Rehgeiss oder eines Rehkitzes während der zweiten Hochjagdwoche durch den Inhaber des Patentes A+B oder G: Pauschalbetrag von Fr. 250.—.
- c) Für den Abschuss einer zweiten Hirschkuh/Schmaltier während der Hochjagd: Pauschalbetrag von Fr. 500.—.
- d) Beim Abschuss einer melken oder führenden Bache: Pauschalbetrag von Fr. 250.—.

- e) In allen anderen Fällen wird für den Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes eine Busse ausgesprochen und der Jäger bezahlt zusätzlich für das erlegte Wild den vom Staat festgelegten Fleischwert.
- f) Der Abschuss eines zu langen Spiessers wird wie folgt sanktioniert: Busse: jeweils Fr. 100.— pro 5 cm Überlänge plus einen Pauschalbetrag von Fr. 750.— für den Wert des Tieres.
- g) Bei den mit Busse geahndeten Fällen wird die Trophäe beim Vorzeigen des Wildes direkt konfisziert.
- h) Der Jäger ist verpflichtet das von ihm erlegte Tier zu den vorgenannten Bedingungen zu übernehmen.

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 15. Juli 2002 in Rechtskraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Juni 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAR)

Änderung vom 12. September 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 20. Mai 1949 (FZAG);
eingesehen die Änderung des FZAG vom 21. März 2002;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

I.

Das Reglement zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 8. November 1949 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Kassenstreitigkeiten

Das kantonale Amt für Familienzulagen vermittelt zwischen den Parteien auf Grundlage des Gesetzes und des vorliegenden Reglements, in Sachen Anerkennung und Mitwirkung der Kassen. Im Streitfall erlässt der Staatsrat einen Entscheid, der beim kantonalen Versicherungsgericht angefochten werden kann.

Art. 29 Kollektive Arbeitsverträge

Die Arbeitgeber, die in Anwendung der Bestimmungen eines allgemein verbindlichen Arbeitsvertrages Mitglieder einer bestimmten Kasse sein müssen, sind dieser Kasse von Rechts wegen angeschlossen, insofern die im Gesetze und im vorliegenden Reglement vorgesehenen Vorschriften in Sachen Berufsorganisation beobachtet worden sind.

Art. 30 Freizügigkeit

Das kantonale Amt für Familienzulagen setzt im Einverständnis mit den Kassen die Bedingungen der Freizügigkeit zwischen den Kassen fest (Art. 5 FZAG).

Art. 31 Streitverfahren

Das kantonale Amt für Familienzulagen prüft, ob die Vorschriften des Gesetzes und des vorliegenden Reglements in Sachen Beitritte eingehalten wurden.

Jeder Arbeitgeber, der keiner anerkannten Familienzulagekasse beigetreten ist oder dessen Beitritt vom kantonalen Amt für Familienzulagen nicht gestattet wird, hat gemäss Artikel 16, Absatz 1, des Gesetzes innert der festgesetzten Frist der für ihn in Betracht fallenden Kasse beizutreten.

Falls sich der Arbeitgeber oder die Kasse zum Anschluss zur Beitragspflicht an eine geeignete Kasse widersetzen, wird das zuständige Amt unverzüglich informiert. Wenn der Arbeitgeber oder die Kasse ungeachtet zusätzlicher Abklärungen an Ihrem Standpunkt festhalten, übermittelt das Departement den Fall dem Staatsrat zum Entscheid eines Anschlusses von Amtes wegen.

Die Interessierten können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides des Staatsrats beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde einreichen.

Art. 33, Abs. 4 Paritätische Verwaltung

Streitigkeiten in Sachen Organisation der paritätischen Kassenverwaltung werden erstinstanzlich vom Staatsrat entschieden. Die Interessierten können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides des Staatsrats beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde einreichen.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 43 Strafen

Die Vergehen gegen das Gesetz und gegen das vorliegende Ausführungsreglement (Art. 42) werden gemäss dem in Artikel 29 des FZAG sowie in Artikeln 34h bis 34l des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Verfahren bestraft.

Die strengeren Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

II.

Das vorliegende Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 12. September 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Anerkennung und die Unterstützung der Weiterbildung Erwachsener

vom 16. Oktober 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 12 des Weiterbildungsgesetzes vom 2. Februar 2001
(WBG);
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS),

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Einzelheiten beim Vollzug des Gesetzes insbesondere auf den folgenden Gebieten fest: Anerkennung und Validierung der erworbenen Kenntnisse, Ausbildung der Erwachsenenbildner, Qualitätsmanagement.

Art. 2 Anerkennung und Validierung der erworbenen Kenntnisse

¹Das Verfahren wird vom DEKS festgelegt. Die Ausführung erfolgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Berufsorganisationen.

²Die Leistungen sind kostenpflichtig.

³Die Kosten gehen zu Lasten der Person oder der Organisation, die die Einleitung des Verfahrens verlangt hat. Der Staat kann das Verfahren ganz oder teilweise subventionieren.

⁴Das DEKS setzt jährlich die Verfahrenskosten und die Subventionskriterien fest.

Art. 3 Ausbildung der Erwachsenenbildner

¹Die anerkannten Ausbildungsgänge der Erwachsenenbildner können durch den Kanton für Kandidaten subventioniert werden, die sich der Öffentlichkeit zugänglichen, strukturierten Weiterbildungsaktivitäten widmen.

²Das DEKS legt jährlich Kriterien und Tarife fest.

³Das DEKS kann Ausbildungsaufträge erteilen.

Art. 4 Qualitätsmanagement

¹Die Institutionen können in den Genuss eines finanziellen Beitrags des Kantons kommen in Form einer Unterstützung für die Zertifizierungsverfahren.

² Ein Pauschalbetrag von 2'000 Franken kann pro Institution zugesprochen werden.

³ Namentlich werden die nationalen Sondervorschriften berücksichtigt.

Art. 5 Andere Finanzhilfen und Leistungsvereinbarungen

Besondere Richtlinien regeln das Verfahren. Sie werden vom DEKS erlassen und zur Verfügung gehalten.

Art. 6 Beschwerdeinstanz

¹ Die Verfügungen des Staatsrats, die sich auf dieses Reglement stützen, können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

² Die Entscheide des DEKS, die sich auf dieses Reglement stützen, können mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die hängigen Fälle werden nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Oktober 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden

Änderung vom 9. Oktober 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Schaffung einer kantonalen Technikerschule für Informatik in Siders vom 25. März 1988; auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden vom 30. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Anwendungsbestimmungen fest betreffend den Ausbildungen, die an der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik (HFW) in Siders angeboten werden, unter anderem:

- qualifizierte(r) Anwender(in) in computerunterstütztem Zeichnen (CAD)
- Verantwortliche(r) CAD-System
- qualifizierte(r) Anwender(in) in Mikro-Informatik (QMA)
- Informatiksysteme für Einzelplatz- und Netzwerkbetrieb (ISN)
- Informatikkorrespondent(in) für die öffentliche Verwaltung – Niveau I (IKV)
- Webmaster
- Multimediadesigner(in) (MMD)

Anhang 7

Kantonal anerkanntes Zertifikat als Multimediadesigner(in) (MMD)

1. Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung als Multimediadesigner(in) zugelassen sind Inhaber:

- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als kaufmännischer Angestellter;

- eines Handelsdiploms;
 - eines anderen Fähigkeitszeugnisses, die zudem über von der Direktion als ausreichend eingestufte Erfahrung in Grundlageninformatik aufweisen.
- Kandidaten, welche die obengenannten Bedingungen nicht erfüllen, können auf Beschluss der Direktion zugelassen werden, wenn ihre Ausbildung als gleichwertig oder höher als die im Abschnitt 1 definierte Ausbildung eingestuft wird.

2. Fächer

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- Grafik-Software
- Betriebssysteme
- Verwaltung von Multimedia-Ressourcen
- Web-Ergonomie.

5. Zertifikat

Der verliehene Titel lautet Multimediadesigner(in).

Für den Erhalt des kantonalen Zertifikats MMD kann der dreimonatige Intensivkurs an der HFW besucht und die Abschlussarbeit im Rahmen der Verfechtung der kantonalen Zertifikate den Experten präsentiert werden.

II.

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Oktober 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die Ladenöffnung

vom 23. Oktober 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 17 des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 (LöG);
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Zuständige kantonale Behörde

Die zuständige Dienststelle gemäss Artikel 2 LöG ist die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit.

Art. 2 Kommunale Bestimmungen

Die von den Gemeinden gestützt auf Artikel 8 und 12 LöG erlassenen Reglemente unterstehen der Genehmigung durch den Staatsrat.

Art. 3 Verlängerte Öffnungszeiten

Die Gemeinden teilen der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit jährlich bis zum 30. November für die kommenden zwölf Monate den Tag der wöchentlichen verlängerten Öffnung, den Tag der Ausnahmegewilligung betreffend der Öffnung an Sonn- und Feiertagen sowie die drei Werktage mit verlängerter Öffnung während der Weihnachtszeit mit.

Art. 4 Touristische Orte

¹ Die gemäss Artikel 11 Absatz 2 LöG durch den Staatsrat alle zwei Jahre zu bestimmenden touristischen Orte sind im Anhang dieses Reglements bezeichnet.

² Die Gemeinden, welche als touristische Orte gelten oder auf deren Gebiet sich touristische Orte befinden, haben jährlich bis zum 30. November der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit die für die kommenden zwölf Monate gültige Zeitdauer der touristischen Saisons mitzuteilen.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Lebensmittelläden gemäss Artikel 9 LöG, Lebensmittelläden an Tankstellen sowie Läden innerhalb von Campings und von kulturellen Anlagen, Sport-

und Freizeitanlagen (Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d L6G), deren Verkaufsfl6che 100 m² 6bersteigt, haben diese bis zum 30. Juni 2003 auf 100 m² zu reduzieren.

² Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt ver6ffentlicht, um am 1. November 2002 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Oktober 2002.

Der Pr6sident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang

Touristische Orte

Orte, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und saisonm6ssigen Schwankungen unterliegt, welche verl6ngerter 6ffnungszeiten im Sinne des Artikels 12 des Gesetzes bed6rfen, um den touristischen Bed6rfnissen zu entsprechen, sowie unmittelbare Grenzortschaften mit Frankreich oder Italien

Bezirk Goms

Bellwald
Ernen
Fiesch
Gluringen
M6nster
Oberwald
Obergesteln
Reckingen
Ulrichen

Bezirk 6stlich Raron

Betten:	Bettmeralp
Goppisberg:	Goppisbergeralp
Greich:	Greicheralp
Ried-M6rel:	Riederalp

Bezirk Brig

Naters:	Blatten, Belalp
Termen:	Rosswald
Simplon	
Zwischbergen:	Gondo

Bezirk Visp

Gr6chen
Saas-Almagell
Saas-Fee
Saas-Grund
T6sch
Zermatt

Bezirk Westlich Raron

Blatten im Lötschental
 Bürchen
 Eischoll
 Unterbäch
 Wiler

Bezirk Leuk

Leukerbad
 Turtmann: Gruben

Bezirk Sidiers

Ayer: Zinal
 Chalais: Vercorin
 Chandolin
 Chermignon: Haut-Plateau de Crans-Montana
 Grimentz
 Icogne: Haut-Plateau de Crans-Montana
 Lens: Haut-Plateau de Crans-Montana
 Mollens: Aminona
 Montana: Haut-Plateau de Crans-Montana
 Randogne: Haut-Plateau de Crans-Montana
 St-Luc
 Vissoie

Bezirk Ering

Les Agettes: Les Mayens de l'Ours
 Ayent: Anzère
 Evolène
 Hérémece: Les Masses
 Nax
 Vernamiège
 Vex

Bezirk Sitten

Veysonnaz

Bezirk Conthey

Conthey: Derborence, Les Mayens de Conthey, Les
 Mayens de My et la Grand Zour
 Nendaz: Nendaz-Station, Siviez

Bezirk Martinach

Leytron: Ovronnaz
 Riddes: Mayens-de-Riddes
 Trient

Bezirk Entremont

Bagnes

Bourg-St-Pierre

Orsières:

Champex, La Fouly

Bezirk St-Maurice

Finhaut

Salvan

Bezirk Monthey

Champéry

Port-Valais:

St-Gingolph

Troistorrents

Val d'Iliez

Vionnaz:

Le Bouveret

Torgon

Reglement betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis

vom 23. Oktober 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Ausführungsgesetz über die Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 22. September 1999;
eingesehen das Gesetz über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 26. Juni 2000;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Ausführungsbestimmungen fest, die insbesondere in den Artikeln 19, 24, 25, 28 und 30 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis vom 26. Juni 2000 festgelegt sind.

Art. 2 Öffentliche Ausschreibung

Jede freie Stelle wird öffentlich im Amtsblatt, wenn nötig in Fachzeitschriften und/oder Fachzeitschriften ausgeschrieben. Die Stellen für Gastdozenten und Assistenten sind von dieser Regel ausgenommen.

Art. 3 Ernennungsbedingungen für Dozenten und Direktionsmitglieder

¹ Um zum Dozenten ernannt zu werden, muss der Kandidat unter anderem:

- a) Inhaber eines Diploms einer Hochschule (Universität, eidgenössische technische Hochschule, FH) oder eines gleichwertigen Diploms sein;
- b) die verlangten pädagogischen Fähigkeiten aufweisen können oder sich anderenfalls verpflichten, diese innerhalb einer von der Ernennungsbehörde festgelegten Frist zu erwerben;
- c) über eine mehrjährige Berufserfahrung in dem spezifischen Fachbereich verfügen, der unterrichtet werden soll;
- d) zur Teamarbeit fähig sein;
- e) deutscher oder französischer Muttersprache sein und über gute Kenntnisse der anderen Sprache sowie des Englischen verfügen.

² Für Direktionsmitglieder werden dieselben Qualifikationen sowie Führungs- und administrative Qualitäten und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Kommunikation verlangt.

Art. 4 Ernennungsbedingungen für wissenschaftliche Mitarbeiter

Um zum wissenschaftlichen Mitarbeiter ernannt zu werden, muss der Kandidat unter anderem:

- a) Inhaber eines Diploms einer Hochschule (Universität, eidgenössische technische Hochschule, FH) oder eines gleichwertigen Diploms sein;
- b) über eine mehrjährige Berufserfahrung in dem spezifischen Fachbereich verfügen;
- c) deutscher oder französischer Muttersprache sein und über gute Kenntnisse der anderen Sprache sowie des Englischen verfügen;
- d) zur Teamarbeit fähig sein.

Art. 5 Jährliche Arbeitszeit

¹ Grundsätzlich entspricht die Arbeitszeit des gesamten Personals der FH-Wallis derjenigen, welche für die kantonale Verwaltung gilt. Für den Lehrkörper kann der Staatsrat diese Arbeitszeit den Richtlinien der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) anpassen.

² Die Mitglieder des Lehrkörpers, welche in Teilzeit beschäftigt sind, bringen für ihre Tätigkeiten die Arbeitszeit auf, welche in ihrem Ernennungsentscheid festgelegt wurde.

Art. 6 Schuljahr

¹ Das Schuljahr, d.h. die Zeit, während der Unterricht erteilt wird, umfasst zwei Semester zu je 17 Wochen.

² Zu diesem Schuljahr gehören zusätzlich fünf Wochen mit diversen, unterrichtsbezogenen Aktivitäten unter der Aufsicht der FH-Wallis. Zu diesen Aktivitäten gehören unter anderem die Prüfungen.

Art. 7 Aufteilung der Arbeitszeit für den Lehrkörper

¹ Die Anteile der mit den verschiedenen Tätigkeitsbereichen im Sinne von Artikel 20 verbundenen Arbeitszeit sind im Pflichtenblatt festgelegt.

² Die Umrechnung der gängigen Unterrichtstätigkeiten, persönliche Weiterbildung ausgeschlossen, erfolgt durch die Multiplikation der Anzahl Unterrichtsperioden pro Semester oder Schuljahr mit dem Koeffizienten 2,2.

³ Die Oberste Schulleitung legt jährlich den zeitlichen Anteil der anderen Tätigkeiten fest, die bei der Berechnung der jährlichen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

⁴ Die Tätigkeiten in Verbindung mit der persönlichen Weiterbildung sind im Pflichtenblatt festgelegt.

Art. 8 Anzahl Stunden für die Aufsicht über Semester- und Diplomarbeiten

Für die Aufsicht über Semester- und Diplomarbeiten stehen dem Lehrkörper pro Student folgende Anzahl Stunden zur Verfügung:

a) Semesterarbeiten Ingenieurwissenschaften	40 Stunden
b) Diplomarbeiten	
- Ingenieurwissenschaften	50 Stunden
- Wirtschaftsinformatik	50 Stunden
- Betriebsökonomie	30 Stunden

Art. 9 Private Mandate

Neben ihrer Tätigkeit als Dozent an der FH-Wallis können die Mitglieder des Lehrkörpers in ihrem eigenen Namen und unter ihrer eigenen Verantwortung unter folgenden Bedingungen private Mandate annehmen:

- es darf sich nicht um eine Nebenbeschäftigung im Sinn von Artikel 35 des Gesetzes über das Dienstverhältnis handeln;
- die Mandatstätigkeiten des betroffenen Personals dürfen keinesfalls private Firmen oder die FH-Wallis konkurrieren;
- die privaten Mandatstätigkeiten dürfen die Tätigkeiten, mit denen der Betroffene an der FH-Wallis beauftragt ist, nicht beeinträchtigen;
- bevor er ein Mandat annimmt, muss der Betroffene die Direktion der FH-Wallis informieren und von ihr die Genehmigung erhalten, dieses anzunehmen; er fügt dem an die Direktion gerichteten Bewilligungsgesuch eine Einschätzung des für das entsprechende Mandat nötigen Zeitaufwands bei;
- die betroffenen Dozenten verfassen jährlich einen Bericht über ihre privaten Mandatstätigkeiten. Sie geben die Einnahmen aus dieser Aktivität sowie die Anzahl aufgewendeter Stunden an.

Art. 10 Weiterbildungsurlaub

¹ Der Weiterbildungsurlaub ist in der Regel den Dozenten vorbehalten, die ein von der Obersten Schulleitung zugelassenes und vom Departement genehmigtes berufliches Projekt nachweisen können. Ein solcher Urlaub muss sich durch die für die FH-Wallis daraus entstehenden Vorteile als gerechtfertigt erweisen.

² Der Weiterbildungsurlaub ist ebenfalls ein Mittel der Obersten Schulleitung, um den Erwerb neuer, für die Entwicklung der Tätigkeiten der FH-Wallis unerlässlicher Kompetenzen zu fördern.

³ Die maximale Dauer eines Weiterbildungsurlaubs beträgt ein Jahr.

⁴ Die speziellen Bedingungen des Weiterbildungsurlaubs werden von der Obersten Schulleitung geregelt.

Art. 11 Finanzierung des Weiterbildungsurlaubs

¹ Die FH-Wallis bezieht den für die Finanzierung des Weiterbildungsurlaubs nötigen Betrag aus den allgemeinen Geldmitteln für die berufliche Weiterbildung der Mitglieder des Lehrkörpers.

² Der Höchstbetrag, der dem Weiterbildungsurlaubsberechtigten vom Staat Wallis entrichtet wird, macht maximal 70 Prozent seines Gehalts aus. Der Prozentsatz hängt von der Anzahl Jahre ab, während denen der Berechtigte an der FH-Wallis gearbeitet hat, sowie von der Art des Projekts.

³ Das Gesamtgehalt des Begünstigten eines Weiterbildungsurlaubs, das vom Staat Wallis und von einem oder mehreren Dritten entrichtet wird, übersteigt während dieser Zeit nicht 100 Prozent der normalen Besoldung.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um rückwirkend auf den 1. November 2001 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat, zu Sitten, den 23. Oktober 2002.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Organisation des Ausgleichsfonds

Änderung vom 27. November 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 20. Mai 1949 (FZAG);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

I.

Das Reglement über die Organisation des Ausgleichsfonds vom 31. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 5, Abs. 3 (neu) Berechnungsmodalitäten

³ Die Differenz zwischen den definitiven und den provisorischen Beträgen hat zur Folge, dass Ausgleichszinsen festgesetzt werden müssen. Die Zinsen werden auf der Grundlage des durchschnittlichen Finanzierungssatzes der zwölf vorangehenden Monate der Anpassung berechnet, basierend auf den von der Kantonalbank gewährten Zinsen für institutionelle Ersparnisse. Die berücksichtigte Dauer bei der Berechnung der Zinsen entspricht der Anzahl Tage zwischen den Daten der Anzahlungen und dem Datum der Anpassung.

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. November 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS)

vom 4. Dezember 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 27 des Gesetzes vom 22. März 2002 zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS);
auf Antrag des Komitees,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Besoldungsklassen des Lehrpersonals und des Personals der FHW-GS.

² Jede Bezeichnung der Person oder der Funktion gilt unterschiedslos für Frau und Mann.

Art. 2 Anspruch

Das Personal, dessen Besoldung im vorliegenden Gesetz geregelt ist (nachfolgend Personal), hat Anspruch auf eine Besoldung, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

1. Grundbesoldung;
2. Erfahrungsanteile;
3. Dreizehnter Monatslohn;
4. Familienzulagen.

Art. 3 Anlaufstufen

Das Komitee kann bei der Anstellung eine Anlaufstufe festlegen, die eine Verminderung der Besoldung gemäss diesem Reglement um fünf Prozent während des ersten Jahres der Tätigkeit zur Folge hat.

Art. 4 Anpassung

¹ Wenn der Arbeitsmarkt es erfordert und die wirtschaftliche Situation der FHW-GS es erlaubt, kann das Komitee die Besoldung nach der Besoldungstabelle bis höchstens fünf Prozent erhöhen oder vermindern; die Genehmigung durch den Staatsrat bleibt vorbehalten.

² Auf Vorschlag des Komitees kann der Staatsrat in besonderen Fällen ausnahmsweise das in diesem Reglement festgelegte Jahresgehalt bis zu 20 Prozent anheben. Das Komitee informiert jährlich in seinem Verwaltungsbericht den Staatsrat und die Finanzkommission über Ausnahmefälle.

Art. 5 Erfahrungsanteile

¹ Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der jeweiligen Besoldungsklasse entspricht 24 Erfahrungsanteilen, wovon die ersten 14 je zweieinhalb Prozent und die nachfolgenden zehn je ein Prozent ausmachen.

² Vorbehalten bleiben die Besoldung des Direktors und der stellvertretenden Verantwortlichen der FHW-GS.

³ Das Personal erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

⁴ Bei ungenügenden Leistungen kann das Komitee die jährliche Erhöhung der Erfahrungsanteile kürzen oder streichen.

⁵ Der Koeffizient, der für die Erfahrungsanteile gilt, entspricht demjenigen, den der Staatsrat für die höheren Berufsschulen beschlossen hat.

Art. 6 Dreizehnter Monatslohn

¹ Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat das Personal Anrecht auf den dreizehnten Monatslohn, zu den gleichen Bedingungen wie diejenigen, die für das Personal der Walliser Berufsschulen vorgesehen sind.

² Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

Art. 7 Verschiedene Zulagen

¹ Das Personal erhält zusätzlich zu seiner Grundbesoldung die Familien- und Teuerungszulagen, sowie das Gehalt bei Krankheit und Unfall entsprechend den Bestimmungen über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis sowie des Personals mit privatrechtlichem Anstellungsverhältnis.

² Die Besoldungskumulation ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Entschädigungen nach den durch das Komitee festgesetzten Ansätzen für zusätzliche Tätigkeiten, die vom Departement verlangt oder durch die Direktion genehmigt werden und ausserhalb des Pflichtenheftes und der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden.

Art. 8 Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

¹ Das Komitee kann für das Personal der FHW-GS auf ein Gesuch hin die Möglichkeit vorsehen, den Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor Erreichen der statutarischen Alterslimite um höchstens sechs wöchentliche Unterrichtsstunden, bzw. um 20 Prozent für das technische und das Verwaltungspersonal herabzusetzen.

² Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

³ Die FHW-GS übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades mindestens die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf seinem früheren Stand beizubehalten.

Art. 9 Kapitalabfindung

¹ Die Verordnungen des Staatsrates über die Auszahlung einer Kapitalabfindung an das Personal, das vorzeitig in den Ruhestand tritt, gelten gegebenenfalls für das Personal der FHW-GS. Die Entschädigung geht zu Lasten der FHW-GS.

² Die Höhe dieser Entschädigung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

Art. 10 Arbeitsfreie Tage

¹ Das Komitee kann dem Personal bis zu drei zusätzliche arbeitsfreie Tage gewähren.

² Diese Massnahme kann mit Auswirkungen auf die Besoldung verbunden werden.

2. Abschnitt: Besoldung des Personals der FHW-GS

Art. 11 Besoldungstabelle

¹ Die jährliche Besoldung des Personals der FHW-GS wird wie folgt festgesetzt:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Min. 100 %</i>	<i>Max. 145 %</i>
Dozent FH	92'362.80	133'392.60
Lehrbeauftragter FH	88'429.80	128'223.00
Lehrbeauftragter ausser FH	86'525.40	125'461.80

² Der ganze Lehrkörper wird als Lehrbeauftragter FH oder ausser FH angestellt.

³ Die FH-Dozenten nach Artikel 4 und 16 des Reglements über das Dienstverhältnis des Personals erhalten zusätzlich zum Grundgehalt eine Pauschalentschädigung, die im Verhältnis zur Klassierung der Funktion « Dozent FH » festgelegt wird.

⁴ Das Lehrpersonal, das zusätzlich Verantwortlichkeiten im Bereich der Koordination oder für einen Standort hat, kann eine zusätzliche Pauschalentschädigung in der Höhe von höchstens fünf Prozent erhalten.

⁵ Diese Entschädigungen, die vom Komitee festgesetzt werden, sind nicht in der beitragspflichtigen Besoldung für die Pensionskasse inbegriffen.

⁶ Während des ersten Jahrs der Lehrtätigkeit wird die Besoldung des Lehrpersonals um fünf Prozent herabgesetzt.

⁷ Die Besoldung des Lehrpersonals ohne Diplom oder ohne anerkannte gleichwertige Ausbildung wird um zehn Prozent herabgesetzt, bis es die verlangten Titel erwirbt. Das Komitee kann eine Frist für den Erwerb des Titels festlegen.

⁸ Die Besoldung für die Mitglieder der obersten Schulleitung wird in einem Beschluss des Staatsrats geregelt.

⁹ Die Besoldung für das technische und das Verwaltungspersonal richtet sich nach der Besoldungstabelle der Kantonsverwaltung.

¹⁰ Die beruflichen Erfahrungsanteile des Lehrpersonals, die für die Berechnung des Anfangsgehalts massgebend sind, werden vom Komitee bestimmt; dieses richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnungen über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, der Berufsschulen und der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung sowie nach den Weisungen des DEKS vom 11. Oktober 2000.

¹¹ Die Erfahrungsanteile des technischen und Verwaltungspersonals werden vom Komitee gemäss dem Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982 und der Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Kantons Wallis vom 10. Juli 1997 festgelegt.

Art. 12 Unterrichtstätigkeit des Generaldirektors und der stellvertretenden Verantwortlichen

Die Mitglieder der Direktion können vom Komitee dazu verpflichtet werden, eine Unterrichtstätigkeit wahrzunehmen; das Komitee legt deren Umfang fest.

Art. 13 Berechnung der Gehälter

¹ Die FH-Dozenten und die Lehrbeauftragten werden im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades in ihren verschiedenen Funktionen entlohnt.

² Die in Artikel 11 festgelegten Gehälter entsprechen der jährlichen Arbeitszeit, die im Reglement über das Dienstverhältnis des Personals der FHW-GS festgehalten ist.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Index

Die in der Besoldungstabelle festgelegten Gehälter entsprechen 101.3 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2002.

Art. 15 Wohlerworbene Rechte

Das Inkrafttreten dieses Reglements vermindert das Gehalt des bereits an der FHW-GS (ehemals HFS, WSGKP und PSL) angestellten Personals nicht. Die Gehälter der Inhaber hierarchischer Funktionen wie Direktor und Abteilungsleiter oder anderer leitender Stellen wie im (früheren) Dekret vom 26. Juni 1987 über die Schaffung einer Höheren technischen Lehranstalt (Ingenieur-

schule des Kantons Wallis IVS) festgelegt, gelten nicht als durch den Stelleninhaber erworben, soweit die genannten Stellen umgewandelt, aufgehoben oder beschränkt werden. Gleiches trifft in Fällen von individuellem Funktionswechsel zu.

Art. 16 Streitigkeiten

¹ Die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung dieses Reglements werden vom Komitee entschieden.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Dezember 2002.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zum kantonalen Energiespargesetz

Änderung vom 4. Dezember 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Energiespargesetz vom 11. März 1987;
eingesehen der Entscheid des Grossen Rates betreffend die Energiesparmassnahmen im Gebäudebereich vom 2. Oktober 1992;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Das Reglement zum kantonalen Energiespargesetz vom 4. März 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 6 Wärmeschutz

¹ Der Nachweis für einen genügenden Wärmeschutz erfolgt nach der Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“, Ausgabe 2001.

² Die Anforderungen und die Berechnung des Heizwärmebedarfs basieren auf folgenden Klimadaten:

- Sitten für Gebäude unter einer Höhe von 1000 m,
- Montana für Höhen zwischen 1000 und 1800 m und einem freien Horizont nach Süden,
- Zermatt für Höhen zwischen 1000 und 1800 m ohne freien Horizont nach Süden,
- Grosser St. Bernhard für Höhen über 1800 m.

³ In speziellen Fällen, aufgrund einer Begründung, können die Anforderungen und die Berechnung des Heizwärmebedarfs auf geeigneteren Klimadaten basieren.

Anhang 1:

Der Teil des Anhangs 1 betreffend Art. 6 wird aufgehoben.

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Dezember 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden

vom 18. Dezember 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;
eingesehen das Übereinkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über den freien Personenverkehr;
eingesehen die Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten;
eingesehen die Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1987 über die Gebührenverordnung in Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;
eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit;

beschliesst:

Art. 1

¹Die im Kanton zu erhebenden fremdenpolizeilichen Gebühren sind in den von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Grenzen festgesetzt.

²Ausser den Verfahrungskosten (Stempelgebühren und Portospesen) dürfen nur die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Gebühren erhoben werden.

Art. 2 Bezahlung der Gebühren

Der Gesuchsteller, der Arbeitgeber und die Verwandten haften solidarisch mit dem Schuldner für die Bezahlung der Gebühren.

Art. 3 Befreiung von den Gebühren

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Entrichtung von fremdenpolizeilichen Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Er kann diese Befugnis auf den Vorsteher der zuständigen Dienstabteilung übertragen.

I. Gebühren für Ausländer nach den Bestimmungen des FZA**Art. 4** Dem Kanton zukommende Gebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit bestehen bleibt | Fr. 65.-- |
| 2. Erteilung eines Passierscheines | Fr. 50.-- |
| 3. Gesuch um Ausstellung eines Auszuges aus dem Strafregister | Fr. 25.-- |

²Für ledige Kinder unter 18 Jahren beläuft sich die unter Ziffer 1 aufgeführte Gebühr auf 30 Franken und die unter Ziffer 3 aufgeführte Gebühr auf 12.50 Franken.

Art. 5 Zwischen Kanton und Gemeinden zu erhebenden Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Einreisebewilligung, Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung | Fr. 65.-- |
| 2. Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder Grenzgängerbewilligung oder deren Verlängerung | Fr. 65.-- |
| 3. Niederlassungsbewilligung und Verlängerung der Kontrollfrist der Bewilligung | Fr. 65.-- |
| 4. Änderung der Bewilligung (bei Änderung des Zivilstandes mit Namensänderung, Gemeindefwechsel, Kantonswechsel, Änderung des Aufenthaltszwecks oder des Statuts) oder Ersatz des Ausländerausweises | Fr. 65.-- |
| 5. Adresswechsel in der gleichen Gemeinde | Fr. 25.-- |
| 6. Adresswechsel im Ausland oder Wechsel der Postadresse für Grenzgänger | Fr. 25.-- |
| 7. Einverständnis | Fr. 65.-- |

²Für ledige Kinder unter 18 Jahren beläuft sich die unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 7 aufgeführte Gebühr auf 30 Franken und die unter Ziffer 5 und 6 aufgeführte Gebühr auf 12.50 Franken.

³Obenstehende Gebühren werden nach Abzug der vom Bundesamt für Ausländerfragen für die Behandlung der Angaben im Zentralen Ausländerregister erhobenen Taxe, welche pro Fall sechs Franken betragen, unter dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis 50 Prozent Staat und 50 Prozent Gemeinde aufgeteilt.

Art. 6 Den Gemeinden zukommenden Gebühren

Folgende Gebühr fällt den Gemeinden zu:

Anmeldung	Fr. 25.--
-----------	-----------

Art. 7 Gebühren für Entscheide durch die Dienststelle für Industrie, Gewerbe und Arbeit

- | | |
|--|------------|
| 1. Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA für eine selbständige Erwerbstätigkeit | Fr. 350.-- |
| 2. Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA für eine unselbständige Erwerbstätigkeit | Fr. 250.-- |

- | | |
|---|-----------|
| 3. Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA (kontingentiert) | Fr. 50.-- |
| 4. Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA (nicht kontingentiert) | Fr. 30.-- |
| 5. Grenzgängerbewilligung | Fr. 50.-- |
| 6. Ersatzbewilligung | Fr. 30.-- |

II. Gebühren für Ausländer, die nicht den Bestimmungen des FZA unterstellt sind

Art. 8 Dem Kanton zukommende Gebühren

¹ Folgende Gebühren fallen dem Staat zu:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung, Ermächtigung zur Visaerteilung, Einreisebewilligung für Grenzgänger, interne Zusicherung der Bewilligung bei erstmaliger Arbeitsaufnahme | Fr. 65.-- |
| 2. Erteilung der internen Bewilligung zur Arbeitsaufnahme für Kantons-, Stellen- oder Berufswechsel | Fr. 65.-- |
| 3. Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit bestehen bleibt | Fr. 65.-- |
| 4. Rückreisevisa oder Änderung eines Visa, welches vom Bundesamt für Ausländerfragen oder durch eine dipl. Schweizervertretung im Ausland erteilt worden ist | Fr. 36.-- |
| 5. Überprüfung und Zustimmung einer Garantieerklärung | Fr. 30.-- |
| 6. Erteilung eines Passierscheines | Fr. 50.-- |

² Für ledige Kinder unter 18 Jahren beläuft sich die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführte Gebühr auf 30 Franken.

³ Obenstehende Gebühren werden nach Abzug der vom Bundesamt für Ausländerfragen für die Behandlung der Angaben im Zentralen Ausländerregister erhobenen Taxe dem Kanton überwiesen.

Art. 9 Zwischen Kanton und Gemeinde zu verteilende Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kurzaufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder Grenzgängerbewilligung sowie deren Verlängerung | Fr. 65.-- |
| 2. Arbeitsbewilligung für Kantons-, Arbeitsplatz- oder Berufswechsel | Fr. 65.-- |
| 3. Zustimmung | Fr. 65.-- |
| 4. Niederlassungsbewilligung | Fr. 65.-- |
| 5. Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung | Fr. 65.-- |
| 6. Änderung der Bewilligung (bei Änderung des Zivilstandes mit Namensänderung, Gemeindefwechsel, Kantonswechsel, Änderung des Aufenthaltszwecks oder des Statuts) oder Ersatz des Ausländerausweises | Fr. 65.-- |
| 7. Adresswechsel in der gleichen Gemeinde | Fr. 25.-- |
| 8. Änderung des Arbeitgebers oder des Arbeitsortes für Grenzgänger | Fr. 65.-- |

- | | |
|---|-----------|
| 9. Adresswechsel im Ausland für Grenzgänger | Fr. 25.-- |
| 10. Verlängerung der vorläufigen Aufnahme | Fr. 65.-- |
| 11. Änderung oder Ersetzen eines Ausländerausweises von Personen mit vorläufiger Aufnahme | Fr. 65.-- |

² Für ledige Kinder unter 18 Jahren beläuft sich die unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 11 aufgeführte Gebühr auf 30 Franken und die unter Ziffer 7 und 9 aufgeführte Gebühr auf 12.50 Franken.

³ Obenstehende Gebühren werden nach Abzug der vom Bundesamt für Ausländerfragen für die Behandlung der Angaben im Zentralen Ausländerregister erhobenen Taxe, welche pro Fall sechs Franken betragen, unter dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis 50 Prozent Staat und 50 Prozent Gemeinde aufgeteilt.

Art. 10 Den Gemeinden zukommende Gebühren

Folgende Gebühren fallen den Gemeinden zu:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Vormeinung zu dem erstmals eingereichten Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung | Fr. 20.-- |
| 2. Anmeldung | Fr. 25.-- |
| 3. Überprüfung einer Garantieerklärung, nebst den Kosten | Fr. 10.-- |

Art. 11 Entscheide der Dienststelle für Industrie, Gewerbe und Arbeit

- | | |
|---|------------|
| 1. Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung (kontingentiert) | Fr. 350.-- |
| 2. Kurzfristige Bewilligung (kontingentiert) | Fr. 60.-- |
| 3. Kurzfristige Bewilligung (nicht kontingentiert) | Fr. 40.-- |
| 4. Grenzgängerbewilligung | Fr. 40.-- |
| 5. Bewilligung für Arbeitgeberwechsel | Fr. 30.-- |
| 6. Ersatzbewilligung | Fr. 30.-- |
| 7. Verlängerung der Bewilligung | Fr. 30.-- |
| 8. Bewilligung nach Art. 13, Buchst. c BVO oder Art. 20, Abs. 3 BVO | Fr. 50.-- |

Art. 12 Andere Verteilung

Folgende Gebühren können sowohl vom Kanton wie auch von den Gemeinden erhoben werden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Ausstellung einer Wohnsitz- oder Niederlassungsbestätigung | Fr. 10.-- |
| 2. Visieren amtlicher Urkunden, Adressnachforschungen usw. nebst Kosten | Fr. 10.-- |

Art. 13 Verweis

Das Gesetz über den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ist für alle anderen Entscheide anwendbar.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Alle vorliegendem Reglement entgegen lautende Bestimmungen, namentlich der Beschluss über die Feststellung der fremdenpolizeilichen Gebühren vom

29. Mai 2002 und des Ausführungsreglements betreffend den Verteilungsmodus der zwischen Kanton und Gemeinden zu erhebenden fremdenpolizeilichen Gebühren vom 10. Oktober 1967 sind aufgehoben.

² Das Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit ist mit der Anwendung dieses Reglements beauftragt.

³ Vorliegendes Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 18. Dezember 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe

Änderung vom 19. Dezember 2001

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den vierten und den zehnten Abschnitt des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 20. November 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 17bis Apotheken-Präparatoren

¹ Bei der Ausübung seines Berufes kann der Apotheker für die Zubereitung und Abgabe von Medikamenten, sowie für die Ausführung von Rezepten, die Herstellung von ärztlichen Vorschriften und für die Rezeptur von Magistralpräparaten von einem Apotheken-Präparator unterstützt werden.

² Unter Vorbehalt von Artikel 61 des Gesundheitsgesetzes und unter der Verantwortung des Apothekers kann der Apotheken-Präparator im Falle einer kurzen Abwesenheit des Apothekers mit Ausnahme von Betäubungsmitteln alleine die unter Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen. Sowohl die Abgabe von Rezepten als auch die Herstellung von ärztlichen Vorschriften und die Rezeptur von Magistralpräparaten werden vom Apotheker validiert.

³ Das Departement erlässt Richtlinien, welche die Modalitäten der Ausübung des Apotheken-Präparatoren Berufes und des Apothekerassistenten (cand. pharm.) präzisieren. Dabei werden die betroffenen Berufsverbände angehört.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnungen zur Besoldung der Beamten, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung

Änderung vom 19. Dezember 2001

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung vom 17. November 1988;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten sowie des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I.

1. Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 Grundsatz

¹ Bei der Anstellung vermindert sich die Besoldung gemäss den ordentlichen Gesetzesbestimmungen um 4 Prozent im Kalenderjahr des Dienstantritts sowie im folgenden Kalenderjahr, wenn der Dienstantritt nach dem 1. Juli erfolgte.

2. Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen wird vom 30. September 1983 wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 und 3 Anlaufstufen

¹ Bei der Anstellung vermindert sich die Besoldung gemäss den ordentlichen Gesetzesbestimmungen nach folgenden Stufen:

– erste Stufe: 4%

– zweite Stufe: 2%

³ Die zweite Stufe ist in dem auf die erste Stufe folgenden Schuljahr anwendbar.

3. Die Verordnung vom 13. Dezember 1995 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 und 3 Anlaufstufen

¹ Bei der Anstellung vermindert sich die Besoldung gemäss den ordentlichen Gesetzesbestimmungen nach folgenden Stufen:

– erste Stufe: 4%

– zweite Stufe: 2%

³ Die zweite Stufe ist in dem auf die erste Stufe folgenden Schuljahr anwendbar.

II.

¹ Die vorliegende Verordnung hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen auf und ist nach ihrem Inkrafttreten anwendbar. Sie entfaltet keine Rückwirkung auf das im Dienst stehende Personal und auf hängige Verfahren.

² Die vorliegende Verordnung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 2002 in Kraft zu treten, soweit sie die Beamten betrifft, und zu Beginn des Schuljahres 2002/2003, soweit sie die Lehrpersonen betrifft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 19. Dezember 2001.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die universitären Bildungsgänge

vom 5. Juni 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 17 des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassung zu den im Wallis erteilten universitären Ausbildungsgängen sowie die anwendbaren Gebühren und die verleihbaren akademischen Titel und Diplome.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

¹ Die Institute legen die Zulassungsbedingungen für Studenten aus dem Wallis, anderen Kantonen und dem Ausland fest.

² Die Institute übermitteln dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) die in ihren allgemeinen und besonderen Reglementen für die verschiedenen angebotenen Studiengänge festgelegten Bedingungen.

³ Die vom Kanton und Bund subventionierten und vom Kanton anerkannten Institute sind gehalten, diese Informationen dem DEKS zu übermitteln. Der universitäre Bildungs- und Forschungsrat (BFR) gibt seine Vormeinung ab. Das DEKS entscheidet über die Anwendung der Bedingungen.

Art. 3 Finanzielle Bedingungen

Die subventionierten Institute bringen die für die Studenten massgebenden finanziellen Bedingungen (Kursgeld, Einschreibgebühr usw.) dem DEKS zur Kenntnis. Sie legen die jährlichen Ansätze, die Semestergebühren oder anderes fest. Das DEKS genehmigt auf Vormeinung des BFR ihre Anwendung.

Art. 4 Akademische Titel

¹ Die von den subventionierten oder anerkannten Instituten verliehenen Titel unterliegen der Genehmigung des Staatsrats. Die Institute übermitteln die Liste dem DEKS, das die Vormeinung des BFR einholt.

² Der Staatsrat erteilt die Ermächtigungen.

³ Die an das DEKS delegierten Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

⁴ Die Institute übermitteln dem DEKS die jährliche Liste der Empfänger akademischer Titel.

Art. 5 Rechtsstreitigkeiten

¹ Die im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung auftretenden Rechtsstreitigkeiten bilden Gegenstand einer staatsrätlichen Verfügung.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juni 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über das «Gesundheitsnetz Wallis» (Spitalplanung und –subventionierung)

vom 26. Juni 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung;

eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;

eingesehen das Dekret über das «Gesundheitsnetz Wallis» vom 1. Februar 2002;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung präzisiert:

- a) die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 (nachstehend das Gesetz) und des Dekrets vom 1. Februar 2002 über das Gesundheitsnetz Wallis (nachstehend das Dekret) betreffend die Planung und die Subventionierung der öffentlichen und als gemeinnützig anerkannten Spitäler sowie der medizinisch-technischen Institute (nachstehend die Anstalten).
- b) die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der in Artikel 1 des Dekrets vorgesehenen Behörden und Institutionen, die in Sachen Spitalpolitik zuständig sind. Dabei werden insbesondere die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Gesundheitsnetzes Wallis (nachstehend GNW) präzisiert.
- c) in welchem Masse die kantonalen Bestimmungen in Sachen Planung und Subventionierung differenziert auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche jedes Spitals Anwendung finden, nämlich:
 - den stationären Bereich, der dem KVG untersteht;
 - den stationären Bereich, der den übrigen eidgenössischen Sozialversicherungen untersteht (UVG, IVG, MVG);
 - den Bereich der Disziplinen mit kantonalen Charakter;
 - den stationären Bereich, der anderen Garanten untersteht (ausserkantonale oder ausländische Patienten);

- den stationären Bereich, der den Privatversicherungen untersteht;
- den teilstationären Bereich;
- den ambulanten Bereich;
- den Bereich der Nebenbetriebe.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹Die vorliegende Verordnung findet auf die verschiedenen Kategorien von öffentlichen und als gemeinnützig anerkannten Spitälern Anwendung, insbesondere auf die Akutspitäler, die Rehabilitationseinrichtungen, die Anstalten für Chronischkranke oder Geriatrie, die psychiatrischen Anstalten sowie die medizinisch-technischen Institute.

²Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden in den durch das Dekret vorgesehenen Richtlinien des GNW ergänzt und präzisiert.

Art. 3 Definitionen

Im Sinne der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

Leistungsaufträge, die vom Staatsrat an die Anstalten erteilten Aufträge. Sie werden in Form einer Liste erstellt, welche die Anstaltskategorien aufgrund ihrer Aufträge unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gesundheitsplanung, des KVG, des Gesetzes und des Dekrets festlegt.

Leistungsverträge, die Verträge, welche den Staatsrat und das GNW hinsichtlich der Ziele, der Prioritäten, der Qualitäts- und Leistungskriterien sowie der für die Planung und Subventionierung der Anstalten vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen verpflichten. In diesen Verträgen sind auch deren Erneuerungsmodalitäten vorgesehen.

Als gemeinnützig anerkannte und subventionierte Spitäler, in die Gesundheitsplanung integrierte, im Sinne von Artikel 96 des Gesetzes als gemeinnützig anerkannte und gemäss Artikel 107 und 118 des Gesetzes subventionierte Spitäler.

Öffentliche Spitäler, Spitäler, die Eigentum des Kantons sind und deren Auftrag aus Gründen im Zusammenhang mit der Gesundheitsplanung nicht von als gemeinnützig anerkannten und subventionierten Spitälern wahrgenommen werden kann (Art. 108, 119 des Gesetzes).

Disziplinen mit kantonalem Charakter, vom Staatsrat in Anwendung von Artikel 110 Absatz 2 des Gesetzes festgelegte und gemäss Artikel 110 Absatz 1 und 121 des Gesetzes subventionierte medizinische Disziplinen. Die Disziplinen mit kantonalem Charakter werden sämtlichen Patienten des Kantons angeboten, müssen allerdings gemäss der Gesundheitsplanung auf eine bestimmte Anzahl von Anstalten beschränkt werden.

Investitionsausgaben, die Ausgaben, die eine Wertvermehrung der unbeweglichen Güter erzeugen und deren Verwendung sich über mehr als eine Rechnungsperiode erstreckt. Die jährlichen Ausgaben, die für das Leasing von Mobiliar oder von Immobilien sowie für anderweitige Erwerbsformen getätigt werden, fallen ebenfalls unter die Investitionsausgaben, sofern die entsprechenden Annuitäten den vom GNW festgesetzten Minimalbetrag übersteigen.

Betriebsausgaben, alle während eines Jahres anfallenden Ausgaben wie Löhne und andere Ausgaben, die mit der Tätigkeit und mit dem Betrieb der

Krankenanstalten und -institutionen zusammenhängen. Als Betriebsausgaben gelten auch die Investitionsausgaben, die einen periodisch vom GNW festzusetzenden Minimalbetrag nicht übersteigen. Bei der Festsetzung dieses Minimalbetrages sind die auf Bundesebene erarbeiteten Kriterien zu berücksichtigen.

Finanzierung, die finanzielle Beteiligung der Versicherer, des Kantons und der Gemeinden an den Ausgaben der Anstalten gemäss KVG, Gesetz, Dekret und Gesundheitsplanung.

Budget, der voraussichtliche Finanzierungsbetrag der berücksichtigten Ausgaben der Tätigkeitsbereiche der Anstalten gemäss KVG, Gesetz, Dekret und Gesundheitsplanung.

Das Betriebsbudget des GNW wird aufgrund der Spitalpauschalen festgelegt. Für die Berechnung der Budgets wird die voraussichtliche Anzahl von Fällen oder Tagen mit den Pauschalen multipliziert, welche die anrechenbaren Kosten im Sinne des KVG und die berücksichtigten Ausgaben im Sinne des Gesetzes und des Dekrets berücksichtigen.

Das Budget des GNW umfasst das konsolidierte Budget sämtlicher Anstalten und das eigentliche Budget des GNW (Investitions- und Betriebsausgaben im Sinne von Art. 6 des Dekrets).

Spitalpauschalen, die Pauschalen, welche der Erstellung des Budgets der berücksichtigten Betriebsausgaben der Anstalten gemäss Artikel 118 des Gesetzes dienen.

Es handelt sich hierbei um Pauschalen im Sinne des KVG. Diese pro Tag, pro Abteilung, pro Pathologie oder anderweitig festgelegten Pauschalen tragen weder den Investitionsausgaben noch den Kosten für Ausbildung und Forschung Rechnung.

Anwendbare Spitalpauschalen, die geltenden Pauschalen, welche vom Staatsrat oder auf Beschwerde hin vom Bundesrat genehmigt oder festgelegt worden sind.

Berücksichtigte Ausgaben, die für die finanzielle Beteiligung des Kantons berücksichtigten Ausgaben, also:

- a) die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheitsplanung und den durch den Staatsrat an die Anstalten vergebenen Leistungsaufträgen sowie
 - die Ausgaben der Anstalten, welche vom GNW gemäss Artikel 100bis des Gesetzes berücksichtigt und
 - vom Departement gemäss Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes genehmigt worden sind.
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheitsplanung, die in den Budgets nicht vorgesehen waren, aber durch zusätzliche Einnahmen - namentlich aufgrund der im Vergleich zum Betriebsbudget höheren Anzahl von Fällen – gedeckt sind, werden den berücksichtigten Ausgaben gleichgestellt.

Nicht berücksichtigte Ausgaben, die Ausgaben, für die eine Beteiligung des Kantons ausgeschossen ist, da sie den Anforderungen der vorerwähnten Definition nicht genügen und sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe h des Dekrets vorgesehenen Richtlinien, namentlich die Richtlinien über die Kostenrechnung, verletzen.

In den Budgets vorgesehene Ausgaben, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind – namentlich aufgrund einer anwendbaren Pauschale, die tiefer ist, als die

bei der Erstellung der Budgets vorgesehene sowie aufgrund einer im Vergleich zum Betriebsbudget tieferen Anzahl von Fällen – werden den nicht berücksichtigten Ausgaben gleichgestellt.

Betriebsergebnisse, die Differenz zwischen sämtlichen Ausgaben und sämtlichen Einnahmen der Anstalten, die namentlich von den an die Versicherer fakturierten Pauschalen und der finanziellen Beteiligung des Kantons und der Gemeinden stammen.

2. Abschnitt: Gesundheitsplanung und Tarifverträge

Art. 4 Erarbeitung der Leistungsaufträge und der Gesundheitsplanung

¹ Der Staatsrat legt die Planung der Anstalten in Form von Leistungsaufträgen fest.

² Das GNW beteiligt sich an der Erarbeitung der Leistungsaufträge der Anstalten.

³ Vor der Erteilung der Leistungsaufträge an die Anstalten unterbreitet der Staatsrat diese Aufträge der Planungskommission zur Vormeinung gemäss Artikel 102 und 103 des Gesetzes.

Art. 5 Umsetzung der Gesundheitsplanung

¹ Das GNW ist damit beauftragt, die Umsetzung der durch die Leistungsaufträge festgelegten Gesundheitsplanung zu gewährleisten und die Aktivitäten der Anstalten zu koordinieren.

² Mittels Leistungsverträgen vereinbaren der Staatsrat und das GNW die Umsetzungsmodalitäten der Leistungsaufträge an die Anstalten. Mit diesen Leistungsverträgen:

- definiert der Staatsrat die zu erreichenden Ziele und die durch das GNW zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Planung und der zur Verfügung gestellten Mittel;
- verpflichtet sich das GNW dazu, die verlangten Leistungen aufgrund der im Leistungsvertrag gewährten Mittel zu erbringen.

³ Um die in den Leistungsverträgen festgelegten Ziele und Prioritäten zu erreichen, übt das GNW die ihm mit dem Dekret und der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse aus.

Art. 6 Disziplinen mit kantonalem Charakter

¹ Mittels Leistungsaufträgen kann der Staatsrat im Rahmen der Gesundheitsplanung gewissen spezialisierten Disziplinen der Spitäler und der den Spitälern angegliederten medizinisch-technischen Institute einen kantonalen Charakter zuerkennen.

² Die Beziehungen zwischen dem Staat und den Anstalten, denen der Staatsrat Disziplinen mit kantonalem Charakter zuerkannt hat, werden durch Verträge zwischen dem Staat und dem GNW geregelt.

Art. 7 Den Spitälern angegliederte medizinisch-technische Institute

¹Die Subventionierung der den Spitälern angegliederten medizinisch-technischen Instituten ist denselben Verwaltungsgrundsätzen und -regeln unterstellt, wie sie für die anderen subventionierten Krankenanstalten anwendbar sind.

²Die Beziehungen zwischen dem Staat und den an Spitäler angegliederten medizinisch-technischen Instituten betreffend die Leistungsaufträge werden mittels Verträgen zwischen dem Staat und dem GNW geregelt.

Art. 8 Tarifverträge

¹Vor ihrer Genehmigung durch den Staatsrat werden die dem KVG unterstellten und zwischen dem GNW und den Versicherern ausgehandelten Tarifverträge der Konventionskommission gemäss Artikel 104 und 105 des Gesetzes zur Vormeinung unterbreitet.

²Auch wenn kein Vertrag vorhanden ist, gibt die Konventionskommission eine Stellungnahme über die zu fällenden Entscheide ab.

3. Abschnitt: Subventionierungsbedingungen

Art. 9 Berücksichtigte Ausgaben

¹Die Subventionierung im Sinne des Gesetzes und des Dekrets bezieht sich lediglich auf die berücksichtigten Ausgaben.

²Das GNW bestimmt die nicht berücksichtigten Ausgaben der Anstalten sowohl anlässlich der Genehmigung des dem Departement zu unterbreitenden Budgets als auch anlässlich der Genehmigung der Rechnung der Anstalten.

³Das Departement fällt seine Entscheide über die nicht berücksichtigten Ausgaben entweder anlässlich der Genehmigung des Budgets des GNW oder anlässlich der Kontrolle der Rechnung des GNW. Ist Letzteres der Fall, so beeinflussen die nicht berücksichtigten Ausgaben die Betriebsergebnisse gemäss den Richtlinien des GNW.

Art. 10 Richtlinien

¹Über die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung hinaus erlässt das GNW Richtlinien, in denen die spezifischen Bedingungen für die Subventionierung der Anstalten gemäss Artikel 98 des Gesetzes und Artikel 5 des Dekrets geregelt werden.

²Diese Richtlinien werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

4. Abschnitt: Modalitäten für die Subventionsgewährung an das GNW/Budgets und Rechnungen

Art. 11 Zuständige Behörden

¹Das GNW verwaltet die Investitions- und Betriebsbudgets der Anstalten unter Vorbehalt der in Artikel 14 des Dekrets vorgesehenen Kompetenzen der Anstalten.

²Das Departement genehmigt die Budgets, die Rechnungen und die Verwendung der Betriebsergebnisse des GNW unter dem Gesichtspunkt der kantonalen Subventionierung.

³Die ordentlichen Grundsätze in Sachen Delegation von Finanzkompetenzen (Kompetenzen des Grossen Rates und des Staatsrates) sowie die spezifischen Bestimmungen über die Budgets und Rechnungen der kantonalen Anstalten bleiben vorbehalten.

Art. 12 Investitionsbudgets der Anstalten

¹Das GNW legt das Budget der Investitionsausgaben der Anstalten fest, die bei der kantonalen Subventionierung berücksichtigt werden können.

²Sämtliche Investitionsausgaben der Anstalten, die in dem vom GNW vorgelegten Budget erscheinen, müssen der kantonalen Kommission für Gesundheitsplanung zur Vormeinung und dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden.

³Das Departement genehmigt das vom GNW unterbreitete Investitionsbudget unter Berücksichtigung des KVG und des Gesetzes.

Art. 13 Betriebsbudgets der Anstalten

¹Das GNW legt das Budget der Betriebsausgaben der Anstalten fest, die bei der kantonalen Subventionierung berücksichtigt werden können und unterbreitet es dem Departement zur Genehmigung.

²Das vom GNW erstellte konsolidierte Betriebsbudget der Anstalten umfasst sämtliche Budgets der verschiedenen Anstalten.

³Das Departement genehmigt das vom GNW unterbreitete Betriebsbudget unter Berücksichtigung des KVG und des Gesetzes.

Art. 14 Pauschalen und Budget

¹Das Betriebsbudget der Anstalten wird aufgrund der Spitalpauschalen festgelegt. Für dessen Berechnung wird die voraussichtliche Anzahl von Fällen oder Tagen mit den in Artikel 118 des Gesetzes vorgesehenen und in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten Pauschalen multipliziert.

²Die Pauschalen werden durch das GNW im Rahmen der Budgetverhandlungen mit dem Departement und der Tarifverhandlungen mit den Versicherern aufgrund der anrechenbaren Kosten im Sinne des KVG und den berücksichtigten Ausgaben im Sinne des Gesetzes berechnet.

³Die in Artikel 24 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen bleiben vorbehalten. Gemäss diesen Bestimmungen handelt es sich bei den nicht durch die anwendbaren KVG-Pauschalen gedeckten Betriebsausgaben um nicht berücksichtigte Ausgaben gemäss Artikel 101 des Gesetzes.

Art. 15 Überschreitung der im Budget vorgesehenen Anzahl von Fällen

¹Die Anzahl von Fällen oder Tagen von stationären Patienten wird durch das GNW in Zusammenarbeit mit den Spitalern geschätzt.

²Jegliche Überschreitung der im Rahmen des Jahresbudgets vorgesehenen Gesamtzahl von Fällen oder Tagen um mehr als 3 Prozent muss gerechtfertigt und dem Departement im Verlaufe des Rechnungsjahres gemeldet werden. Das Departement entscheidet über die Annahme oder Ablehnung dieser Überschreitungen.

Art. 16 Allfällige zusätzliche Budgetkredite

Solange es sich nicht um laufende Ausgaben handelt, deren Entwicklung mit der nötigen Aufmerksamkeit verfolgt werden kann, bleibt die allfällige Gewährung zusätzlicher Budgetkredite aufgrund von durch Notwendigkeit, Dringlichkeit und Unvorhersehbarkeit gerechtfertigten Gesuchen vorbehalten. Diese Gesuche werden gegebenenfalls durch das GNW im Laufe des Rechnungsjahres eingereicht. Das Departement entscheidet über die Annahme oder Ablehnung dieser Gesuche.

Art. 17 Budgetgleichgewicht

¹Bei der Erstellung des Betriebsbudgets der Anstalten achtet das GNW darauf, dass die voraussichtlichen Ausgaben durch die Einnahmen der verschiedenen Tätigkeitsbereiche gedeckt sind.

²Eine Beteiligung des Kantons für die ungedeckten Ausgaben ist ausgeschlossen.

Art. 18 Budgets und Rechnungen der Anstalten und des GNW/Fristen

¹Das Budget des GNW, das sowohl das konsolidierte Budget sämtlicher Anstalten als auch das eigentliche Budget des GNW enthält (Investitions- und Betriebsausgaben im Sinne von Artikel 6 des Dekrets), wird vom GNW bis zum 30. Juni jedes Jahres beim Departement hinterlegt. Die Genehmigung dieses Budgets durch das Departement wird dem GNW bis zum 30. November mitgeteilt.

²Die Rechnung des GNW, in der die konsolidierte Rechnung sämtlicher Anstalten und die eigentliche Rechnung des GNW separat ausgewiesen werden, wird vom GNW bis zum 30. April des folgenden Jahres beim Departement hinterlegt. Die Genehmigung dieser Rechnung durch das Departement wird dem GNW spätestens bis zum Ende des Jahres mitgeteilt.

5. Abschnitt: Modalitäten für die Subventionsgewährung an das GNW/Ergebnisse

Art. 19 Genehmigung der Ergebnisse

¹Das GNW genehmigt die Verwendung der jährlichen Betriebsergebnisse der Anstalten gemäss den Richtlinien, die es zuvor gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe h des Dekrets erlassen hat.

²Das Departement genehmigt die Verwendung der Betriebsergebnisse des GNW unter dem Gesichtspunkt der kantonalen Subventionierung.

Art. 20 Verwendung der Ergebnisse/subventionierte Anstalten

Die Verwendung der Betriebsgewinne und die Deckung der Betriebsverluste der subventionierten Spitäler obliegt den betroffenen Spitalvereinen.

Art. 21 Verwendung der Ergebnisse/öffentliche Anstalten und Disziplinen mit kantonalem Charakter

Die Verwendung der Betriebsgewinne und die Deckung der berücksichtigten Betriebsverluste der öffentlichen Anstalten und der Disziplinen mit kantonalem Charakter obliegt dem Kanton.

6. Abschnitt: Finanzielle Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und der Versicherer**Art. 22** Investitionsausgaben der Anstalten/Beteiligung des Kantons

¹Die vom Departement für die Subventionierung berücksichtigten Investitionsausgaben der Anstalten werden nach Prüfung der definitiven Rechnung bestimmt.

²Die Beteiligung des Kantons an den Investitionsausgaben kann dem GNW im Rahmen der Leistungsverträge in Form eines oder mehrerer Globalbudgets gewährt werden.

Art. 23 Betriebsausgaben der Anstalten/Beteiligung des Kantons

¹Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsausgaben der Anstalten bezieht sich ausschliesslich auf:

- a) die anwendbaren Pauschalen für die stationären Patienten, die dem KVG unterstellt und im Wallis wohnhaft sind;
- b) die anwendbaren Pauschalen für die im Wallis wohnhaften Patienten, die anderen Sozialversicherungen unterstellt sind (MVG, UVG, IVG).

²Die Beteiligung des Kantons wird aufgrund des Betrags der anwendbaren Pauschalen multipliziert mit der anlässlich der Rechnungsprüfung für die Subventionierung berücksichtigten Anzahl von Fällen oder Tagen und nach Anhörung des GNW festgelegt.

³Die vom Departement für die Subventionierung berücksichtigten Betriebsausgaben der Anstalten werden nach Prüfung der definitiven Rechnung bestimmt.

⁴Das Departement teilt dem GNW den definitiven Betrag der Beteiligung des Kantons mit.

Art. 24 Betriebsausgaben/stationäre Patienten (KVG)/Beteiligung der Versicherer, des Kantons und der Gemeinden

Für die dem KVG unterstellten Patienten des stationären Bereichs sieht die Finanzierung folgendermassen aus:

- a) Die Beteiligung der Versicherer an den Betriebsausgaben der Anstalten deckt höchstens 50 Prozent der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung definierten anwendbaren Pauschalen.

- b) Die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betriebsausgaben der Anstalten deckt den Saldo der anwendbaren Pauschalen. Dieser Saldo wird zu 80 Prozent durch den Kanton und zu 20 Prozent durch die Gemeinden, die der betreffenden Spitalzone angehören oder zur Beteiligung aufgerufen sind, getragen, gemäss den Modalitäten von Artikel 99 Absatz 3 des Gesetzes und den statutarischen Bestimmungen, welche deren Verein regeln.
- c) Der Kanton finanziert den Saldo der anwendbaren Pauschalen der öffentlichen Spitäler und der Disziplinen mit kantonalem Charakter.
- d) Bei den Betriebsausgaben der als gemeinnützig anerkannten und subventionierten Spitälern, die nicht durch die anwendbaren KVG-Pauschalen gedeckt sind, handelt es sich um nicht berücksichtigte Ausgaben im Sinne von Artikel 101 des Gesetzes.

Art. 25 Betriebsausgaben/Patienten, die anderen Sozialversicherungen als dem KVG unterstellt sind (MVG, UVG, IVG)

¹ Für die im Wallis wohnhaften Patienten, die anderen Sozialversicherungen als dem KVG unterstellt sind, finanziert die öffentliche Hand 25 Prozent der Kosten der Leistungen gemäss den festgelegten und vereinbarten Tarifen. Davon leistet der Kanton 80 Prozent und die Gemeinden der betreffenden Spitalzone gemäss den Modalitäten von Artikel 99 Absatz 3 und den statutarischen Bestimmungen, welche deren Verein regeln, 20 Prozent.

² Bei den Betriebsausgaben der als gemeinnützig anerkannten und subventionierten Spitälern, die nicht durch die Tarife gedeckt sind, handelt es sich um nicht berücksichtigte Ausgaben gemäss Artikel 101 des Gesetzes.

Art. 26 Betriebsausgaben/Beteiligung der Gemeinden

Die Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebsausgaben der Anstalten wird namentlich durch die Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe c, 100bis, 101, 107 und 118 des Gesetzes sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e, h Ziffer 9, j und k des Dekrets geregelt.

Art. 27 Medizinisch-technische Institute

¹ Die Beteiligung des Kantons an den Investitionsausgaben der öffentlichen und als gemeinnützig anerkannten medizinisch-technischen Institute beläuft sich auf 80 Prozent der berücksichtigten Ausgaben.

² Die Betriebsausgaben der öffentlichen und als gemeinnützig anerkannten medizinisch-technischen Institute können vom Kanton bis zu 40 Prozent der berücksichtigten Ausgaben übernommen werden. Der subventionierte Betrag wird gegebenenfalls durch den Staatsrat auf dem Budgetweg festgelegt.

Art. 28 Modalitäten für die Entrichtung der Subventionen

¹ Die Subventionen für die Investitionsausgaben der Anstalten werden ratenweise aufgrund der getätigten Investitionen und dem Vorankommen der Arbeiten an das GNW entrichtet. Der Saldo wird nach Genehmigung der Schlussabrechnung durch das Departement entrichtet.

²Die Subventionen für die Betriebsausgaben der Anstalten werden mittels vierteljährlichen Raten an das GNW entrichtet. Der Saldo wird nach Genehmigung der Rechnung durch das Departement entrichtet.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 29 Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen

Die Modalitäten für die Anwendung der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen durch das GNW und die Anstalten sind in den Richtlinien des GNW geregelt, die dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 30 Saldo der Ausgleichsfonds am 31.12.2002

Nach Konsultation der Versicherer und des GNW unterbreitet das Departement dem Staatsrat, zur Genehmigung, Verwendungs- oder Finanzierungsvorschläge:

- a) des kantonalen Ausgleichsfonds, welcher in den Richtlinien des Staatsrates vom 6. Mai 1998 betreffend die Verwendung der Ergebnisse der Akutspitäler für die Jahre 1998 und 1999 vorgesehen ist. Der existierende Fonds wird bis spätestens 30. September 2002 an das GNW übertragen;
- b) des Stabilisierungsfonds der übrigen Anstalten (Geriatric, Psychiatric, Psychogeriatric,...).

Art. 31 Kontrollen und Sanktionen

¹Das GNW kontrolliert die Anstalten gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, des Dekrets, der vorliegenden Verordnung sowie der Leistungsverträge.

²Sollte eine Anstalt die Entscheide, Reglemente und Richtlinien des GNW nicht befolgen, so werden die gewährten Mittel durch das GNW reduziert, ausgesetzt oder aufgehoben.

³Das GNW schlägt dem Staatsrat die Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung der finanziellen Beteiligung des Kantons an eine Anstalt vor, wenn die Kontrollen eine Verletzung der Gesetzgebung über die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen aufdecken.

⁴Das Departement kontrolliert im Namen des Staatsrates die Rechnung und die Geschäftsführung des GNW. Es unterbreitet dem Staatsrat sämtliche zweckmässigen Vorschläge, namentlich hinsichtlich der Anpassung der Leistungsverträge oder der Anwendung der in Artikel 130 des Gesetzes vorgesehenen Sanktionen.

Art. 32 Beschwerden

¹Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) auf die Entscheide des GNW, des Departements und des Staatsrates Anwendung.

²Das im VVRG vorgesehene Einspracheverfahren findet auf die Entscheide des GNW Anwendung.

Art. 33 Suspendierung

Für die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Verordnung werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen suspendiert. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1999 über die Gesundheitsplanung und die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen (Art. 6, 11, 16, 17, 26 bis 39) soweit sie die Spitäler im Sinne von Artikel 1 der vorliegenden Verordnung und nicht die übrigen Krankenanstalten und -institutionen betreffen.

Art. 34 Gültigkeitsdauer

Die vorliegende Verordnung ist für die gleiche Dauer wie das Dekret vom 1. Februar 2002 gültig.

Art. 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. August 2002 in Kraft.

²Der Staatsrat legt mittels Entscheid die besonderen Finanzierungsmodalitäten der Ausrüstungs- und Betriebsausgaben des GNW für das Jahr 2002 fest.

So angenommen im Staatsrat, in Sitten, am 26. Juni 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH)

vom 14. August 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 13 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über die Höhere Pädagogische Lehranstalt vom 4. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (PH) für angehende Lehrkräfte des Kindergartens und der Primarschule geregelt.

Art. 2 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildung (berufstheoretische und praktische Ausbildung an der PH) erstreckt sich in der Regel über sechs Semester, wovon zwei in der anderen Sprachregion des Kantons zu absolvieren sind. Die Bestimmungen betreffend zweisprachige Ausbildung bleiben vorbehalten.

² Die Studiendauer zur Erlangung eines Diploms dürfen zehn Semester nicht übersteigen. Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

Art. 3 Unterrichtssprache

Der Unterricht an der PH wird in St-Maurice in Französisch und in Brig in Deutsch erteilt.

Art. 4 Zweisprachige Ausbildung

¹ Die PH kann eine zweisprachige Ausbildung anbieten.

² Das auf Grund einer solchen Ausbildung verliehene Diplom enthält einen entsprechenden Vermerk.

Art. 5 Ausschieben des Studienbeginns

¹ Wenn die Anzahl der zur Ausbildung Zugelassenen die verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, kann die PH den Studienbeginn eines Teils der zugelassenen Kandidaten um ein Jahr ausschieben.

² In diesem Fall werden Kriterien wie namentlich die im Studium auf dem Gebiet des Unterrichtswesens oder in verwandten Bereichen abgeschlossenen Ausbildungsjahre und/oder Erfahrungen im Erziehungsbereich wie Kinderbetreuung berücksichtigt.

Art. 6 Qualitätssicherung

Die Direktion der PH führt ein Qualitätssicherungssystem.

2. Abschnitt: Zulassung zur Ausbildung**Art. 7** Bedingungen

¹ Der Bewerber meldet sich entsprechend den durch die PH erlassenen Fristen und Modalitäten an.

² Die Zulassung zur Ausbildung ist abhängig:

- a) von den erworbenen Titeln oder anerkannten Äquivalenzen
- b) von der Bewertung der Probezeit
- c) von der Bewertung des Aufnahmegesprächs.

³ Der Bewerber darf sich lediglich zweimal zur Aufnahme stellen.

Art. 8 Zulassung zur zweisprachigen Ausbildung

Die Zulassung zur zweisprachigen Ausbildung ist von einem Test der zweiten Sprache abhängig. Dieser Test erfolgt spätestens vor Beginn des fünften Semesters.

Art. 9 Erworbenene Titel

¹ Die nach Artikel 7 erworbenen Titel sind:

- a) ein vom Bund anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis oder ein vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) oder der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als gleichwertig anerkannter Titel
- b) eine vom Bund anerkannte Berufsmatura oder ein gleichwertiger Titel
- c) eine Bestätigung für eine mindestens drei Jahre umfassende und anerkannte berufliche Ausbildung mit einer dreijährigen beruflichen Erfahrung nach dem Erwerb des Titels.

² Inhaber eines unter Buchstaben b) und c) des Absatzes 1 vorgesehenen Titels müssen zudem vorgängig eine Prüfung bestehen.

Art. 10 Aufnahmekommission

¹ Der Staatsrat ernennt eine fünf Mitglieder umfassende Aufnahmekommission. Die Direktion der PH und das Departement sind darin vertreten.

² Die Kommission entscheidet unter Berücksichtigung aller in Artikel 7 vorgesehenen Elemente über die Zulassung zur Ausbildung.

3. Abschnitt: Probezeit

Art. 11 Ablauf der Probezeit

¹Die Probezeit dauert grundsätzlich zwei Wochen. Sie findet vor dem ersten Ausbildungssemester im September statt.

²Die PH legt zum Absolvieren der Probezeit Ort und Schulklasse fest. Je nach den Umständen kann sie vorsehen, dass die Probezeit in zwei verschiedenen Schulklassen erfolgt.

³Die Probezeit ist in einer Schulklasse mit erfahrener Lehrkraft (grundsätzlich ausgebildet als Lehrer für Praktika / nachfolgend Praktikumslehrperson) zu absolvieren.

Art. 12 Evaluation der Probezeit

¹Während der Probezeit wird der Kandidat von einem Vertreter der PH begleitet und beurteilt.

²Am Ende der Probezeit erstellen Praktikumslehrpersonen und der Vertreter der PH je einen Evaluationsbericht mit Bewertung an die Aufnahmekommission.

³Bei gegensätzlichen Bewertungen hört die Aufnahmekommission die Autoren der Berichte und den Kandidaten an.

4. Abschnitt: Organisation der Ausbildung und Studienplan

Art. 13 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte und Ende August. Es umfasst grundsätzlich 39 effektive Wochen und ist in zwei Semester unterteilt.

Art. 14 Ausbildungsbereiche

Das Unterrichtsprogramm, das in berufstheoretischer und praktischer Ausbildung aufgegliedert ist, umfasst folgende Bereiche:

- a) pädagogische, psychologische und soziologische Ausbildung
- b) Ausbildung in allgemeiner Didaktik und in Fachdidaktik
- c) fachwissenschaftliche Ausbildung
- d) Ausbildung in den musischen und kulturellen Fächern
- e) Einführung in die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Human- und Erziehungswissenschaften.

Art. 15 Ausbildungsarten

¹Die Ausbildung wird in Theorie und Praxis integrierenden Lernmodulen organisiert.

²Die Ausbildung umfasst:

- a) einen an der Schule zu erwerbenden Teil, der 70 bis 80 Prozent der Studiendauer ausmacht
- b) einen in Form eines Praktikums zu absolvierenden Teil von 20 bis 30 Prozent der Studiendauer.

³ Die zwei in der anderen Sprachregion zu absolvierenden Semester sind in der Aufteilung im vorangehenden Absatz integriert. Die PH entscheidet über die Verteilung dieser beiden Semester auf die gesamte Studienzzeit.

⁴ Die zweisprachige Ausbildung erfolgt mindestens zur Hälfte in der zweiten Sprache.

Art. 16 Praktika

¹ Die Organisation der Praktika und die Festlegung ihrer jeweiligen Zielsetzung obliegt in Übereinstimmung mit der Dienststelle für Unterrichtswesen der PH.

² Sie erfolgen an verschiedenen Schulen und in verschiedenen Schulklassen.

³ Während seinen Praktika wird der Auszubildende entsprechend den Weisungen und unter der Verantwortung der PH gemeinsam von der Praktikumslehrperson und dem Vertreter der PH begleitet.

Art. 17 Kreditierung / Lernnachweis je Modul

¹ Jedes Lernmodul wird mittels Kreditierung der Studienleistung validiert; die Anzahl der Kreditpunkte ist im Studienplan festgelegt.

² Die Anzahl der Kreditpunkte entspricht der quantifizierenden Arbeitsvolumeneinheit, die namentlich die Beteiligung am Unterricht, die individuellen Arbeiten, die Praktika und die Vorbereitungen repräsentiert.

³ Lernmodule werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen und wie folgt bewertet:

A: Ausgezeichnet

B: Sehr gut

C: Gut

D: Ausreichend

E: Genügend

F: Ungenügend

Art. 18 Bewertung während des Studiums

¹ Die Studenten erbringen während ihrer Ausbildung laufend Wissens- und Leistungsnachweise.

² Um die Kreditpunkte eines Lernmoduls zu erhalten, müssen die Studenten in der im Studienplan vorgesehenen Zeitspanne eine Mindestbewertung „E“ erlangen.

³ Studenten, welche die im vorangehenden Absatz festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, sind befugt, ihre Arbeiten für das betreffende Lernmodul ein zweites Mal zur Evaluation vorzulegen. Weiter ist lediglich für drei Lernmodule über alle Module der gesamten Ausbildung eine dritte Evaluation zulässig. In beiden Fällen wird die Frist für eine neue Vorlage von der Leitung der PH festgelegt.

⁴ Aus berechtigt anerkannten Gründen kann die Schulleitung die im Studienplan vorgesehene Frist erstrecken.

Art. 19 Wahl des Abschlussvermerks

¹ Am Ende des ersten Semesters treffen die Studenten eine Vorwahl für die Optionen nach dem dritten Semester. Sie wählen zwischen "Basisstufe" (1. KG bis 2. Prim.) oder "Primarstufe" (3. bis 6. Prim.).

² Die definitive Wahl des Abschlusses erfolgt am Ende des zweiten Ausbildungssemesters.

Art. 20 Diplomschlussarbeit

¹ Die PH legt die Modalitäten zur Einreichung der Diplomschlussarbeit fest.

² Der Student verständigt sich nach Vorschlag mit dem Mentor über das Thema der Diplomarbeit.

³ Ein Betreuer begleitet die Arbeiten des Studenten.

⁴ Ehe die Diplomschlussarbeit eingereicht werden kann, muss der verantwortliche Betreuer sie gutheissen.

⁵ Im allgemeinen gründet die Schlussarbeit auf der Unterrichtserfahrung des Studenten. Er muss im ausgewählten Bereich die theoretischen Ansätze mit dem Klassenalltag konfrontieren.

Art. 21 Studienplan

¹ Der Studienplan ist pro Semester konzipiert.

² Er teilt die Lernmodule pro Semester zu und hält deren Anzahl Kreditpunkte fest.

³ Er sieht die Fristen betreffend Hauptetappen zur Ausarbeitung der Diplomschlussarbeit vor.

⁴ Der Studienplan wird in einem Reglement festgelegt.

5. Abschnitt: Schlussevaluation**Art. 22 Abschlussprüfung**

¹ Um sich zur Abschlussprüfung zu stellen, muss der Student alle im Studienplan vorgesehenen Lernmodule erfolgreich absolviert haben und in jedem mindestens eine genügende Bewertung (E) erreicht haben.

² Die Abschlussprüfung umfasst folgende Elemente:

a) Annahme der Diplomschlussarbeit

b) Bewertung des praktischen Unterrichts

c) Kritische Präsentation des persönlichen Dossiers (Portfolio).

³ Jedes der im vorangehenden Absatz vorgesehenen Elemente der Abschlussprüfung muss mindestens mit "genügend" (E) bewertet sein, damit die Prüfung bestanden ist.

⁴ Die Abschlussprüfung zur Erlangung des zweisprachigen Diploms erfolgt in der zweiten Sprache.

Art. 23 Wiederholen der Abschlussprüfung

¹ Bei ungenügender Bewertung eines oder mehrerer Elemente der Abschluss-

prüfung (Art. 22 Abs. 2 lit. a, b, c) ist die Prüfung spätestens vor Ende des nächsten Semesters zu wiederholen.

²Jedes Element der Abschlussprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Ein zweiter Misserfolg hat den Ausschluss zur Folge.

Art. 24 Kommissionen der Prüfungsexperten

¹Die Kommissionen der Prüfungsexperten für die Bewertung des praktischen Unterrichts und der kritischen Präsentation des Portfolios sind zusammengesetzt aus:

- a) dem den Studenten begleitenden Mentor
- b) einem durch das Departement bestimmten Mitglied
- c) einer durch die PH bestimmten Praktikumslehrperson.

²Für die Bewertung der Diplomschlussarbeit setzen sich die Expertenkommissionen zusammen aus:

- a) dem verantwortlichen Betreuer für die Diplomschlussarbeiten
- b) einem von der PH bezeichneten Lektor
- c) einem externen, von der PH bezeichneten und vom DEKS anerkannten Experten.

Art. 25 Anwesenheit Dritter bei den Prüfungen

Neben den Mitgliedern der Expertenkommission können an den Prüfungen ein Mitglied der Schulleitung der PH, ein Vertreter des DEKS und ein /oder Vertreter der EDK teilnehmen.

Art. 26 Prüfungskommission

¹Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission; sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Vertreter der Schulleitung der PH
- b) ein Vertreter des DEKS
- c) eine Praktikumslehrperson
- d) ein Vertreter einer anderen PH
- e) ein Schuldirektor einer obligatorischen Schule.

²Der Kommission obliegt namentlich die Behandlung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Schlussprüfung. Sie wacht vor allem über die Anwendung eines einheitlichen Bewertungsverfahrens und den regulären Ablauf der Prüfungen.

³Sie allein ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Expertenkommission, eine Bewertung abzuändern.

6. Abschnitt: Diplome

Art. 27 Verliehene Diplome

¹An Studenten, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, verleiht das Departement folgende Unterrichtsdiplome:

- a) Diplom für den Unterricht mit dem Vermerk "Basisstufe";

b) Diplom für den Unterricht mit dem Vermerk "Primarstufe".

² Der Vermerk "zweisprachig" wird denjenigen Studenten im Diplom angefügt, welche die in Artikel 22 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Ist lediglich die Zweisprachigkeit nicht ausreichend, wird im verliehenen Diplom der vorerwähnte Vermerk nicht angebracht.

Art. 28 Zweitausbildung

¹ Am Ende einer Erstausbildung mit einer der in Artikel 19 vorgesehenen Optionen können die Absolventen ein Diplom mit einer anderen Option erwerben.

² Zu diesem Zweck sind sie gehalten, den vollständigen Unterricht für diese Option zu den gleichen Bedingungen wie für die Erstausbildung zu besuchen.

³ Unter Vorbehalt der Möglichkeiten der PH kann diese Zweitausbildung berufsbegleitend absolviert werden. Modalitäten und Termine werden durch die PH festgelegt.

⁴ Auf die Abschlussprüfung zur Erlangung eines Diploms einer anderen Option sind die Bestimmungen des Artikels 22 anwendbar. Dieses Examen erfordert nicht den Abschluss einer neuen Diplomschlussarbeit.

7. Abschnitt: Studenten

Art. 29 Mentor

¹ Ab Beginn der Ausbildung wird der Student von einem Mentor betreut und begleitet; er unterstützt und berät ihn während der gesamten Ausbildungszeit.

² Der Mentor jedes Studenten wird von der Schulleitung der PH zugeteilt.

Art. 30 Persönliches Dossier / Portfolio

¹ Die PH übergibt zu Beginn der Ausbildung jedem Studenten ein ihm über die gesamte Ausbildungszeit begleitendes Portfolio. Dieses Dokument gibt Auskunft über die während der Ausbildung erarbeiteten und entwickelten Fähigkeiten und Kompetenzen sowie über die erzielte Bewertung für jedes Lernmodul.

² Das Portfolio bestätigt, dass der Student im Verlauf seines Studiums die gesamten erforderlichen Kreditpunkte und Bewertungen erhalten hat.

³ Über die Grundausbildung hinaus kann das Portfolio namentlich im Rahmen der Zusatzaus- und Weiterbildung als Nachweisdokument für später erworbene Kompetenzen dienen.

Art. 31 Verpflichtungen

¹ Der an die PH aufgenommene Student verpflichtet sich, die Reglemente und internen Weisungen der Schule zu respektieren.

² Die Möglichkeiten des Ferienbezugs ausserhalb des Schulplanes und die Sanktionen gegen Fehlverhalten werden im Reglement festgelegt. Diese Sanktionen können bis zum Ausschluss von der Schule führen.

Art. 32 Präsenz

¹ Die Anwesenheit zu dem vom Studienplan vorgesehenem Unterricht und den Praktika ist obligatorisch.

² Studenten, die auf Grund eines Dossiers die im Rahmen des Moduls vermittelten und als gleichwertig anerkannten Kenntnisse oder Fähigkeiten nachweisen, können von der Schulleitung der PH vom entsprechenden Lehrgang befreit werden.

8. Abschnitt: Praktikumslehrpersonen

Art. 33 Ausbildung

¹ Die PH stellt regelmässig den Bedarf an Praktikumslehrpersonen fest. Sie bestimmt die Anzahl der Zugelassenen sowie den Zeitpunkt der Ausbildung.

² Die PH erteilt die für den Auftrag der Praktikumslehrperson notwendige Aus- und Weiterbildung. Über allfällige Äquivalenzen befindet die Schulleitung auf Grund der jeweils vorgelegten Unterlagen.

³ Am Ende der Grundausbildung wird denjenigen, die den gestellten Anforderungen genügen, eine entsprechende Bestätigung ausgestellt.

⁴ Ein Zertifikat als Praktikumslehrperson wird nach drei Jahren Erfahrung jenen Personen ausgestellt, die das gesamte Fortbildungsprogramm für Praktikumslehrpersonen absolviert und den Abschlusstest bestanden haben.

Art. 34 Zulassung

¹ Als Praktikumslehrperson zugelassen werden können Lehrkräfte, die:

- a) Inhaber eines offiziellen Unterrichtstitels sind;
- b) mindestens über eine 3-jährige Berufserfahrung verfügen;
- c) regelmässige Fort- und Weiterbildung betrieben haben.

² Zusätzlich muss die Zustimmung der Wahlbehörde sowohl für die Ausbildung wie für die Aufnahme der Praktikanten vorliegen.

Art. 35 Auftrag

¹ Die Praktikumslehrpersonen sind Beauftragte der PH. Ihren Ausbildungs- (Praktika) und Evaluationsauftrag (Probezeit) erfüllen sie im Einklang mit den durch die PH festgelegten Zielsetzungen und in Partnerschaft mit ihr und ihren Vertretern für die Praktika.

² Am Ende jedes Praktikums erstellt die Praktikumslehrperson der PH einen Bericht.

³ Über ihren Evaluations- und Bildungsauftrag hinaus können Praktikumslehrpersonen als Prüfungsexperten beigezogen werden.

Art. 36 Unterrichtskosten

¹ Die Kosten des durch die PH erteilten Unterrichts für die Praktikumslehrpersonen gehen zu Lasten des Kantons. Gleiches gilt für die erforderlichen Stellvertretungen.

²Die Praktikumslehrperson ist während drei Jahren in der Regel für sieben Wochen pro Schuljahr gehalten, Praktikanten anzunehmen. Erfüllt sie diese Verpflichtung nicht vollständig, hat sie sich nachträglich nach Anteil der Nichterfüllung an den Ausbildungskosten zu beteiligen. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 37 Vertrag

Jedes Praktikum bildet Gegenstand eines Vertrages zwischen PH und der betroffenen Praktikumslehrperson. Die Entlohnung erfolgt entsprechend dem vom Staatsrat festgelegten Tarif.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 38 Übernahme von Auslagen

Die Auslagen der Vertreter der PH für den Besuch der Praktikanten werden durch den Staat entsprechend den Bestimmungen über Spesenentschädigung übernommen.

Art. 39 Streitigkeiten

¹Streitigkeiten, die in Anwendung dieser Verordnung entstehen können, werden vom Staatsrat entschieden.

²Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um rückwirkend auf den 24. September 2001 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 14. August 2002.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

Änderung vom 26. Juni 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-,
Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport und des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 3 bis 6 Stellvertretung

³ Übernimmt eine Teilzeitlehrperson eine Stellvertretung von weniger als einer Woche in ihrer eigenen Klasse, gelten die Tarife in Absatz 1 Punkt 1b oder 2b, je nach Diplom und Ausbildung.

⁴ Der Staat übernimmt bis zu einer Dauer von einer Woche keine Kosten für Stellvertretungen von Lehrpersonen, die im Bereich Technisches Gestalten (TG), Stützunterricht und Pädagogische Schülerhilfe oder andere Fächer unterrichten, bei denen die Klasse getrennt wird. Es liegt in der Verantwortung der Schulkommission, den Unterricht während der Abwesenheit der Lehrperson zu organisieren.

⁵ Die Schulkommission kann maximal dreimal während eines Schuljahres die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freistellen, wenn am ersten Tag der Abwesenheit keine Stellvertretung der Lehrperson möglich ist, die den Weisungen des Departements entspricht.

⁶ Für eine Stellvertretung, die sich gegenüber der Schulkommission und dem Departement vor Beginn des Schuljahres verpflichtet, eine Lehrperson zu vertreten, deren absehbare Abwesenheit länger als zehn Tage dauert und die Vertretung auch tatsächlich wahrnimmt, gelten die Tarife in Absatz 1 Punkt 1b oder 2b, je nach Diplom und Ausbildung.

Art. 27 Abs. 1 Buchstabe c, 4, 6 und 7 Stellvertretung, Aufsicht

¹ c) Die Aufsicht der Klassen während der Abwesenheit der Lehrperson in der auf dem Stundenplan angeführten Zeit beträgt 35 Franken (Index vom 1. Januar 2002).

⁴ Die Orientierungsschullehrperson, die für ein regelmässiges Teilpensum während des ganzen Schuljahres angestellt ist, wird für die Unterrichtsstunden, die sie als Stellvertretung an der Schule, an der sie angestellt ist, erteilt, aufgrund ihrer Besoldung entlohnt. Beträgt ihr Wochenprogramm aber zwanzig oder mehr Unterrichtsstunden, erhalten sie für die ersten sechs Unterrichtsstunden eines Semesters keine Entschädigung. Beträgt ihr Wochenprogramm zwölf oder mehr, jedoch weniger als zwanzig Unterrichtsstunden, erhalten sie für die ersten drei Unterrichtsstunden eines Semesters keine Entschädigung.

⁶ Der Staat übernimmt bis zu einer Dauer von einer Woche keine Kosten für eine Stellvertretung von Lehrpersonen im Stützunterricht und in der Pädagogischen Schülerhilfe. Es liegt in der Verantwortung der Schulkommission, bei Abwesenheit von Lehrpersonen, die in einer getrennten Klasse unterrichten, den Unterricht zu organisieren und von Fall zu Fall über die Notwendigkeit einer Stellvertretung oder die Möglichkeit einer Zusammenlegung ohne Stellvertretung zu entscheiden.

⁷ Für eine Stellvertretung, der sich gegenüber der Schulkommission und dem Departement vor Beginn des Schuljahres verpflichtet, eine Lehrperson zu vertreten, deren absehbare Abwesenheit länger als zehn Tage dauert, und die Vertretung auch tatsächlich wahrnimmt, gelten die Tarife in Absatz 1 Buchstabe a oder b, je nach Diplom und Ausbildung.

Art. 30 Abs. 1 Buchstabe c, 4, 6 und 7 Stellvertretung, Aufsicht

¹ c) Die Aufsicht der Klassen während der Abwesenheit der Lehrperson in der auf dem Stundenplan angeführten Zeit beträgt 35 Franken (Index vom 1. Januar 2002).

⁴ Die Mittelschullehrperson, die für ein regelmässiges Teilpensum während des ganzen Schuljahres angestellt ist, wird für die Unterrichtsstunden, die sie als Stellvertretung an der Schule, bei der sie angestellt ist, erteilt, aufgrund ihrer Besoldung entlohnt. Beträgt ihr Wochenprogramm aber 20 oder mehr Unterrichtsstunden, erhalten sie für die ersten sechs Unterrichtsstunden eines Semesters keine Entschädigung. Beträgt ihr Wochenprogramm zwölf oder mehr, jedoch weniger als 20 Unterrichtsstunden, erhalten sie für die ersten drei Unterrichtsstunden eines Semesters keine Entschädigung.

⁶ Die Schuldirektion hat bei Abwesenheit von Lehrpersonen, die in einer getrennten Klasse unterrichten, von Fall zu Fall über die Notwendigkeit einer Stellvertretung oder die Möglichkeit einer Zusammenlegung ohne Stellvertretung zu entscheiden.

⁷ Für eine Stellvertretung, die sich gegenüber dem Departement vor Beginn des Schuljahres verpflichtet, eine Lehrperson zu vertreten, deren absehbare Abwesenheit länger als zehn Tage dauert, und die Vertretung auch tatsächlich wahrnimmt, gelten die Tarife in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a oder b, je nach Diplom und Ausbildung.

II.

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Juni 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung

Änderung vom 16. Oktober 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung vom 17. November 1988;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung vom 13. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

Terminologie

Die im Titel und im ersten Artikel verwendete Bezeichnung "Lehrpersonal" wird durch die Bezeichnung "Personal" ersetzt.

Art. 2bis FH-Dozenten der FH-Wallis - Gehaltserhöhung (neu)

¹ Um auf die Gehaltserhöhung im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung Anspruch erheben zu können, muss der FH-Dozent insbesondere und gleichzeitig:

- a) für mindestens 75 Prozent einer Vollzeitstelle ernannt worden sein;
- b) die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe B des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Personals der FH-Wallis festgelegten FH-Aufgaben zu mindestens 35 Prozent einer Vollzeitstelle und die unter Buchstabe A festgelegten gängigen Unterrichtstätigkeiten zu 20 Prozent ausführen.

² Die Berechnung der Arbeitszeit und des Prozentsatzes der Aufgaben wird jährlich von der Obersten Schulleitung unter Berücksichtigung der vergangenen drei Jahre und des kommenden administrativen Jahrs durchgeführt. Die besondere Situation von neu angestellten Dozenten wird von Fall zu Fall beurteilt.

³ Der FH-Dozent informiert die Oberste Schulleitung regelmässig über den Stand seiner anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungs- und/oder Technologietransferprojekte sowie über die aufgebaute Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen, gemäss den im QM-Handbuch der FH-Wallis festgelegten Verfügungen.

⁴ Die Gehaltserhöhung ist kein wohlerworbenes Recht. Sie wird pro administratives Jahr im Sinne von Artikel 17 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis erteilt. Dieses Recht erlischt, wenn eine der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt wird. Die Liste der Berechtigten wird dem Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport von der Obersten Schulleitung jedes Jahr mindestens einen Monat vor Beginn des administrativen Jahres zur Genehmigung übermittelt.

II.

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um rückwirkend auf den 1. November 2001 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat, zu Sitten, den 16. Oktober 2002.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anwendungsverordnung über die Ausweisschriften

vom 11. Dezember 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 91 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
eingesehen das Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001 (AwG) und seine Verordnung vom 20. September 2002 (VAwG);
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit;

verfügt:

Art. 1

¹ Die kantonale Behörde für die Ausstellung der Schweizer Identitätsausweise ist die kantonale Passstelle, angegliedert an die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle.

² Die Behörde, die für die Zustellung der Gesuche um Ausstellung eines Ausweises für Schweizer Staatsangehörige beauftragt ist, ist die Einwohnerkontrolle der Gemeinde.

Art. 2

Die kantonale Passstelle stellt nach den Richtlinien, die in der schweizerischen Gesetzgebung festgelegt sind, provisorische Pässe während den offiziellen Arbeitstagen, von 8 Uhr 30 bis 11 Uhr 30 und von 14 Uhr bis 17 Uhr (16 Uhr Vortag vor Feiertagen) aus.

Art. 3

¹ Der Anteil der Gebühren, der nach der schweizerischen Gesetzgebung dem Kanton zusteht, wird zu je 50 Prozent zwischen dem Kanton und der Gemeinden aufgeteilt.

² Dieser Verteilungsschlüssel ist auch anzuwenden, wenn das Gesuch für einen provisorischen Pass bei der Gemeinde eingereicht wird.

Art. 4

¹ Alle entgegen vorliegender Verordnung lautende Bestimmungen, im Besonderen das Ausführungsreglement vom 5. Juli 1960 zur bundesrätlichen Passverordnung, sind aufgehoben.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

³ Das Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit ist mit der Anwendung dieser Verordnung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Dezember 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Fischerei

Änderung vom 11. Dezember 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 32 Absatz 1 und 69 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I.

Die Verordnung zum Fischereigesetz vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 Lebende Köderfische

¹ Die Fischerei mit lebenden Köderfischen ist im ganzen Kanton verboten, unter Vorbehalt der Seen und Teiche der Rhoneebene bis zur Massabücke. Als Köderfische dürfen nur die einheimischen Arten gemäss Anhang 1 zur VBGF verwendet werden.

Art. 17 Abs. 1 Öffnungsperioden

¹ Die Eröffnung der Fischerei ist wie folgt geregelt:

a) am ersten Sonntag März:

- die Rhone, vom Genfersee bis zur Massabücke;
- die Talbäche;
- die Kanäle;
- die Teiche;

b) am ersten Sonntag Mai:

- die Bergseen gemäss Artikel 1 Buchstabe c des 5-Jahresbeschlusses sowie das Rückhaltebecken Zen Binnen;

c) am zweiten Sonntag Juni:

- alle anderen dem Regal unterstellten Gewässer;

d) das Fischen im Winter gemäss den besonderen Bestimmungen.

Art. 18 Schliessungsperioden

Die Schliessung der Fischerei ist wie folgt geregelt:

a) am ersten Sonntag im Oktober;

- die Rhône, vom Genfersee bis zum Stauwerk in Evionnaz;
 - alle Bäche, inbegriffen die obere Rhône und ihre Zuflüsse von der Massabücke aufwärts.
- b) am letzten Sonntag im November:
- die Bergseen gemäss Artikel 1 Buchstabe c des 5-Jahresbeschlusses sowie das Rückhaltebecken Zen Binnen;
- c) am letzten Sonntag im Oktober:
- alle anderen dem Regal unterstellten Gewässer.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Dezember 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 18. Dezember 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Verordnung des Bundesrats vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (die Bundesverordnung);
eingesehen den Artikel 91 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
eingesehen das Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995;
eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt:

- a) die Bestimmung der Kategorien von Leistungserbringern, deren Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung nicht eingeschränkt wird;
- b) die Regelung des Verfahrens für die Zulassung von Leistungserbringern, die der allgemeinen Einschränkungsordnung unterstellt sind.

Art. 2 Kategorien von Leistungserbringern

¹ Die Einschränkungsordnung des Bundes gilt ausschliesslich für die Ärzte. Die Ärzte, die die Voraussetzungen von Artikel 5 der Bundesverordnung erfüllen, werden jedoch ohne Einschränkung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen.

² Die anderen Kategorien, die im Anhang 1 der Bundesverordnung aufgeführt sind, werden ohne Einschränkung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen.

Art. 3 Informationspflicht

Ärzte, die uneingeschränkt zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden, sind gehalten, das Departement für Ge-

sundheit, Sozialwesen und Energie (das Departement) zu informieren, wenn sie beabsichtigen, ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung auszuüben. Dasselbe gilt, wenn sie ihre Tätigkeit einstellen.

Art. 4 Warteliste

¹ Ärztinnen und Ärzte, die die Voraussetzungen nach Artikel 5 der Bundesverordnung nicht erfüllen, aber gleichwohl zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung arbeiten möchten, müssen ein schriftliches Gesuch an das Departement richten.

² Wenn sie im Sinne der kantonalen und der Bundesgesetzgebung berechtigt sind, selbständig zu praktizieren, setzt das Departement sie auf eine Warteliste je Kategorie.

Art. 5 Ordentliche Zulassung

¹ Ein Arzt auf der Warteliste nach Artikel 4 kann ermächtigt werden, zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig zu sein, sofern er:

- a) einen Arzt ersetzt, der aufhört, selbständig und auf eigene Rechnung tätig zu sein; oder
- b) von einem in der Liste der Spitäler des Kantons aufgeführten Spital mit einem Dienstverhältnis angestellt wird, das die privatärztliche Tätigkeit erlaubt.

² Stellt ein Arzt, der selbständig und auf eigene Rechnung praktiziert, die Tätigkeit ein, ohne die Praxis aufzugeben, kann das Departement einen Arzt auf der Warteliste zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zulassen. Die Bewilligung wird grundsätzlich dem Bewerber erteilt, der an erster Stelle auf der Liste der betroffenen Kategorie steht.

Art. 6 Ausserordentliche Zulassung

¹ Ausnahmsweise kann das Departement unter den folgenden Voraussetzungen von der Höchstzahl der Ärzte, die von der Bundesverordnung für eine Kategorie festgesetzt wird, abweichen:

- a) die Pflegebedarfsdeckung in einer Region ist unzureichend; oder
- b) besondere Pflegeleistungen sind mangels Fachärzten in einer Region nicht verfügbar.

² Die ausserordentliche Bewilligung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung kann geographisch eingeschränkt werden.

Art. 7 Verfahren

¹ Das Zulassungsgesuch muss beim Departement eingereicht werden; dieses vergewissert sich, ob die Voraussetzungen nach Artikel 5 oder 6 erfüllt sind. Das Departement erteilt eine Bewilligung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung.

² Bei einem Gesuch um eine ordentliche oder ausserordentliche Zulassung kann das Departement die betroffenen Berufsverbände, santésuisse Wallis und die Patientenorganisationen der Region, in der der Arzt seine Praxis eröffnen will, um ihre Stellungnahme ersuchen.

³ Das Departement teilt santésuisse regelmässig alle positiven und negativen Entscheide mit, die es gemäss dieser Verordnung getroffen hat.

Art. 8 Gebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung erhebt das Departement eine Gebühr in der Höhe von 500 Franken.

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Die Entscheide, die in Anwendung dieses Reglements getroffen werden, können mit Einsprache angefochten werden.

² Die Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit der Zustellung gemäss der Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Das Departement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

² Die Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 18. Dezember 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 19. Dezember 2001

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 28. Januar 2002** zur ordentlichen Januarsession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2001.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. März 2002 bezüglich

- der Volksinitiative vom 6. März 2000 «für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)»**
- der Volksinitiative vom 5. November 1999 «für eine kürzere Arbeitszeit»**

vom 16. Januar 2002

Vgl. Abl. Nr. 3, S. 69

Beschluss **betreffend die Wahl einer Suppleantin in den** **Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005**

vom 23. Januar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Suppleanten) des Bezirkes Martigny;
eingesehen die Artikel 69 und 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
erwägend, dass die Wahl von Frau Sylvia Schouwey aus Unvereinbarkeitsgründen vom Grossen Rat nicht für gültig erklärt wurde;
erwägend, dass Frau Laurence Vouillamoz, in Riddes, von der absoluten Mehrheit der Unterzeichner der Liste Nr. 5 der Linken Allianz (Sozialdemokraten und Grüne) des Bezirkes Martigny nachbezeichnet wurde;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Frau Laurence Vouillamoz, in Riddes, wird für die Legislaturperiode 2001-2005 als in den Grossen Rat gewählte Suppleantin proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Januar 2002, um im Amtsblatt vom 25. Januar 2002 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheken vom 14. Dezember 2000 sowie dessen Anhangs

vom 27. November 2001

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den von den unterzeichneten Verbänden des Gesamtarbeitsvertrages hinterlegten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheken vom 14. Dezember 2000 und dessen Anhangs im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 39 vom 28. September 2001, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprache erfolgte;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag der Apotheken sowie dessen Anhangs, abgeschlossen am 14. Dezember 2000, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 28. September 2001 normal gedruckten Bestimmungen.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in Apotheken tätigen Pharma-Assistenten, Pharma-Assistentinnen und die Lehrtöchter/Lehrlinge im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung und für alle Apotheken des Kantons Wallis. Ausgenommen sind die

Apotheker, Apothekerinnen, Apotheker-Assistenten, Apotheker-Assistentinnen, Pharma-Präparatoren sowie das administrative und technische Personal.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Wirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2002.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. November 2001

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 11. Januar 2002.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 39 vom 28. September 2001 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission wenden oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, Rue des Cèdres 5, 1951 Sitten.

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Änderung vom 16. Januar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 30. August 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 18, Abs. 7 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2001.

Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	2'067.—
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer ab 18 Jahren	2'448.—
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	2'687.—
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	2'844.—
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	3'027.—
Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	3'255.—
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	16.—
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	18.25
Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	19.50

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

²Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

Änderung vom 16. Januar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist eine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2001.

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

Im Verkauf festangestelltes Personal ohne Ausbildung bis zum erfüllten 18. Altersjahr

2186.—

	ab 1. Dienstjahr im Beruf	ab 3. Dienstjahr im Beruf	ab 5. Dienstjahr im Beruf
--	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Im Verkauf beschäftigtes Personal ohne Fähigkeitszeugnis nach erfülltem 18. Altersjahr

2'633.— 2'800.— 3'050.—

Im Verkauf beschäftigtes Personal mit Fähigkeitszeugnis und Verkäuferin mit gleichwertiger Ausbildung

– Ausbildung zwei Jahre

3'000.— 3'191.— 3'582.—

– Ausbildung drei Jahre

3'200.— 3'440.— 3'709.—

Im Verkauf beschäftigtes Aushilfs- personal im Stundenlohn	
– qualifizierte Aushilfen	17.50
– nicht qualifizierte Aushilfen	15.60

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien

Änderung vom 16. Januar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Käsereien vom 10. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 13, Abs. 3 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2001.

	Jahr	Monat	Stunden
Verantwortlicher Käser	Fr. 61 411.--	Fr. 5 118.--	Fr. 23.65
Hilfskäser	Fr. 50 959.--	Fr. 4 247.--	Fr. 19.65
Aushilfe	Fr. 44 427.--	Fr. 3 702.--	Fr. 17.15

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis

Änderung vom 16. Januar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 19. Januar 2000 und der Anhang werden wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 Saisonale Verträge

³Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 4 Bezahlte Ferien

⁴Wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt worden ist, darf dieser vom Arbeitnehmer nicht mehr den Bezug des Ferienguthabens verlangen, es sei denn, letzter sei damit einverstanden.

Art. 14 Abs. 7 Löhne

⁷Die Minimal- und Reallöhne werden jedes Jahr nach Anhörung der Sozialpartner angepasst. Dabei werden insbesondere der Lebenskostenindex von Ende Oktober des laufenden Jahres sowie die gegenwärtige wirtschaftliche Lage berücksichtigt.

Art. 15 Abs. 4 Entschädigungen

⁴ Ausser für die Skis, die Skistöcke und die Skischuhe wird für die Ausrüstung folgende Entschädigung zugesprochen, sofern der Arbeitgeber diese nicht zur Verfügung stellt:

- zwei Franken pro Arbeitstag, an dem die persönliche Ausrüstung benützt wird (Pistenarbeiter und Rettungsdienst);
- einen Franken pro Arbeitstag, an dem die persönliche Ausrüstung benützt wird (Angestellter für Überwachung, Unterhalt und Reparaturen; Angestellter für den Unterhalt der Einrichtungen).

Anhang zum NAV: Skala der Minimallöhne (Art. 14, Abs. 1)

Klasse	Technischer Bereich	Betrieb	Administration	Anfangsbetrag	Endbetrag	Jahre	Saisons
		15 Jahre erfüllt		27'800.-			
		16 Jahre erfüllt		29'210.-			
		17 Jahre erfüllt		30'700.-			
		18 Jahre erfüllt		33'600.-			
		19 Jahre erfüllt		36'500.-			
1		Anfänger		40'000.-	43'900.-	2	5
2		Betriebsangestellter		43'900.-	48'550.-	2	5
		Kontrollleur		43'900.-	50'870.-	3	7
3	Patrouilleur A	Kassier	Sekretär	45'420.-	53'520.-	4	8
		Betriebsangestellter ab dritten Dienstjahr		48'550.-	53'520.-	4	8
4	Chauffeur, Maschinist, Patrouilleur B techn. Angestellter ohne Fähigkeitszeugnis	Kassier mit einer Fremdsprache	Kaufm. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis	46'710.-	55'730.-	4	8
5	Chauffeur, Maschinist mit Erfahrung, Patrouilleur B	Kassier mit mehreren Fremdsprachen	Kaufm. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis und				

	mit Erfahrung, Patrouilleur C Techn. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis		Berufserfahrung	48'200.-	58'260.-	5	10
6	Stellvertreter des Pisten- und Rettungschefs techn. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis und Berufserfahrung	Leiter eines Teilbereichs Chefkassier	Verantwortlicher mit Fähigkeitszeugnis	49'660.-	61'170.-	5	10
7	Stellvertreter techn. Leiter Pisten- und Rettungschef	Stellvertreter Betriebsleiter	Verantwortlicher mit Fähigkeitszeugnis und Berufserfahrung	53'830.-	64'080.-	5	10
8	Technischer Leiter	Betriebsleiter	Kaufm Leiter	55'880.-	70'000.-	5	10

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
 Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachtransporte und Erdbewegungsarbeiten)

Änderung vom 16. Januar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmen des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs.1 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2001.

	Stundenlöhne	Monatlöhne
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können	22.40	4200.—
b) Anfänger die alleine fahren können	23.10	4335.—
nach einem Jahr Praxis	23.25	4385.—
nach drei Jahren Praxis	23.45	4420.—
nach fünf Jahren Praxis	23.65	4440.—
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, im ersten Jahr	23.65	4440.—
d) Mechaniker	24.05	4535.—
e) Führer von Pneuladern		
nach einem Jahr Praxis	23.20	4370.—
nach drei Jahren Praxis	23.65	4440.—

f) Führer von Pneu- und Raupentrax		
Führer von Bulldozern		
nach einem Jahr Praxis	23.45	4420.—
nach drei Jahren	24.05	4525.—
g) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	24.25	4575.—
nach drei Jahren Praxis	24.65	4650.—

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Indexierung der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie

vom 6. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 20. Juni 1996;
eingesehen die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise;
eingesehen die den Beamten der öffentlichen Verwaltung ausbezahlte Teuerung;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die durch den Artikel 13 Absatz 1 des EGSchKG festgelegten Beträge der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie von 80 000 Franken beziehungsweise 150 000 Franken werden ab dem 1. Januar 2002 mit 0,6 Prozent indexiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl einer Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005

vom 20. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Visp;

eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);

eingesehen die Demission von Herrn Roland Zimmermann, in Visperterminen, Abgeordneter;

erwägend, dass der erste nicht Gewählte der Liste der SP Bezirk Visp auf das Mandat verzichtet hat;

erwägend, dass Frau Emmy Fux-Summermatter, in Randa, zweite nicht gewählte Abgeordnete der Liste Nr. 3 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Juso des Bezirkes Visp ist;

auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Frau Emmy Fux-Summermatter, in Randa, wird für die Legislaturperiode 2001-2005 als in den Grossen Rat gewählte Abgeordnete proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 2002, um im Amtsblatt vom 1. März 2002 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 20. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 62 Absatz 1, Buchstabe *b* des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Mittwoch, den 20. März 2002** zur ordentlichen Märzsession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Zwischbergen, ganzes Gemeindegebiet, Pläne 1 bis 15

vom 20. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;
eingesehen den Artikel 49 der Verordnung betreffend die Einführung des Grundbuches vom 9. Dezember 1919;
erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Zwischbergen, ganzes Gemeindegebiet, Pläne 1 bis 15, gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;
erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Zwischbergen, ganzes Gemeindegebiet, Pläne 1 bis 15, wird am 1. März 2002 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 2002 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft

Änderung vom 27. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist zehn Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft vom 7. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1, 2 und 5 Wöchentliche Arbeitszeit

¹Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 48 Stunden. Sie beträgt 55 Stunden für die Arbeitnehmer, die sich ausschliesslich mit der Wartung des Viehs befassen und für jene, die einen Arbeitsvertrag besitzen, der die Dauer von 4 Monaten nicht überschreitet.

²Die tägliche Arbeitszeit dauert vom 1. Mai bis 31. Oktober 10 Stunden und während der übrigen Monate 9 Stunden, die üblichen Pausen um 9 und 16 Uhr von 15 Minuten sind darin enthalten.

⁵Spätestens bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses müssen die im Verhältnis zum Durchschnitt von 48 bzw. 55 Stunden zuviel geleisteten Stunden ausgeglichen sein.

Art. 10 Abs. 5 Überstundenarbeit

⁵Den Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag die Dauer von 4 Monaten nicht überschreitet, ist der Zuschlag von 25 Prozent erst ab der 56. Wochenstunde geschuldet, und zwar ohne Berücksichtigung des Jahresdurchschnitts.

Art. 13 Abs. 1 und 2 Dauer der Ferien

¹ Jugendliche bis zum erfüllten 20. Altersjahr haben jedes Dienstjahr Anrecht auf 5 Wochen bezahlte Ferien (10,6 % des Lohnes). Ab erfülltem 20. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch mindestens 4 Wochen (9 % des Lohnes)

² Ab 50. Altersjahr oder 20 Jahren Tätigkeit im Unternehmen sind dem Arbeitnehmer fünf Wochen bezahlte Ferien zu gewähren (10,6 % des Lohnes).

Art. 15 Abs. 5 und 8 Löhne

⁵ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachfolgender Skala erhöht:

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig Mitarbeiter beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen) gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens	Fr. 23.—
Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens vierjähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei Mitarbeiter unterstellt sind	
ab dem ersten Jahr	Fr. 18,50
ab dem zweiten Jahr	Fr. 21.—
ab dem dritten Jahr	Fr. 22.—
Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule im dritten Tätigkeitsjahr und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft im Wallis	Fr. 18.50
Qualifizierte Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule im zweiten Tätigkeitsjahr in der Landwirtschaft im Wallis	Fr. 17.—
Qualifizierte Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule im ersten Tätigkeitsjahr in der Landwirtschaft im Wallis	Fr. 16.20
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag für die Dauer von mehr als 4 Monate sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft im Wallis von mehr als 24 Monaten	Fr. 13.—
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag für die Dauer von mehr als 4 Monate sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft im Wallis von mehr als 12 bis 24 Monaten	Fr. 11.70
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag für die Dauer von mehr als 4 Monate sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft im Wallis von weniger als 12 Monaten	Fr. 11.50
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag von kurzer Dauer (höchstens 4 Monate pro Jahr) sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft im Wallis von mehr als 24 Monaten	Fr. 12.—
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag von kurzer Dauer (höchstens 4 Monate pro Jahr) sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft von 12 bis 24 Monaten	Fr. 11.—
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit Praxiserfahrung von weniger als 12 Monaten in der Landwirtschaft im Wallis und mit einem Arbeitsvertrag von kurzer Dauer (höchstens 4 Monate pro Jahr)	Fr. 10.50

⁸ Dem Arbeitnehmer im ganzjährigen Anstellungsverhältnis wird eine Treueprämie pro Arbeitsstunde von 5 Rappen für das zweite Jahr, 10 Rappen für das dritte Jahr und 15 Rappen für das vierte Jahr ausgerichtet.

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros

Änderung vom 27. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderung innert der gesetzten Frist eine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros vom 26. Februar 1997 wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 1 Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2001:

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte		
im 1. Jahr		45 900.--
im 3. Jahr		48 400.--
Hilfsangestellte		
Hilfsangestellte im 1. Jahr	25.45	
Hilfsangestellte im 3. Jahr	26.90	
Zeichner mit Fähigkeitszeugnis		
Zeichner im 1. Jahr		48 600.--
Zeichner im 3. Jahr		51 900.--
Zeichner im 6. Jahr		gemäss Vereinbarung
Techniker TS im 1. Jahr		52 400.--
Architekten und Ingenieure HTL im 1. Jahr		55 600.--
Architekten und Ingenieure ETH im 1. Jahr		59 000.--

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

Änderung vom 6. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für Kellerarbeiter vom 11. April 1973 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Geltungsbereich

³ Abweichungen von den Artikeln 6, 8 und 12 des Normalarbeitsvertrages zu Ungunsten des Arbeitnehmers sind ausgeschlossen.

Art. 8 Abs. 1 und 2 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2001:

- a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer.
- | | gemäss Vereinbarung |
|---|---------------------|
| Kellermeister | |
| Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker | 4407.– im Monat |
| qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure | 4326.– im Monat |
- b) übrige Arbeitnehmer 4098.– im Monat
- c) gelegentliche Arbeitnehmer 3845.– im Monat
- Jugendliche unter 20 Jahren bei Anstellung 3556.– im Monat
- d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen 3435.– im Monat

² Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen dreizehnten Lohn im Umfange von 8,33 Prozent des Bruttojahreslohnes.

Art. 22

Aufgehoben.

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

**Beschluss
zur Inkraftsetzung der Änderung
der Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 2, 45 und 49
der Kantonsverfassung
(Änderung der Parlamentsorganisation)**

vom 6. März 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Änderung der Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 2, 45 und 49 der Kantonsverfassung (Änderung der Parlamentsorganisation) in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 angenommen wurde;
erwägend, dass innert offener Frist keine Einwände gegen diese Abstimmung erhoben wurden;
eingesehen die Gewährleistung des Bundes durch den Ständerat und den Nationalrat vom 6. Dezember 2001, beziehungsweise 11. Dezember 2001;
eingesehen die Artikel 58 Absatz 2, 105 und 106 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Die Änderung der Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 2, 45 und 49 der Kantonsverfassung (Änderung der Parlamentsorganisation), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 4. August 2000, tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

² Gleichzeitig treten die Änderungen des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. Juni 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 vom 17. August 2001 sowie das Regelement des Grossen Rates vom 13. September 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2001 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. März 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss welcher das Inkrafttreten des Dekretes über das «Gesundheitsnetz Wallis» festlegt

vom 6. März 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 17 Absatz 2 des Dekretes über das « Gesundheitsnetz
Wallis »;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Das Dekret über das « Gesundheitsnetz Wallis » vom 1. Februar 2002 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 sofort in Kraft zu treten.

² Das Inkrafttreten der Artikel 100*bis*, 118, 127*bis*, 127*ter* und 127*quater* des Gesundheitsgesetzes, enthalten in Art. 16 des Dekrets wird auf den 1. Januar 2003 festgelegt.

³ Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis Donnerstag, den 13. Juni 2002 verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 6. März 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Sömmerung 2002

vom 13. März 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. Juni 1995 über die Bekämpfung von Tierseuchen;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1

¹ Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Seuchen sein.

² Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

³ Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

⁴ Werden auf der Alp Antibiotika verabreicht, so müssen gemäss Artikel 18a der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 die folgenden Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a) das Datum der Verabreichung, bei mehrmaliger Verabreichung das Datum der ersten und der letzten Verabreichung;
- b) der Name der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der das Antibiotikum verabreicht oder die Verabreichung angeordnet hat;
- c) die Präparatebezeichnung des Arzneimittels;
- d) die Absetzfrist in Tagen;
- e) die Kennzeichnung der behandelten Tiere (Art. 10 TSV)

Art. 2 Transport

Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

Art. 3 Künstliche Besamung

¹ Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen.

² Stiere unter zwölf Monaten dürfen nicht für die Zucht verwendet werden.

³ Die Anwesenheit von männlichen Tieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen) ist auf Alpen, die von Tieren verschiedener Rassen besetzt sind, ausdrücklich verboten.

Art. 4 Empfehlung zur Bekämpfung von Euterkrankheiten

Damit auf den Alpen gesunde Milch produziert werden kann, und um einer Verbreitung ansteckenden Euterkrankheiten vorzubeugen, sind folgende Massnahmen empfohlen:

- a) die Alpen sind nur mit Tieren mit gesunden Eutern, (negativer Schalmtest) zu bestossen;
- b) das Melken ist schonend und hygienisch durchzuführen;
- c) steht eine Melkmaschine zur Verfügung, ist diese jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit durch einen zuständigen Fachmann überprüfen zu lassen;
- d) die Eutergesundheit der Tiere ist regelmässig mit dem Schalmtest zu überwachen, wobei eine erste Kontrolle, wenn möglich, wenige Tage nach dem Alpauftrieb erfolgen soll;
- e) offensichtliche Euterentzündungen sind wenn immer möglich sofort nach den Weisungen des Tierarztes zu behandeln.

Art. 5 Tierkadaver

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Für Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

2. Kapitel: Tierverkehrskontrolle

Art. 6 Betriebsdefinition

Wird ein Sömmerungsbetrieb mit Tieren aus verschiedenen Betrieben bestossen, muss der zuständige Kanton diesen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b der TSV erfassen.

Art. 7 Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

¹ Vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen;

² Ein Tierverzeichnis erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.

³ Allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.

⁴ Ende der Sömmerung: Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:

- a) es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück;
- b) die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.

⁵ Bestätigen dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.

⁶ Mutationen auf den Tierlisten nachführen, unterschreiben sie an der dafür vorgesehenen Stelle und sie mit den Begleitdokumenten zurückgeben.

Art. 8 Begleitdokument / Tierliste

¹ Klautiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

² Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

³ Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen «Tierliste s. Beilage» anzukreuzen.

⁴ Klautiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klautieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.

Art. 9 Meldung an die TVD AG; Markierung von neugeborenen Tieren

¹ In der Sömmerungsperiode 2002 müssen keine Tierbewegungen zum und vom Sömmerungsbetrieb an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden.

² Die Tierhalter müssen hingegen folgende Vorschriften einhalten:

- a) Markierung von Klautieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine), die während der Sömmerung geboren werden
- b) Geburtsmeldung von Kälbern an die TVD AG
- c) Melden von Tierbewegungen der Rinder an die TVD AG bei Verkäufen, Zukäufen, Schlachtungen oder Verenden

Art. 10 Verstellung

¹ Es ist es strengstens verboten, ohne einer besonderen Bewilligung, ein Tier von einer Alpe auf eine andere zu verstellen.

² Tiere dürfen nicht vor dem offiziellen Alpabfahrtsdatum von der Alpe weggeführt werden, ausgenommen aus seuchenpolizeilichen Gründen, die von einem Tierarzt bestätigt werden.

Art. 11 Sömmerung von Walliser Tieren im Ausland

¹ Die Sömmerung von Walliser Tieren im Ausland ist den Bestimmungen dieses Beschlusses sowie denjenigen der zuständigen Veterinärdepartemente unterstellt. Die Sömmerung erfolgt auf Kosten und Risiko der Tiereigentümer. Der Kanton lehnt jegliche Verantwortung und Forderung über entstandenen Schaden ab, die durch getroffene Massnahmen auf schweizerischer oder ausländischer Seite verursacht worden sind.

² Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbestand an die Zollgrenze das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis, für

die Rückführung von der Zollgrenze in den Herkunftsbestand der Passierschein des Grenztierarztes. Für den Tierbesitzer erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

³ Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Sömmerung im Inland.

⁴ Sömmerungstiere müssen zum Zeitpunkt der Ausfuhr mit den neuen doppelten Ohrmarken gekennzeichnet sein. Ausgenommen sind Herdebuchtiere, die ihre ursprüngliche Markierung bis zum Lebensende behalten dürfen.

3. Kapitel: Bestimmungen über die einzelnen Tiergattungen

Art. 12 Kennzeichnung der Tiere der Rindergattung

Alle Tiere der Rindergattung müssen mit Ohrmarken, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Begleitdokument vermerkt sein.

Art. 13 Rauschbrand

¹ Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird :

Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen

Saint-Gingolph: L' Au de Morge, Lovenex

Vouvry: Verne – le Cœur, la Jeur-l' Au, Taney-La Combe-Voyis

Erschmatt: Bachalpe

² Einer ganz besonderen Aufmerksamkeit bedarf die unschädliche Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheitssymptomen eingehen.

Art. 14 Dasselarven

Die Dasselkrankheit ist eine meldepflichtige Seuche. Das Auftreten muss dem Kantonstierarzt gemeldet werden. Er ordnet die Behandlung der befallenen Tiere an (Art. 231 Abs. 1 TSV). Für die Bekämpfung der Dasselkrankheit gelten die Artikel 230 bis 232 TSV sowie die Technische Weisung des Bundesamtes vom 11. August 1998.

Art. 15 Aborte

¹ Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Kontrolltierarzt melden.

² Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

³ Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu vergraben. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

Art. 16 Stiersüchtige, brüllende Tiere

¹ Alpvorstände oder Alpvögte dürfen keinesfalls Tiere auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brüllen.

² Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens zehn Wochen). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

³ Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁴ Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie vierjährige und ältere Rinder, sind von einer gemeinsamen Alpingeschlossen.

⁵ Für Kühe ist eine Trächtigkeitsdauer von 282 +/- 16 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitigen Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 266 Tage) wobei das Kalb während mindestens 10 Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

⁶ Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

⁷ Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

⁸ Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, wegzubringen.

Art. 17 Schafe

¹ Räude: Alle Schafe sind vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude zu behandeln. Das Alppersonal hat den geringsten Räudeverdacht (Juckreiz, Wollausfall) dem zuständigen Amtstierarzt zu melden, der eine Untersuchung vornimmt.

² Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

³ Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

⁴ Aborte: Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

Art. 18 Ziegen

¹ Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE): Ziegen aus Beständen, die nicht als CAE-frei anerkannt sind und nicht gesperrt sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden.

² Ziegen aus Beständen, die CAE-frei sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden. Die entsprechenden Zeugnisse sind dem Begleitdokument beizulegen.

³ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen.

² Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.

³ Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Art. 20 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss, der den Sömmierungsbeschluss vom 21. März 2001 aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 2. April 2002 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Festsetzung der zu erhebenden Gebühren in Bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Änderung vom 6. März 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
eingesehen den Artikel 53 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I.

Ziffer 4.6. des Kapitels IV, zweiter Titel, des Beschlusses über die Festsetzung der zu erhebenden Gebühren in Bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 25. April 1990 wird wie folgt geändert:

Ziff. 4.6. Zusätzliche Gebühren für Kontrollschilder nach Wahl des Halters

4.6.1.	Personenwagen		
	– Nummern mit 4 Ziffern	Fr.	1500.–
	– Nummern mit 5 Ziffern	Fr.	250.–
	– Nummern mit 6 Ziffern	Fr.	100.–
4.6.2.	Motorräder		
	– Nummern mit 4 Ziffern	Fr.	250.–
	– Nummern mit 5 Ziffern	Fr.	100.–
4.6.3.	Ersetzen eines Kontrollschildes (unleserlich, verschiedenes Format)	Fr.	20.–

II.

¹Die für die Ausstellung der Fahrzeugausweise und Kontrollschilder festgelegten zu erhebenden Gebühren werden zusätzlich zu den erwähnten Gebühren erhoben.

²Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 2. April 2002 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. März 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

**betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 2. Juni 2002
bezüglich**

- der Änderung vom 23. März 2001 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch)**
- der Volksinitiative vom 19. November 1999 «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not»**

vom 10. April 2002

Vgl. Abl. Nr. 15, S. 749

Beschluss zur Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Gemeindeordnung

vom 17. April 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Änderung des Gesetzes über die Gemeindeordnung zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 28. Dezember 2001 veröffentlicht worden ist;
erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 15. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 vom 28. Dezember 2001, tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. April 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 17. April 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Dienstag, den 21. Mai 2002** zur ordentlichen Mailsession einberufen.

Art. 2

¹ Er wird sich um 8 Uhr 15 im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

² Um 8 Uhr 30 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. April 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

vom 30. April 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf) vom Grossen Rat am 6. Februar 2001 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 11 vom 16. März 2001 veröffentlicht worden ist;
erwägend, dass gegen dieses Gesetz innert der gesetzlichen Frist kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf) vom 6. Februar 2001 und das Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf vom 20. Februar 2002 treten am 1. Juni 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. April 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001 - 2005

vom 15. Mai 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Brig;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn Reinhard Venetz, in Brig-Glis, Suppleant;
erwägend, dass Herr Jean-Louis Borter, in Brig-Glis, erster nichtgewählter Suppleant der Liste Nr. 2 der Freien Demokratischen Partei (FDP) des Bezirkes Brig ist;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Jean-Louis Borter, in Brig-Glis, wird für die Legislaturperiode 2001 - 2005 als in den Grossen Rat gewählter Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Mai 2002, um im Amtsblatt vom 24. Mai 2002 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis

vom 10. April 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Zentralsekretariat;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Sektionen Wallis;
- Christliche Gewerkschaft Unterwallis (SYNA);
- SYNA, die Gewerkschaft, Region Oberwallis;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs vom 12. Dezember 2001 zum Gesamtarbeitsvertrag im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 8 vom 22. Februar 2002, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1

Das Lohnabkommen des Autogewerbes des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 2001, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Einzel- oder Zubehörteile verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, auf diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, mit Ausnahme der selbstständigen Karosseriewerkstätten, sowie der Industrie- und Handelsunternehmungen, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Wirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. April 2003.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. April 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Wirtschaftsdepartement am 15. Mai 2002.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2002 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

Beschluss über die Umstellung im Weinbau für 2003

vom 20. Juni 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 28. September 1993;
eingesehen die Bundesverordnung über den Zuschlag von Beiträgen für die
Erhaltung des schweizerischen Weinbaus für 2003;
eingesehen die Verordnung über die Ursprungsbezeichnung der Walliser
Weine vom 7. Juli 1993;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Ange-
legenheiten,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss hat zum Zweck, die Bundesanforderungen an die Kantone, welche in den Genuss der Bundesbeiträge für die Umstellung im Weinbau für 2003 kommen wollen, zu erfüllen.

Art. 2 Prinzip des Bundesrechts

¹ Mit Ausnahme von speziellen Bestimmungen, welche in diesem Beschluss vorgesehen sind, und den durch die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Weinbau, erteilten Informationen, die im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden, ist die Bundesverordnung direkt anwendbar.

² Die im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Informationen enthalten namentlich:

- a) Die Hinterlegung der Gesuche, ihre Formulierung und ihre Berücksichtigung;
- b) Die Eignung der Weinstöcke an die pädoklimatischen Voraussetzungen und die Empfehlungen für eine geeignete Aufstockung.

Art. 3

In Abweichung von den Bestimmungen bezüglich der AOC-Verordnung finden die Mengenbeschränkungen der Produktion, welche durch die Branchenorganisation des Weines des Wallis für den Chasselas und die weissen Spezialitäten festgelegt wird, ebenfalls auf die Kategorien II und III für die Dauer der Gültigkeit der Bundesverordnung über den Zuschlag von Beiträgen für die Erhaltung des schweizerischen Weinbaus für 2003 Anwendung.

Art. 4 Vollzug

¹Die Dienststelle für Landwirtschaft durch das Amt für Weinbau ist mit dem Vollzug der Bundesverordnung und dieses Beschlusses beauftragt.

²Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 26. Juni 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Juni 2002.

Der Staatsratspräsident: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2002

vom 26. Juni 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. November 1995 über die Finanzhilfen zu Gunsten der Walliser Aprikosen;
eingesehen den Artikel 39 der kantonalen Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion vom 2. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1

¹ Angesichts der guten Prognosen für die diesjährige Ernte wird die Finanzhilfe auf 200'000 Franken festgesetzt.

² Die Finanzhilfe wird für die Qualitätskontrolle und die Werbung für Walliser Aprikosen verwendet.

Art. 2

¹ Die Walliser Obst- und Gemüsebranchenorganisation (IFELV) von der Landwirtschaftskammer ist beauftragt, die Massnahmen und die Bedingungen für die Austeilung der in Artikel 1 vorgesehenen Finanzhilfen festzusetzen. Der Verband ist für den Vollzug der Massnahmen verantwortlich.

² Er informiert regelmässig die Dienststelle für Landwirtschaft, vertreten durch das Amt für Obstbau, und unterstellt ihr die betreffenden Reglemente und Anweisungen zur Bewilligung.

³ Er übermittelt der Dienststelle für Landwirtschaft die definitiven Abrechnungen.

⁴ Die Dienststelle für Landwirtschaft überweist der IFELV aufgrund ihrer Abrechnung die vom Bund erhaltene Finanzhilfe.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Juni 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Vollzug der Massnahmen des Bundes und des Kantons zu Gunsten der Erneuerung der Aprikosenkulturen im Wallis

Änderung vom 26. Juni 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. November 1995 über die Finanzhilfen zugunsten der Walliser Aprikosen;
eingesehen die Verträge vom 29. Dezember 1995 und 31. Oktober 2001 zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesamt für Landwirtschaft, und dem Kanton Wallis, vertreten durch die Dienststelle für Landwirtschaft;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 27. März 1996;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Der Beschluss über den Vollzug der Massnahmen des Bundes und des Kantons zu Gunsten der Erneuerung der Aprikosenkulturen im Wallis vom 3. April 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Der Kanton trägt in gleichem Ausmass wie der Bund zur Finanzierung der Erneuerung der Aprikosenkulturen bei. Der Kanton verteilt mindestens 70 Prozent der finanziellen Bundeshilfen für diese Erneuerung. Die Erneuerung beinhaltet die Rodung und die Pflanzung. Nur die Rodungen, die nach dem Frühling 1991 durchgeführt wurden, werden berücksichtigt. Die Dauer dieser Aktion beschränkt sich auf die Pflanzungen vom Herbst 1995 bis zum Jahre **2006**. Der Kantonsbeitrag muss bis zum Ende dieser Aktion erfolgen, **endet aber bei Ausschöpfung der finanziellen Möglichkeiten, welche für diese Massnahme vorgesehen sind.**

Art. 4

Das kantonale Amt für Obstbau der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft ist zuständig für den Vollzug dieses Beschlusses. Dieses Amt befragt zu diesem Zweck eine von der **Walliser Obst- und Gemüsebranchenorganisation** bestimmte Kommission. Die Verwaltungskosten, die beim Vollzug dieses Beschlusses anfallen, werden durch den kantonalen Anteil des Erneuerungsbeitrags gedeckt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Juni 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 22. September 2002 bezüglich

- **des Bundesbeschlusses vom 22. März 2002 über die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» und über den Gegenentwurf «Gold für AHV, Kantone und Stiftung»**
- **des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) vom 15. Dezember 2000**

vom 5. Juli 2002

Vgl. Abl. Nr. 31, S. 1708

Beschluss

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2002 zur:

- **Abänderung von Artikel 25 der Kantonsverfassung (Einführung einer Ausgaben- und Schuldenbremse)**

vom 3. Juli 2002

Vgl. Abl. Nr. 31, S. 1709

Beschluss betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005

vom 14. August 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Suppleanten) des Bezirkes Siders;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Frau Lina Amos, in Veyras, Grossrats-Suppleantin;
erwägend, dass Herr Joël Delacrétaz, in Saint-Léonard, erster nicht gewählter Grossrats-Suppleant der Liste Nr. 2 der Sozialdemokratischen Partei des Bezirkes Siders ist;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Herr Joël Delacrétaz, in Saint-Léonard, wird für die Legislaturperiode 2001-2005 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. August 2002, um im Amtsblatt vom 30. August 2002 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheken

vom 20. Juni 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den von den unterzeichneten Verbänden des Gesamtarbeitsvertrages hinterlegten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheken im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 21 vom 24. Mai 2002, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprache erfolgte;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1

Der Anhang des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheken wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Amtsblatt des Kantons Wallis normal gedruckten Bestimmungen.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in Apotheken tätigen Pharma-Assistenten, Pharma-Assistentinnen und die Lehrtöchter/Lehrlinge im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung und für alle Apotheken des Kantons Wallis. Ausgenommen sind die Apotheker, Apothekerinnen, Apotheker-Assistenten, Apotheker-Assistentinnen, Pharma-Präparatoren sowie das administrative und technische Personal.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2002. Er ersetzt und annulliert den Beschluss vom 27. November 2001, soweit dieser den Anhang betrifft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 20 Juni 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 26. Juli 2002.

Der Text des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag ist im Amtsblatt Nr. 21 vom 24. Mai 2002 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission wenden oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, Rue des Cèdres 5, 1951 Sitten.

Beschluss betreffend den Eidgenössischen Bettag

vom 12. September 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den Eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

¹ Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

² Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Cabarets/Nightclubs und Dancings/Diskotheiken untersagt. Die Begriffe «Cabarets/Nightclubs» und «Dancings/Diskotheiken» werden in dem Sinne verstanden, wie sie das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995 definiert.

Art. 2

¹ Unter Vorbehalt der in Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Cafés, Wirtschaften, Hotels, Cabarets, Dancings, Kinos und Theater offen bleiben.

² Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

² Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. September 2002 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005

vom 11. September 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Visp;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn Claude Bumann, in Saas-Fee, Abgeordneter;
erwägend, dass die Grossratsliste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei CVP des Bezirkes Visp keinen Nichtgewählten aufweist, so dass gemäss Art. 73 Abs. 3 GWA die Liste der Ersatzpersonen zur Anwendung gelangt;
erwägend, dass Herr Roger Imboden, in St. Niklaus, als erstgewählter Suppleant auf ein Nachrücken verzichtet hat;
erwägend, dass Herr Patrick Zurbriggen, in Saas-Grund, als zweitgewählter Suppleant Annahme der Nachfolge des Demissionärs erklärt hat;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigiger Artikel

Herr Patrick Zurbriggen, in Saas-Grund, wird für die Legislaturperiode 2001-2005 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. September 2002, um im Amtsblatt vom 20. September 2002 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005

vom 11. September 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Suppleanten) des Bezirkes Visp;
eingesehen die Artikel 69 und 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
erwägend, dass Herr Suppleant Patrick Zurbriggen, in Saas-Grund, die Nachfolge von Herrn Grossrat Claude Bumann, in Saas-Fee, antritt;
erwägend, dass die Suppleantenliste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei CVP des Bezirkes Visp keinen Nichtgewählten aufweist, so dass gemäss Art. 73 Abs. 5 GWA die Listenunterzeichner zur stillen Wahl geschritten sind;
erwägend, dass Herr Beat Roten, in Saas-Fee, von der absoluten Mehrheit der Unterzeichner der Listen Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Visp nachbezeichnet wurde;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Beat Roten, in Saas-Fee, wird für die Legislaturperiode 2001-2005 als in den Grossen Rat gewählter Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. September 2002, um im Amtsblatt vom 20. September 2002 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung der Strafprozessordnung

vom 18. September 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Änderung der Strafprozessordnung vom Grossen Rat am 22. Mai 2002 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 2002 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Mai 2002 wird auf den 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. September 2002.

Der Staatsratspräsident: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 24. November 2002 bezüglich

- **der Volksinitiative vom 13. November 1999 «gegen Asylrechtsmissbrauch»**
- **der Änderung vom 22. März 2002 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)**

vom 9. Oktober 2002

Vgl. Abl. Nr. 41, S. 2196

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit und des Gesetzes zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit

vom 23. Oktober 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2001 veröffentlicht worden ist;

erwägend, dass das Gesetz zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 2002 veröffentlicht worden ist;

erwägend, dass gegen diese Gesetze innert der gesetzlichen Frist kein Referendum ergriffen wurde;

eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit vom 12. September 2001 und das Gesetz zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 22. März 2002 treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Oktober 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft sowie des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag

vom 3. Juli 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den von den unterzeichneten Verbänden des Gesamtarbeitsvertrages hinterlegten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung;
eingesehen die Veröffentlichung des Gesamtarbeitsvertrages und dessen Anhangs im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 21 vom 24. Mai 2002, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprache erfolgte;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft sowie der Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Amtsblatt des Kantons Wallis normal gedruckten Bestimmungen.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für das gesamte Forstpersonal, das Voll- oder Teilzeit bei Waldeigentümern oder Forstunternehmungen arbeitet, welche Nutzungs-, Wiederherstellungs-, Unterhalts-, und Stabilisationsarbeiten ausführen, sowie für alle Nutzungseigentümer und Unternehmungen

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. Juni 2003.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 3. Juli 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 14. Oktober 2002

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages und dessen Anhang ist im Amtsblatt Nr. 21 vom 24. Mai 2002 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission wenden oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, Rue des Cèdres 5, 1951 Sitten.

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung

vom 23. Oktober 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend die Ladenöffnung, welches vom Grossen Rat am 22. März 2002 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 2002 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 tritt am 1. November 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Oktober 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

Änderung vom 16. Oktober 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;

eingesehen die Sozialvereinbarung zwischen den Sozialpartnern im Rahmen des neuen Gesetzes betreffend die Ladenöffnung;

nach Anhören der Sozialpartner;

eingesehen die zwei Bemerkungen, die nach der Veröffentlichung des Änderungsentwurfes im Amtsblatt des Kantons Wallis eingegangen sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 7bis (neu) Arbeitsvertrag

¹ Ein schriftlicher Arbeitsvertrag hat für das Personal im Monats- oder Stundenlohn, in Vollzeit- oder Teilzeitanstellung, bei regelmässiger oder unregelmässiger Beschäftigung die monatliche Arbeitszeit, den Beschäftigungsgrad und den Lohn festzulegen.

² Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer das im Vertrag festgesetzte Arbeitsvolumen zuzuweisen. Ansonsten bleibt der Arbeitgeber für die nicht geleisteten Stunden zur Lohnzahlung an den Arbeitnehmer verpflichtet.

³ Im Rahmen von Teilzeitverträgen sind monatliche Abweichungen bis zu plus 25 oder minus 25 Stunden zulässig. Für die Stunden, die diese 25 Stunden überschreiten, ist jedoch ein Zeit- oder Geldzuschlag von 25 Prozent geschuldet. Ein Überschreiten der maximalen Normalarbeitsdauer, die im Normalarbeitsvertrag, in einem Gesamtarbeitsvertrag oder im Unternehmen festgesetzt ist, ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Art. 8 Abs. 4, 5 und 6 (neu) Arbeitszeit

⁴ Die wöchentliche Arbeitszeit ist vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

⁵ Die tägliche Höchstarbeitszeit, Pausen inbegriffen, darf zehn Stunden nicht überschreiten und die wöchentliche Arbeitszeit ist in jedem Fall einzuhalten.

⁶ Arbeitnehmende mit Familienpflichten oder schwangere Frauen dürfen nach 18 Uhr 30 oder am Sonntag nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

Art. 9 Abs. 3, 4 und 5 (neu) Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit

³ Zwischen 18 Uhr 30 und 21 Uhr geleistete Arbeit ist mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu entschädigen oder durch Freizeit mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszugleichen, insofern die Arbeit vor 16 Uhr aufgenommen wurde. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine nicht bezahlte Pause von 30 Minuten und zu Lasten des Arbeitgebers auf eine ausreichende Mahlzeit. Bei Fehlen der Mahlzeit bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Pauschalentschädigung von 15 Franken.

⁴ Für ausnahmsweise am Sonn- oder Feiertag geleistete Arbeit ist ein Lohn- oder Zeitzuschlag von 50 Prozent zu entrichten.

⁵ In touristischen Orten sind die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Zuschläge nicht geschuldet.

Art. 11 Abs. 2 und 4 Wöchentliche Ruhezeit.

² Das Personal kann sechs Tage pro Woche, im Maximum während vier aufeinander folgenden Wochen, beschäftigt werden. Die nicht erhaltenen Ruhetage müssen unverzüglich nach Ablauf der vier Wochen gewährt werden. Wird der Nachbezug nicht innert dieser Frist gewährt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Lohn- oder Zeitzuschlag von 50 Prozent. Diese Erhöhung besteht nicht für Betriebe in touristischen Orten. Mit dem Einverständnis des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber in den touristischen Orten jeweils einen halben wöchentlichen Ruhetag auf das Saisonende übertragen. Diese übertragenen halben Ruhetage sind dann am Saisonende zusammenhängend zu gewähren.

⁴ (neu) Mindestens einmal pro Monat ist der zweite wöchentliche Ruhetag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag zu gewähren. Diese Regel gilt nicht für Betriebe in touristischen Orten.

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. November 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Oktober 2002

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung

vom 27. November 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung am 5. Juli 2002 im Amtsblatt veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 24. Mai 2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 2002, tritt am 21. Oktober 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, in Sitten, den 27. November 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl einer Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005

vom 4. Dezember 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Suppleanten) des Bezirkes Siders;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn François Salamin, in Siders, Suppleant, erwägend, dass Frau Laurence Salamin-Rywalski, in Siders, erste nicht gewählte Suppleantin der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Siders ist;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Frau Laurence Salamin-Rywalski, in Siders, wird für die Legislaturperiode 2001-2005 als in den Grossen Rat gewählte Suppleantin proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Dezember 2002, um im Amtsblatt vom 13. Dezember 2002 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

**betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Februar 2003
bezüglich**

- den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2002 über die Änderung der
Volksrechte**
- das Bundesgesetz vom 21. Juni 2002 über die Anpassung der kantona-
len Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach
dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

vom 18. Dezember 2002

Vgl. Abl. Nr. 51, S. 2738

Beschluss über die Spülungen, die Entleerungen von Stauanlagen und Speicherstollen und die Reinigung der Wasserläufe

vom 23. Oktober 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 3 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die eidgenössischen und kantonalen Gesetzbestimmungen im Bereich der Wasserkraft, des Gewässerschutzes und der Wasserbaupolizei, des Naturschutzes, der Raumplanung und des Wasserbaus, des Waldes und der Fischerei;

auf Antrag der Departemente für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (DGSE), für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU), und für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit (DVIS),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Der vorliegende Beschluss bezweckt die Festlegung des Verfahrens und des technischen Verfahrens im Bereich der Spülungen und Entleerungen von Staubecken und Speicherstollen und der Reinigung der Wasserläufe (nachfolgend: Handlungen).

² Er zielt namentlich auf die Vereinfachung und die Koordination der Verfahren ab, sowie auf die Mithberücksichtigung der Grundsätze des Energiesparens und des Umweltschutzes.

Art. 2 Begriffe

¹ *Spülung*: Handlung, die dazu dient, die in einer Stauanlage oder in einem Stollen abgelagerten Sedimente mit Wasser wegzuspülen. Sie kann teilweise (Entsandung des Ablasses) oder vollständig (Beseitigung der Sedimente im Becken) erfolgen.

² *Entleerung*: Handlung, die dazu dient, das gestaute Wasser für Kontrollen und Arbeiten an den Installationen zu entleeren. Sie dient nicht a priori dem Wegspülen von Sedimenten, kann dies aber zur Folge haben.

³ *Nachspülung*: Phase einer Handlung, die dazu dient, den betroffenen Wasserlauf nach einer Spülung, Entleerung oder Reinigung auszuwaschen.

⁴ *Reinigung eines Wasserlaufes*: Handlung, die dazu dient, einen Wasserlauf von angestaumtem Material (Anschwemmungen, Sedimente, Holzstämmen usw.) zu befreien. Diese Handlung dient namentlich dazu, den Abflussquerschnitt wiederherzustellen und Barrieren zu vermeiden.

⁵ *Reinigung eines Staubeckens*: Handlung, die einer Spülung gleichgesetzt wird, insofern Sedimente flussabwärts weggespült werden.

⁶ *Spülung oder Entleerung ohne Sedimente*: Wenn die Spülung oder die Entleerung ohne wesentlichen Sedimenttransport verläuft, das heisst, wenn die Sedimentkonzentrationen wesentlich tiefer als die gesetzlichen Normen sind, ist dieser Beschluss nicht anwendbar.

Art. 3 Zuständige Behörde

¹ Das Departement für Energie ist die zuständige Behörde, die das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung zur Vornahme von allen Handlungen leitet. Es kann seine Zuständigkeit an die Dienststelle für Wasserkraft delegieren.

² Im Fall einer Handlung ohne Mitwirkung eines Wasserkraftwerkes, ist die Kompetenz durch die betroffenen Gesetze geregelt (Gewässerschutzgesetz, Fischereigesetz, usw.).

³ Zur Einhaltung der Ziele bezüglich Wasserqualität, berücksichtigt die zuständige Behörde für die gesamten ungelösten Stoffe (GUS) folgende Grenzwerte, welche nachstehend in Zusammenhang mit der Expositions-dauer aufgeführt sind.

Grenzwerte für die GUS (ml/l nach 10 min) im Imhofftrichter	Grenzwerte für die Expositionsdauer (Stunden)
80 ml/l	< 0,5 Std.
40 ml/l	< 1,5 Std.
30 ml/l	< 3,0 Std.
20 ml/l	< 6,0 Std.
10 ml/l	< 12,0 Std.

Je nach Typ des Wasserlaufes (hohe Bedeutung für die Fischerei, empfindliche Arten, usw.) können diese Normen beim Erstellen der Unterlagen zum Bewilligungsgesuch aufgrund der Erfahrungen angepasst werden.

Die Proben werden im Prinzip alle 15 Minuten entnommen.

Art. 4 Planung

Um die Fischereibewirtschaftung zu vereinfachen, übergeben die Betreiber der zuständigen Behörde einen Mehrjahresplan zu den in ihrem Werk vorgesehenen Handlungen ab.

Art. 5 Verfahrenstyp

¹ Die Verfahren sind verschieden, wenn die Handlungen gelegentlich oder wiederholt vorgenommen werden.

² Eine Handlung gilt als wiederholt, wenn der zeitliche Abstand zwischen den Handlungen weniger als fünf Jahre beträgt. Ist der zeitliche Abstand grösser, wird eine Handlung als gelegentlich eingestuft.

Art. 6 Verfahren: a) Gesuch

¹ Das Bewilligungsgesuch ist mindestens sechs Monate vor dem Handlungsdatum bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Termin wird bei wiederholten Handlungen auf zwei Monate reduziert.

² Das Gesuch ist aufgrund eines in der "Richtlinie für die Erarbeitung der Bewilligungsgesuche für Spülungen und Entleerungen (gemäss GSchG Art. 40)" enthaltenen Pflichtenheftes zu erstellen.

³ Das Pflichtenheft verlangt namentlich Daten zur Biologie des betroffenen Wasserlaufs, zur Empfindlichkeit der bestehenden Arten und ihrer Umwelt, die notwendigen geographischen, technischen, hydrologischen und hydrographischen Daten, eine Schätzung des Volumens der zu beseitigenden Sedimente, Angaben zur verfügbaren Wassermenge, zum Staubecken, zur Art und Weise der Handlung, zu deren Auswirkungen sowie zu den Schutz- und Vorsorgemassnahmen.

⁴ Bei den wiederholten Spülungen und Entleerungen hinterlegt der Gesuchsteller mit seinem erneuerten Gesuch eine Schätzung der wegzuspülenden Sedimentmenge und der dafür benutzten Wassermengen.

Art. 7 b) Bewilligung

Die zuständige Behörde sammelt die Vormeinungen von allen betroffenen Dienststellen und nimmt eine Gesamtinteressenabwägung vor. Die Bewilligung wird daraufhin in einem einzigen Entscheid und innert 30 Tagen erteilt.

Art. 8 c) Veröffentlichung

¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht alle Bewilligungen mitsamt Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt.

² Die wiederholten Bewilligungen werden nur das erste Mal veröffentlicht.

Art. 9 d) Anzeige

Das Datum oder die vorgesehene Periode der Handlung muss vor deren Durchführung der zuständigen Behörde mitgeteilt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Art. 10 e) Neuüberprüfung

¹ Die zuständige Behörde nimmt alle zehn Jahre eine vollständige Neuüberprüfung der Unterlagen vor.

² Die zuständige Behörde erteilt alle nachträglichen Bewilligungen für die wiederholten Handlungen, ohne die betroffenen Dienststellen vorher anzuhören. Sie informiert sie jedoch und übermittelt ihnen ein Doppel der Bewilligungen zur Information.

Art. 11

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in

Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Oktober 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Gebührentarif für Notare

Änderung vom 20. November 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 18 des Gesetzes über das Notariat vom 15. Mai 1942;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I.

Der Gebührentarif für Notare vom 1. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3 neu

² Zudem hat der Notar Anspruch auf *Gebühren* für die der Beurkundung vorausgehenden und nachfolgenden Vorkehren und Formalitäten, wenn sie langwierig oder komplex sind. Die Höhe dieser *Gebühren* berechnet sich nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit. Die *Gebühren* sind geschuldet, auch wenn die Beurkundung nicht zustande kommt.

³ *Sofern der Notar mehrwertsteuerpflichtig ist, ist die entsprechende Steuer zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.*

Art. 2 lit. a

Für Urkunden, die der Form der öffentlichen Beurkundung bedürfen, namentlich: Kaufverträge, Kaufversprechen, Tauschverträge, Stockwerkeigentumbegründungsverträge, Zuschläge an öffentlichen Versteigerungen, Erbverträge, Erbschaftsvorausbezugsverträge, Teilungsverträge, Schenkungsverträge, Gemeinderschaftsurkunden, Verträge zwischen Ehegatten, Inventare über das eingebrachte Gut; Begründung – durch gesonderten Akt – von Dienstbarkeiten, von Grundlasten, von Nutzniessungsrechten, von Kaufs- und Rückkaufsrechten; Gründungs-, Fusions-, Auflösungsverträge von Gesellschaften; Stiftungsurkunden, Grundpfandverschreibungen, Schuldbriefe; bezieht der Notar folgende verhältnismässige Gebühr:
a) bis Fr. 5'000.– Fr. 200.–;

Art. 4

Der Notar, der den Entwurf einer Urkunde abgefasst und die erforderlichen Vorarbeiten gemacht hat, hat Anspruch auf die in Artikel 1 Absatz 2 *tarifierten Gebühren* und auf einen Viertel der Gebühren, wenn aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, die öffentliche Beurkundung nicht zustande kam.

Er hat Anspruch auf die Hälfte der Gebühren, wenn die Urkunde öffentlich beurkundet aber nicht eingetragen oder wenn die Urkunde von einem anderen Notar beurkundet wurde.

Art. 5 Abs. 2

² Ergibt sich kein bestimmter oder bestimmbarer Wert, bezieht er eine Beurkundungsgebühr von *Fr. 200.— bis Fr. 2'000.—*.

Art. 7

Für Bestätigungen der Offenkundigkeit, Bescheinigungen, Feststellungen, Beurkundungsanzeigen oder andere ähnliche Anzeigen bezieht der Notare eine feste Gebühr von *Fr. 50.— bis Fr. 400.—*.

Art. 8 Abs. 1

¹ Für Urkunden und Protokolle von Gesellschaften nach erfolgter Gründung bezieht der Notar eine feste Gebühr von *Fr. 110.— bis Fr. 1'100.—*.

Art. 9 Abs. 2

² Für Urkunden zur Bezeichnung eines Vertragspartners wird eine feste Gebühr von *Fr. 80.— bis Fr. 400.—* berechnet.

Art. 12

¹ Für einen Bürgschaftsvertrag in Betrage von *Fr. 10'000.—* bezieht der Notar eine Gebühr von *Fr. 100.—*. Für Bürgschaften über *Fr. 10'000.—* bezieht er zusätzlich eine Gebühr von *Fr. 2.—* pro Tausend.

² Die Beurkundungsgebühr darf *Fr. 1'000.—* nicht übersteigen.

Art. 13 Abs. 1

¹ Die Grundgebühr wird auf *Fr. 50.—* herabgesetzt, wenn die nachträgliche Erhöhung des Bürgschaftsvertrages vom gleichen Notar beurkundet wird.

Art. 14

¹ Für die öffentliche Beurkundung einer letztwilligen Verfügung bezieht der Notar eine Gebühr von *Fr. 80.— bis Fr. 3'200.—*.

² Für die Aufbewahrung einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung bezieht der Notar eine Gebühr von *Fr. 80.— bis Fr. 400.—*.

³ Für den vollständigen oder teilweisen Widerruf einer letztwilligen Verfügung bezieht der Notar eine Gebühr von *Fr. 80.— bis Fr. 800.—*.

Art. 15 Abs. 2

² Für Generalquittungen und für Quittungen, die keinen Betrag bezeichnen, beträgt die Gebühr *Fr. 40.— bis Fr. 400.—*.

Art. 17

Für die Aufnahme von Wechselprotesten bezieht der Notar eine feste Gebühr von *Fr. 40.—* und dazu eine verhältnismässige Gebühr von 30 Rappen pro *Fr. 100.—*.

Art. 18

Für jedes Handänderungsgesuch bezieht der Notar eine feste Gebühr von *Fr. 20.— plus Porto.*

Art. 19

Für öffentlich beurkundete Vollmachten bezieht der Notar eine feste Gebühr von *Fr. 40.— bis Fr. 400.—.*

Art. 20

Für Abschriften bezieht der Notar *Fr. 2.— pro Seite* und für Versandkosten *Fr. 7.50 pro Partei.*

Art. 21

Zudem bezieht der Notar folgende Gebühren:

- a) für die Erbgangsbeurkundungen eine feste Gebühr von *Fr. 35.— bis Fr. 350.—;*
- b) für kollationierte Abschriften oder für die Bescheinigung der Übereinstimmung mit Urkunden oder Schriften, die er nicht abgefasst hat, *Fr. 3.— pro Seite* und für die Unterschrift und den Versand *Fr. 35.—;*
- c) für die Anmeldung beim Grundbuchamt *Fr. 7.— plus Porto* für jede Eintragungs-, Vormerkungs- oder Anmerkungsanmeldung;
- d) für die Anmeldung beim Güterrechtsregister, für die Bewilligungs-, Zustimmung- und Genehmigungsgesuche an Waisenämter, Vormundschaftsbehörden, Gemeinden, an den Staatsrat oder seine Abteilungen *Fr. 15.— bis Fr. 60.—*, Abschriften und Porti nicht inbegriffen;
- e) für die Unterschriftsbeglaubigung *Fr. 30.—*. Wenn mehrere Unterschriften simultan beglaubigt werden, ist die Gebühr für die erste Beglaubigung *Fr. 30.—* und für jede weitere Beglaubigung *Fr. 7.—*.

Art. 22 Abs. 4

⁴Für die Beurkundung am Abend oder nachts ausserhalb seiner Amtsstube hat der Notar Anspruch auf eine zusätzliche Gebühr von *Fr. 15.— bis Fr. 60.—*.

II.

1. Die mit diesem Tarif in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben.
2. Der vorliegende Tarif gilt für Verfahren, die bei dessen Inkrafttreten hängig sind.
3. Die vorliegende Änderung tritt nach Publikation im Amtsblatt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. November 2002.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag zur Ausübung der Fischerei im Wallis

vom 16. Januar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 4, 33 und 50 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996;

auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Zeiten zum Fischen

Das Fischen mittels Lichtquelle ist auch während den offiziellen Tageszeiten verboten.

Salanfe oder Pissevache

Die Fischerei ist von der alten Brücke der Zentrale EOS abwärts gestattet.

Neues Reservat

Der Vissigenkanal, vom Ufer der Borgne abwärts bis zur Strasse von Hérens.

Abänderung eines Reservates

Erweiterung des Sarvazreservates durch Teilöffnung des Gruekanals: Die Fischereibestimmungen für das Reservat vom Sarvazkanal (Artikel 2 Ziffer 2 des Beschlusses über die Ausübung der Fischerei im Wallis vom 16. Dezember 1998) sind ebenfalls auf der ganzen Strecke des Gruekanals anwendbar.

Aufhebung von Reservaten

Die im Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis vom 16. Dezember 1998 erwähnten Reservate des Stockalperkanals sind aufgehoben.

Patentausgabe

Die Fischereipatente für den Genfersee können im Café de la Batelière in Bouveret sowie im Restaurant du Rivage in St-Gingolph bezogen werden.

Fischpass oder Fischtreppe

Es ist verboten in einem Fischpass oder in einer Fischtreppe, sowie 20 Meter vor oder hinter diesen Anlagen zu fischen.

Schliessung der Rhone

In Abweichung von Artikel 18 Bst. a der Verordnung über die Fischerei vom 16. Dezember 1998 erfolgt die Schliessung der Rhone zwischen dem Genfersee und dem Stauwerk von Evionnaz am letzten Sonntag im Oktober.

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 2002 in Kraft und hebt an diesem Datum jenen vom 10. Januar 2001 auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag 2002 über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 13. Juni 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 48 des Ausführungsreglements vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;
eingesehen den Artikel 2 des 5-Jahres-Beschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2001-2005;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschließt:

I.

Der 5-Jahres- Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2001-2005 vom 27. Juni 2001 wird geändert und ergänzt wie folgt:

Art. 6 Abs. 2 und 3 Patent A Hochjagd

² Das Patent A ermächtigt den Jäger mit der Büchse und ohne Hund folgendes Wild zu erlegen :

- a) *einen männlichen Hirsch, vom Vierender aufwärts, wobei der Hochgabler geschützt bleibt*, eine Hirschkuh oder ein Schmaltier, ein geringer Spiesser und Hirschkälber. Als geringer Spiesser gilt jener, *dessen Stangen im Durchschnitt* (inklusive Rosenstock) 25 cm nicht übersteigen;
- b) vier Gämsen, maximum ein Jährling;
- c) fünf Murmeltiere;
- d) Haarraubwild : Fuchs, Dachs, Steinmarder, Baumwilder und verwilderte Katzen;
- e) Wildschweine.

³ *Der Jäger der einen zu langen Spiesser schießt, verliert sein Recht auf den Abschuss eines Geringen. Er behält jedoch das Recht einen Hirsch vom Vierender aufwärts zu schießen.*

Art. 7 Abs. 1 und 2 Patent B Niederjagd

¹ Die Niederjagd beginnt am Dienstag in der ersten Woche nach der Hochjagd. Sie dauert acht Wochen.

² Das Patent B ermächtigt den Jäger zum Abschuss mit der Flinte :

- a) Während den drei ersten Wochen : zwei Rehböcke; *der Jäger der auf der Bockjagd eine Rehgeiss oder ein Rehkitz erlegt verliert eine Einheit seines Bockkontingentes.*

- b) Im ganzen offenen Jagdgebiet während der ganzen Niederjagdperiode :
- kleines Haar- und Federwild,
 - Enten bis auf eine Meereshöhe von 1000 m ab Dienstag nach Abschluss der Rehjagd;
 - Hase und Wildkaninchen ab dem 1. Oktober;
 - Birkhahn und Schneehuhn vom 16. Oktober; (ohne Schontage zwischen dem 16. und 31. Oktober für Jäger, die gemäss Artikel 15 des vorliegenden Beschlusses einen Vorstehhund besitzen);
- c) das Wildschwein.

Art. 8 Patent A + B oder G

Der Inhaber des Jagdpatents A+B *oder G* ist ermächtigt während der *zweiten Woche* Hochjagd eine nichtführende Rehgeiß zu erlegen. *Der Jäger, der auf dieser Jagd eine melke Rehgeiss, ein Rehkitz oder einen Rehbock erlegt, verliert sein Geisskontingent.*

Art. 13 Geschütztes Wild

Zusätzlich zu den im KJSG und dessen Ausführungsreglement geschützten Tieren ist die *melke und führende* Bache geschützt.

Art. 14 Abs. 1, 6 und 7 Abschusszahlbeschränkung

A. Mit «Markierungs-Bracele »:

¹ Nachstehend genanntes Wild muss mit einem «Bracelet» versehen werden :

- Gamswild : ein Bracelet
- geschütztes Gamswild : zwei Bracelets
- Gamsjährling : zwei Bracelets
- Gamsbock 2 ½ jährig : zwei Bracelets

⁶ *aufgehoben*

B. Ohne « Markierungs-Bracelet »

⁷ Der Jäger kann ohne Bracelet im Maximum folgendes Wild erlegen :

- Rotwild: *einen männlichen Hirsch vom Vierender aufwärts gemäss Artikel 6*
einen geringen Spiesser gemäss Artikel 6
eine Hirschkuh oder ein Schmaltier
Hirschkalber
- Rehwild: *eine Rehgeiss für den Inhaber des Patentes A+B oder G*
zwei Rehböcke für den Inhaber der Patente A+B, B oder G
- Murmeltiere: fünf Stück;
- Hasen: acht Stück (max. einen pro Tag);
- Fasanen: acht Stück (max. zwei pro Tag);
- Birkhähne: sechs Stück (max. zwei pro Tag);
- Schneehuhn: acht Stück (max. zwei pro Tag);
- jagdbare Enten: unbegrenzt (max. sechs pro Tag);
- Hirschkalb: unbegrenzt.

Art. 15 Hunde

¹ *Das Training auf Birkhahn und Schneehuhn ist im ganzen Kanton vor dem 15. August verboten.*

² a) Trainieren

Das Trainieren der Jagdhunde in den Trainingsgebieten (ausgenommen im Monat August) ist dem zuständigen Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden.

Trainieren der Vorstehhunde

Zwei Zonen sind für das Trainieren der Vorstehhunde auf der Jagdkarte (TE) ausgeschieden worden. Das Trainieren ist gestattet vom 15. August bis zum vorletzten Sonntag vor Jagdbeginn Patent A.

Trainieren der Hunde auf Hasen

Eine spezielle Zone ist für das Trainieren der Hunde auf Hasen auf der Jagdkarte (LI) ausgeschieden worden. Mit Ausnahme in den Monaten März, April, Mai und Juni ist das Trainieren das ganze Jahr gestattet.

b) Schweisshunde

Bevor ein Schweisshund für die Nachsuche auf ein angeschossenes Wild eingesetzt werden kann, muss der Jäger alle verlangten Angaben im Kontrollbüchlein eintragen. Nach dem Einsatz unterschreibt der Schweisshundeführer im Kontrollbüchlein. Es ist zu vermerken, ob das Wild gefunden werden konnte oder nicht.

c) Patent B

Nach Ende der Rehjagd muss auf zehn Jäger mindestens ein Jagdhund zur Jagd im Gelände eingesetzt sein.

Für die Jagd auf das Wasserwild während dem Patent B ist minimum ein Vorstehhund, der apportiert, auf drei Jäger obligatorisch.

Ein Vorstehhund für maximum zwei Jäger ist an den Schontagen für die Jagd auf den Birkhahn und das Schneehuhn zwischen dem 16. und 31. Oktober obligatorisch.

d) Patent C

Alle Jäger (max. drei) müssen von einem Hund begleitet sein, der apportiert.

e) Patent D

Das Patent D wird an Jäger abgegeben, die einen für die Dachsjagd geeigneten und vom Jagddienst anerkannten Dachshund besitzen. Ausgenommen sind Wolfs- und Dobermannhunde. Der Jäger darf gleichzeitig nur einen Hund einsetzen.

f) Patent E

Der Jäger darf nur Dachshunde oder Terrier mit geringer Risthöhe gebrauchen.

g) Patent S

Für die Jagd mit Patent S sind nur Hunde der Rasse Terrier mit einer maximalen Risthöhe von 42 cm sowie Dachshunde mit einem Gewicht von über 6 kg zugelassen.

h) Spezialbestimmungen

Für die Patente B, C und D muss der verantwortliche Hundeführer jeden Tag vor Jagdbeginn auf dem Kontrollblatt, welches sich im Kontroll-

büchlein befindet, die Namen und Vornamen sämtlicher Jäger seiner Gruppe eintragen. Jeder in dieser Gruppe eingeschriebene Jäger muss vor Jagdbeginn den Namen des Hundeführers in seinem Kontrollblatt eintragen.

Art. 16 Abs. 1, 2 und 4 Sicherheitszonen

¹ Das Schiessen mit der Büchse ist verboten:

- *Oberwald-Gerental: Von der Brücke Unterwassern, einerseits begrenzt durch die Gorneri und das Gerenwasser, andererseits durch die Strasse bis zur Brücke die ins Gerental führt.*
- *Oberwald: Pischenwald zwischen Punkt 1368 – der Rhone - Gornerliwasser - Unterwassern;*
- *Oberwald - Ulrichen; Zwischen der Kantonsstrasse und dem markierten Waldweg, von Oberwald bis zum Loch-Aegina Pkt.1358;*
- *Ulrichen – Niederwald; rechte Talseite: zwischen der Kantonsstrasse und der Rhone; linke Talseite: zwischen der Rhone und dem markierten Feldweg;*
- *Niederwald - Steinhaus: zwischen der Rhonebrücke in Niederwald und der Rhonebrücke bei Milihalde - Rufibach, der Kantonsstrasse und dem Feldweg Niederwald-Steinhaus;*
- *Im Guldersand, zwischen dem Rotten und dem FO Geleise von der FO Brücke « Nussbaum » bis zur FO Brücke Grengiols, inklusiv Parkplatzareal;*

Auf Camping- und Sportplätzen.

² Das Schiessen in den Schutzzonen, aus den Schutzzonen, *über die Schutzzonen* sowie der Aufenthalt in diesen ist dem Jäger untersagt.

⁴ *In der Rhoneebene unter Vorbehalt folgender Ausnahme: ausserhalb von Banngebieten und innerhalb von 300 Metern ab dem Fuss des Talhanges darf der Jäger Posten beziehen und in Richtung der Talhänge schiessen, sofern sich in der Schusslinie kein Verkehrsträger befindet.*

Art.17 Abs. 10 Motorfahrzeuge

¹⁰ *Das auf der geltenden Jagdkarte rot eingezeichnete Strassennetz wird ergänzt wie folgt:*

- *sämtliche Strassen auf Gebiet der Gemeinde Eisten;*
- *beim Stausee Emosson über die Staumauer bis zum Zufluss des Wassers aus dem Lac du Vieux Emosson.*

Art. 24 Abs. 1 und 2 Ausgabe der Patente

¹ Die Patente werden von der Dienststelle Jagd, Fischerei und Wildtiere ausgestellt. Das Bestellformular (Original und ein Doppel) müssen bis spätestens am 14. August an die Dienststelle zurückgesandt werden. Hat ein Jäger bis zum 1. August kein Formular für das Jagdpatent erhalten, kann er sich beim Jagddienst melden.

² Dem Bestellformular sind folgende Unterlagen beizulegen :

- Das Jagdpatent;
- Postquittung des bezahlten Patentpreises;
- Der Versicherungsnachweis der Jagdhaftpflicht, ansonst Fr. 25.- für die Kollektivversicherung verrechnet werden;
- Die Quittung des bezahlten Dianbeitrages; wenn keine Quittung beiliegt, werden Fr. 100.- zusätzlich verrechnet.

Für alle Patentbestellungen (A, A+B, B und G) nach dem 14. August (Poststempel) wird gegen Rechnung eine zusätzliche Gebühr von Fr. 50.- erhoben.

Art. 28 Wildkontrolle

Erlegt der Jäger *Rotwild, Rehwild, Schwarzwild* so ist er verpflichtet, dieses am gleichen Tag dem örtlich zuständigen Wildhüter oder auf dem *nächstgelegenen Kontrollposten* vorzuzeigen. *Geschützte oder nicht erlaubte Tiere sind unverzüglich zu melden. Die Liste der Kontrollposten ist im Kontrollbuch aufgeführt. Der Jäger muss in seinem Kontrollbuch vor dem Abtransport des Wildes den Namen des Wildhüters den er angerufen hat sowie die Anruufszeit oder den Kontrollposten, zu dem er sich mit dem Wild begibt, eintragen. Ist der Wildtransport nicht am gleichen Tag möglich, muss der Jäger dem Wildhüter den Abschuss telefonisch melden.*

II. Jagderöffnung - Beilage

Patentart	Jagdbares Wild	Daten : Jagderöffnung und Schliessung				Schontage
		2002	2003	2004	2005	
A	Gämse, Hirsch, Murmeltier, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Baum- marder, Steinmarder, verwilderte Katzen	16. bis 28.9	15. bis 27.9	13. bis 25.9	12. bis 24.9	
A + B	Rehgeiss	<i>in der zweiten Hochjagdwoche</i>				
B	Rehbock	1. bis 19.10	30.9 bis 8.10	28.9 bis 16.10	27.9 bis 15.10	Mo-Mi- Do-Fr
	Wildschwein, Hasen, Kaninchen, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder, wildernde Katzen, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Waldschnepfe, Fasan Eichelhäher, Kolkrahe, Türkentaube, Ringeltaube	1.10 bis 23.11	30.9 bis 22.11	28.9 bis 20.11	27.9 bis 19.11	Mo-Mi- Fr und Feiertage
	Birkhahn, Schneehuhn	1.10 bis 23.11	30.9 bis 22.11	28.9 bis 20.11	27.9 bis 19.11	Mo-Mi- Fr Feiertage
	Birkhahn, Schneehuhn mit Vorstehhund	vom 16. bis 31. Oktober				Feiertage
	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran	Dienstag nach Ende der Rehbockjagd				Mo-Mi- Fr Feiertage

C	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran	Montag nach Ende der Niederjagd bis 31. Januar				Feiertage
D	Dachs	15. Juni bis 15. Januar				Feiertage
E	Fuchs, Dachs, Steinmarder, Baummarder, wildernde Katzen	Montag nach Ende der Niederjagd bis 15. Februar				Feiertage
S	Wildschwein Fuchs Dachs	30.11.2002 07.12.2002 14.12.2002 21.12.2002 04.01.2003 11.01.2003 18.01.2003 25.01.2003	29.11.2003 06.12.2003 13.12.2003 20.12.2003 10.01.2004 17.01.2004 24.01.2004 31.01.2004	27.11.2004 04.12.2004 11.12.2004 18.12.2004 08.01.2005 15.01.2005 22.01.2005 29.01.2005	26.11.2005 03.12.2005 10.12.2005 17.12.2005 07.01.2006 14.01.2006 21.01.2006 28.01.2006	
G	Alles jagdbare Wild	16.9 bis 15.2	15.9 bis 15.2	13.9 bis 15.2	12.9 bis 15.2	

Mo-Mi-Do-Fr = Montag, Mittwoch, *Donnerstag*, Freitag

III.

Geschütztes Wild, Banngebiete – Beilage

II. Trainingsgebiete für Hunde

CH 16 Gebiet Collonges

Dieses Gebiet ist gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 37 vom 14 September 2001 aufgehoben.

III. Kantonale Banngebiete

Nr. 30 Wyssgrat

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga Pkt. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift, diesen aufwärts bis auf die Höhe des Pkts. 2103 auf dem Scheidbodo, von hier dem Bleikuweg folgend in südlicher Richtung über Senntum Pkt. 2169 bis zum Riedbach, von hier in östlicher Richtung hinauf über Lüöjutschugge (Markierung) und dem Wyssgrat bis zum Pkt. 2886, von hier dem Grat folgend über Ochsenhorn Pkt. 2912 bis zum Pkt. 2827, von hier den Grat in nordwestlicher Richtung der Gemeindegrenze folgend hinab bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg bei Sädolti, von hier in östlicher Richtung dem Höhenweg entlang bis zum ersten Graben (Markierung), diesen abwärts bis in den Sitgraben und mit diesem hinab bis zum Schnittpunkt mit dem Trasse, dem Trasse entlang in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

Nr. 36 Allmagellerhorn

Von der Brücke des Waldweges Saas-Almagell-Saas-Fee über den Postplatz zum Weg der zur Almagelleralp führt. Diesen Weg hinauf zum Hotel Almagelleralp, weiter dem Weg folgend bis zum Weg der zur Moräne des Rotblattgletschers führt. Diesem Weg folgend zur Moräne, und weiter entlang der Moräne aufwärts über Pkt. 2798 in gerader Linie zum Sonnegpass. Von hier über den Grat hinauf zum Sonnighorn. Vom Sonnighorn dem Sonneggrat folgend zum Kanzelti, Pkt. 3308. Dann in westlicher Richtung über die Felskante hinunter zur Lengu Eggü (markierter Stein nördlich Sattelwäng). *Ueber Lengu Eggü hinunter zum Alpweg, dem Weg folgend bis zu den Alphütten Grunder Furggu.* Von hier den nördlichen Rand des Stafels hinunter folgend zum Furggbach. Dann den Furggbach abwärts bis zur Saaservispe, der Saaservispe folgend bis zur Brücke des Waldweges.

Nr. 60 Breiti Rufini

Wo die kleine Feschilju die Strasse Erschmatt-Feschel kreuzt, der Strasse entlang Richtung Feschel bis zur Brücke des Feschelbaches, (Bach der von der Bachalpe kommt). Diesem Bach entlang bergwärts bis zum Sandgraben, (Graben nordöstlich des Restigrabens). Dem Sandgraben entlang bergwärts bis zum Wanderweg Bachalpe-Oberu (Radweg). Diesem Wanderweg entlang zur Bachalpe, Pkt. 2207.6. *Von der Bachalpe in südöstlicher Richtung der Geisstrey entlang (Markierung) zum Bruhwasser. Dem Bruhwasser entlang talwärts (Markierung) zum Weissen Graben-kl. Feschilju.* Diesen Graben entlang hinunter zur Strasse Erschmatt-Feschel, Ausgangspunkt.

Nr. 94 La Meina

Die Tsacha abwärts bis zur Printze, die Printze entlang abwärts bis zur Wasserfassung der Wasserleitung bei Salins, dieser Wasserleitung folgend bis zum Bach Doussin, diesen Bach aufwärts bis zur Forststrasse von Giètes, diese Strasse weiter bei der Sägerei von Verrey vorbei bis zum oberen nördlichen Waldrand, dem Waldrand folgend bis zur Wasserleitung d'Erre; von hier der Wasserleitung entlang bis zum Punkt 1745; von hier den Alpweg weiter bis zum Schnittpunkt der Seilbahn Veysonnaz-Thyon, dann der Seilbahn entlang aufwärts bis zur Alpstrasse Combire-Meina, diese Strasse bis zur Tsacha, Ausgangspunkt.

NB: *Vom Doussinbach ist im östlichsten Teil dieses Reservates die Hochjagd gestattet.*

Nr. 120 Mont d'Ottan-Gueuroz-La Planaz

Von der Zentrale in Miéville die Kantonsstrasse aufwärts bis zur Abzweigung nach Salvan; von hier der Gemeindestrasse folgend in Richtung Süd bis an den Rand der Weinberge, den Weinbergen entlang aufwärts bis zu Pkt. 769; von hier den Weg Laboureau, die Strasse l'Antenne und den Weg von Gremou weiter zu Pkt. 1469, von hier der Krete folgend zum Pkt 1215; von hier der Felskrete und dem Fussweg Le Revé in Richtung Süd-West (Charavex) über die Pkt. 1429-1845 folgend bis zu Pkt. 1816 l'Arpille. Von diesem Punkt dem Weg la Preisa folgend bis zur Verzweigung des Weges welcher von La Forclaz herführt, von hier in südlicher Richtung und über den Punkt 1968 bis

La Forclaz, dann der Starkstromleitung folgend bis zur Brücke nördlich von Trient, Pkt. 1273; den Bach Trient über die Pkte. 1214 – 907 abwärts bis La Tailla, von hier den Bach Moummaires aufwärts bis zum Fussweg, diesem Fussweg folgend bis zur Verzweigung der Strasse Salvan-Martinach, dieser Strasse entlang bis zur Brücke Gueroz; von hier in in gerader Linie bis auf das Geleise der Bahn Martinach-Châtelard; von hier in Richtung Nord bis zur Traverse –Ersin (Markierung), weiter bis zur Pissevache, die Pissevache abwärts bis zur Zentrale von Miéville, Ausgangspunkt.

NB: Das Gebiet unterhalb der Strasse von Salvan und südöstlich des Trient ist während der Niederjagd geöffnet.

IV.

Dieser Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 15. Juli 2002 in Rechtskraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Juni 2002

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag zur Ausübung der Fischerei im Wallis

vom 11. Dezember 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 4, 33 und 50 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I.

Der Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 5 Abs. 1 Preis der Patente

1. Rhone, Flüsse, Bergseen und Teiche	Taxe	Wiederbevölkerung	Marken/Beilagen	Taxe WKSFV	Total
Jahrespatent					
Im Kanton Wohnsässige	97.--	77.--	6.--	20.--	200.--
Nicht im Kanton Wohnsässige	187.--	157.--	6.--		350.--
Halbmonatspatente					
Im Kanton Wohnsässige	48.--	47.--	5.--		100.--
Nicht im Kanton Wohnsässige	105.--	90.--	5.--		200.--
Tagespatent	14.--	10.--	1.--	5.--	30.--
2. Kanäle					
	Taxe	Wiederbevölkerung	Marken/Beilagen	Taxe WKSFV	Total
Jahrespatent					
Im Kanton Wohnsässige	67.--	77.--	6.--	20.--	170.--
Nicht im Kanton Wohnsässige	157.--	137.--	6.--		300.--
Tagespatent	14.--	10.--	1.--	5.--	30.--

3. Verschiedenes

Ersatzpatent	10.--
Karte	20.--
Kontrollbüchlein	50.--

Art. 13 Patentausgabe

Die Tagespatente werden durch die Sektionen des WKSfV ausgestellt. Die Ausgabemodalitäten sowie die Ausgabestellen werden vom WKSfV im kantonalen Amtsblatt publiziert.

II.

Der Nachtrag 2002 behält bis zum Ablauf des 5-Jahres Beschlusses seine Gültigkeit.

III.

Der vorliegende Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. November 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 2002

der im XCV Band der Gesetzessammlung enthaltenen
Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

Seite

Anschluss der Abwassersammelleitungen. – Beschluss, vom 13. Juni 2002, für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Wiler für die Erstellung des Anschlusses der Abwassersammelleitung und einer Wurzelraumkläranlage	82
Anwälte und Notare. – Gesetz, vom 6. Februar 2001, über den Anwaltsberuf	2
Beschluss, vom 30. April 2002, zur Inkraftsetzung der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte	269
Reglement, vom 20. Februar 2002, betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf	157
Tarif, Änderung vom 20. November 2002, Gebührentarif für Notare	300
Aprikosen. – Beschluss, vom 26. Juni 2002, über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2002	275
Beschluss, Änderung vom 26. Juni 2002, über den Vollzug der Massnahmen des Bundes und des Kantons zu Gunsten der Erneuerung der Aprikosenkulturen im Wallis	276
Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 27. November 2001, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheken vom 14. Dezember 2000 sowie dessen Anhangs	233
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	235
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	237
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien	239
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis	240

Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)	243
Beschluss, Änderung vom 27. Februar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft	249
Beschluss, Änderung vom 27. Februar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros	252
Beschluss, Änderung vom 6. Februar 2002, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	254
Beschluss, vom 10. April 2002, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis	271
Beschluss, vom 20. Juni 2002, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheken	280
Beschluss, vom 3. Juli 2002, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft sowie des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag	288
Beschluss, Änderung vom 16. Oktober 2002, betreffend des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	291
Ausgleichsfonds. – Reglement, Änderung vom 27. November 2002, über die Organisation des Ausgleichsfonds	180
Ausweisschriften. – Anwendungsverordnung, vom 11. Dezember 2002, über die Ausweisschriften	223

B

Besoldung der Beamten. – Verordnung, Änderung vom 19. Dezember 2001, zur Besoldung der Beamten, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung	194
Verordnung, Änderung vom 26. Juni 2002, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	218
Verordnung, Änderung vom 16. Oktober 2002, über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung	221

Betreibungs- und Konkursämter in Regie. – Beschluss, vom 6. Februar 2002, über die Indexierung der Mindest- und Höchstentlohnungen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie	245
Bettag. – Beschluss, vom 12. September 2002, betreffend den Eidgenössischen Bettag.....	282
Brig-Visp-Zermatt-Bahn. – Beschluss, vom 16. November 2001, betreffend die Finanzierung von Kunstbauten der Brig-Visp-Zermatt-Bahn (BVZ) im Gebiet «Grinji – Unneri Chipfe»	65

C

CIMTEC. – Beschluss, vom 12. September 2002, für die Finanzierung des Westschweizer CIM-Zentrums und seiner kantonalen Stelle CIMTEC-Wallis.....	86
Crossair. – Beschluss, vom 30. Januar 2002, betreffend die Beteiligung des Kantons Wallis an der neuen Crossair AG.....	68

E

Energie. – Reglement, Änderung vom 4. Dezember 2002, zum kantonalen Energiespargesetz	186
--	-----

F

Familienzulagen. – Gesetz, Änderung vom 21. März, 2002 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds.....	30
Reglement, Änderung vom 12. September 2002, zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAR).....	166
Fremdenpolizeilichen Gebühren. – Reglement, vom 18. Dezember 2002, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden	188
Fischerei. – Verordnung, Änderung vom 11. Dezember 2002, über die Fischerei	225
Nachtrag, vom 16. Januar 2002, zur Ausübung der Fischerei im Wallis	303
Nachtrag, vom 11. Dezember 2002, zur Ausübung der Fischerei im Wallis	313

G

Gemeindeordnung. – Gesetz, Änderung vom 15. November 2001, über die Gemeindeordnung	28
Beschluss, vom 17. April 2002, zur Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Gemeindeordnung	267
Gerichte. – Organisationsreglement der Walliser Gerichte	100
Reglement über die Archivierung der Gerichtsakten.....	115
Verfahrensreglement des kantonalen Versicherungsgerichtes.....	119
Reglement, vom 6. Februar 2002, zum Gesetz über die Gerichtsbehörden.....	121
Gesundheit. – Dekret, vom 1. Februar 2002, über das Gesundheitsnetz Wallis	56
Beschluss, vom 6. März 2002, welcher das Inkrafttreten des Dekretes über das «Gesundheitsnetz Wallis» festlegt	257
Verordnung, Änderung vom 19. Dezember 2001, über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe	193
Verordnung, vom 26. Juni 2002, über das «Gesundheitsnetz Wallis» (Spitalplanung und –subventionierung).....	198
Einberufung des Grossen Rates. – Beschluss, vom 19. Dezember 2001, zur Einberufung des Grossen Rates.....	230
Beschluss, vom 20. Februar 2002, zur Einberufung des Grossen Rates.....	247
Beschluss, vom 17. April 2002, zur Einberufung des Grossen Rates	268
Wahlen in den Grossen Rat. – Beschluss, vom 23. Januar 2002, betreffend die Wahl einer Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005	232
Beschluss, vom 20. Februar 2002, betreffend die Wahl einer Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	246
Beschluss, vom 15. Mai 2002, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	270
Beschluss, vom 14. August 2002, betreffend die Wahl eines Suppleanten in dem Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	279
Beschluss, vom 11. September 2002, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	283

Beschluss, vom 11. September 2002, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001- 2005.....	284
Beschluss, vom 4. Dezember 2002, betreffend die Wahl einer Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001- 2005.....	294
Grundbuch. – Beschluss, vom 20. Februar 2002, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Zwischbergen, ganzes Gemeindegebiet, Pläne 1 bis 15.....	248

H

Home de la Tour in Sitten. – Beschluss, vom 31. Januar 2002, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Vereinigung emera für den Umbau des «Home de la Tour» in Sitten.....	69
--	----

I

Kauf und Verkauf von Immobilien. – Beschluss, vom 14. No- vember 2001, betreffend den Verkauf verschiedener Immobilien im Eigentum des Kantons.....	64
Beschluss, vom 14. November 2001, betreffend den Kauf der ehemaligen Werkstätten der Swisscom, an der Rue Saint-Hubert 2, in Sitten und des Swisscom-Gebäudes (Contact-Center der SBB) in Brig-Glis	67
Beschluss, vom 10. September 2002, betreffend den Verkauf des Restaurant-Schutzhaus Rothwald in Ried-Brig.....	85
Beschluss, vom 11. September 2002, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Fondation Romande en faveur des personnes Sourdes-Aveugles mit Sitz in Monthey für den Kauf und den Um- bau eines Gebäudes in Monthey in ein Beherbergungszentrum für taubblinde Personen	87
Investitionshilfekrediten. – Beschluss, vom 3. Oktober 2002, betreffend die Gewährung eines Zusatzkredites für die Sicherstel- lung von bewilligten Investitionshilfekrediten für das Jahr 2002.....	89

J

Jagd. – Ausführungsreglement, Änderung vom 13. Juni 2002, zum Jagdgesetz	164
--	-----

Nachtrag, vom 13. Juni 2002, über die Ausübung der Jagd im Wallis.....	305
--	-----

K

Krankenpflegeversicherung. – Ausführungsverordnung, vom 18. Dezember 2002, über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	227
--	-----

L

Ladenöffnung. – Gesetz, vom 22. März 2002, betreffend die Ladenöffnung.....	42
Beschluss, vom 23. Oktober 2002, zur Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung.....	290
Reglement, vom 23. Oktober 2002, betreffend die Ladenöffnung	172

P

Piloteinheiten. – Beschluss, vom 8. November 2002, zur Anpassung der Politikkontrakte 2002-2003 der Piloteinheiten	94
Beschluss, vom 13. Juni 2002, zur Annahme der Politikkontrakte 2002-2003 der Piloteinheiten	84

S

Schulen. – Gesetz, vom 12. September 2001, über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit	12
Gesetz, vom 22. März 2002, zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS)	32
Gesetz, vom 24. Mai 2002, zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV)	50
Beschluss, vom 23. Oktober 2002, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit und des Gesetzes zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit	287

Beschluss, vom 27. November 2002, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung.....	293
Reglement, vom 30. Januar 2002, über die Diplommittelschule.....	124
Reglement, vom 6. März 2002, für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis	132
Reglement, vom 10. April 2002, über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis	140
Reglement, vom 27. März 2002, zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten.....	154
Reglement, Änderung vom 9. Oktober 2002, betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden	170
Reglement, vom 23. Oktober 2002, betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis.....	176
Reglement, vom 4. Dezember 2002, über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS).....	181
Verordnung, vom 5. Juni 2002, über die universitären Bildungsgänge.....	196
Verordnung, vom 14. August 2002, über die Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH).....	209
Schulbauten. – Beschluss, vom 30. Januar 2002, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Sanierung der Primar- und Orientierungsschule in Stalden.....	71
Beschluss, vom 22. März 2002, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Erweiterung und Sanierung der Turnhalle Perraires sowie für die Einrichtung einer Schul- und Gemeindebibliothek in Collombey-Muraz	76
Sömmerung 2002. – Beschluss, vom 13. März 2002, betreffend die Sömmerung 2002	258
Spülungen und Entleerungen von Stauanlagen. – Beschluss, vom 23. Oktober 2002, über die Spülungen, die Entleerungen von Stauanlagen und die Speicherstollen und die Richtlinien der Wasserläufe	296
Staatsrechnung. – Beschluss, vom 24. Mai 2002, zur Staatsrechnung für das Jahr 2001	78
Strafprozessordnung. – Gesetz, Änderung vom 22. Mai 2002, Strafprozessordnung des Kantons Wallis	46

Beschluss, vom 18. September 2002, über die Inkraftsetzung der Änderung der Strafprozessordnung.....	285
Strassen- und Flussbau. – Beschluss, vom 22. März 2002, betreffend die Ausführung einer Sicherheitsgalerie parallel zum Tunnel Stägjitschuggen auf der Schweizer Hauptstrasse H213 Illas - Täsch, Teilstück: Stägjitschuggen, auf dem Gebiet der Gemeinden Stalden, Grächen und Embd.....	74
Beschluss, vom 13. Juni 2002, betreffend die Baukosten der Arbeiten infolge der Abänderungen, die in der Ausführung der zweiten Etappe, Los II, der Umfahrung von Sankt Niklaus, auf der schweizerischen Hauptstrasse H213 Illas – Täsch, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus erfolgt sind und betreffend den entsprechenden zusätzlichen Bruttokredit	80
Beschluss, vom 3. Oktober 2002, betreffend die Ausführung des neuen Projektes auf der schweizerischen Hauptstrasse H144, Villeneuve-Bouveret (Abschnitt: Rennaz - Les Evouettes), Teilstück: Rhonebrücke - Anschluss Kantonsstrasse KS 302 Les Evouettes Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais.....	90
Beschluss, vom 3. Oktober 2002, betreffend die Ausführung des neuen Projektes auf der schweizerischen Hauptstrasse H21Bo, Anschluss H144 - Bouveret - St-Gingolph, Abschnitt Les Evouettes - Le Bouveret (Umfahrung von Les Evouettes), Teilstück: «Kreisel von Les Evouettes Süd - Kreisel Industriezone Bouveret Süd, auf dem Gebiet der Gemeinden Port-Valais und Vouvry.....	92
Strassenverkehr. – Beschluss, Änderung vom 6. März 2002, über die Festsetzung der zu erhebenden Gebühren in Bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.....	264

T

Thematische Kommissionen. – Beschluss, vom 22. März 2002, betreffend die Ernennung der thematischen Kommissionen	73
---	----

V

Verfassung. – Änderung vom 11. Mai 2000 (Änderung der Parlamentsorganisation).....	1
Beschluss, vom 6. März 2002, zur Inkraftsetzung der Änderung der Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 2, 45 und 49 der Kantonsverfassung (Änderung der Parlamentsorganisation).....	256

Volksabstimmungen. – Beschluss, vom 16. Januar 2002, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. März 2002.....	231
Beschluss, vom 10. April 2002, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 2. Juni 2002.....	266
Beschluss, vom 5. Juli 2002, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 22. September 2002.....	278
Beschluss, vom 9. Oktober 2002, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 24. November 2002.....	286
Beschluss, vom 18. Dezember 2002, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Februar 2003.....	295
Beschluss, vom 3. Juli 2002, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2002.....	278
Voranschlag des Staates. – Entscheid, vom 16. November 2001, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2002.....	96
Entscheid, vom 8. November 2002, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2003.....	98

W

Weinbau. – Beschluss, vom 20. Juni 2002, über die Umstellung im Weinbau für 2003.....	273
Weiterbildung Erwachsener. – Reglement, vom 16. Oktober 2002, über die Anerkennung und die Unterstützung der Weiterbildung Erwachsener.....	168



